Friedrich der Große

in

seiner Thätigkeit für den Landbau Preußens.

Von

Rudolph Stadelmann,
Dr. phil. Königl. Oekonomie-Rath.

Verlag von Wiegandt, Hempel & Parey.
[illegible]

1876.

Friedrich der Große

in

seiner Thätigkeit für den Landbau Preußens.

Von

Rudolph Stadelmann,
Dr. phil., Königl. Oekonomie-Rath.

Berlin.
Verlag von Wiegandt, Hempel & Parey.
Verlagsbuchhandlung für Landwirthschaft, Gartenbau und Forstwesen.
1876.

Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit

dem Kronprinzen des Deutschen Reiches und von Preußen

dem hohen Freunde und persönlichen Pfleger des Landbaues

ehrfurchtsvoll

gewidmet.

Eure Kaiserliche und Königliche Hoheit

folgen Ihrem großen Ahnherrn zur Freude der Landwirthe nach in der persönlichen Pflege des Landbaues und werden daher den hier unternommenen Rückblick auf die bewundernswerthe Thätigkeit Friedrichs des Großen in diesem Verwaltungszweige nicht ungnädig aufnehmen. Obwohl in den letzten hundert Jahren viel geschehen ist, so befinden sich im Preußischen Staate doch noch weite Flächen fern von der Höhe der Kultur, welche eine fleißige Hand ihnen geben kann. Sie bieten ein ausgedehntes Feld für friedliche Eroberungen, und diese werden um so schneller gelingen, wenn die Mitglieder unseres Königshauses nicht verschmähen, durch ihr Beispiel bei der Nation stets das Bewußtsein wach zu halten, daß der Landbau ein edles Feld der Thätigkeit bildet für die Besten des Volkes.

Ehrfurchtsvoll

der Verfasser.

Vorwort.

Ueber die Lebens- und Regierungsgeschichte Friedrichs des Großen bestehen ausführliche Werke, während die Kenntniß der umfassenden Thätigkeit des Königs für den Landbau nur einzelnen Bruchstücken nach in weitere Kreise gedrungen ist. Im Folgenden ist der Versuch unternommen, diese Lücke so weit als möglich auszufüllen. Es ermuthigte zu diesem Unternehmen und kam seiner Ausführung zu Hülfe, daß Seitens des Königl. Staatsministeriums die Benutzung des Geh. Staats Archivs für den Zweck gestattet und Verfasser in seinen dortigen Forschungen von den Herren Beamten des Archivs in dankenswerthester Weise gefördert wurde.

Vor Allem durch die urkundlichen Ausweise, welche das Staats-Archiv bot, hat es, neben Benutzung sonstiger zuverlässiger Quellen, ermöglicht werden können, eine zusammenhängende Uebersicht über jenen Zweig der Kulturthätigkeit des Königs zu gewinnen, in welchem nicht weniger wie in seinen übrigen Thätigkeiten rastloses Sorgen und Schaffen für die Wohlfahrt des Landes sich ausspricht.

Zugleich war es auf dem genannten Wege ermöglicht, nicht allein dem rein sachlichen Verlaufe dieses Schaffens nachzugehen, sondern auch der von der Persönlichkeit des großen Königs bedingten Art des Schaffens.

Möge der Versuch sich selbst rechtfertigen und vor Allem auch zu Ergänzungen veranlassen. Diese, wie etwaige Berichtigungen würden mit Dank entgegen genommen werden.

Halle, Anfang Mai 1876.

R. Stadelmann.

Inhaltsverzeichniß.

Einleitung.

Der vorliegende Zweck bedingt, zunächst eine wenn auch nur allgemeine Uebersicht zu gewinnen über die Zustände des Landbaues zur Zeit des Regierungsantritts Friedrichs des Großen, um die Aufgaben ermessen zu können, welche den König nach dieser Richtung hin empfingen.

Der 30jährige Krieg hatte das Kurfürstenthum Brandenburg ganz besonders hart betroffen. Die Bevölkerung war auf mindestens die Hälfte der früheren Zahl zusammengeschmolzen. Vor allem war das platte Land verödet; die meisten Dörfer lagen in Schutt und Asche. Auf manchen, viele Quadratmeilen umfassenden Flächen namentlich der nordöstlichen Theile des Landes waren nur noch einige ärmliche Ortschaften zu finden. Der Boden lag auf weiten Strecken unbebaut und verwildert. Von dem Viehstande waren nur noch wenige Reste übrig geblieben. Theuerung bedrängte das Land und eine Hungersnoth folgte der anderen; denn auch das, was dem Boden noch abgewonnen werden konnte, wurde zumeist eine Beute der umherschweifenden Kriegsheere.

Von den Gräueln dieser Zeit war aber nicht allein der beste Theil der Bevölkerung Deutschlands und waren ungeheure Mengen äußerer Güter vernichtet, es waren auch die Errungenschaften geistiger und sittlicher Kultur der Nation auf lange hinaus schwer geschädigt.

So im Landbau. Nicht allein waren in weiter Ausdehnung die Mittel zu seinem Betriebe genommen durch den Verlust der Wirthschaftsgebäude, der Viehstände, der Ackerwerkzeuge; nicht allein war der beste Theil der ländlichen Bevölkerung hinweggerafft: auch viele der Kenntnisse und Fertigkeiten, zu denen sich vor dem Beginne des Krieges der Betrieb des Landbaues entwickelt hatte, waren in der Verwilderung dieser Zeit in Vergessenheit gerathen; auch schon dadurch, daß viele und wohl die besten Träger solcher vorgeschrittenen Einsicht diese Zeit überhaupt nicht überlebt hatten. Es mußte auch im Landbau gewissermaßen von vorne angefangen werden.

So waren es denn schwierigste Kulturzustände, unter denen, am 1. December 1640, der junge, damals noch im 20. Jahre stehende Kurfürst Friedrich Wilhelm — dem später nach ruhmvollen Thaten die Geschichte den Namen des großen Kurfürsten beilegte — die Regierung des Landes antrat.

An wie vielen Mitteln zu rascher Besserung dieser Zustände es dem Kurfürsten auch fehlte, der dringendste Mangel war der an Menschen, an rüstigen Arbeitskräften, und damit an der unerläßlichsten Vorbedingung zu jeder weiteren Unternehmung, das Land seiner Verödung zu entreißen.

Der Kurfürst hatte als Kurprinz, unter ernsten Studien auf der Universität, längere Zeit in Leyden gelebt. Dies und seine spätere Vermählung mit Louise von Oranien gab Veranlassung zu zahlreichen Uebersiedelungen von Holländern nach der Mark. Hierdurch wurden, bei dem vorgeschrittenen Zustande des Landbaues in den Niederlanden, dem Lande gute Kräfte für den Ackerbau und vor Allem für die Viehzucht gewonnen. Es begründeten die Eingewanderten namentlich die sogenannten Holländereien. „Sie wurden Zeitpächter, ohne eigene erbliche Grundstücke, pachteten eine gewisse Anzahl Milchhöfe sowie Wiese und Weideland für dieselben, die aber Eigenthum des Grundherrn blieben.“*)

In seinen Bestrebungen für die Wiederbevölkerung des Landes kamen ferner dem so duldsamen wie seinen religiösen Ueberzeugungen nach durchaus evangelisch gesinnten Fürsten die Verfolgungen zu statten, welchen während jener Zeitperiode in mehreren Ländern die Protestanten ausgesetzt waren. Indem er in Wort und Schrift und namentlich auf diplomatischem Wege nachdrücklich für die unterdrückten Glaubensgenossen eintrat, wandten diese ihre Blicke einem Lande zu, an dessen Spitze ein so entschiedener wie mächtiger Schirmherr ihres Glaubens stand. Insbesondere waren es die in ihrem Lande einem unbarmherzigen Drucke ausgesetzten Reformirten Frankreichs, welche diesem Zuge folgten und nun in der Mark ein friedliches, ihrem Glauben wie ihrer Thätigkeit vollen Schutz gewährendes Asyl fanden. Es wurde dieser Zuzug flüchtiger Reformirten aus Frankreich gefördert durch das unterm 29. Oktober 1685 aus Potsdam erlassene berühmte Einladungs-Edikt des Kurfürsten, in welchem er, klagend darüber, wie „zeithero in dem Königreich Frankreich wider unsere der Evangelisch-Reformirten Religion zugethane Glaubensgenossen verfahren worden“, den bedrängten flüchtigen Familien namhafte Reiseerleichterungen und gute Unterkunft in seinen Landen zusicherte. „Denen,“ sagt das Edikt unter Anderem, „die sich auf dem Lande setzen und mit dem Ackerbau werden ernähren wollen, soll ein

*) Beheim-Schwarzbach, Hohenzollernsche Kolonisationen. Leipzig 1874. S. 37.

gewiß stück Landes uhrbar zu machen angewiesen und ihnen alles dasjenige, so sie im Anfang ihrer einrichtung werden nöthig haben, gereichet, auch sonst überall ebener gestalt begegnet und fortgeholfen werden."

Der Zuzug französischer Réfugiés — welche Benennung jetzt offiziell wurde — gewann immer größeren Umfang. Vorzugsweise das Brandenburgische Gebiet wurde von ihnen zur Niederlassung gewählt. Es bildeten sich jene französischen Kolonien, die für die Entwickelung des Kulturzustandes des Landes so einflußreich werden sollten und die im Jahre 1703 auf die Zahl von 3155 Familien mit 15,778 Personen angewachsen waren.*) Auch aus der Schweiz, aus Straßburg, aus dem Fürstenthum Orange, aus österreichisch Schlesien erfolgten Einwanderungen.

Die Ackerbauer unter den Réfugiés wurden auf dem Lande angesetzt, um die durch den Krieg verwüsteten Aecker wieder der Kultur zuführen zu helfen. Namentlich wurden sie nach der besonders schwer geschädigten Uckermark dirigirt, besonders nach den großen Aemtern von Löcknitz, Chorin, Granzow und Ruppin mit den dazu gehörigen Dörfern. Es entstanden dort eine große Zahl von Kolonien. — Erwies sich, soweit es die Landeskultur im engeren Sinne betrifft, der Einfluß der Landleute unter den Réfugiés auf den Betrieb des Ackerbaues als nicht bedeutend, so wirkten sie um so eingreifender, ja umgestaltend für die Hebung des Garten- und Gemüsebaues. Sodann waren sie thätig für die Einführung des Seidenbaues, für dessen Einbürgerung in seinen Landen der große Kurfürst sich viel bemühte. Daß dagegen die eingewanderten Holländer für Ackerbau und Viehzucht besonders förderlich wurden, ist bereits erwähnt. Insbesondere hoben sie die Milchwirthschaft. Aber sie erwiesen sich, in ihrem alten Heimathlande mit dem Kanalwesen vertraut geworden, auch hierin, wie im Austrocknen von Sümpfen und Moräſten als nützliche Bürger ihrer neuen Heimath. Sie, wie die eingewanderten Bauern aus der Pfalz, wurden vorzugsweise in den Brüchen der Oder, Warthe, Netze und Havel angesetzt. Auch eine Kolonie von Waldensern war in Bildung begriffen.

Kräftig schritt der Kurfürst auch für unmittelbare Melioration des Bodens ein. „Er unternahm Entwässerungen im Zusammenhange mit den Arbeiten an den Schiffahrtskanälen zwischen der Oder, Spree und Havel, dem Müllroser- und Finowkanal; auch wurde ausgedehnter im Amte Liebenwalde, ebenso im Netze- und im Dossebruch und in Potsdam meliorirt. Besonders umfassende Verbesserungen dieser Art fanden aber im Amte Bützow statt, welches der Kurfürst seiner von ihm in so hohem Grade verehrten Gemahlin Louise Henriette von Oranien schenkte. An Stelle des

*) Beheim-Schwarzbach, a. a. O. S. 496.

dortigen Jagdschlosses entstand das Schloß Oranienburg, in dessen weiteren Umgebungen durch holländische Meier Vorwerke angelegt, Kolonisten für Garten- und Wiesenbau angesetzt und Wirthschaften nach holländischem Vorbilde eingerichtet wurden. Er entwarf auch bereits den Plan, die Rhin- und Havelbrüche zu entwässern."*)

So hatte denn der große Kurfürst, als er 1688 starb, nicht allein sein Kurbrandenburg durch Erwerbung neuer Gebiete — so daß es nunmehr über 2000 Quadratmeilen umfaßte, — zur zweiten Macht im Deutschen Reiche erhoben, sondern auch mit Kraft und Weisheit, wie mit trefflichem Erfolge den Hauptzwecken seiner Regierung in jener schweren Zeit nachgestrebt: die Folgen des verheerendsten der Kriege zu bekämpfen und dem Lande die Grundlagen neuen Gedeihens zu schaffen.

König Friedrich I., der Sohn des großen Kurfürsten, fuhr nicht allein fort, die Schäden des Krieges auszubessern, sondern pflegte auch gleich seinem Vater die Kolonisation als ein wirksames Mittel hierzu. Er erließ das Naturalisations-Edikt vom 13. Mai 1709, welches „allen denjenigen Evangelischen Reformirten und Lutheranern, welche der Religion halber anderwärts nicht bleiben können", Aufnahme und besonderen Schutz in seinen Staaten zusagte. Um ihres Glaubens willen aus ihrer Heimath vertriebene Waldenser wanderten nun in größerer Zahl ein; die unter dem großen Kurfürsten begonnene Waldenser Kolonie in Stendal vervollständigte sich, andere Waldenser Kolonien entstanden in Burg, Templin, Angermünde, namentlich in Spandau; — aber nur um sich wieder aufzulösen, als die Waldenser, von Sehnsucht nach ihren heimathlichen Bergen und Thälern getrieben und in der Hoffnung, gebesserte Zustände vorzufinden, dorthin zurückkehrten. Als französische Barbarei die Pfalz zu verwüsten begann, wanderten von dort zahlreiche Pfälzer nach Preußen ein; sie wurden namentlich in der Uckermark und in der Grafschaft Ruppin untergebracht, die zahlreichen Ackerleute und Gärtner in den Aemtern auf dem Lande. Es schlossen sich ferner Einwanderungen an aus Lothringen, dem Hennegau, aus den Niederlanden, Franken und Schwaben. Von noch größerem Belang war ein Zuzug von mehreren Tausend schweizer Reformirten, welche ihre Heimath wegen Ueberfüllung einiger Territorien verlassen hatten und zumeist nach Ostpreußen und der Pfalz verpflanzt wurden. — „Der Zuzug allein des Jahres 1700 wird auf 15,000 Seelen angegeben; in Preußen und Lithauen wurden 330 neue Dörfer gegründet."**) — Von gutem

*) Vergl. Meitzen, Der Boden und die landwirthschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staats. Berlin 1868. I. 443.

**) Meitzen, a. a. O. I. 309.

Einfluß auf die Bodenkultur, insbesondere auf einige Zweige derselben, erwiesen sich namentlich die Lothringer und die Pfälzer; erstere durch die Verbesserung der Küchen- und Obstgärten, letztere, indem durch sie der Tabaksbau in Betrieb kam.

Aber auch dem Meliorationswesen wendete Friedrich I. seine Thätigkeit zu. Vorzugsweise geschah Vieles in der Provinz Preußen. Er begann zugleich den Entwässerungen gesetzliche und polizeiliche Grundlage zu geben. In dem Edikte „wegen deren Wasserleitungen in Brüchen und Niederungen" vom 25. Februar 1704 ergriff er von Staats wegen die oberste Leitung aller Entwässerungen und suchte mit Nachdruck diesen Meliorationen auch auf den Besitzungen der Privaten Eingang zu verschaffen. Es wurden für diesen Zweck besondere Ingenieure bestimmt, welche neben der Sorge für die Graben- und Flußräumungen, die „Luche, Brüche und Niederungen durch Wasserleitungen immer mehr urbar zu machen, und, nach Ueberlegung mit den Gutsherren, bei Weigerung dennoch exekutive vorzugehen hatten." *)

Mit der ganzen, so eigenartig rauhen und derben wie auf Pflichttreue gegründeten Tüchtigkeit seines Wesens setzte der Sohn Friedrichs I., Friedrich Wilhelm I., als er 1713 succedirte, das von seinen beiden Vorfahren begonnene Werk fort, die noch überall auftretenden Folgen des Krieges zu überwinden und neues Gedeihen zu schaffen. Vor Allem wandte er, um dem in den meisten Theilen des Landes noch vorhandenen Mangel an Menschen abzuhelfen, seine kraftvolle Thätigkeit mit besonderer Vorliebe der Fortsetzung der Kolonisation zu. Es fiel in seine Regierungszeit der weitere Verlauf der durch religiöse Unduldsamkeit hervorgerufenen Verfolgung und Austreibung der glaubenstreuen evangelischen Salzburger, für deren Schutz schon der große Kurfürst 1685, aber vergeblich, eingetreten war. In Folge der neueren bis um das Jahr 1739 dauernden Ausweisungen mußten gegen 30,000 Salzburger den Wanderstab ergreifen. Bereits unterm 2. Februar 1732 nun hatte Friedrich Wilhelm ein Patent erlassen, in welchem er den „um ihres Glaubens willen auf das heftigste verfolgten Evangelischen Glaubensverwandten in Salzburg" zusagte, sie in seinem Lande aufzunehmen und in gewissen Aemtern des Königreichs unterzubringen. Die Folge dieses Patents war, daß gegen 21,000 Salzburger Protestanten Preußen zu ihrer neuen Heimath wählten und unter des Königs Schutz dorthin abzogen. 15,508 Personen wurden auf Staatskosten in der Provinz Preußen angesiedelt, während circa 3000 wohlhabend genug

*) Meitzen, a. a. O. I. 444. Mylius, Corp. Const. March. Th. IV. Nieberding, Wasserrecht und Wasserpolizei im preußischen Staate.

gewesen zu sein scheinen, sich auf eigene Faust ankaufen zu können. Die Handwerker wurden in den Städten, die Ackerleute auf dem Lande angesetzt. Hier formte die Regierung aus verfügbaren Ländereien Bauerngüter oder Vollhufen zu 30 kulmischen Morgen, Kossätengrundstücke für Halbhüfner zu 15 Morgen, für die Gärtner Gartenland auf den Königlichen Aemtern und Vorwerken zu circa 2 Morgen. Die Bauern erhielten dazu die nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäude, das nöthige Inventar, wie Saat- und Brotkorn; für die Gärtner wurde ebenfalls in angemessener Weise gesorgt.*) — Wie für die Fortentwickelung der Kultur überhaupt, so erwiesen sich insbesondere für die Bodenkultur diese neuen Staatsbürger in Redlichkeit und Fleiß als ein namhafter Gewinn für das Land.

Weitere Einwanderungen vertriebener Protestanten unter Friedrich Wilhelm I. erfolgten aus Böhmen zu mehreren Tausenden, ferner aus Berchtesgaden.

Indem angenommen wird, daß die Gesammtsumme der unter dem großen Kurfürsten und seinen beiden Nachfolgern eingewanderten Kolonisten, unter Hinzurechnung der Nachkommenschaft derselben beim Ableben Friedrich Wilhelms I. im Jahre 1740, also innerhalb eines Zeitraums von 100 Jahren, 600,000 Menschen, also den vierten Theil der damaligen Bevölkerung des Landes betragen hat, läßt sich ermessen, von welcher Wirkung für die Aufhülfe des Landes, von welchem Einflusse auf seine Kultur dieser Theil der energischen Thätigkeit der Regenten sich erweisen mußte.

Insbesondere für die Bodenkultur war mit dieser Thätigkeit und ihren Resultaten viel geschehen. Und hier nicht allein durch das numerische Plus an Arbeitskräften, durch das räumliche Mehr der Wiederaufnahme des Anbaues der verwüsteten oder bis dahin überhaupt noch nicht angebaut gewesenen Bodenflächen. Es wurde schon hervorgehoben, daß der 30jährige Krieg nicht allein die Kulturen des Bodens verheert, sondern auch die vor dem Kriege vorhanden gewesenen Kenntnisse und Fertigkeiten eines vorgeschrittenen Landbaues zumeist in Vergessenheit gebracht hatte. Nun waren aber mit den Tausenden von Kolonisten zu einem guten Theil auch Angehörige solcher Länder eingewandert, — so namentlich die betriebsamen Holländer, die Salzburger, die Schweizer —, welche von den Gräueln jenes Krieges unberührt geblieben waren, in denen der Landbau sich längere Zeit hindurch ungestört hatte fortbilden können. Die Fertigkeiten dieser Kultur zogen mit den Emigranten ein, die Fürsorge der Regenten gab Raum für ihre Ausübung, das thatsächliche Beispiel tüchtigeren Landbaues entstand, und wirkte, in Verbindung mit mündlicher Ueberlieferung, weiter und weiter.

---

*) Beheim-Schwarzbach, a. a. O. S. 203—210.

Auch der Landesmelioration wandte Friedrich Wilhelm I. wirksame Fürsorge zu. Unter den zahlreichen, namentlich durch ungeregelte Wasserläufe in Verwilderung gesetzten Strecken des Landes zählten unter Anderen die 22 Quadratmeilen umfassenden Bruchflächen des Rhyn- und Havelländischen Luchs. Schon der große Kurfürst hatte die Melioration derselben ins Auge gefaßt. Friedrich Wilhelm I. nahm dessen Pläne wieder auf und führte, indem er, namentlich auch unter Zuhülfenahme von 200 Soldaten, über tausend Arbeiter beschäftigte, das so großartige wie schwierige Werk in 6 Jahren glänzend zu Ende. Auf dem nunmehr für den Anbau gewonnenen Boden wurden Domainen, Kolonien und sonstige landwirthschaftliche Niederlassungen gegründet. — Außer diesem umfassenden Kulturwerk und ähnlichen größeren Unternehmungen war der König emsig beschäftigt, Sümpfe zu entwässern, Sandschellen zu decken und überhaupt Unland in Kulturland umzuschaffen. Er vervollständigte ferner die Deichordnungen, erließ Grabenschau- und Uferordnungen, Edikte wegen Räumung von Gräbern und Bächen, sowie heilsame Verfügungen zur Wahrung des Landeskulturinteresses bei Ausführung von Entwässerungen und Urbarmachungen.

Nicht weniger dem Betrieb des Landbaues selbst wandte der, vorzugsweise praktischer Thätigkeit zugeneigte König seine Pflege zu und bethätigte auch darin sein organisatorisches Talent, seinen überall genau rechnenden haushälterischen Sinn, seine vorzügliche Kenntniß des Details.

In agrarischer Beziehung ist weiterhin der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse zu gedenken, wie sie sich bis zur Zeit des Ablebens Friedrich Wilhelms I. entwickelt hatten.

Aus der vorhergegangenen Zeit war, neben geringem Vorkommen freier Bauerngüter, die Eintheilung des ländlichen Besitzthums in landesherrliche Domainen, adeliche und städtische Güter, sowie die Zubehörigkeit der Dörfer zu diesen wirthschaftlichen Einheiten und das mit mehr oder minder schweren Lasten verknüpfte Abhängigkeitsverhältniß der Bauern überliefert. Die strengste Form dieser persönlichen Abhängigkeit, das Leibeigenthum, bestand nicht allein noch, sondern hatte unmittelbar nach dem 30jährigen Kriege, wie in fast allen Theilen von Deutschland, so auch in Preußen, an Härte zugenommen. Es bestand im größten Theile der preußischen Lande, wenn auch den einzelnen Provinzen nach in verschiedener Ausdehnung und Strenge. Andere, wenn auch minder harte Formen der Hörigkeit, so unter Anderem die dingliche Form derselben, die Erbunterthänigkeit, schlossen sich an. Wie denn die Guts-, Lehn- und Gerichtsherrlichkeit, die gutsherrliche Polizeigewalt, sich als Ausflüsse dieser Unfreiheit ergaben. Mit der persönlichen und dinglichen Abhängigkeit waren zahlreiche Abgaben und Dienste verknüpft, die der Pflichtige dem Gutsherrn zu leisten hatte und die nur zu

oft unsicher begrenzt waren, und sich dann um so drückender verhielten. War, wenn auch nicht die völlige Aufhebung der Hörigkeit, so doch die Verwandlung derselben in eine minder strenge Form den preußischen Regenten nur in einigen Landestheilen geglückt, so trat um so durchgreifender das Bestreben der Regenten auf, den Umfang der Lasten zu regeln. Sie suchten den Druck der Fesseln zu lindern, deren völlige Lösung erst einer späteren Zeit vorbehalten bleiben sollte.

Der Zustand der Flureintheilungen und Flurverfassungen war, als das Ergebniß vorhergegangener sehr verschiedenartiger Entwickelungen, ein sehr mannichfacher. Sein wesentliches Moment bestand darin, daß in weit überwiegendem Umfange die Ländereien, mit gemeinschaftlichen Weideflächen, im Gemenge lagen. Dies bedingte, da nicht jedes Grundstück seinen besonderen Zugang haben konnte, den Flurzwang mit seiner Nothwendigkeit nahehin gleichen Anbaues, gleicher Saat- und Erntezeit. So konnte sich denn die bessere wirthschaftliche Einsicht und Tüchtigkeit des Einzelnen nur wenig bethätigen. Mit dieser Unfreiheit waren die bereits bezeichneten Fesselungen der persönlichen und Eigenthumsverhältnisse verbunden, die namentlich auch bedingten, daß die wirthschaftlichen Arbeiten der Verpflichteten nur widerwillig und dadurch mangelhaft verrichtet wurden und diese Mangelhaftigkeit auch dann aufgenöthigt war, wo die Verpflichteten ihren eigenen Acker bebauten. Weder für die Gutsherren, wie für die Gutsunterthanen vermochte dieser Zustand sich ersprießlich zu verhalten.

Mit dem Flurzwang verknüpfte sich Gebundenheit an bestimmte Feldsysteme und Fruchtfolgen. In den östlichen Landestheilen, vor Allem aber in der Mark und in Pommern mußte für Betriebssystem und Wahl der Früchte weiterhin der in großer Ausdehnung vorhandene geringe Sandboden mitbestimmend sein, und so war denn dort in allgemeinem Gebrauche das auf Körnerbau beschränkte Dreifeldersystem mit reiner Brache, sodann die Einhaltung vierjähriger Brache nach vierjährigem Anbau, überhaupt das längere oder kürzere Ruhenlassen des Bodens zur Erzielung erneuter Tragbarkeit. Mit seltenen Ausnahmen wurde der Boden flach bearbeitet mit dem herkömmlichen Pfluge; man dachte noch wenig an eine Verbesserung der Ackerwerkzeuge. Die Bedüngung des Feldes war dürftig, der Dünger überhaupt, dem allgemeinen Gebrauch nach, wenig geachtet und über die Art seiner Wirkung herrschten noch dunkle Vorstellungen. Die Wiesen waren vernachlässigt, man hielt den Ertrag derselben als ausreichend für den geringen Viehstand und dachte daher wenig an Mittel zur Vermehrung des Futters. Wie denn auch die meisten der später für den Wirthschaftsbetrieb so wichtig gewordenen Hackfrüchte und Futterkräuter wenigstens in den östlichen Landestheilen kaum erst in vereinzeltem Gebrauch waren. Oder kaum

noch: denn, wie schon hervorgehoben: die Verwilderung des 30jährigen Krieges hatte Rückschritte im Ackerbau herbeigeführt, und so waren denn auch so manche früher gepflegten Kulturen in Vergessenheit gerathen. Dies war insbesondere der Fall mit dem vor dem Kriege in mehreren Theilen Deutschlands gepflegten Anbau der verschiedenen Kleearten. Die Kartoffel war zwar im Jahre 1720 durch Pfälzer Einwanderer in die Mark Brandenburg gekommen, sie wurde aber dort zunächst nur als Gartenpflanze kultivirt. In der Viehzucht war es zunächst nur die Schafhaltung, welche im Osten Deutschlands einige Pflege erfuhr. Die niedrigen Preise aller Produkte der übrigen Viehzucht aber hemmten die Fortentwickelung der letzteren und nur für die Pferdezucht war staatsseitig Einiges geschehen.

So möchte sich denn aus dieser Uebersicht einigermaßen ergeben, was, nach vorausgegangenen tüchtigen Leistungen der Regenten im Laufe des letzten Jahrhunderts, für das weitere Emporblühen des Landbaues noch zu thun übrig blieb und Aufgabe wurde für den großen Sohn Friedrich Wilhelms I., der nunmehr, am 31. Mai 1740, den Thron bestieg.

I. Allgemeine Maßregeln.

Wie sich Friedrich II. als Kronprinz namentlich in seinen früheren Jahren zeigte, schien er, inmitten des Glanzes seiner Begabung, bei der feinen Organisation seines Wesens, wie seinem entschiedenen Zuge für Philosophie, Wissenschaft und Kunst nach, für nichts weniger veranlagt, als dazu, dem überall auf reale Bedingungen angewiesenen, nüchtern und rauh auftretenden Landbau Interesse abzugewinnen. Aber gerade hierauf, wie überhaupt auf das Ueberleiten der bisherigen Neigungen des Kronprinzen zur praktischen Thätigkeit, war die Absicht Friedrich Wilhelms I. gerichtet gewesen, als er den Kronprinzen nach dessen unglücklichem Fluchtversuch im Jahre 1730 nach Küstrin verwies, um dort, unter enger Beschränkung der persönlichen Freiheit, bis auf Weiteres auf der Krieges- und Domainenkammer zu arbeiten. „Er soll dort die Oeconomie aus dem Fundamente lernen“, war der ausgesprochene Wille des Königs. „Der Kronprinz soll“ — so lautete ferner die unterm 21. August 1731 vom Könige erlassene „Instruktion an den Geheimenrath von Wolden wegen Behandlung und Beschäftigung des Kronprinzen in Küstrin“ — „fleißig auf die Krieges- und Domainenkammer gehen und soll derselbe neben dem Präsidenten von Münchow ansitzen, doch so, daß Sr. Majestät Platz dazwischen ledig bleibt. Er soll Sitz und Stimme haben. Er soll auch bereisen die Aemter Quartschen, Himmelstädt, Carzig, Messin, Lebus, Gollow und Wollup, weiter aber nicht. Es soll von der Kammer jederzeit einer mit ihm gehen, der ihm in der Wirthschaft den nöthigen Unterricht geben kann; und da er jetzo nur die Theorie gelernt, so soll er nunmehr sich bemühen, die Wirthschaft praktisch zu erlernen; zu dem Ende ihm auch alles gesagt werden muß, wie die Wirthschaft geführt wird, wie gepflüget, gemistet, gesäet und der Acker zubereitet und bestellt werden muß; dabei zugleich der Unterschied von der guten und schlechten Wirthschaft gezeiget werden muß, und daß er solches selbst kennen und beurtheilen lerne; wie ihm denn auch von der Viehzucht

und vom Brauwesen aller nöthige Unterricht zu geben . . . Es muß ihm gezeiget werden, wie die Pächter es machen, daß sie können Pachtgelder bezahlen. Der Kronprinz muß dahin angeführet werden, daß er selbst nach allen Sachen fraget und sich selbst vor allem gründlich informiret." *)

Aus dieser Küstriner Zeit datiren eine Reihe mittelbar und unmittelbar an den König erstattete Berichte des Kronprinzen über seine Geschäftsthätigkeit. Er berichtet über seine Wahrnehmungen beim Besuch der Domainen, übersendet Spezial-Pläne und Anschläge über die Anlegung neuer Vorwerke, macht Vorschläge über Meliorationen. In einer seiner Antworten auf diese Berichte verweist der König den Kronprinzen unter Anderem darauf: tüchtige Anschläge vom Grund und Boden machen zu lernen, sich um die Viehzucht zu bekümmern, damit er erfahre, wie viel Mühe es einem Bauern kostet, so viel Groschen zusammen zu bringen, als zu einem Thaler gehören; um damit einst rathsam umzugehen. Ferner ermahnt der König, „die Aemter tüchtig zu inspiziren und den Amtleuten die Wahrheit zu sagen." „Ihr werdet", heißt es ferner, „nun selbst finden, wie nützlich es für Euch ist, daß Ihr jetzo bei der Oekonomie Euch vor Allem selbst gründlich informiret und in das Detail geht." — Im weiteren Verlaufe wird der König immer zufriedener mit den Fortschritten des Kronprinzen und approbirt namentlich wiederholt Meliorations-Vorschläge desselben. Wie denn auch die Rapporte der mit der Leitung der Thätigkeit des Kronprinzen beauftragten Beamten sich günstig aussprechen. So berichtet unterm 22. December 1731 von Wolden dem Könige: „daß er die große Mühe und den unverdrossenen Fleiß, welchen der Kronprinz in ökonomischen Sachen anwende, nicht genug rühmen könne; er suche von allen Sachen eine recht gründliche Idee zu bekommen." — Und so fand denn der König, daß seinen Instruktionen für den Aufenthalt des Kronprinzen in Küstrin genügt sei und rief denselben im August 1732 nach Berlin zurück.

Nun wird angenommen, daß der Kronprinz sich nur mit innerstem Widerstreben den ihm anbefohlenen Beschäftigungen in Küstrin hingegeben habe, daß manche seiner dem Könige erstatteten landwirthschaftlichen Berichte nicht ohne ausgiebige Beihülfe von Beamten der Domainenkammer entstanden seien. Dies schließt aber die Thatsache nicht aus, daß der Kronprinz jener harten Zeit nicht allein das Aufleben seines Sinnes für die praktischen Interessen des Landes, sondern insbesondere auch die Anbahnung seines Verständnisses des Landbaues und den Erwerb einer Menge von

*) Zu den Beamten der Küstriner Kammer, welche vorzugsweise berufen waren, den Kronprinzen in die verschiedenen Fächer der Verwaltung einzuführen, zählen namentlich der Direktor Hille (für Polizei- und Finanzsachen) und der Kriegs- und Domainenrath Hünicke (für Landwirthschaft und Domainenverwaltung).

Detailkenntnissen desselben verdankt; Errungenschaften, die später in so hohem Grade der Wohlfahrt des Staates zu Gute kommen sollten. Mit voller Pietät gegen seinen königlichen Vater hat denn auch Friedrich II. später dieses Theiles der Förderung seiner Regententhätigkeit gedacht.

Daß aber auf diesem, wie auf anderen Wegen eine hohe Würdigung des Landbaues in ihm zur Entwickelung gekommen war und welche Stelle diese Würdigung einnahm innerhalb jener erhabenen Auffassung der Regentenpflichten, zu welcher der König bei Uebernahme der Regierung sich wie im Adlerfluge erhoben hatte, und die er so unwandelbar bis zu seinem letzten Hauche bewahrte: davon zeugt vor Allem sein rastloses Sorgen und Schaffen für die Landeskultur, über welches nachstehend berichtet werden soll. Hier aber möge nur noch eine jener zahlreichen Aeußerungen folgen, in welchen er bei vorkommenden Anlässen seine hohe Schätzung des Landbaues auszusprechen pflegte.

„Der Ackerbau" — sagt er in einem seiner Briefe — „ist die erste der Künste, „ohne sie gäbe es keine Könige, Kaufleute, Dichter und Philosophen. Nur das ist wahrer Reichthum, was die Erde hervorbringt!"

1. Kolonisation.

Dem Könige trat, indem er nach Uebernahme der Regierung mit der Bethätigung seiner umfassenden Absichten für die Hebung der Kultur des Landes, insbesondere des Ackerbaues begann, gleich seinen Vorgängern das Hinderniß zu geringer Menschenzahl entgegen. Wie nachhaltig und erfolgreich die vorangegangenen Regenten diesem Mangel durch Beförderung der Kolonisation abzuhelfen bemüht gewesen waren, wie viel tausend fleißige Hände durch sie dem Lande hatten gewonnen werden können: es bestand immer noch ein starkes Mißverhältniß zwischen Bodenfläche und Bevölkerung. Letztere betrug beim Regierungsantritt Friedrichs auf 2160 Quadratmeilen nur erst $2^1/_2$ Millionen Seelen. So lag denn hierin die Aufforderung, mit der Kolonisation fortzufahren. Und Friedrich ergriff unmittelbar nach seinem Regierungsantritt dieses Werk, seine Organisation vervollständigend, mit unverkennbarer Vorliebe wie mit ganzer Kraft, um es in gleichbleibender Fürsorge bis zu seinem Lebensende fortzuführen. Seine, die Beneficien für die Ansiedler aussprechenden Einladungs-Patente verbreiteten sich weithin und fast aus allen deutschen, wie aus außerdeutschen Ländern erfolgte reicher Zuzug. Diese Beneficien waren, namentlich anfangs, reichlich bemessen. Es wurde Reiseunterstützung gewährt, vor Allem aber den Ansiedlern für ihre Person Werbe- und Enrollirungs-Freiheit verbürgt.

„Mit der Zeit wurde es sogar Grundsatz, daß die Enrollirungsfreiheit bis in die dritte Generation gewahrt blieb; die Begünstigten erhielten auf Antrag der Kriegs- und Domainenkammern beim Militärdepartement des Generaldirektoriums*) ein sogenanntes Protektorium hierüber ausgefertigt. Eine andere Vergünstigung bestand in der auf mehrere Jahre sich erstreckenden „Befreiung von körperlichen Lasten, sie mögen Namen haben wie sie wollen". Hierunter war auch wohl die sogenannte Konsumtionsaccise begriffen. Ferner Befreiung von jeglichem Zoll, und noch Aehnliches. Die spezifisch bäuerlichen Kolonisten (besonders die von Friedrich besonders protegirten Würtemberger in Westpreußen) erhielten neben erblichem Besitz und je nachdem sie als volle, halbe oder viertel Bauern angesetzt waren, 1000, 500, 400 Thaler. Indessen verursachten auch viele Einwanderer, indem sie einiges Vermögen mitbrachten, dem Staat gar keine Kosten. Es läßt sich, als ein Mittleres, eine Ausgleichung dahin annehmen, daß in der That zur Ansetzung einer einzelnen Kolonistenfamilie durchschnittlich nur 400 Thaler Beihülfe aus der Staatskasse erforderlich waren. Dagegen mußten die Kolonisten insgesammt eine monatliche Kontribution oder Nahrungsgelder zahlen, die nicht nur vollständig die gewöhnlichen Zinsen der an sie gewendeten Kapitalien deckten, sondern noch Ueberschüsse gewährten." **)

Die Kolonisten waren besser gestellt, wie die alten Staatsunterthanen. Dies erregte vielfach Mißgunst und gab, wie zu späteren Reibungen, so namentlich auch zu unfreundlichem Empfang der neu ankommenden Ansiedler Anlaß. Auf Beschwerden dieser Art pflegte Friedrich schnell und scharf

*) Das „General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Direktorium", entstanden aus dem früheren General-Finanz-Direktorium und aus dem Kriegs-Kommissariat, war von Friedrich Wilhelm I. gestiftet im Jahre 1722. Anfangs hatte dasselbe vier Departements, deren jedes mit einem Minister als Vicepräsidenten und mit 3—4 Chefs besetzt war. Ein fünfter Minister bearbeitete die Justiz-Sachen in allen Departements. Das Präsidium übernahm der König selbst. Auch wenn der König nicht gegenwärtig war, geschahen die Entscheidungen des Kollegiums stets im Namen des Königs so, als wenn der Monarch selbst gesprochen hätte, wenn er gegenwärtig gewesen wäre. — Dirigirende Minister während der Regierungszeit Friedrichs des Großen waren namentlich: v. Derschau, ernannt 1769, † 1779; Michaelis, 1779 ernannt, † 1787, v. Werder, 1781 ernannt; vom Hagen, 1764 ernannt, † 1771. — Es sind diese Männer deshalb besonders hervorgehoben, weil sie sich als vorzügliche Gehülfen des Königs für Aufgaben der Landeskultur bewährten; wie denn auch als solche ihre Namen im Nachfolgenden vielfach erscheinen werden. Zu diesen Männern aber zählen vor Allem noch der Wirkliche Geheime Oberfinanz-Krieges- und Domainenrath v. Brenckenhoff, geboren 1723 zu Reideburg bei Halle, welcher namentlich in Meliorations- und Wasserbausachen des Königs ganzes Vertrauen besaß, ferner der Großkanzler v. Jariges und der Minister v. Münchhausen.

**) Beheim-Schwarzbach, a. a. O. S. 291.

einzuschreiten. Es veranlaßten ferner manche der mit der speziellen Leitung der Kolonisation, der Vertheilung und Ansetzung der Kolonisten betrauten Beamten Schwierigkeiten, theils aus Abneigung gegen das Geschäft, theils aus ungenügender Vertrautheit mit demselben. Auch hier ließen drastische Rügen und Mahnungen Friedrichs nicht auf sich warten. Nicht die am wenigsten üblen Verwickelungen und Lasten entstanden aber durch das Verhalten der Kolonisten selbst. Es konnte nicht fehlen, daß sich unter dem oft massenhaften Zuzug von Leuten aus den verschiedensten Ländern schlimme Elemente mancherlei Art befanden. So war denn häufig genug einzuschreiten gegen Arbeitsscheu, Lüderlichkeit, Anmaßung; namentlich auch gegen Desertion; welche letztere, da sie zudem Entfremdung staatsseitig aufgewandter Mittel einschloß, Friedrichs Zorn ganz besonders erregte.

Inzwischen setzte der König, durch keine Schwierigkeiten beirrt, sein Werk mit gleichbleibendem Nachdrucke fort. Wie er häufig an Ort und Stelle sich von seinem Fortgange überzeugt, so weisen fast unzählige, oft mit seinen eigenhändigen Randbemerkungen versehene Kabinetsordres die in alle Einzelnheiten eingehende Umsicht und Energie nach, mit der er es betrieb. Einige Beispiele dieser Kabinetsbefehle aus der letzten Zeit seiner Regierung mögen vergegenwärtigen, wie er in diesen Dokumentationen seines Willens, die sich bis zu den letzten Monaten vor seinem Tode fortsetzten, antrieb, ordnete, lobte, strafte; und wie er namentlich auch die Beziehung der Kolonisation zur Hebung des Landbaues stetig im Auge behielt.

Unterm 19. Oktober 1774 schreibt der König an den Staatsminister v. Derschau, einem seiner tüchtigsten Gehülfen im Kolonisationswerke, Folgendes*): „In dem Canton Meines Regiments Gensd'armes fehlen, wie ich leider sehr ungern erfahren müssen, gegen das Jahr vor dem letztern Kriege noch an die 800 Cantonisten. Dies ist Mir der sicherste Beweis, daß bei Ansetzung der Colonisten in dem Churmärkischen Cammer-Departement die Priegnitz ungemein vernachläſſigt sein müsse, und will ich demnach, daß Ihr bei der Euch aufgegebenen Ausmittelung derer in gedachtem Churmärkischen Departement noch anzusetzenden Tagelöhner auf diese Provinz ganz besonders vorzüglichen Bedacht nehmen lassen und selbiger solchergestalt in der Population nachzuhelfen suchen sollet." — Unterm 14. September 1775 an Denselben**): „Ich habe Eure beyde Berichte vom 13. dieses, vom Etablissement der BüdnerFamilien in der ChurMark, und von Etablissements-Arbeiten am Rhyn und an der Dosse, erhalten, und bin von beyder Inhalt recht sehr zufrieden gewesen. Denn in Ansehung der Büdner

---

*) Königl. Geh. Staats-Archiv.

**) Kgl. Geh. St.-A.

Familien, deren im künftigen FrühJahr schon 400 Familien vollständig etablirt seyn sollen, geht es ja recht sehr gut, und genehmige daher um so mehr, daß Ihr den CammerDirector Michaelis dahin abschicket, den Bau der Häuser zu revidiren, und wo es nöthig, gehörige Anstalten vorzukehren. Und was die Etablissements-Arbeiten am Rhyn und an der Dosse betrifft, so ist es mir ebenfalls sehr lieb, daß es damit so hübsch avanciret, und nach der eingereichten Nachweisung schon würklich 303 ausländische Familien, theils bereits angesetzt sind, theils binnen kurtzem noch werden etabliret werden. Wenn Ihr mit Eurem Mir bekannten DienstEifer so continuiret, woran ich nicht zweifle, so wird es mit den Etablissements einen sehr guten Fortgang haben." Am 10. April 1777 schrieb der König an die Westpreußische Kammer: „Wie nicht zu leugnen steht, daß sowohl in denen Städten, als auch auf dem platten Lande dortiger Provinz noch verschiedene Etablissements geschehen und vorgenommen werden können; So habt Ihr Euch auch vorzüglich angelegen sein zu lassen, in denen Städten nützliche ouvriers, Fabrikanten und Professionisten und auf dem platten Lande mehrere Ackerwirthe zu engagiren und die Population dadurch von Zeit zu Zeit zu vermehren; allermassen es nicht fehlen wird, daß dergleichen Leuthe Nahrung, Verdienst und Unterhalt gewiß finden werden; wie Ihr denn durch dergleichen Etablissements Euch bei Unserer höchsten Persohn distinguiren werdet." — Und die Kammer that ihr Möglichstes. Hatte sie doch in anderem Falle des Königs Zorn zu fühlen. Erst einige Jahre vor dieser Kabinetsordre hatte er seinem Unwillen darüber Luft gemacht, „daß er der Kammer außerordentliche negligence und Sorglosigkeit auf die überzeugendste Art wahrgenommen," oder wie seine eigene Unterschrift deutlicher lautete: „quod bene notandum, dieses Alles wohl obserwihret und Exsact in ihren Sachen, oder es wird Scharf mit der Kammer gehen; meine Ordres müssen Exsact executiret werden und keine Nachlässigkeit."*) — Unterm 18. Oktober 1780 schrieb der König an den Etatsminister Michaelis**): „Ich habe nunmehr Eure unterm 10. dieses, eingereichte Nachweisung, was für Brüche und Lücher, in der ChurMark, noch trocken und nutzbar zu machen, auch was sonst noch zu melioriren ist, und wie viele neue Familien, hier noch anzusetzen, näher nachgesehen, und alles sehr gut gefunden: Nur was die Lüneburg'sche Concurrentz ist, bey der Verbesserung des sogenannten Drömlings, in der AltMark, daran ist gar nicht zu gedenken, und müssen wir also in der Altmark nur solche Sachen machen, die Wir vor uns allein vornehmen können, und wenn

*) Beheim-Schwarzbach, a. a. O. S. 418.
**) Kgl. Geh. Staats-Archiv.

die Stücke gleich klein sind, so ist es doch immer etwas, was verbessert wird. Erst müßen wir das, was auf dem alten Plan noch rückständig, und wozu, nach Meiner Rechnung, wo Mir recht ist, 116 m. Rthlr. erforderlich sind, auf künftiges Jahr in Ordnung bringen, und wenn wir damit fertig, dann wollen wir das neue, Stück vor Stück, vornehmen, denn die Sache meritirt es sehr; das wollen Wir denn auf die Arth machen, daß wir, in den differenten Provintzien, die meliorations der Wiesen zuerst machen, wo zum mehrsten Nutzen und Vortheil dabey heraus kommt, wo aber der wenigste Vortheil dabey ist, das laßen wir alles, bis zuletzt: Dann möchte Ich wohl wißen, was sie in der gantzen ChurMark, wenn alle die Verbeßerungen fertig, und im Stande sind, mehr profitiren, und an Gelde mehr gewinnen, wie vorher, ehe die Verbeßerungen angefangen sind. Ihr werdet das wohl so ohngefehr überschlagen können: Wenn wir hiernächst alle die 4/m. Familien, in der ChurMark, angesetzt haben, so macht das 20/m. Seelen, und denn glaube Ich, wird das wohl alles seyn, was wir auf dem platten Lande, anbringen können, daß die Leute auch Brodt haben. Aber in den kleinen Städten, da fehlt es noch an Menschen, da können Wir noch ein Hauffen unterbringen; Und dazu haben wir jetzt eine Gelegenheit, da die Stadt Gera gantz abgebranndt ist, daher können wir ein Hauffen Fabricanten ins Land ziehen, und solche denn in den Städten, zwischen hier und der Sächsischen Grentze so ohngefehr etabliren: Ich habe dieserwegen bereits an das Fünfte Departement und auch an den Praesident von Winckel, anliegender maaßen, geschrieben, woraus Ihr das nähere ersehen werdet, wohin eigentlich Meine Willens-Meinung bey dieser Sache gehet; Und da ich für gut finde, diese Angelegenheit Euch mit zu übertragen, wie hiermit geschiehet, so habt Ihr Euch derselben nach Eurem besten Wißen zu unterziehen und mit dem Fünften Departement Euch darüber zusammen zu thun, und mit hinlänglicher Ueberlegung und gehöriger Beurtheilung der Sache, einen Plan zu machen, wie das zum besten auszuführen, und Meine Absicht am ersten zu erreichen stehet." — Am 7. Oktober 1777 berichtet v. Derschau dem Könige*), „es könnten noch 200,000 Rthlr. auf die vortrefflichste Art in die Churmark verwendet werden, indem künftiges Jahr noch wenigstens 500 neue Familien anzusetzen seien. Auch könnten noch soviel Lücher und Brücher abgetrocknet werden, daß man wiederum für etliche 1000 Stück Kühe Futter zu schaffen vermöge. Sodann sei in der Altmark am Aland, an der Biese und am Ucht-Fluß ein Elsbruch von allein 1049 Morgen, durch dessen Abtrocknung wenigstens 20 Holländereien gegründet werden könnten." — Unterm 11. Dezember

*) Königl. Geh. Staats-Archiv.

desselben Jahres berichtet v. Derschau über die Abtrocknung von 19,781 Morgen Lücher und Brücher, wodurch 1564 neue Familien angesetzt werden könnten. Mit dem Ausdruck unverkennbarer Freude schreibt der König eigenhändig unter diesen Bericht: „Dießes ist vortreflich guht, und danke ihm vohr Seine Mühe, und werde Solche eingedenk Seind.“ — Am 2. April 1783 schreibt Friedrich an die Churmärkische Kammer*): „Mit Euerem Bericht vom 23. m. p. sind zwar die Quartal-Nachweisungen von den Etablissements und Meliorationen in der Churmark pro 1782/83 zu recht eingegangen; allein Wir haben daraus mißfällig ersehen, daß dieselben noch weit zurück sind. Ihr habt dahero und besonders das Praesidium und diejenigen Räthe Eures Collegii, welche die Meliorationen specialiter bearbeiten, und deshalben außerordentliche Remunerationen erhalten, die größte Aufmerksamkeit auf dieses Geschäft zu richten, widrigenfalls Ihr Euch sehr responsable machen werdet.“ — Am 21. Juni 1786 (also zwei Monate vor dem Tode des Königs) erhält von ihm die Altmärkisch-Priegnitzische Kammer-Deputation folgende Kabinets-Ordre**): „Wir haben die Eurem Berichte vom 11. Juni hujus beygefügten Beylagen und die in selbigen enthaltenen Nachweisungen, wie weit es mit der Ausführung der nach dem Plan pro 1785/6 in der Altmark und Priegnitz auszuführenden, bis jetzt noch rückständig gewesenen Meliorationen und Büdner-Etablissements gekommen sey, erhalten, und daran gar nichts zu erinnern, erwarten aber gantz ohnfehlbar, daß Ihr Eurem Versprechen, alle im gedachten Plan approbirte Büdner-Etablissements in diesem Sommer zu beendigen, ein Genüge leisten werdet.“

Außer dem, was Friedrich unmittelbar und aus Staatsmitteln für die Kolonisation that, nöthigte er auch die Domainenpächter und die größeren Grundbesitzer, „nicht bloß moralisch, auf eigene Kosten, (oder auch, wie in Schlesien, Pommern und der Neumark, mit ansehnlicher Staatsunterstützung), Kolonisten auf Grund und Boden ihres Terrains anzusiedeln. Mißmuthig, aber gehorsam wagten die Dominien wie der hohe Adel nicht, den Zorn des Monarchen auf sich zu laden, und so entstanden, besonders in den genannten Provinzen, Hunderte von Kolonien auch auf diesem Wege.“ ***)

Friedrichs Kolonisationswerk theilte sich überhaupt in zwei Perioden, deren erste die Zeit bis zum Ausbruch des siebenjährigen Krieges, die zweite, bedeutendere, den Zeitraum von Beendigung des Krieges bis zum Tode des Königs umfaßt. Die Summe der von ihm für dieses Werk aufgewandten

*) Königl. Geh. Staats-Archiv.

**) K. G. St.-A.

***) Beheim-Schwarzbach, a. a. O. S. 283.

Staatsgelder wird auf ca. 25 Millionen Thaler angenommen. Er gründete 900 neue Kolonistendörfer, während die Menge der kleineren Kolonisten-etablissements und Abbauten, die von ihm oder auf seine Vermittelung eingerichtet sind, sich jeder Zählung entziehen; jedenfalls betragen sie viele Tausende.

Die vorhandenen Mittheilungen über die Zahl der während der Regierungszeit Friedrichs in den einzelnen Provinzen angesiedelten Kolonisten, eingeschlossen deren Angehörige, lauten nicht völlig übereinstimmend. Nach angegebenen Minimalzahlen kommen auf die Kurmark ca. 100,000 Seelen, auf die Neumark ca. 24,000, Pommern 26,500, Schlesien 61,152, Magdeburg-Halberstadt 20,000, Ostpreußen und Litthauen 15,000, Westpreußen und Netzedistrikt 15,000. Im Ganzen sind während der 46 Jahre dieser Regierungszeit in Brandenburg-Preußen dreimal hunderttausend Kolonisten angesiedelt worden; darunter 197,834 Personen dem ländlichen Berufe, die übrigen den städtischen Beschäftigungen angehörend. „Im letzten Jahre der Regierung Friedrichs konnte, wie von der Kurmark, so von allen Provinzen behauptet werden, daß ungefähr der dritte Theil der Gesammtbevölkerung des Staates aus den seit den Tagen des großen Kurfürsten eingewanderten Kolonisten und Kolonistennachkömmlingen bestand, also gegen eine Million Menschen!“

„Das von den Kolonisten Friedrichs mitgebrachte Vermögen ist nicht genau anzugeben, nur ein Minimum läßt sich bestimmen und dasselbe nennt ca. 2,100,000 Thaler baares Vermögen, 6392 Pferde, 7875 Haupt Rindvieh, 20,548 Schafe, 3227 Schweine 2c.“*)

Ueber die Nationalitäten der Kolonisten ist bereits bemerkt, daß nicht allein fast alle deutschen, sondern auch außerdeutsche Länder vertreten sind. Es hatten insbesondere kontribuirt Oesterreich, Böhmen, Polen, Sachsen, Würtemberg, Hessen-Darmstadt, die Pfalz, Mecklenburg, Anhalt, Italien, Griechenland, Ungarn, Elsaß, Holland, Dänemark 2c. — Das deutsche Element ist überwiegend.

Der Mehrzahl nach gehörten, wie bereits nachgewiesen, die Eingewanderten einem der Zweige des Landbaues an und wurden demgemäß angesetzt, je nach Beschaffenheit des Terrains und der sonstigen Umstände als Bauern, Kossäthen, Büdner, Hopfengärtner, in Holländereien 2c.

Es läßt sich ermessen, von welchem ungemeinen, nach allen Seiten hin wirksamen Einfluß auf den gesammten Kulturzustand des Landes diese Vervollständigung der Bevölkerung — durch welche übrigens auch die von den

*) Beheim-Schwarzbach, a. a. O. S. 441.

schlesischen Kriegen verursachten Menschenverluste wieder zu decken waren — sich erweisen mußte. War es zudem doch nicht allein eine Ergänzung der Zahl nach, sondern auch eine solche durch intellektuelle Eigenschaften, durch Kenntnisse und Fertigkeiten, welche die Angehörigen verschiedener Länder mitbrachten, um durch das wieder zu gewinnen, was sie in dieser Beziehung vorfanden. Dem Landbau insbesondere erwuchsen unmittelbar wie mittelbar namhafte Förderungen. Eine nicht geringe Zahl von Kolonisten kamen als Träger und Vermittler vorgeschrittener Bodenkultur aus Ländern, die während langer Zeit von verheerenden Kriegen verschont geblieben waren. Ferner halfen die Kolonisten die großartigen Meliorationen Friedrichs ausführen, die ohne einen so bedeutenden Zuschuß rüstiger Arbeitskräfte so bald nicht auszuführen gewesen sein würden, nunmehr aber der Verbesserung des Landbaues zu Gute kamen. Kolonisation und Melioration standen in steter Wechselwirkung. Aber auch die vielen Tausende nichtländlicher Kolonisten dienten, indem sie kamen, überall Lücken der Einwohnerschaft auszufüllen, Städte zu bevölkern, Gewerbe, Industrie und Handel zu beleben — mittelbar dem auf die Verwerthung seiner Produkte angewiesenen Landbau.

Es ist gegen die Kolonisationen Friedrichs der Tadel erhoben worden, daß dem Proletariat durch sie Vorschub geleistet worden sei. Dem ist entgegen zu halten, daß nicht die Zuleitung eines Mehrs neuer Einwohner in bereits hinreichend bevölkerte Landestheile bewirkt wurde, sondern Ergänzung da, wo vorhandene Lücken die Entfaltung der Landes-Kultur und Wohlfahrt beeinträchtigten. Wie denn weiterhin auf den Nachweis zurückzukommen ist, daß die Mehrzahl der Kolonisten Vermögen mitbrachte, während den Mittellosen Unterkommen und Nahrungsstand aus Staatsmitteln gewährt wurde. Gegenüber einem andern Einwand: daß es der naturgemäßere Weg gewesen sein würde, vorerst die Gesetzgebung freisinnig zu gestalten und blühende Verhältnisse zu schaffen, indem dann die Einwanderung von selbst sich entwickelt haben würde, — ist zu verweisen auf Friedrichs Eigenschaft: für das, was sich als erreichbarer Gewinn für Staat und Land zeigte, nicht auf die vielleichtige Entwickelung von Jahrhunderten dann zu rechnen, wenn für dasselbe Ziel ein schnellerer, wenn auch gefahrvollerer und gegen einzelne Fehlgriffe nicht völlig zu sichernder Weg vorlag.

2. Landesmelioration.

So viel von den Vorgängern Friedrichs für die Beseitigung örtlicher Beeinträchtigungen der Bodenkultur, für Eindeichungen, Entwässerungen,

Urbarmachungen und ähnliche Meliorationen geschehen war, so konnte es doch nur ein Bruchtheil auch nur des Nothwendigsten von dem sein, was zu thun vorlag. Die Natur hat die Provinzen, welche bei Friedrichs Regierungsantritt die Hauptbestandtheile des Staates bildeten, theils ihren klimatischen, vor Allem aber ihren Bodenverhältnissen nach stiefmütterlich bedacht. Der Sand beherrscht weite Gebiete. In den Marken dehnt er sich bis nahehin zur Hälfte, in einigen Kreisen derselben bis zu zwei Dritttheilen der Gesammtfläche aus, in den Provinzen Preußen und Pommern bis nahe zu einem Dritttheil und darüber. Nächstdem traten vielfach ausgedehnte Moorflächen auf, weite Bruchländereien, entstanden und erhalten durch unzureichenden Wasserabzug; stagnirende Reste von Sumpf, Moor- und Torfbrüchen, Wasserflächen, Luchen. Friedrich nahm den Kampf gegen diese kulturfeindlichen Verhältnisse, in welchem es sich, wie er selbst sagte, um „friedliche Eroberungen im eigenen Lande“ handelte, in großem Umfange auf, trotz der namentlich durch die kriegerischen Verhältnisse bedingten Beschränktheit der zu Gebote stehenden Geldmittel.

Die größte der zunächst anstehenden Meliorationsaufgaben lag vor in dem Zustande des Oderbruchs.

Die Oder hatte in ihrem Lauf von Lebus bei Frankfurt a./O. bis nahe zur pommerschen Grenze durch periodische Ueberfluthungen auf einer 10 — 12 Quadratmeilen umfassenden Fläche an sich trefflichen Bodens schlimmste Mißstände geschaffen. „Das Bruch bestand aus einer Wildniß von Wasser und Morast, in welcher die Oder in zahlreichen Armen und Schlenken sich ergoß und eine schwache Bevölkerung von Fischfang und Viehzucht sich dürftig nährte.“ *) Im Frühling, besonders im Mai, überschwemmte die Oder die gesammte Gegend 10, 12 bis 14 Fuß hoch. Bereits früher war der obere Theil der Oder mit Dämmen versehen und im Jahre 1717 ein Deichverband des Ober-Oderbruchs geschaffen, aber die Vorkehrungen erwiesen sich auch für diesen Theil des Bruchs unzureichend. Es war, um die ganze gefährdete Flußniederung zu schützen, ein zusammenhängendes, auf den Nieder-Oderbruch ausgedehntes großes Deichsystem nöthig.

Schon Friedrich Wilhelm I. hatte Abhülfe beabsichtigt und umfassende Entwürfe fertigen lassen, sie indessen mit dem Vermerk: „Für meinen Sohn Friedrich“, zurückgelegt.

Friedrich gründete, indem er 1746 das denkwürdige Unternehmen der Eindeichung und Melioration des Oderbruchs in Angriff nahm, eine besondere Oderbaukommission. Er beauftragte den Staatsminister v. Mar-

---

*) Wehrmann, Die Eindeichung des Oderbruchs; s. Annalen der Landw. in d. K. Preuß. Staaten, Jahrg. 19, S. 441.

schall, sich mit dem Geh. Finanzrath und Ober-Deichinspektor v. Harlem, einem Holländer (welchem auch später die spezielle Leitung des Werkes übertragen wurde), in Verbindung zu setzen und mit Zuziehung eines Mitgliedes der Churmärkischen Krieges- und Domainen-Kammer einen Plan zur Sache zu fertigen. Weiterhin beauftragte er den Professor und Mathematiker Euler, welcher zur Oberbaukommission mit zugezogen war, mit Harlem die Gegend zu nivelliren. Bald darauf ward mit Ausführung des festgestellten Planes begonnen und schon am 4. Oktober 1747 drückte der König in einer an die Churmärkische Kammer gerichteten Kabinets-Ordre seine Befriedigung über den guten Fortgang der Arbeit aus. „Euch ist bekannt," heißt es in diesem Erlaß, „daß die in diesem Jahre angefangene Umwallungsarbeit der an der Oder wegen bisheriger fast beständiger Ueberschwemmung meistens ganz unbrauchbar gelegenen 50/m. Morgen des allerbesten Grundes unter Göttlichem Beistand ganz besonders glücklich von statten geht, so daß wir nun mit größter Zuverlässigkeit versichert sein, daß Unserem K. Hause und Lande aus dieser großen und soliden Melioration vielfache considerable Vortheile erwachsen werden."*) Im Weiteren sagt die Kabinets-Ordre, daß außer den genannten 50/m. Morgen noch weitere 50/m. gesichert werden sollen.

Inzwischen wuchs die Aufgabe im Laufe ihrer Ausführung und es ergaben sich mannichfache Schwierigkeiten. Der König verlangte regelmäßige wöchentliche Berichte über den Fortgang des Werkes und erließ zahlreiche, zeitweise fast tägliche Kabinetsordres an die betheiligten Minister, die Kammern, die Techniker, in denen er antreibt, schlichtet, Zufriedenheit oder Tadel, unter Umständen herbe Zurechtweisung ausspricht. Zwischenfälle und Vorkommnisse verschiedenster Art veranlassen sein spezielles Eingreifen. Als ein in der Sache von der Neumärkischen an die Churmärkische Kammer gerichtetes unliebsames Schreiben zur Kenntniß des Königs gekommen war, sagt er in einer Kabinets-Ordre an die erstgenannte Kammer**): „Es wird euch die in eurem Bericht enthaltene ungebührliche Schreibart hierdurch verwiesen; es sollen die Collegia die in Unsern Dienst nöthige Correspondence mit Bescheidenheit machen, nicht aber mit empfindlichen, sondern mit höfflichen und zur Sache dienenden expressiones mit einander führen; am allermeisten aber sollen sie ihre Berichte nicht mit unnützer Critique, sondern mit respecteusen realitäten abfassen." Auf eine dem König gewordene Anzeige, daß viele von den angestellten Arbeitern die Arbeit verließen, weil sie schlecht bezahlt würden und ihr Tagelohn kaum auf 3 Gr. 6 Pf. bringen

*) Königl. Geh. Staats-Archiv.
**) K. G. St.-A.

könnten, befiehlt der König, „sofort solche unnütze Menage abzustellen". Die Schulzen und Gemeinden zu Gabau, Rheetz, Madewitz, Glietzen und Cüstrinchen wenden sich unterm 6. August 1749 mit einer gegen die Oderumwallung gerichteten Immediateingabe an den König: „Wir vernehmen mit größter Bestürzung, was gestalt beschloßen sein soll, daß die bei unsern Dörfern gelegene sogenannte stille Oder verschüttet und zugedämmt werden soll ..... Die Dörfer leben von der Fischerei in diesen vielen Meilen langen Gewässern ..... Ew. K. Majestät flehen demnach wir und unsere armen Weiber und Kinder als ein höchst erschrockenes und den letzten Streich befürchtendes Heer hiermit in größter De- und Wehmuth allerunterthänigst fußfällig an: Sie geruhen, im Fall die Zudämmung der stillen Oder wider verhoffen beschloßen sein sollte, unseren daraus ohnfehlbar entspringenden Untergang Landesväterlich zu Herzen zu nehmen." Der König bescheidet darauf die Supplikanten, „sie möchten die Vollführung der Arbeiten und deren Effekt zuvor abwarten, alsdann sie sich melden könnten, wenn sie wirklich Schaden erlitten."*) In manchen Fällen muß gegen Renitenz scharfer Zwang angewandt werden. So verfügt der König in einer Kabinets-Ordre an den Generalmajor v. Kalb**) militärische Exekution gegen 4 Bruchdörfer, welche sich geweigert hatten, ihre verbordeten Kähne zum Erdefahren zu verabfolgen.

Nachdem das Werk bereits erheblich fortgerückt ist, schreibt der König unterm 9. August 1748 an den Markgrafen Carl:***) „es sei seine Absicht, die Gegenden vom Amte Zellin ab, welche noch nicht bewallet seien, annoch bewallen zu lassen, damit solche hinkünftig besser genützet werden können und das Land je mehr und mehr cultiviret und peupliret werden kann." Er habe zu dem Zweck die Vermessung der betreffenden Feldmarken angeordnet. — Die Arbeiten werden mit vermehrten Kräften fortgeführt. Nach einer dem Könige erstatteten Anzeige waren am 8. September 1751 „1147 Mann in wirklicher Arbeit; 300 Mann vom Mützefahl'schen Regiment sollen dazu kommen". Der König hatte angeordnet, daß Kommandirte von verschiedenen Garnisons-Regimentern zur Dammarbeit verwandt werden sollen. Die 150 Kommandirten vom Hellermann'schen Bataillon machten Schwierigkeiten, nach Schachten und Verding zu arbeiten und verlangten 5 Gr. Tagelohn, wollten auch, alles Zuredens ungeachtet, nicht davon abgehen. „Da aber," berichtet man dem Könige am 27. November 1751†), „wenn ihnen solches accordirt werden sollte, die Kommandirten von den anderen Regimentern ein gleiches praetendiren dürften, welches sehr hoch gehen würde, überdem auch die genannten 150 Kommandirten nach Anzeige des v. Harlem

*) Kgl. Geh. Staats-Archiv. — **) K. G. St.-A. — ***) K. G. St.-A. — †) K. G. St.-A.

theils aus Schneidern, Leinewebern, Peruquenmachern und andern Professionsverwandten bestehen, folglich schlechte Arbeiter sind . . . . so stellen Ew. K. Majestät wir allerunterthänigst anheim, ob Höchst Dieselben die Ordre zu erlassen geruhen wollen, daß die 150 Kommandirten vom Hellermann'schen Bataillon nach Colberg zurück marschiren sollen?" Der eigenhändige Randbescheid des Königs lautet: „guht". — Gegen Ende des Jahres 1751 zeigt sich der König ungeduldig mit dem Fortgang der Arbeiten und verlangt erklärenden Bericht vom General-Direktorium, welcher von diesem erstattet wird. Der König läßt antworten, es sei ihm mit diesem Berichte noch kein Genüge geschehen: „Seine Majestät wolle eigentlich wissen, wann eher die ganze Bewallungsarbeit in fertigem Stande sein wird, so daß mit der Radung und Bebauung dieser Brüche ein Anfang gemacht werden kann. Es sei darüber nachdrücklich und klar zu expliciren, auf daß Seine K. Majestät Dero arrangements danach machen können." v. Harlem wird weiterhin zu diesem Zweck nach Berlin berufen. Er spricht dort die Hoffnung aus, die Arbeit, außer der Coupirung der alten Oder unterhalb Güstebiese, im künftigen Jahre (1752) in Zeit von 3 Monaten mit 800 — 900 Mann zu Stande zu bringen. Unterm 13. Januar 1752 ertheilt der König in einer Kabinets-Ordre an v. Harlem diesem eine Rüge, daß die befohlenen wöchentlichen Rapporte unterlassen gewesen seien. Die vernommene Entschuldigung wegen Unpäßlichkeit sei nicht hinlänglich, „indem solche Rapporte von dem Capitain Petri*) abgefaßt und von euch, eurer Unpäßlichkeit ungeachtet, mit unterschrieben werden können. Wir wollen also solche Nachrichten künftig ohnfehlbar alle 8 Tage erwarten, es mag bei dem Kanal und bei der Bewallung vorfallen, was da wolle." Folgt weiterhin eine Cabinets-Ordre vom 20. Januar 1752 an den Geheimenrath v. Schmettau:**) „er möge sich ohnverzüglich nach der Oder begeben, den Zustand der Oder-Umwallung untersuchen und von Allem berichten. Den v. Harlem möge er an die Absendung verschiedener Rechnungen erinnern, und für aller Verantwortung warnen, so ihm aus der Verzögerung entstehen könne." — Es war zur Kenntniß des Königs gekommen, daß von den bei dem Werke als Arbeitsunternehmer beschäftigten Gebrüdern Rottengatter 9785 Thlr. 22 Gr. 6 Pf. erhoben, aber nur 1075 Thlr. 13 Gr. 8 Pf. an die Arbeiter verausgabt waren. Hierüber zieht der König in einer Kabinets-Ordre vom 26. Januar 1752***) den v. Harlem und den Kapitain Petri zur Verantwortung. „Ihr habt pflichtmäßig dahin zu sehen, daß die

*) Ingenieur-Capitain Petri führte unter Harlem die technische Leitung der Oderbrucharbeiten.

**) Königl. Geh. Staats-Archiv.

***) K. G. St.-A.

Rottengatter nach aller Möglichkeit die Arbeit fortsetzen und das zu viel gehobene Geld je eher je lieber abarbeiten lassen und könnt ihr leicht erachten, wie groß eure Verantwortung sein wird, wenn die Oder-Umwallungs-Kasse hierdurch in Gefahr, oder gar in Schaden gesetzet werden sollte. Insbesondere werdet ihr, der v. Harlem, euch erinnern, wie vielfältig euch gesagt worden, dieserhalb gehörige praecautions zu nehmen und dahin zu sehen, daß denen Rottengatters nicht mehr Gelder bezahlet werden, als sie wirklich auf ihre Bewallungs- und Kanal-Arbeit verwandt haben, und wie die von ihnen gemachte Kaution keineswegs zu dem Ende bestellet worden, daß sie so viel Geld, als sie nur wollen, anticipiren, sondern daß sie die Arbeit tüchtig und gut zu Stande bringen." — Der mit der Führung der Rechnung beauftragte Oberamtmann Berg zu Neuenhagen bittet in einer Immediateingabe vom 31. Juli 1752, ihn von fernerer Rechnungsführung zu dispensiren. Ferner seien ihm 1 Procent Honorar versprochen, während er jetzt nur ½ Procent erhalte. Der König bescheidet ihn unterm 9. August: „es könne die Führung der Kanalbau-Rechnung keinem andern aufgetragen werden, auch müsse er sich mit ½ Procent begnügen." Weiterhin befiehlt er ihm, „die wöchentlichen Rechnungs-Extrakte künftig deutlicher zu machen, dergestalt, daß daraus ersehen werden könne, was in einer jeden Woche sowohl eingenommen, als auf jede Position der Ausgabe in solcher Woche ausgegeben ist." — Am 2. Februar 1753*) erläßt der König eine Resolution an das General-Direktorium, „daß dasselbe nunmehr die völlige Endschaft der Oder-Kanal- und Dammarbeit nachdrücklichst zu betreiben habe."

So verfolgt der König die Arbeiten wachsam von Schritt zu Schritt, sieht das Werk gedeihen und zu Ende führen. Es war nunmehr der Oder zwischen Güsterbiese und Hohensaathen durch einen, theilweise unter großen Schwierigkeiten herzustellenden Kanal von 2½ Meilen Länge ein neues Bett ausgehoben, das den Flußlauf von 6 auf 2½ Meilen verkürzte und den Strom rascher und sicherer an den gefährdeten Ländereien vorüberführte. Der neue wie der alte Oderlauf war jetzt an beiden Seiten mit starken Dämmen versehen. Die angelegten Deiche waren 11 Meilen lang. — Da indessen auch jetzt noch ein großer Theil des eingedeichten Terrains vom Rückstau der Binnenwässer litt, mußte zu weiterem Schutz noch ein Binnen-Kanalsystem angelegt werden.

Die eingedeichten Flächen enthielten nunmehr, im Ober-Oderbruch circa 117,000 Morgen, im Nieder-Oderbruch 108,690 Morgen.

Am 2. Februar 1753 noch hatte der König eine Resolution an das General-Direktorium erlassen**), „daß dasselbe nunmehr die völlige End-

---

*) Königl. Geh. Staats-Archiv.

**) K. G. St.-A.

schaft der Oder-Kanal- und Dammarbeit nachdrücklichst zu betreiben habe." Endlich war das Ziel erreicht. Es war auch ein siebenjähriger Kampf gewesen, ein Kampf mit den Gewalten eines bis dahin ungebändigten Stromes, ein Streit sodann mit den Vorurtheilen der alten Anwohner, die sich sträubten, von den bisherigen Beschäftigungen mit Fischerei und Jagd zu denen des Ackerbaues überzugehen. Die Vorbedingungen waren nun geschaffen, unter denen sich die bis dahin unterdrückte Kultur eines reichen Bodens zu jener hohen Blüthe entfalten sollte, durch welche sie sich noch jetzt auszeichnet; die Vorbedingungen, auf Grund deren, im Verein mit späteren Vervollständigungen des Werkes, aus einer früheren Wüstung ein gesichertes Heim für eine zahlreiche, durch ersprießlichen Landbau wohlhabend gewordene, zufriedene Bevölkerung entstehen sollte. Es war eine so schwer errungene wie hohe Befriedigung, die das Herz des großen Königs erfüllte, als er, nach Vollendung des Werkes, sich dessen freute und die denkwürdigen Worte aussprach: „Hier ist ein Fürstenthum im Frieden erobert!"

Das Bruch war nunmehr durch Deiche und Gräben abzutrocknen. Diese Austrocknung wie die Rodung unterlagen vielfachen Schwierigkeiten. Holz und Gestrüpp mußte in großen Haufen verbrannt, das Wild mit Anstrengung vernichtet werden. Das gewonnene Land wurde nunmehr neu eingetheilt; über 40 neue Dörfer, Kolonien und Vorwerke wurden angelegt und 1200 Familien angesiedelt. „Der frühere Sumpf von ganz unerheblicher Nutzbarkeit verwandelte sich in fruchtbares Land," wie es in der Einleitung zu der vom Könige erlassenen Deichordnung vom 23. Febr. 1769 heißt.

„Die Zahlung der Kosten von 520,000 Thlrn. forderte der König nicht in Geld, sondern ließ sich von den hinreichend trocken gelegten Ländereien je nach dem Werth 1/3 oder 1/2 zur Anlage von Kolonien abtreten. Der Rest verblieb den Städten, Rittergütern und Bauernschaften, welche Besitz im Bruch hatten. Die Besitzungen erhielten je nach der Vermögenslage des Ansiedlers 90, 60, 45, 20, ein großer Theil auch 10 Morgen Acker, Kantonfreiheit mit Kind und Kindeskind und 15 Jahre Freiheit von allen Lasten. Die Erbpachts- und ähnlichen Zinsen, welche den königlichen Kolonisten auferlegt wurden, betrugen nach den späteren Rentei-Rechnungen etwa 20,000 Thlr., ergaben also, selbst abgesehen von dem indirekten Nutzen, eine mäßige Verzinsung des Anlagekapitals." *)

So tüchtig das Werk der Regulirung und Umwallung des Stromes ausgeführt war, so hatte seine Leistungsfähigkeit doch immer erst noch die

*) Meitzen, a. a. O. S. 447.

Probe von Hochfluthen zu bestehen. Solche traten ein in den Jahren 1770, 1771, 1780 und namentlich 1785, wo Deichbrüche beträchtliche Flächen versandeten und großen Schaden verursachten. Während dieser Katastrophen hatten die Oderbruch-Behörden dem Könige unmittelbar zahlreiche Berichte abzustatten über das Anwachsen des Wassers, die Gefahr von Dammbrüchen, über Dammbrüche selbst. Der König geht, in meist umgehenden Kabinetsbefehlen, auf alle Einzelheiten dieser Vorgänge ein mit Anordnungen bis auf das geringste Detail hin. Seine Hülfe fehlt dann nicht, wenn die Bruchbewohner durch Dammbrüche thatsächlich in Schaden und Noth gerathen waren, aber auch nicht seine Vorsicht da, wo es gilt, Staatsmittel vor Vergeudung zu schützen; wie denn endlich die Pünktlichkeit und strenge Ordnung seiner Verwaltung überall hervortritt. Am 10. Mai 1770*) zeigt er der Churmärkischen Kammer an, „er erwarte bei Gelegenheit der Revue in Cüstrin beim letzten Relais einen Kriegsrath vorzufinden, der von den Oder-Durchbrüchen und dadurch verursachten Schäden vollkommen Rede und Antwort geben könne.“ Der König äußert hiernach in einer am 1. Juni 1770 stattgefundenen Ministerkonferenz: „Ich habe das Oderbruch nach seiner Ueberschwemmung selbst gesehen, aber den angeblich großen Schaden lange nicht so gefunden, wie man ihn geschildert hat. Man muß sich nicht gleich durch anfänglich fürchterlich scheinende Verwüstungen der Natur schrecken lassen, sie pflegt bald darauf, und oft schnell, vieles wieder gut zu machen, was sie verdorben hat. Bei Freienwalde waren nur ein paar kleine Durchbrüche, 25 Häuser etwas beschädigt, und der ganze Verlust der Eigenthümer wird wohl nicht mehr als etliche verlorene Fuder Heu betragen und allenfalls die Saat verloren sein.“ — Der König sagte sodann zu den Ministern: „Daß Sie mir also für Remissionen und Vergütungen so große Summen in Anschlag gebracht haben, finde ich nicht nöthig; inzwischen habe ich 60,000 Thlr. angewiesen. Der Staatsminister v. Hagen kann, wenn sich das Wasser verlaufen hat, selbst hingehen und alles näher untersuchen. Ich kann Ihnen aber meine große Unzufriedenheit nicht bergen, welche ich empfunden habe, da ich die Kirche im Oderbruch nicht fertig fand. Ich will, daß Sie dem Oberstlieutenant Petri wieder eine scharfe Ordre geben, daß er mache, daß die Kirche fertig wird, oder er mag sich hüten.“ In einer an den Minister Michaelis gerichteten Kabinets-Ordre vom 29. Mai 1780**) beschwert sich der König über die vielen Schäden im Oderbruch, die er nicht genügend sorgfältiger Ausführung mancher Arbeiten schuld giebt. Er erklärt seine Bereitwilligkeit, den ärmeren unter den Beschä-

---

*) Königl. Geh. Staats-Archiv.

**) K. G. St.-A.

digten beizustehen. „Was dagegen," heißt es weiter, „die von Euch vorgeschlagenen Posten betrifft, welche nach Eurer Meinung zum Retablissement dieser Wasserschäden mit zu Hülfe genommen werden könnten, so muß Ich euch nur zu erkennen geben, daß das nicht angeht und konfuses Zeug ist; ein jedes muß zu den Fonds bleiben, wozu er bestimmt ist, sonsten bringe ich alle meine Kassen in Unordnung . . . Aber ich werde es euch anders sagen, wie es wegen der erforderlichen 79/m. Thlr. sein soll. Nehmlich: 40/m. Thlr. werde ich dazu hergeben" 2c. 2c. In einer Kabinets-Ordre an den Minister v. Werder vom 14. April 1783*) erklärt der König abermals die zur Wiederherstellung der Wasserschäden geforderte Summe für zu hoch. „Ich habe resolviret," setzt der König eigenhändig hinzu, „diese Summe auf 60/m. zu moderiren. Ich kann aber das Geld nicht eher geben, bis gegen Trinitatis: welches ich Euch zu Eurer weiteren Achtung, bekannt mache." — Das Jahr 1785 war ein ganz ungewöhnliches Hochwasserjahr. Auf einen unter dem 27. April dieses Jahres von dem General-Direktorium erstatteten Bericht läßt der König Tags darauf antworten:**) „Seine Königl. Majestät lasse auf den Bericht vom gestrigen Dato von dem großen Wasser in der Spree und Oder und von denen daher entstandenen Ueberschwemmungen hierdurch zu erkennen geben, daß das alles noch solche Sachen sind, wo sich die Leute alles viel gefährlicher vorstellen, als es nachher wirklich in der That ist. Man kann also davon noch nicht was rechtes sagen. Das muß erst nachgesehen und examiniret werden, wenn das Wasser gefallen ist, daß man dann sieht, was eigentlich ist. Ist denn hin und wieder ein Colonisten Hauß eingestürzet, so muß das wieder gebauet werden. Ist das Feld wo Winter Saat gesäet ist, von der Fluth verdorben, so müssen die Untertanen darauf Sommer Saat säen. Und so müssen sie sich in allen Stücken zu helfen wissen. Wenn nur Menschen und Vieh gerettet worden. Indessen ist das Futter vor das Vieh anzuschaffen noch das schlimste, da muß nun das General Directorium zusehen, wie das am besten zu machen ist. Ueberhaupt muß dasselbe sobald es nur angeht ordentlich nachsehen und examiniren lassen, was eigentlich vor Schaden geschehen ist, und was für Unterstützung und Hülfe die verunglückten Untertanen nötig haben. Auch sodann einen ordentlichen und genauen Ueberschlag machen, was das alles und überhaupt die gantze Wiederherstellung dieser Wasser-Schäden kosten werde, und davon berichten." Am 7. Mai desselben Jahres schreibt der König in derselben Sache an den Minister v. Werder:***) „Ich möchte gern wissen, wie hoch

*) Königl. Geh. Staats-Archiv. — **) K. G. St.-A.
***) K. G. St.-A.

der Wasserschaden, der da bei Wrietzen und sonst in der Chur Mark verursachet worden, ohngefähr sich wohl belaufen möchte. Ich weiß wohl, daß sich das vor jetzt noch nicht genau bestimmen läßt; aber Ihr werdet doch wohl, nach den bey Euch eingegangenen Nachrichten, das so vorläufig schon beurtheilen können. . . . . Ich möchte das gerne wissen, um mich im Voraus darnach zu richten.“ Der Minister berichtet darauf, es seien 40 Damm-Durchbrüche an Oder und Elbe entstanden, 120 Dörfer und 9 Städte unter Wasser gesetzt, 11 Brücken weggeschwommen, 131 Stück Rindvieh ertrunken und 15 Domainen-Güter um ihre ganze Ernte gekommen. Alle Kommunikation sei unterbrochen. Es sei zu befürchten, daß die Kosten ungemein hoch ausfallen würden 2c. Auf diesen Bericht erläßt der König Tags darauf, den 12. Mai 1785 folgende Kabinets-Ordre:*) „Es ist mir Euer Bericht vom gestrigen datum, in Ansehung der in der Chur Mark geschehenen Wasser-Schäden, zugekommen. . . . . . Das nothwendigste bei der Sache ist, daß die armen Amts-Unterthanen in den Stand gesetzt werden, ihre ruinirten Felder, sobald das Wasser sich davon verliehret, sogleich wieder mit Sommer Saat Getreide bestellen zu können: Ihr habt also so einen Ueberschlag zu machen, wie viel zu Anschaffung dieses Saat-Getreides für die Untertanen bei Wrietzen und der Gegenden, deren Felder durch die Ueberschwemmung gelitten haben, erforderlich; und was sonsten am ersten und nothwendigsten wieder herzustellen nöthig ist, und Mir dann zu berichten. Wobei Ich Euch zugleich bekannt mache, daß Ich der Chur Märkischen Kammer Heute bereits Ein und Zwanzig Tausend Thaler accordiret habe, die der Krieges Rath Buchholtz bezahlen wird, zu Wiederanschaffung der erforderlichen Sommer Saath für diejenigen Amts-Untertanen und Colonisten, welche solche, wegen des langen Winters, zur Erhaltung ihres Viehes anwenden müssen, und nicht im Stande sind, die Saat sich selbst wieder anzuschaffen; und werdet Ihr danach sehen, daß mit diesem Gelde richtig und ordentlich gewirthschaftet werde. Uebrigens habe ich an das Militair Departement die Ordre gestellet, nach Eurer Anweisung 200 Winspel Brod Korn vor die nothleidenden Bauern und Colonisten Familien verabfolgen zu lassen; Ihr könnet daher mit selbigem nunmehr das Weitere in der Sache abmachen.“ Hierauf folgt, nach Eingang des geforderten weiteren Berichts des Ministers an den König folgende, zugleich auch die im Magdeburgischen vorgekommenen Wasserschäden betreffende Kabinets-Ordre an das General-Direktorium vom 12. Juni 1785:**) „Da Seine Königliche Majestät nunmehro die Rechnungen von der Wieder-

*) Königl. Geh. Staats-Archiv.

**) K. G. St.-A.

herstellung der Wasser-Schäden in den Provinzien Chur- und Neumark, auch Magdeburg beisammen haben; so betragen solche exclusive derjenigen 200/m. Thaler, welche Höchstdieselben dazu bereits hergegeben haben, annoch

von der Churmark	247,000 Taler,
von der Neumark	136,000 „
und von Magdeburg	72,000 „
zusammen . .	455,000 Taler.

Hierzu soll das General Directorium von dem Extraordinarium von sämmtlichen Departements beitragen, wozu auch Seine Königliche Majestät aus Dero Extraordinarium etwas hergeben wollen: zusammen 55,000 Taler. Die übrigen 400,000 Taler aber wollen Höchst Dieselben dazu bezalen lassen; und kann das General-Directorium wegen des Beitrages aus dem Extraordinarium die Sache so arrangiren, daß ein jedes Departement dazu etwa 10/m. Taler giebt, und zwar das von Schulenburg'sche zu dem im Magdeburgschen und das von Gaudi und von Werder'sche Departement zu dem Schaden in der Churmark: Weilen aber das Geld zu dem Extraordinario nur Successive eingehet, und sie also ihren Beitrag nicht sogleich bezalen können, so geht Dero Allerhöchste Willens Meinung dahin, daß die Einrichtung getroffen werden soll, daß das Geld, was Seine Königliche Majestät bezalen, gleich angewendet werden kann, um das allernothwendigste zuerst wieder in Ordnung zu bringen. Besonders was die Wiederanschaffung des Saat-Getreydes betrifft, damit die verunglückten Felder so schleunig als möglich wieder besäet werden können. Das General Directorium hat sich also hiernach zu achten, und alles übrige darunter weiter erforderliche zu veranlassen und zu besorgen."

In Folge vorgekommener muthwilliger Beschädigung der Oder-Dämme erließ der König ein Edikt, „daß diejenigen, welche die Oderdämme durchstechen, oder sonst denen Umwallungen einigen Schaden muthwillig zufügen werden, ohne weitere Form und Proceß, und sonder einige Begnadigung hoffen zu können, auf Zehen Jahre lang zur Karre in eine Vestung gebracht, auch befundenen Umständen nach sogar am Leben bestraffet werden sollen."*)

Die letzte, des Königs unablässige Sorge für das Oderbruch bethätigende Kabinets-Ordre datirt vom 11. August 1786,**) also 6 Tage vor seinem Tode. Sie ist gerichtet an die Churmärkische Kammer und lautet wie folgt:

„Mit Beziehung auf Eure vorläufige Anzeige vom 3. d. M. befehlen Wir Euch hierdurch allergnädigst, näher zu melden, ob der Holzhändler David zu Birnbaum in Ansehung der ihm angetragenen Lieferung der, zur

*) Königl. Geh. Staats-Archiv. – **) K. G. St.-A.

Wiederherstellung der Wasserschäden in Nieder-Oderbruch erforderlichen Holz-Materialien seine Erklärung schon abgegeben hat, und wie solche ausgefallen ist?"

Ein zweites großes Unternehmen des Königs war die Melioration des Warthebruchs.

Die Warthe entspringt 8 Meilen nordwestlich von Krakau, berührt das Königreich Polen und das Großherzogthum Posen, tritt bei Trebitsch und Berkenwerder in die Neumark, nimmt noch die mit der Drage vereinigte Netze auf und fällt sodann bei Küstrin in die Oder.

„Das Thalgebiet des rechten Warthe-Ufers zwischen den Ortschaften Morrn nahe der Posener Grenze und Pollichin nahe der Netze-Mündung bildet eine für sich bestehende Niederung. Das hier interessirende Warthebruch wird daher begrenzt im Osten durch die Stromstrecke der Warthe zwischen Berkenwerder und Zantoch, im Westen durch den Oderstrom, im Norden durch den Höhenrand, welchen im Allgemeinen die Richtung der Küstrin-Landsberger Chaussee und die Eisenbahnlinie der Ostbahn zwischen diesen Orten bezeichnet, und im Süden durch den Thalrand längs den Ortschaften Sonnenburg, Alt-Limmritz, Kriescht, Költschen, Alt-Sorge und Berkenwerder. Auf der Westseite trifft das Bruch mit der Oderniederung, insbesondere dem Gebiet des Sternberger Deichverbandes zusammen und wird von demselben durch die Küstrin-Sonnenburger Chausseestrecke geschieden. Das Bruch, dem Landsberger und Sternberger Kreise des Regierungsbezirkes Frankfurt angehörig, hat in der Ausdehnung von Berkow bis Küstrin eine Länge von $7^1/_2$ Meilen und zwischen dem nördlichen und südlichen Thalrande eine durchschnittliche Breite von $^5/_4$ Meilen, enthält also einen Flächenraum von pptr. $9^3/_8$ Quadratmeilen." *)

Die Warthe hatte eine große Menge besonderer Ausflüsse, mit welchen sich viele hinzukommende Bäche vereinigten, so daß sich bei unzureichendem Abfluß regellose, stehende Gewässer bildeten. In dieser Folge waren wüste und unzugängliche Brücher entstanden, welche sich immer weiter zu verbreiten drohten. Eine Schilderung aus jener Zeit **) beschreibt den früheren extrem wüsten Zustand dieser Brücher wie folgt: „Zu einer so weiten Ebene, als diese Brücher, war kein anderer Zugang als durch Ströme, deren krumme Gänge jeden Weg zum Labyrinth machten, und ein jeder,

---

*) Die Melioration des Warthebruchs von Dannemann. Berlin 1866. S. 8 ff.

**) Nachricht von der Verwaltung und Urbarmachung der Warthebrüche, von Direktor Stubenrauch. Berlin 1787.

der sich hätte dahin wagen wollen, wäre eben so als in einen der unbekanntesten Theile der Welt versetzt gewesen, da die hohen Gebüsche von Elsen, Werfft und Rohr auch nicht die geringste Aussicht verstatteten. Es waren darauf einige an der Höhe belegene Dörfer mit ihrer Fischerei angewiesen, und deren Herrschaften hatten das Recht zur Holzung, Röhrung und Gräserei. Allein, alle diese Produkte der Natur wurden nicht viel besser als von jedem wilden Volke genutzt, besonders so lange sie noch in der ganzen Provinz in Ueberfluß waren. Die ganze Gegend blieb also so lange Zeit ein Aufenthalt von wilden Thieren, Wölfen, nicht selten Bären, Ottern und anderem Ungeziefer aller Art."

Die nothwendige Verbesserung der Warthebrücher war, wie Stubenrauch am genannten Orte weiterhin mittheilt, schon von Friedrich Wilhelm I. in's Auge gefaßt worden und hatte derselbe in den Jahren 1724 bis 1726 verschiedene Entwürfe zu diesem Behufe machen lassen. Da aber die Wildniß ein ausgiebiges Jagdgebiet, namentlich für Schwarzwild bildete und die Forstbedienten auf die Vorliebe des Königs für die Schwarzwildjagd rechneten, erhoben diese gegen die Absicht der Melioration lebhaften Widerspruch; welchen der König aber, wie Stubenrauch mittheilt, mit den Worten zurückwies: „besser Menschen als Schweine." — Inzwischen blieb es damals bei einigen geringen Anlagen und der König legte auch die Entwürfe zur Urbarmachung des Warthebruches zurück mit dem Bemerken: „Für meinen Sohn Friedrich."

Im Jahre 1765 nun nahm Friedrich das Werk der Urbarmachung des Warthebruchs auf.

Zunächst beauftragte der König den Obersten v. Petri mit den geometrischen Aufnahmen und der Anfertigung einer Karte zur Eindeichung der Warthe.*) Petri, ein gründlich gebildeter Wasserbauverständiger, der seine Tüchtigkeit bereits bei den Oderbrucharbeiten bewährt hatte, genügte diesem Auftrage und erstattete zugleich ein Gutachten, welches sich vor Allem auch über die erheblichen Schwierigkeiten des Unternehmens aussprach. Der König legte dieses Gutachten dem Geheimen Ober-Finanzrath v. Brenkenhoff vor. Brenkenhoff, seinen theoretischen Kenntnissen, insbesondere denen des Wasserbaufachs, wie seinen praktischen Erfahrungen nach wenig gerüstet, aber großartigen Unternehmungen gegenüber kühn und entschlossen, überging die Bedenken Petri's, so begründet sie sein mochten. Er stellte einen neuen Meliorationsplan auf, bei welchem er nur $^3/_4$ der Kosten des Petri'schen Bauplans berechnete und zudem noch eine Verzinsung der vor-

*) Dannemann, a. a. O. S. 6. Stubenrauch, Nachrichten von der Verwaltung und Urbarmachung des Warthebruches. Berlin 1787.

zuschießenden Summe vom Anfang der Verwendung an in Aussicht stellte. „Dieses" — bemerkt Stubenrauch, welcher selbst eine längere Reihe von Jahren bei der damaligen wirthschaftlichen Einrichtung des Bruches beschäftigt war — „war ein äußerst gewagtes Unternehmen; indeß hatte es, wenigstens vorerst, den guten Erfolg, daß der König die Urbarmachung des Warthebruchs nunmehr definitiv beschloß, und zur Ausführung 350,000 Rthlr. im December 1766 verwilligte. Brenkenhoff hatte also das Verdienst, die Bahn zu dieser wichtigen Verbesserung gebrochen zu haben."

Die leitende Idee des Brenkenhoff'schen Plans beruhte darauf: „die Warthe in ihren Ausweichungen zu beschränken und einen regulären Stromlauf derselben auf beiden Ufern einzudeichen, so weit zwar vom Ufer zurück, daß zwischen den gegenüberliegenden Deichen der Hochfluth noch ein angemessenes Abflußprofil verblieb. Im Uebrigen sollte eine verbesserte Binnen-Entwässerung die Kulturfähigkeit der eingedeichten Niederung befördern."*)

Der König genehmigte den Meliorationsplan Brenkenhoff's, betraute Letzteren mit der Leitung des Unternehmens, und erließ unter dem 23. December 1766 eine eigenhändig vollzogene „Ausführungs-Instruktion für den Geheimen Finantz Rath von Brenkenhoff, wornach er sich bei Uhrbarmachung des Warthe-Bruchs zu reguliren hat." Diese Instruktion lautet wie folgt:**)

1. „Muß er dahin sehen, daß die Dörfer und Gehöfte so viel wie immer möglich an die Berge und auf die Anhöhen zu stehen kommen, damit bey etwa durchbrechendem Wasser, welches nicht zu evitiren ist, die Leuthe und ihr Vieh wegen des Versaufens nicht Gefahr laufen, auch diese Leuthe alsdann den im Bruche gemachten Dünger auf den Anhöhen besser employiren und dadurch mehr Getreyde gewinnen können.
2. Müßen denen alten Cämmerey Dörfern bei Landsberg die zuviel in Besitz habenden Pacht-Aecker und Wiesen, wovon sie vieles wieder nach Pohlen vermiethen und das Heu davon verkaufen, abgenommen und mit neuen Familien besetzet werden, damit diese Grund-Stücke in meinem Lande genutzt werden, ich dadurch mehrere Menschen bekomme und das Geld im Lande bleibe.
3. Soll das Bau-Holtz für die 1370 große Familien, so sich gegen gewisse Frey-Jahre auf eigene Kosten anbauen, von derjenigen Grund-Herrschaft, auf deren Fundo sie angesetzet werden, ohn-

*) Dannemann, a. a. O. S. 12.

**) Königl. Geh. Staats-Archiv.

entgeldlich gegeben werden: Weil die Grundherrschaften dadurch mehr Unterthanen und auch mehr revenües bekommen, so können und müssen sie auch das Bau-Holtz dazu hergeben.

Zu Aufbauung der 1369 kleinen Familien, will Ich das Bau Holtz aus Meinen Forsten, aber NB aus denen oberhalb der Drage am weitentlegentsten Revieren, als aus dem Sabin-Balster und Rogenthien'schen ohnentgeldlich hergeben, welches denn zu Wasser heruntergeschafft und das Flößer-Lohn mit von denen assignirten Bau-Kosten bestritten werden muß.

4. Sollen bey Eintheilung der wüsten Brücher bei der Stadt Landsberg 2000 Magdeburg'sche Morgen von dem sogenannten Bürger-Bruch zur Holtzung für die Stadt liegen bleiben. Diese 2000 Morgen müssen in 20 Schlägen getheilet und der Stadt alle Jahr ein Schlag zur Holtzung angewiesen werden: da alsdann die Stadt Landsberg nicht im Stande seyn wird, dieses Holtz, wenn ordentlich damit umgegangen wird, in 20 Jahren zu consumiren, indem in dem fordersten Schlage immer so viel wieder aufwächst, als sie gebrauchen.

5. Da die Landsberger Bürger so viele Schwierigkeiten machen, ihre bisherigen Wiesen zu ihrem eigenen Besten zu vertauschen, so sollen ihnen die alten Wiesen gelassen und die Colonisten in den neuen wüsten Brüchen angesetzet werden.

6. Da auch die Stadt und Cämmerey Casse bei Landsberg dermaßen in Confusion und Unordnung ist, daß niemand recht weiß, was er einzunehmen hat, und was zu derselben wirklich gehöret; So müsset ihr auch diese beyde Cassen aus einander und in Ordnung setzen, und zwar so, daß von den überschießenden Revenues nach Abzug der zu bezahlenden Interessen die Hälfte zur Stadt und die Hälfte zur Cämmerey-Casse fließt, wodurch alsdann sowohl die Stadt als Cämmerey-Casse selbst in Aufnahme gebracht werden."

Diese beiden Dokumente: der Brenkenhoff'sche Meliorationsplan und die Ausführungs-Instruktion des Königs bildeten nun die Grundlagen des Werkes.

Der Brenkenhoff'sche Plan faßte in sich 1) die Verbesserung des Stromlaufes, 2) die Herstellung der Deiche nach den verschiedenen Bruchabschnitten: (linksseitiges Oberbruch, rechtsseitiges Oberbruch, linksseitiges Mittelbruch, linksseitige offene Niederung, rechtsseitiges Unterbruch); endlich 3) die Binnen- und Entwässerungs-Anlagen.

Im Laufe der Ausführung des Unternehmens ergab sich, daß der Brenkenhoff'sche Plan nicht wenig von dem unbeachtet gelassen hatte, was

in dem Plane Petri's vorgesehen war und daß viele der von Letzterem hervorgehobenen Schwierigkeiten in Wirklichkeit bestanden. Es erwuchsen schlimme und kostspielige Erfahrungen, mannichfache Abänderungen wurden nöthig; die hinreichendere Leistungsfähigkeit einzelner Theile des Werkes, der bessere Schutz des Bruches gegen Hochwasser konnten nur allmählig herbeigeführt werden, so daß die Arbeiten am Warthebruch, soweit sie die Regierungszeit Friedrichs betreffen, sich bis zu seinem Tode hinzogen; ja wesentliche Ergänzungen und Verbesserungen sind erst der neueren Zeit vorbehalten gewesen. „Die Ausführung des Planes," — bemerkt Dannemann*) — „lag in der Hand Brenkenhoff's, der hierbei unter der unmittelbaren Maßgabe der königlichen Instruktion, im Uebrigen aber mit freiester Selbstbestimmung vorging und sogar mit absichtlicher Zurückhaltung jede Einmischung und jeden Einblick Dritter in die Details des Ausführungsplans möglichst zu vermeiden suchte." „Die Warthebrücher," hebt Stubenrauch in dieser Beziehung hervor, „wären glücklich gewesen, wenn sie, ebenso wie die Havelbrücher, unter den Augen des Monarchen urbar gemacht worden wären. Wahrscheinlich wären dann alle Hindernisse viel eher gehoben, ein lebhafter Brenkenhoff und ein sachverständiger Petri vereinigt und kurz, alles zu einem sichern Zweck mit Ordnung eingeleitet worden .... Denn es war dem thätigen Geist und der Würde des großen Königs nicht zu gering, sich selbst um das Detail zu bekümmern ... Er schnitt alle Weitläufigkeiten und alle ermüdenden Widersprüche kurz ab, weil er den Vortheil des Ganzen im Auge hatte und weil er die Arbeit und die Arbeiter kannte und beide richtig beurtheilte." — „Mag aber auch" — bemerkt Dannemann ferner — „der Brenkenhoff'sche Plan die bautechnische Ausführung der Meliorationswerke im Stiche gelassen haben, mag sein Genie dabei von Mißgriffen nicht frei geblieben sein und in einzelnen verfehlten oder nutzlosen Anlagen dem Mangel theoretischer Vorbildung und praktischer Erfahrung seine Opfer gebracht haben, so können doch nebensächliche Fehler und Einbußen die Wichtigkeit einer kräftigen Durchführung des Meliorationswerkes und die hohen Verdienste um dasselbe nicht schmälern."

Kosten: Fläche:

Unter nicht geringen Schwierigkeiten und mit einem Kostenaufwande von über 1 Million Thaler hatte denn der König auch hier eine ca. 122,622 Morgen umfassende, früher nur sehr geringen Nutzen abwerfende Bodenfläche aus dem Sumpf erhoben und kulturfähig gemacht. In diesem Sachverhalt fand er denn auch hier die Berechtigung, nach Gründen des Staatsrechts über die der Kultur gewonnenen Ländereien zu verfügen. „Es wurden in den Jahren 1768 und 1771 Aufrufe zu Kolonisationen erlassen und

*) a. a. O. S. 54.

namentlich nach den Grenzen des Staates hin verbreitet. Der beste Zuzug kam aus Dessau, Mecklenburg und Polen. Den anziehenden Kolonisten wurden Besitzstellen von 15, 20, 30, 40 Morgen zugetheilt... Bis zum Jahre 1785 wurden 95 Kolonien begründet. Von der eingedeichten Fläche von 122,622 Morgen sind 68,740 Morgen, also mehr als die Hälfte der Bruchfläche, an Kolonisten-Familien ausgethan worden. Die alten Kämmerei- und Bauerndörfer erhielten für ihre älteren Anrechte am Bruch aus Veranlassung der Eindeichung und Urbarmachung Landabfindungen. Die zu Kolonisations- und Abfindungszwecken getroffenen Dispositionen sollten die ursprünglichen Eigenthumsverhältnisse der Gutsherrschaften, obwohl diesen nur ein kleiner Theil als unmittelbares, nutzbares Eigenthum verblieb, insoweit nicht alteriren, als sie auch ferner als Ober-Eigenthümer der ausgegebenen Grundstücke galten. An den Ober-Eigenthümer flossen die Zinsen der angesetzten Censiten seines ursprünglichen Bruchreviers. Der Zins von 10, meist 15 Groschen hatte die Natur eines Erbzinses und war im Verhältniß zum Werthe der meisten Ländereien so niedrig bemessen, daß er sich fast nur als eine Abgabe zur Anerkennung des Ober-Eigenthümers charakterisirte. Den Kolonisten verblieb dabei eine wirthschaftlich völlig uneingeschränkte Benutzung ihrer Grundstücke und fast durchgehends auch freie Disposition in Verkauf und Erbgang. — Während vor der Eindeichung Niemand eine größere Morgenzahl umsonst haben mochte, stieg der Bodenwerth bebauter Stellen nach der Eindeichung und Kultivirung bald zu ansehnlichen Kaufpreise und wurde schon zu Anfang dieses Jahrhunderts mit 100 bis 150 Thlr. pro Morgen bezahlt."*)

Zeichnen sich diese beiden Anlagen des Oder- und Warthe-Bruchs durch den Umfang der Flächen aus, so sind es doch nur einzelne Beispiele aus der großen Zahl umfassender Meliorations-Unternehmungen, in denen sich das rastlose Trachten des Königs aussprach, sein an Hindernissen der Bodenkultur nur zu reiches Land von diesen Hemmnissen zu befreien und da, wo Armuth des Bodens selbst vorlag, diesem durch direkte Maßregeln höhere Tragbarkeit zu sichern. Von der Unermüdlichkeit des Sinnens und Sorgens nach dieser Richtung hin zeugen, nächst den Unternehmungen selbst, auch zahlreiche unmittelbaren Aeußerungen des Königs.

Insbesondere ist es das Bestreben des Königs, genaue Kenntniß möglichst aller der Fälle im Lande zu erhalten, wo Verbesserungen der Bodenkultur wichtige Vortheile versprechen. Zu Ermittelungen und zu Berichten

*) Dannemann, a. a. O.

in diesem Sinne fordert er die Minister wie die Kammern immer wieder auf und wird unwillig, wenn darin ein Versäumniß begangen worden ist. So fragt er nach der Heimkehr von einem der schlesischen Kriege den Minister Michaelis, warum nach der sächsischen Grenze hin noch so viel unbebaute Strecken lägen? Nach erhaltener Auskunft, daß diese Ländereien armen Edelleuten und Gemeinheiten gehörten, die nicht im Stande seien, sie urbar zu machen, erwiedert der König: „man wisse doch ein- für allemal, daß, wenn etwas in seinen Staaten über die Kräfte der Unterthanen gehe, es ihm obliege, die Kosten zu übernehmen, so daß den Unterthanen nur übrig bleibe, die Frucht davon einzusammeln. Er assignire hiermit 300,000 Thlr., um diese Ländereien urbar zu machen, und wenn diese Summe nicht hinreiche, werde er mehr thun". Oft wiederholt sich in seinen Kabinetsbefehlen an die Behörden, auch über andere Gegenstände, die Aeußerung am Schlusse: „Uebrigens möchte ich gern wissen, was in dem Bezirk noch vor Meliorationes zu machen sein möchten? Ihr wollet dies auszumitteln suchen und mir Bericht darüber zu erstatten nicht ermangeln." — Der König läßt einen allgemeinen Meliorationsplan für das ganze Land von einer Immediatkommission auf Königl. Kosten aufstellen für den Zweck: Zur Gewinnung oder Verbesserung von Aeckern und Wiesen die Flüsse in Kanäle zu legen, die größeren zu bewallen, sumpfige oder der Ueberschwemmung ausgesetzte Gegenden durch Kanäle trocken zu halten und den Flugsand zu bändigen. Dieser Meliorationsplan wurde fernerhin regelmäßig je für einige Jahrgänge aufgestellt. „Es wurden in diesen Plänen die zunächst theils durch die Kammerpräsidenten, theils durch besondere Kommissare auszuführenden größeren und kleineren Arbeiten festgesetzt. Die jährlichen Reisen des Königs und anderer dem Könige nahe stehender Vertrauenspersonen, wie u. A. des Prinzen Moritz von Dessau, wurden theils zur Kontrolle des Fortgangs der Arbeiten, theils zur Ermittlung neuer für die Verbesserungen geeigneter Oertlichkeiten benutzt. Der König forderte von den Betheiligten kurz und zahlenmäßig zusammengestellte Rapporte, aus denen der Fortschritt der Arbeiten zu ersehen sein mußte, sowie die meist äußerst kurz zu bemessende Frist, binnen welcher die Anlagen fertig sein würden. Diese Berichte führte er in Form kleiner Taschenbücher auf Reisen mit sich. Es war nicht leicht, seinem Scharfblick bei Vernachlässigungen der Ausführung zu entgehen."*) Besonders verlangt der König auch aus den Berichten zu erfahren, wie viel auf den urbar gemachten Flächen Familien zur Bewirthschaftung angesetzt werden

*) Meitzen a. a. O. S. 449.

können und oft sprechen seine eigenhändigen Bemerkungen auf solchen Berichten aus, wie sehr ihm daran liegt, auf dem der Kultur gewonnenen Boden auch die nöthige Zahl von Menschen zum Betrieb dieser Kultur thätig zu wissen. So fügt er einem an den Minister v. Derschau unter dem 24. November 1774 erstatteten Bericht, welcher in Aussicht stellt, daß in der Churmark noch 16,557 Morgen Lücher und Brücher urbar gemacht und 4000 Kühe mehr gehalten werden könnten, die eigenhändige Bemerkung hinzu: „Ist Sehr guht; der gantze Plan der Büdener ging auf 3000 Familien, es Seindt aber die vohrigen Jahre nicht angesetzet worden, also denke ich, das wenn noch ein paar jahre continuiret wird, das alsdann die Suma complet Sein wirdt.“*) — Die für die Meliorationen pro Jahr beantragten Kosten betragen durchschnittlich Summen von Hunderttausenden von Thalern. Es sind die Pläne aufgestellt und eingereicht zumeist von den Ministern v. Derschau, Michaelis und v. Werder. Wenn der König die Vorschläge gutheißt, setzt er einfach seine Unterschrift hinzu. — Am 17. Februar 1784 schreibt der König dem Minister Michaelis:**) „Dieses Jahr bezahle ich alles ab, was von Meliorations ausgesetzt gewesen vor die Chur Mark. Dann habt Ihr ein Project von mehreren Verbesserungen, die hier noch zu machen sind, vor 600/m. Thlr., darauf werde Ich das Jahr noch 50/m. Thlr. bezahlen, nachdem Ich sehe, wie Ich mit meinen Sachen stehe, wenn kein Wasser Schaden und Unglücks Fälle vorkommen. Wornach Ihr Euch zu achten habt.“ — Am 7. December 1784 an den Geheimen Rath v. Werder:**) „Ich habe Euren Bericht von Bereisung der Churmark erhalten und bin von dessen Inhalt ganz zufrieden. Was aber den Plan von den künftig Jahr zu machenden Verbesserungen betrifft, so muß solcher nicht höher wie auf 200/m. Thlr. gemacht werden, mehr kann ich dazu nicht hergeben. Und weilen es wegen der Arbeiten Schwürigkeiten haben möchte, so viele Leute an einen Ort beysammen zu kriegen, so muß das so eingerichtet werden, daß in der Chur Mark was, in der Altmark was und in der Priegnitz was gemacht wird; denn an verschiedenen Orten kriegt man die Arbeiter leichter, wie auf einem Ort beysammen: hiernach muß nun der Plan eingerichtet werden, und will ich solchen, wenn ich dorthin komme, erwarten.“ — Am 23. December 1784 an den Minister v. Werder:†) „Wenn ich nun werde nach Berlin kommen, so muß Ich Euch sprechen, wegen der künftig Jahr in der ChurMark zu machenden Verbesserungen: umb deshalben das weitere darunter festzusetzen, was eigentlich

---

*) Kgl. Geh. Staats-Archiv. — **) K. G. St.-A.
***) K. G. St-A. — †) K. G. St.-A.

gemacht werden soll, indem das noch nicht reguliret ist. Ihr habt Euch also dazu, nebst den Plans und Aufsätzen, in Bereitschaft zu halten. Welches Ich Euch hierdurch melden wollen."

Die Einreichung solcher Pläne und die prompten Bescheide darauf setzen sich bis zum Todesjahre des Königs stetig fort und es wird diese Thätigkeit auch nicht durch die lange vor dem Tode eingetretene schwere Krankheit des Königs unterbrochen; ebensowenig wie die sofortigen Mahnungen des Königs, wenn einmal die bestimmte Frist, sei es auch nur um ein Kleines, überschritten ist. — Die zur Ausführung erforderten jährlichen Aufwendungen nehmen in den achtziger Jahren eher zu, als ab, und betragen beispielsweise im Jahre 1785—86 = 489,910 Thlr.

Von den größeren Meliorationsunternehmungen des Königs mögen noch folgende besonders hervorgehoben werden:

Unmittelbar nach dem Regierungsantritte des Königs und während der nachfolgenden Kriegsjahre wurden an der oberen Havel die von Friedrich Wilhelm I. begonnenen Meliorationsarbeiten fortgesetzt; 1743 war der Plauesche Kanal vollendet, von 1740—1755 die Entwässerungen und Kolonisationen am Döllnfluß, von 1747—53 die Entwässerung von etwa 1 Quadratmeile an der Silge in der Priegnitz. Fernerhin wurden die Meliorationen am Rhyn und der Dosse zur weiteren Ausführung der Havelländischen Bruchentwässerungen begonnen; wie denn endlich auch das neumärkische Netzebruch entwässert uud kolonisirt wurde.

In Bezug auf die Unternehmungen am Rhyn und an der Dosse berichtet v. Brenkenhoff unterm 23. December 1772 an den König: „Der Theil dieser Brücher, so durch Grabenarbeit trocken gemacht wird, enthält 73,958 Morgen, wovon 30,861 Morgen noch mit Holz und Strauch bewachsen, und 30,861 Morgen zwar schon urbar, aber noch sehr aufgeschwommen sind und hinführo einen bessern Nutzen gewähren können. Es können dann überhaupt 302 Familien angesetzt werden." Am 8. Oktober 1773 spricht der König in einer Kabinets-Ordre an den Minister v. Derschau*) seine Zufriedenheit mit dem guten Fortgang dieser Arbeiten aus. „Es ist mir dies," fährt der Erlaß fort, „um so angenehmer, da Ihr zugleich die Versicherung hinzufügt, daß das ganze Etablissement künftiges Jahr völlig zu Stande kommen wird. Da in diesen Brüchen das Terrain überaus niedrig sein muß, so bin ich der Meinung, daß daselbst vorzüglich Hopfen-Gärtners anzusetzen am rathsamsten sein dürfte, und werdet Ihr dahero darauf besonders Bedacht zu nehmen nicht unterlassen." Am 14. September 1775, nachdem mit der Besiedelung der urbar gemachten Brücher begonnen war, schreibt der König an v. Derschau**): „Wenn Ihr mit Eurem Mir

*) Kgl. Geh. Staats-Archiv. — **) K. G. St.-A.

bekannten Dienst-Eifer so continuiret, woran ich nicht zweifle, so würde es mit den Etablissements einen sehr guten Fortgang haben. Ich habe daher auch Lust, daß Wir auch balde an die vielen Moräste in der Priegnitz gehen, und deren Urbarmachung vornehmen wollen, und werde ich es gerne sehen, wenn schon im künfftigen Jahr dabey angefangen werden kann. Ihr habt Euch also in Zeiten darauf einzurichten."

Eine zusammenhängende, wahrscheinlich von der Churmärkischen Kammer ausgegangene schriftliche Mittheilung vom 11. März 1779*) über die Rhyn- und Dosse-Meliorationen berichtet Folgendes:

„In der topographischen Geschichte der ChurMark Brandenburg machen die Jahre 1773 bis 1778 eine merkwürdige Epoche. Des Königs Majestaet resolvirten im Jahre 1772, die weitläuftigen und beynahe unzugänglichen Lücher und Brücher an den Flüssen Rhyn und Dosse in der Grafschaft Ruppin ohnweit Neustadt a. O. abtrocknen und vermittelst Ansetzung ausländischer Colonisten-Familien urbar und bewohnt zu machen. Sie trugen den Etats-Ministre von Derschau auf, mit Zuziehung des Geheimen Raths von Brenkenhoff, und des Kriegs- und Domainen-Raths Giese, den Plan davon zu entwerfen und Ihnen vorzulegen. Nachdem dieses geschehen, bewilligte der König zu dieser Anlage eine Summe von 195/m. Thlrn., und es wurde unter Direction des vorgedachten Etats-Ministres, mit der Ausführung dieses äusserst ausgebreiteten Geschäfts im Jahre 1773 der Anfang gemacht, auch dasselbe in vier Jahren völlig beendet. Durch diese große und wichtige Anlage sind, theils durch Aufräumung, Gradestechung und Bewallung des Rhyns, der Dosse und der Jägelitze, theils durch Aufgrabung verschiedener Haupt-Abzugs- und Nebengraben, 8750 Morgen ganz wüstes terrain, wo niemahlen Menschen noch Vieh kommen können, trocken, von dem Werfft und Strauch, auch zum größten Theile starken Elsen-Busch gereiniget, geradet und vortrefflich nutzbar gemacht, und in einem Bezirk von etlichen Meilen 310 ausländische Familien an Holländern, Hopfengärtnern und Büdnern, in eigenen für sie erbauten Häusern, und mit einem ihnen geschenkten Vieh-inventario, etablirt worden."

In Pommern, wo zahlreiche Meliorationen zur Ausführung kamen, wurde 1769 der Maduesee gesenkt und wurden dadurch über ½ Quadratmeile Land für die Kultur gewonnen. Ebenso wurden die Lebabrüche, 1771 der Thurbruch auf der Insel Rügen, 1774 die Plönebrüche bei Demm und 1777 die Brüche um Schmolsin in Hinterpommern entwässert.**)

*) Kgl. Geh. Staats-Archiv.

**) Meitzen a. a. O. S. 448.

Desgleichen wurden Meliorationen ausgeführt bei Stargardt, Kammin, Treptow, Rügenwalde, Kolberg.

Unmittelbar nachdem der König 1772 Westpreußen mit dem Netze-distrikt in Besitz genommen hatte, entwickelte er dort eine großartige Thätigkeit. Er ließ durch den schon darauf vorbereiteten Geheimerath v. Brenkenhoff die Kanalisirung zwischen Weichsel und Netze beginnen. Nach 16monatlicher Arbeit, mit Aufwendung von 740,000 Thlrn. an Kosten, konnte der Kanal mit Oderkähnen befahren werden und war bereits eine Anzahl von Kolonistenstellen angesetzt, welche bald auf 4000 Familien anwuchsen.*) Der König schreibt über die dortigen Unternehmungen unter dem 11. Oktober 1773 an Voltaire: „Nun bin ich schon länger als einen Monat von meiner Reise zurück. Ich war in Preußen, um da die Leibeigenschaft aufzuheben, barbarische Gesetze abzuschaffen, vernünftigere an deren Stelle zu setzen, einen Kanal eröffnen zu lassen, der die Weichsel, die Netze, die Warthe, Oder und Elbe mit einander verbinden soll, Städte wieder aufzubauen, die seit der Pest im Jahre 1709 wüst geblieben sind.“ **) — Noch bis ganz nahe vor seinem Tode beschäftigte sich der König auf das Lebhafteste mit den dortigen Verbesserungen. Unter dem Juni 1786 schreibt er an den Minister v. Gaudy: „Ich habe wegen verschiedener Verbesserungen in Westpreußen den Direktor v. Domhardt bereits instruirt. Ich selbst kann mich um das ganze Detail nicht so genau bekümmern, weshalb ich es Euch auftrage. Verbesserungen sind in Westpreußen noch ein Haufen zu machen, besonders in der Gegend der Netze und daherum gelegenen Güter solcher polnischen Edelleute, die ihren Aufenthalt in Polen haben, sich um die Melioration ihrer Güter nicht bekümmern und dazu leicht 80,000 Thlr. im Ganzen betragende Revenues aus dem Lande schleppen, welches zumal für eine so schlecht beschaffene Provinz von nachtheiligeren Folgen ist, als wenn aus einem eingerichteten Lande wie Sachsen 500,000 Thlr. jährlich auswärts gehen. Aus dem Grunde bin ich auch gewilligt, die Güter solcher Polnischen vom Adel, besonders wenn sich darin Gelegenheit zur Verbesserung findet, an mich zu kaufen; denn von mir erhält das Land den Ertrag solcher Güter zurück und dadurch erhält es sich. Meine Absicht geht besonders auf die Gegenden, welche mit großen und weitläufigen Brüchern versehen sind, und auf deren Urbarmachung. Zur Beförderung von Holländereien müssen Leute aus dem Mecklenburg'schen und Holstein'schen verschrieben werden, die mit der Viehzucht und dem Buttermachen recht eigentlich umzugehen wissen. — Indessen fangen die Preußen an, etwas industrieuser und aufgeklärter zu werden und es hat mich dieses gefreuet . . . Ein großer Fehler

*) Meitzen, a. a. O. S. 448. — **) Hinterl. Werke IX. S. 187.

in der Einrichtung der Provinz liegt darin, daß die Bauern zu viel und weitläuftige Länder haben. Auf die bei einem Gute überflüssige Hufen müßte der zweite Sohn aus demselben angebaut werden. Es ist nothwendig, daß ich davon unterrichtet werde, um das Ganze übersehen zu können. Ich habe auch bereits der Kammer Befehl gegeben, daß mit dem Leinsäen Proben gemacht werden, weil mir lieb sein würde, wenn man in Preußen guten Leinsamen gewinnen und Schlesien damit versorgen könnte; bis jetzt aber noch keine Anzeige davon erhalten!" *) — In einer weiteren Kabinets-Ordre an den Kammerdirektor v. Korkwitz in Marienwerder sagt der König unter Anderem: „Meine Intentionen wegen der Verbesserungen im Lande gehen dahin, daß wir bei denen Aemtern anfangen und zuvor da alles in den vollkommensten Stand setzen; hiernächst und wenn wir damit fertig sind und auch bei den städtischen Grundstücken alles gemacht ist, alsdann wollen wir bei denen Edelleuten anfangen, welche die besten und ordentlich und gut sind."

1772 ordnet der König die Urbarmachung desjenigen Bruches an, das zwischen Saarmund gegen Mittenwalde in der Gegend von Nauen belegen ist und setzt die Gelder dafür aus. **)

1773 wird der das Jahr vorher angefangene Bromberger Kanal beendet mit einem Kostenaufwande von 739,956 Thlrn.

Der König war aufmerksam geworden auf mehrere Bruchflächen in der Umgegend von Berlin und enthält hierüber Näheres ein „Promemoria von denjenigen Puncten, welche Se. Königl. Majestät bei der Audientz zu Potsdam den 13. Juni 1774 zu notiren befohlen haben:" ***) „Es erwehneten Ihro Majestaet des, linker Hand der auf Berlin gehenden Potsdam'schen Strasse, vom Botanischen Garten an bis nach Charlottenburg hin sich erstreckenden bewachsenen Bruches, und vermeineten, daß wann das Holtz davon abgeräumet und das Terrain durch Grabens trocken gemacht würde, solches denen Eigenthümern oder Berechtigten weit mehr Nutzen bringen müßte, als von dem Holtze kommen, und das Vieh darauf Nahrung finden könnte. Es ist dieses das sogenannte Hopfenbruch, so vermuthlich zur Forst gehöret, und worin die Schöneberger und andere naheliegenden Dörffer die Hüthung haben sollen, welches näher zu examiniren sein wird. Sr. Majestaet erwehnten auch noch eines solchen Bruches bei Cöpenick nach Rudow zu, welches Sie bei Dero Reisen passiren müßten, weswegen eine gleichmässige recherge zu veranlassen seyn wird." In einer darauf folgenden Kabinetsordre an die Churmärkische Kammer vom 23. Juni 1774 †) kommt der

*) Preuß, Friedr. d. Gr. — **) Kgl. Geh. Staats-Archiv. — ***) K. G. St.-A. — †) K. G. St.-A.

König auf den Gegenstand zurück und befiehlt: „Des Fördersamsten zu untersuchen: 1) wem das Holz auf den beiden Brüchen gehört, 2) wem die Hüthung darin zustehet, 3) ob dem Wasser der hinlängliche Abzug verschaffet? und 4) ob und in welcher Art überhaupt diese Brücher, wenn das Holz abgeholzet und abgeräumt wird, besser genutzet werden können?" „Ihr habt," schließt der Befehl, „davon hiernächst Eure Berichte und zwar von jedem separatim fördersamst abzustatten, auch die Vermessung und Charte davon, sofern solche vorhanden sind, mit einzuschicken." — Die Gemeinde Schöneberg, welche in Kenntniß des, den Hopfenbruch betreffenden Vorhabens gesetzt war, bittet in einer immediate eingereichten Petition vom 11. Juli 1775 *) den König „fußfälligst", die Rahdung des Hopfenbruches abzubestellen, oder doch Beisteuer dazu zu geben. Der König verlangt hierauf von der Kammer Kostenanschlag, worauf berichtet wird, daß 6088 Thlr. 4 Gr. erforderlich seien. Bereits Tags darauf bewilligt der König diese Kosten und die Melioration wird ausgeführt.

1774 begannen die Arbeiten am Golm'schen Bruch. Der König leitet diese Unternehmung ein durch Kabinetsordre an den Minister v. Derschau von Potsdam den 18. September 1774:**) „Bey dem Dorffe Golm hiesiger Gegend ist ein wüstes, bishero größtentheils unbenutztes Bruch, dem Flächen-Inhalte nach von 1006 Morgen, Dieses Bruch, welches ich uhrbar machen zu lassen intentioniret bin, habe ich zu dem Ende bereits vermessen und nivelliren lassen, und will demnach, daß Ihr einen recht vernünftigen KriegesRath fördersamst anhero schicken sollet, der die Anschläge davon mache, und zugleich wie viel HopfenGärtner dem Dorffe unnachtheilig dabei anzusetzen sein möchten, auszumitteln und zu etabliren verstehe." — Es werden bald darauf die Arbeiten an dem Bruch in Angriff genommen. Ueber den Fortgang derselben und eine dabei vorgekommene Unterredung mit dem Könige berichtet der mit den Arbeiten beauftragte Oberbaurath Seidel unter dem 29. Juli 1775 Folgendes an den Minister v. Derschau: ***) „Ew. Excellenz habe anderweitig unterrichten sollen: daß der Bau und die Graben nebst Damm-Arbeiten im Golm'schen Bruche noch immer einen guten Fortgang haben, und bestrebe ich mich, diese Arbeiten, soviel als nur möglich ist, recht solide anzufertigen. Seine Majestaet sind am 13. hujus im Golm'schen Bruch gewesen und haben die neu gemachten Arbeiten in Höchstem Augenschein genommen, und weil ich eben zu der Stunde mich an der Havel bei dem SchleusenBau befand, so haben Allerhöchst gedachte Sr. Königl. Majestaet den Wächter (welchen ich wehrend der Arbeit über

*) Kgl. Geh. Staats-Archiv. — **) K. G. St.-A.
***) K. G. St-A.

die Grabens bestellet, damit solche vom Vieh nicht gleich wieder ruiniret werden,) nach allen Umständen gefraget, und Sind sehr vergnügt gewesen; bey welcher Gelegenheit dieser Wächter von Sr. Königl. Majestät ein Geschenk von 7 Thlrn. zu Stiefeln bekommen; besonders hat es Sr. Königl. Majestaet sehr gefallen, als Sie das Vieh überall im Bruche hüten gesehen; welches vorhero nicht geschehen können; beym Wegreiten haben Allerhöchst Dieselben noch gefraget: ob auch alle Arbeiten so wie Sie sähen, gemacht würden? Welches der Wächter mit Ja beantwortet; hierauf sagten Allerhöchst Dieselben: nun so gieb Achtung auf die Grabens, daß kein Schaden geschiehet."

„Das Geld, welches Se. Königl. Majestaet zur Urbarmachung erwehnten Golm'schen Bruches gegenwärtig anwenden, wird gewiß recht guten Nutzen bringen, indem dieses Bruch ziemlich trocken ist, ohnerachtet der aufgeschwemmte Grund sich noch nicht gesetzt hat."

Zu Mitte der siebziger Jahre begannen Urbarmachungen an der Nuthe, Nieplitz, Notte und Saar, der Plaue und im Fiener Bruch in der Mittelmark und fanden bedeutende Meliorationsarbeiten statt in den schlesischen Theilen der Bartsch- und Oderbrüche.

Namentlich mit den Urbarmachungen an der Nuthe handelte es sich um sehr bedeutende, auf 60—70,000 Morgen sich erstreckende Verbesserungen. Die Kosten wurden bestritten aus einem Kapital von 100,000 Thlrn., welches der König für Verbesserungen in der Churmark ausgesetzt hatte zu 4 pro Cent Zinsen. Die Zahlung der Letzteren Seitens der Interessenten unterlag hier und da Schwierigkeiten und über einen Zwischenfall dieser Art berichtet folgender, zugleich Nachweise über Details des Unternehmens enthaltender Rapport des Generaldirektoriums an den König vom 18. Juni 1775:*) „Die an der Nuthe wohnenden von Adel, welche Euer Königlichen Majestaet die Anlage unterthänigst eingereicht, geben zu der in ihrer Gegend gemachten sehr nützlichen GrabenArbeit deshalb keinen groschen Capital, weil Allerhöchst Dieselben huldreichst approbirt haben, daß diese Kosten aus denen 100/m. Thlr. bestritten werden, welche Euer Königl. Majestaet der Churmark zu Verbesserung der Landwirthschaft zu 4 pro Cent allergnädigst auszahlen lassen. Der gantze Beytrag derer von Adel betrift also nur die wenigen vorgedachten Zinsen, über welche Euer Königliche Majestaet zum Besten der Landschulen bereits disponiret haben. Die anliegende Nachweisung zeigt, daß bei der vorerwähnten großen Landes-Verbesserung, bei welcher über 60,000 Morgen Wiesewachs, theils uhrbar, theils weit nutzbarer gemacht worden: 34 Adlige Dörfer, 5 Städte und 45 Königliche

*) Kgl. Geh. Staats-Archiv.

Amts-Dörfer unendlich profitiren, und ohngeachtet der gantze Beytrag erst im künftigen Herbste, als dann die Graben-Arbeit völlig beendiget ist, genau bestimmt werden kann, so wird solcher doch auf die 34 Adliche Dörfer nicht über 538 Thlr. ausmachen, welches mit dem großen Nutzen in keine Vergleichung komt, der durch die gedachte Graben-Arbeit entstehet, weil sämmtliche Dorfschaften jetzo weit mehr Vieh halten, den nöthigen Dünger bekommen, mithin ihren Körner-Ertrag gar sehr vermehren und also dadurch den eigentlichen Endzweck der Englischen Wirthschaft erreichen können. Bey diesen Umständen stellen wir auf die uns gewordene Allerhöchste Cabinetsordre allerunterthänigst anheim, in welcher Art Euer Königliche Majestaet die in der Anlage benandte von Adel zu bescheiden huldreichst geruhen wollen." — Der König schreibt auf diesen Bericht eigenhändig: „ist Sehr guht" und überläßt in einer Tags darauf erlassenen Kabinets-Ordre dem General-Directorium, die Petenten „zur Ruhe zu verweisen".

In die siebziger Jahre fällt ferner die Beihülfe des Königs zu Meliorationen auf adligen Gütern in Pommern. Er erläßt sehr ausführliche Bestimmungen darüber, welche Meliorationen gemeint seien und daß nur wirklich nützliche Anlagen in Frage kommen dürften. Der König setzt für diesen Zweck zunächst ein Kapital von 300,000 Thlrn. aus. Die Empfänger geben für die erhaltenen Summen Obligationen, welche in das Hypothekenbuch eingetragen werden und bezahlen jährlich 2 pro Cent Zinsen. Jedem steht frei, das Kapital zurückzuzahlen, gekündigt wird es aber nicht. Diese Zinsen aber sollen verwandt werden zu einem Pensionsfond für arme adelige Wittwen und Waisen. In einer Kabinets-Ordre vom 24. September 1773*) sagt der König: „Bei 2 pro Cent Verzinsung verbleibt dem Gutsbesitzer ein Ueberschuß an Revenuen von mindestens 3 pro Cent. Diese Revenuen hat der wüste Fundus vorhin niemals abgeworfen." — Es werden diese Zuwendungen von Zeit zu Zeit fortgesetzt bis zum Jahre 1781. Ueberhaupt verwandte der König für diesen Zweck 550,000 Thlr. Eine Kabinets-Ordre des Königs an den Geheimen Finanzrath Schütz vom 2. December 1783**) sagt, daß es nunmehr mit den adeligen Meliorationen in Pommern ein Ende haben müsse, „nachdem Ich so viel Geld darauf verwandt habe und etwas großes doch nicht mehr zu machen ist, und wenn hier und da noch Kleinigkeiten sich finden, werden die Gutsbesitzer das wohl selbst machen lassen können. Dagegen aber geht Meine Willensmeinung dahin, daß, wenn bei den Städten und Städte-Eigenthum noch solide Ameliorations gemacht werden können, Ihr solche übersehen und Mir darüber seiner Zeit einen Plan einreichen sollt."

*) Kgl. Geh. Staats-Archiv. — **) K. G. St.-A.

1777—82 wurde das Fiener Bruch bei Ziesar im Magdeburg'schen ausgetrocknet zu Acker- und Wiesenland.

1778 ließ der König die Urbarmachung des bis dahin aus Moräſten beſtehenden, 6 Meilen langen und 3 Meilen breiten Drömlings-Bruches in der Altmark beginnen; eine Unternehmung, welche den König bis zu seinem Lebensende beschäftigte und deren völlige Endschaft erst 1796 erreicht wurde. Es wurde hier ein Flächenraum von 176,852 Morgen, hinreichend für 2000 neue Wirthschaften, für die Kultur gewonnen. Ueber diese Anlage berichtet unter dem 19. December 1783 der Minister v. Werder dem Könige:*) „daß bis zur Zeit des Berichts 74,984 Morgen Land urbar gemacht, 212 neue Familien etablirt seien; wie denn ferner nunmehr 3449 Kühe mehr gehalten werden könnten. Die völlige Ausführung der Drömlings-Melioration würde nunmehr auf den Meliorationsplan des nächsten Jahres kommen"; wobei der Minister die hierfür nöthigen Geldsummen bezeichnet. Der König schreibt hierzu eigenhändig: „Nein, ich mus ihm darüber in Berlin sprechen. Der Drömling mus Künftig jahr 100/m. Thlr. und die Büdener 50/m. Thlr. Kosten."

Für die Altmark war der König in seinen letzten Lebensjahren, neben der Drömlings-Melioration, noch für Meliorationen am Aland, der Biese und an der Milde thätig. Ueber die Melioration der Altmärker Wische spricht er sich noch besonders in einer am 1. Juni 1770 zu Potsdam stattgefundenen Minister-Konferenz**) aus: Er sagt: „Die Urbarmachung der großen Wische bei Stendal sehe ich als eine Hauptverbesserung an, auf die ich vorzüglich mit reflektire, um davon zu den wüsten Stellen in Stendal etwas zulegen zu kennen, damit sich zum Anbau desto eher Leute finden, und überdem kann von den Uebrigen dieser urbar gemachten Wische noch eine Kolonie oder Holländerei von Ausländern angelegt werden." — Für diese und andere Verbesserungen in der Altmark, wie für solche in der Priegnitz war noch im Meliorationsplan für 1783/4 die Summe von 65,495 Thlrn. ausgesetzt und eine Reihe auf das Detail eingehender Kabinetsordres aus jenen Jahren beschäftigen sich mit diesen Unternehmungen, wie mit Meliorationen bei Müncheberg. Es wiederholt sich auch in diesen Kabinetsbefehlen immer wieder die Mahnung an die ausführenden Beamten „so schnell wie exact und solide zu verfahren", wie denn der König alle Einzelheiten der Arbeiten aufmerksam verfolgt und kontrollirt.

Das Unternehmen bei Müncheberg wird mit einer aus Cüstrin datirten Kabinetsordre an die Churmärkische Kammer vom 1. Juni 1784***) einge-

*) Kgl. Geh. Staats-Archiv.
**) K. G. St.-A.
***) K. G. St.-A.

leitet: „Se. Königl. Majestät haben bei Dero Durchreise zu Müncheberg vernommen, daß in der Gegend einige Seen sind, und daß die Stadt es gerne sehen möchte, wenn solche abgelassen würden, desgleichen daß die Abzugs-Graben bey denen Wiesen sehr verschlämmt wären, und daß daher solche nicht recht genutzet werden könnten. Höchstdieselben befehlen demnach Dero Churmärkischen Kammer hierdurch in Gnaden, sofort eine nähere Untersuchung anzustellen wie die eigentlichen Umstände sind, wie der Grund in denen Seen beschaffen ist, ob genug Fall vorhanden, daß die Ablassung der Seen faisable und mit Nutzen geschehen kann, auch wie die Räumung der Abzugsgraben am besten zu veranstalten und zu Stande zu bringen: Hiernächst auch auf das genaueste zu überschlagen, was das alles, und die Wiederaufräumung wohl kosten werde, und sodann darüber, wann Höchstdieselben aus Preußen zurückkommen, ihren Bericht zu erstatten."

Es mögen, so ist mit Recht gesagt worden, in den damals zur Monarchie gehörenden Landestheilen wohl nur wenige für die Kultur zu erwerbende Flächen von erheblicherem Umfange bestanden haben, auf denen nicht das Auge des großen Königs geruht hat, deren Kultivirung nicht von ihm ausgeführt oder begonnen oder doch wenigstens angeregt worden war.

Bereits wurde hervorgehoben, daß hier nur die größeren Meliorationsunternehmungen des Königs besonders namhaft zu machen waren. Neben diesen laufen eine kaum zu ermessende Zahl kleinerer Unternehmungen, die der König entweder selbst in die Hand nahm, oder dann zu unterstützen bereit war, wenn sie der Bodenkultur einen irgend namhaften Vorschub zu leisten versprachen. In diesem Sinne ging der König auch auf manche Anträge einzelner Personen ein, die zur Urbarmachung von Brüchen, auf Entwässerungen innerhalb ihrer Besitzungen und zu ähnlichen Unternehmungen um Beihülfe nachsuchten. Der König antwortete, zusagend oder ablehnend, auf Eingaben dieser Art in aller Kürze sofort, meist schon am Tage nach Empfang.

Besondere Folge fand auch die in dem allgemeinen Meliorationsplan aufgestellte Rubrik von der Bekämpfung des Flugsandes. Nicht wenige Aeußerungen und Anordnungen des Königs beschäftigen sich mit diesem Gegenstande. Am 10. Januar 1776 schreibt er an Voltaire:*) „Ich gestehe zu, daß, Lybien ausgenommen, wenige Staaten sich rühmen können, es uns an Sand gleich zu thun; indessen machen wir doch in diesem Jahre 77,000 Morgen zu Wiesen; diese werden 7000 Kühen Futter geben; der Dünger von ihnen wird unseren Sandboden fetter machen und die Ernten werden noch ergiebiger ausfallen. Ich weiß wohl, daß die Menschen nicht

*) Hinterl. Werke, IX. S. 281.

im Stande sind, die Natur umzuändern; aber mich dünkt, durch vielen Fleiß und viele Arbeit bringt man es doch dazu, daß ein dürrer Boden besser und wenigstens mittelmäßig werde. Damit müssen wir uns denn begnügen." „Ich finde," sagt ferner der König in der bereits erwähnten Ministerkonferenz vom 1. Juni 1770, „in der Churmark, deren Aufnahme mir sonderlich angelegen ist, noch viele sterile Sandfelder und sandige Gegenden; so habe ich z. B. auf meiner letzten Rückreise über Freienwalde nach Berlin die Gegenden um Löwenberg, Strausberg, Alt-Landsberg und Werneuchen so beschaffen gefunden; und ich möchte gern, daß man allen Fleiß verwendete, diese Gegenden auf die eine oder andere Art nutzbar zu machen. Ich weiß, was der Eifer dabei thun kann, und was an manchen Orten schon gewirkt worden ist." — In einem, an sämmtliche Kriegs- und Domainen-Kammern gerichteten Cirkular vom 18. Oktober 1768*) befiehlt der König: Alle Sandschellen und versandete Aecker, es mögen solche denen Aemtern oder Unterthanen gehören, zu besäen. An Orten, wo gar zu viel Sand sei und kein Graben stehen wolle, müßten zur Abwehr von Sandwehen Zäune von Zackholz gemacht werden. Zur Besäeung oder Bepflanzung sollen namentlich Kiefern angewandt werden. Die Forstbedienten sollen hierauf Acht haben und dafür sorgen, daß die Verfügung ausgeführt wird. Dazu sollen sie alljährlich Tabellen einsenden, aus denen zu ersehen: Was für Sandschellen in jedem Vorjahr besäet sind? Wie die Besäeung sich angelassen? Was noch für unbesäete Sandschellen vorhanden? Warum solche nicht besäet werden können? „Ihr (die Forstbedienten) habt nun", schließt die Verordnung, „Euch ausser Verantwortung zu halten und alles Befohlene exakt zu besorgen."

So ergiebt sich denn auch auf dem Gebiete der Landesmelioration eine überall hin versorgende Thätigkeit des Königs, der Bodenkultur in seinen Landen beizustehen; direkt und mit Staatsmitteln da, wo es, nach dermaliger Lage der Verhältnisse, höherer Einwirkung und Unterstützung bedurfte. Eine Thätigkeit von einem Umfange und einem Eingehen auch in das geringste Detail, die den Eindruck macht, als habe sie allein ein ganzes Leben ausfüllen müssen.

Und diese Thätigkeit setzt, wie bereits bemerkt, der König bis nahehin zu seinem Tode fort, wofür unter Anderem auch die zahlreichen den Gegenstand betreffenden Kabinetsbefehle des Königs aus dieser Zeit Zeugniß ablegen. „In der heutigen Audienz" — berichtet der Staatsminister v. Werder

*) N. Corp. Const. Marchic. 1768. Nr. 85.

unter dem 10. Mai 1786,*) — also drei Monate vor dem Tode des Königs — „hatte ich denn auch die Gnade, Sr. Königl. Majestät den Meliorations-Plan pro 1786/7 für die Chur-Mark unterthänigst vorzulegen, und nachdem Höchstdieselben solchen durchgesehen, gaben Sie mir ihn wieder zurück mit dem Befehle, die darin aufgeführten Meliorations Ordnungs-mässig ausführen zu lassen und würden Höchstdieselben die zu diesem Behuf erforderlichen 200/m. Thlr. auf Trinitatis curr. anweisen. Für das künftige Jahr, nehmlich 1787/8 hingegen, wollten Se. Majestät, daß nichts weiter, als neue Dörfer etablirt würden, und möchte hiernach ein Plan auf ebenfalls 200/m. Thlr. zu seiner Zeit angefertiget werden. Allenfalls könnte man auch noch untersuchen, wo hier und da der Kuh-Viehstand im kleinen zu 10, 20 und 30 Stücken, besonders in der Gegend um Berlin und Potsdam herum zu verbessern sey, und alsdann die dazu erforderliche Kosten auf vorbenannten Plan mit bringen." — Am 21. Juni 1786 erläßt der König folgenden Kabinets-Befehl an die Churmärkische Kammer:**) „Nach den unterm 8. dieses von Euch eingereichten Quartal-Nachweisungen von den Etablissements und Meliorations pro 1785/6 finden wir die Arbeiten noch nicht sehr avanciret und wollen daher erwarten, daß Ihr solche Verfügungen treffen werdet, vermöge welcher die Arbeiten mit mehrerem Eyffer werden betrieben, und die nächsten Quartal-Nachweisungen davon zu unserer Zufriedenheit ausfallen werden."

Noch einige Tage vor seinem Tode berief der König die Minister Graf Hoym und v. Werder, sowie den Geheimenrath Schulz zu einer Rücksprache über Urbarmachungen.***)

Für die Unterhaltung der unternommenen Anlagen sorgte der König in umfassender Weise durch Erlaß zahlreicher Graben-, Deich-, Ufer- und Schauordnungen, welche für verschiedene Landestheile und Oertlichkeiten Vorschriften über Regelung und Förderung des Wasserabflusses gaben. „Ganz hervorragende Ausbildung erfuhren diese Vorschriften für Schlesien, wo das Edikt vom 20. December 1746 für die Vorfluth und Entwässerung in dem neu eroberten Landestheile zunächst die allgemeinen, den bestehenden preußischen Verordnungen entsprechenden Bestimmungen gab, dann die Ufer-, Ward- und Hegungsordnung vom 12. September 1763 besonders den Wasserabfluß und in beschränkter Weise auch den Wasserschutz für die großen Flüsse der Provinz regelte, und endlich die Mühlenordnung vom

*) Kgl. Geh. Staats-Archiv.

**) K. G. St.-A.

***) Nach Mittheilungen des Staatsministers v. Herzberg hat der König allein nach dem siebenjährigen Kriege für Landesmeliorationen mehr als 40 Millionen Thaler verausgabt.

28. August 1777 auch die im öffentlichen Recht bis dahin ganz unbeachteten Verhältnisse der gewerblichen Wassernutzung näher bestimmte".*) Entscheidend und bahnbrechend für die neue Landeskulturgesetzgebung waren aber namentlich die von dem Könige erlassenen Edikte für die Räumung der alten Bäche und Gräben und für die Anlegung der zur Urbarmachung der Sümpfe, Bücher und Brücher erforderlichen neuen Graben-Abzüge und Wasserleitungen. Ein „wiederholtes Edikt" vom 23. Mai 1772**) spricht des Königs Mißfallen aus, daß den vorangegangenen Vorschriften ungenügend nachgekommen sei, „wodurch aber die Kultur des Landes, absonderlich in nassen Jahren, ungemein leide und demzufolge Theuerung im Lande, auch Noth und Elend bei einem großen Theile Unserer getreuen Unterthanen entstehen muß." „Wir ordnen aber und befehlen die folgenden Vorschriften," sagt das Edikt weiter, „weil wir Unsere landesväterliche Sorgfalt vornehmlich mit auf die Verbesserung des Ackers und der Viehzucht, als den wahren Reichthum des Landes gerichtet sein lassen und daher den weiteren Vernachlässigungen eines so wesentlichen Stückes zu dessen Beförderung durchaus nicht nachsehen wollen." Es enthalten diese Edikte, namentlich aber das für den ganzen Staat erlassene „Erneuerte Edikt wegen zu verschaffender Vorfluth und Räumung der Gräben und Bäche" vom 6. Juli 1773.***) eine vollständige Ordnung aller den Wasserabfluß betreffenden Verhältnisse und führen dieses Gebiet der Landeskulturvorschriften zum ersten Male systematisch in die allgemeine Gesetzgebung ein.†)

3. Gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse.

Um das, was Friedrich der Große auf dem wichtigen Gebiet der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse gewollt, angestrebt, erreicht und nicht erreicht hat, hinreichend würdigen zu können, ist noch etwas weiter einzugehen auf die Zustände, welche der König bei Antritt seiner Regierung vorfand.

---

*) Meitzen, a. a. O. I. S. 449. Korn, Sammlung schles. Edikte, Bd. II. S. 392.
) N. C. C. M.; 1772 Nr. 34. — *) N. C. C. M. Bd. V. Thl. II. Nr. 34. —
†) Meitzen a. a. O. I. S. 450.

Der König hatte, was schließlich noch hervorzuheben ist, für die Meliorationen wie für deren Unterhaltung besondere Baumeister (Teichinspektoren und Oberteichinspektoren) angestellt, besonders in Schlesien. Später wurde, und zwar während eines Zeitraums von 60 Jahren, davon Abstand genommen, solche Beamte zu halten, es wurden die Arbeiten bei extraordinairen Meliorationen von den Lokalbaubeamten nebenbei ausgeführt. Erst seit 1850 sind wieder besondere Meliorationsbaubeamte angestellt, einer für jede Provinz, und ihnen die erforderlichen Hülfskräfte (Nivellementstechniker, Wiesenbauer 2c.) beigegeben — nach dem Vorbilde des großen Königs. Es ist bekannt, welche bedeutende Leistungen seitdem das Meliorationswesen in Preußen aufzuweisen hat.

Es waren so vielfach verschränkte und unsichere, wie unersprießliche Verhältnisse der ackerbautreibenden Bevölkerung, wie sie auf diesem Gebiet im Laufe der Jahrhunderte sich entwickelt hatten aus mannichfachen Vorbedingungen und Wechselfällen, aus Herkommen verschiedenster Art, aus ungleichen Kämpfen zwischen Gewalt und Recht, aus freien Vereinbarungen zwischen Leistung und Gegenleistung, aus wechselnden Bestimmungen der Gesetzgebung.

Die Verhältnisse lagen verschieden, nicht allein dem Gesammtgebiete des Staates nach, sondern auch innerhalb der Provinzen selbst.

In der Mark Brandenburg, wo schon früh durch Kolonisation die slavische Bevölkerung verschwunden oder in ihren Ueberresten germanisirt war und sich in die deutsche Agrar- und Dorfverfassung eingereiht hatte, erwarben die Unternehmer der Kolonisation wüste Feldmarken, welche sie an die Kolonisten veräußerten oder vertheilten gegen Leistungen für den Kriegsdienst, später gegen eine Geldabgabe. Eine zweite Art Grundbesitzer, mit Ausnahme der Ritter und Knappen, waren theils Lehnbauern, theils Freibauern ohne Lehnsverhältniß, theils Kossäthen. Nächstdem hatte sich eine dritte Art bäuerlicher Grundbesitzer gebildet von Laßbauern, gemeinen Bauern und Kolonen; die indessen mehr zu den Socien, wie zu den Leibeigenen gehörten. — Seit dem 16. Jahrhundert kommt die Erwähnung der Leibeigenschaft vor und diese entwickelt sich dann in verschiedenen Formen namentlich in der Mittelmark, Priegnitz und Uckermark; während in der Altmark wie im Lande Lebus von jeher Freiheit der Person und volles Eigenthum bestand.*)

In Preußen, eingerechnet das von Friedrich dem Großen im Jahre 1772 erworbene Westpreußen, waren in den bäuerlichen Besitzverhältnissen sehr verschiedene Wandlungen vorangegangen. Im 13. Jahrhundert hatte sich das Lehnssystem verbreitet, welchem im 16. Jahrhundert die Abschaffung der Feudalrechte folgte, sowie die Einbürgerung des Kulmischen Rechts mit freiem und vererblichem Besitzthum. Weiterhin entstand eine mit willkührlichen Veränderungen der Dienste und Abgaben verbundene Zeitpacht, gewöhnlich für 3—6 Jahre; die meisten der in dieses Verhältniß eingetretenen Güter fielen aber, in Folge von Aufständen, in die Leibeigenschaft zurück. Noch drückender wurden die Verhältnisse des Bauernstandes nach der Vereinigung Westpreußens mit Polen. — In Ostpreußen hatte Herzog Albrecht 1567 alle im Herzogthum auf den Domainen wie unter der Herrschaft des Adels und der Städte wohnende Preußen für ihre Person befreit.

---

*) Lette und Rönne, Die Landeskulturgesetzgebung des Preuß. Staates, S. XV. Riedel, Die Mark Brandenburg im Jahre 1250.

Dem folgten aber im 16.—17. Jahrhundert wieder Beschränkungen. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts wurde zwar allen leibeigenen Domainen-Bauern persönliche Freiheit und Erbrecht gegen Erwerbung des Eigenthums zugesichert, es stand indessen letzterem, der Erwerbung des Eigenthums, namentlich die Vermögenslage entgegen, wie das Interesse der Amtskammern und der Domainenbeamten; und so beschränkte sich die Wirkung dieser Verordnung wesentlich auf die Bestätigung des im Landrechte von 1620 anerkannten bäuerlichen Erbrechts. Dadurch waren die Besitzverhältnisse der bäuerlichen Unterthanen zwar etwas gebessert, aber nur in beschränktem Umfange.*)

In Pommern, wo sich mit der Einführung des Christenthums im 12. Jahrhundert und der Lehnsverbindung des Landes mit dem Deutschen Reiche deutsche Einrichtungen mit verbreitet hatten, werden in den Bauernordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts die Bauern im Allgemeinen Leibeigene genannt.**) Eine 1640 erschienene Schrift „vom alten und neuen Pommerlande", welche die harten Formen dieser Leibeigenschaft nachweist, bemerkt u. A., daß die Bauern nur an einigen Orten, in Rügen, Bart, Treptow, an der Tollense, bei Pyritz und Rügenwalde, wie meistens unter den Städten, es etwas besser hätten. Unter preußischer Hoheit war das erstarkte Königsthum eifrig besorgt, diese Zustände zu verbessern. Der erste Schritt geschah auf den Domainen, wo die Regierung freie Hand hatte. Verordnungen für die Hinterpommer'schen und Kammin'schen Aemter gestatteten die Verleihung des Eigenthums der Bauernhöfe gegen Bezahlung der Hofwehr, wie dies schon in Preußen geschehen war; aber auch hier wurde, bei gleichen Hindernissen, nur ein geringer Erfolg erreicht. Friedrich Wilhelm I. hebt in einer jener Verordnungen, der vom 22. März 1719, hervor: „was es denn für eine edle Sache sei, wenn die Unterthanen statt der Leibeigenschaft sich der Freiheit rühmen, das Ihrige desto besser genießen, ihr Gewerbe und Wesen mit um so mehr Begierde und Eifer als Ihr Eigenes betreiben und ihres Hauses und Heerdes, ihres Ackers und Eigenthums sowohl für sich als die Ihrigen, für Gegenwart und Zukunft, desto mehr gesichert seien." ***)

In der Provinz Posen waren die agrarischen Zustände wesentlich durch das Uebergewicht des polnischen Adels bedingt. Die Bauern waren dem Adel dienstpflichtig mit einer Menge von Roboth- und Scharwerksdiensten. Nur auf den Königlichen Gütern war die Lage der Bauern eine günstigere.

*) Lette und Rönne, a. a. O. S. XLIV.

**) Meitzen, a. a. O. S. 381. Dähnert, Sammlung pommerscher und rügenscher Landesurkunden 2c.

***) Lette und Rönne, a. a. O. S. LI. Quickmann, Pommersche Edikten-Sammlung, S. 1207. 1210.

Als die Erbmonarchie im 16. Jahrhundert fiel, wurde die Lage der adligen Unterthanen noch übler durch nunmehr schrankenlos auftretende Uebergriffe der Grundherren. So ertheilte eine Konstitution von 1573 den Grundherren die Befugniß: „ihre unter dem Vorwande der Religion ungehorsamen Unterthanen nach ihrer Einsicht zu bestrafen". „Unterthanen, welche Ackerwirthe und robothpflichtig waren, sollten mit allen ihren Nachkommen als ein Eigenthum des Grundherrn betrachtet und von demselben verschenkt, verkauft oder beliebig versetzt werden können." Auch den deutschen Kolonisten war gegen ihre Erb- und Grundherren nicht einmal das Recht zur Klage und zur Verfolgung von Vertragsverletzungen gestattet. Jeder adlige Pole fühlte sich souverain und verfuhr danach gegen seine Unterthanen.*)

In Schlesien wurde zwar in ähnlicher Weise, wie in der Mark, das polnisch-slavische Element des Landes seit dem 12. und namentlich dem 13. Jahrhundert durch deutsche Einwanderung überwunden und erfolgte eine durchgreifende Germanisirung, indessen erinnerten doch, besonders in Oberschlesien, die Rechtsverhältnisse des Bauernstandes noch an die ältere Verfassung des Landes und bestanden namentlich Verpflichtungen der polnischen Unterthanen gegen ihre Fürsten, die unter das polnische Recht fielen und in den verschiedensten Diensten zum Pflügen, Vorspann, Geleit, Frohnen-, Ernte-Arbeiten und dergl., sowie in steuerartigen Abgaben bestanden; so daß unter den polnischen Landleuten im Allgemeinen der Zustand der Hörigkeit oder Leibeigenschaft herrschte. Das deutsche Recht bestand in geringeren Abgaben, wie in Freiheit der Person und dem Erb- und Eigenthum an ihren Grundstücken.**) In einer gewissen Anzahl der alten polnischen Dörfer wandelten sich im Laufe der Zeit allmählich die hergebrachten polnischen Rechtsverhältnisse durch Brauch zur Verfassung der deutschen Dörfer um, während sich andererseits die Gebundenheit der deutschen Kolonisten steigerte, wenn auch die Hauptbedingungen des deutschen Rechts formell in Geltung blieben. Im Ganzen gestalteten sich bis zur preußischen Besitzergreifung die Unterthänigkeitsverhältnisse schwerer und strenger.

In den älteren preußischen Landestheilen der jetzigen Provinz Sachsen, die Altmark ausgenommen, über welche schon berichtet wurde, bestanden, der persönlichen Freiheit und des vererblichen Eigenthums ungeachtet, doch auch Zwangsdienste und andere Wirkungen der Gutsunterthänigkeit.***)

*) Lette und Rönne, a. a. O. LV. Dönniges, Landeskulturgesetzgebung Preußens. v. Ostrowski, Civilrecht der Polnischen Nation.

**) Lette u. Rönne, a. a. O. S. XXXIII. Tzschoppe und Stengel, Urkunden-Sammlung.

***) Lette und Rönne, a. a. O. S. XV ff.

In den preußischen Besitzungen am Rhein und in Westphalen bestand, wie in diesen Provinzen überhaupt, eine sehr große Mannichfaltigkeit der Besitzverhältnisse und des Grades von Freiheit und Unfreiheit. Ein Theil des Bauernstandes war, wie z. B. in der Grafschaft Ravensberg, eigenbehörig oder leibeigen, während anderwärts, wie im Fürstenthum Minden, neben Eigenbehörigen auch Freibauern, Meier und Zinsleute bestanden.*)

Die vorangegangene, wenn auch nur ganz allgemeine Uebersicht zeigt wesentliche Verschiedenheiten der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse je in den einzelnen Provinzen. Abgesehen von diesen Verschiedenheiten wird angenommen, daß im Ganzen wahrscheinlich über zwei Drittel der Bevölkerung des Staats durch das Band der persönlichen Leibeigenschaft oder Erbunterthänigkeit zum Gutsherrn, zur Guts- und Gerichtsobrigkeit gefesselt waren.

Zu den von den gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnissen bedingten Beschränkungen der Freiheit der Person und des Eigenthums traten, überwiegend als ein Ausfluß dieser Gebundenheit, wie schon früher bemerkt, drückende Reallasten verschiedenster Art: Abgaben an den Gutsherrn von Geld, Feldfrüchten, Vieh und dergl., sowie Hand-, Spann- und sonstige persönliche Dienste.

Wie ebenfalls schon früher erwähnt, hatten sich alle diese Verhältnisse, insbesondere aber das Gutsunterthänigkeitsverhältniß, in der letzten Zeit des dreißigjährigen Krieges und nach dessen Beendigung verschärft. Der Krieg hatte nicht allein das Land verwüstet, menschenarm gemacht und den Wohlstand zerstört, sondern auch frühere Ordnungen und Rechtszustände erschüttert. In weitem Umfange hatte sich heimathloses Umherziehen eingebürgert. So war denn auch das Entfernen der Gutsunterthanen von den Höfen allgemein und für den Betrieb des Landbaues verderblich geworden. Indem es galt, namentlich auch für den letzteren Mißstand Abhülfe zu schaffen, wurde die Einführung gebundenerer Gutsunterthänigkeit als ein wirksames Mittel für den Zweck erachtet. Letzteren verfolgten namentlich die nach Beendigung des Krieges erlassenen revidirten (geschärften) Bauer-, Gesinde-, Hirten- und Schäferei-Ordnungen.

Wurden durch landespolizeiliche Anordnungen der letztgenannten Art die Rechte der Gutsherrschaften geschützt, so traten doch auch schon gegen Ende des 17. und zu Anfang des 18. Jahrhunderts einzelne Maßregeln auf, welche auf Erleichterung der Zustände der Verpflichteten abzielten, als Anfänge der Entfesselung der Person und des Eigenthums anzusehen sind und ihrer Entwickelung nach zusammenfallen mit zunehmender Kräftigung der Landeshoheit und der Befestigung der Monarchie.**) Erleichterungen

*) Lette und Rönne, S. LVIII.

**) Lette und Rönne, a. a. O. S. XXVII.

solcher Art fanden, wie bereits nachgewiesen, namentlich in Ostpreußen und Pommern statt (1717 und 1719) und waren der Fürsorge Friedrich Wilhelms I. zu verdanken, der u. A. auch, wie es bereits Friedrich I. gethan hatte, gegen die körperlichen Mißhandlungen der Pflichtigen einschritt durch das 1738 erlassene s. g. Prügelmandat.

Aber es handelte sich eben erst um Anfänge dieser Entwickelung: der gesammte Zustand war noch ein durchaus unersprießlicher für die Aufgaben der Landeskultur wie für das Wohl der Betheiligten; der Gutsherren kaum weniger wie der Gutsunterthanen.

Welche Anschauungen Friedrich der Große — auf dessen Verhalten zu den vorliegenden Zuständen nunmehr überzugehen ist — diesen Zuständen gegenüber hegte, geht schon aus zahlreichen seiner gelegentlichen Aeußerungen hervor. So sagt er unter Anderem in seinem „Versuch über die Regierungsformen": „Es giebt in den meisten Staaten Provinzen, wo die Bauern dem Acker gehören und Knechte ihrer Edelleute sind: Dies ist unter allen Zuständen unstreitig der unglücklichste und der, wogegen sich die Menschheit am meisten empört. Gewiß ist kein Mensch geboren, um der Sklave von seines Gleichen zu sein."*) An einer anderen Stelle sagt der König: „Es gehet meine Intention dahin, daß die Bauern freie Leute sein sollen, und keine Sklaven."

Auch in mehreren seiner früheren Regierungshandlungen spricht der König diese Anschauungen noch in ihrer ganzen Schärfe aus. So u. A. in den 26 Punkten, welche er bei einer Dienstreise in Colberg am 23. Mai 1763 dem Geheimen-Rath v. Brenkenhoff diktirte. „Es sollen," so lautet der erste Punkt, „ohne das geringste Raisonniren alle Leibeigenschaften, sowohl in Königlichen, adeligen, als Stadteigenthums-Dörfern von Stund an gänzlich abgeschafft werden, und alle Diejenigen, so sich dagegen opponiren würden, soviel möglich mit Güte, in deren Entstehung aber mit Force dahin gebracht werden, daß diese, von Sr. Majestät so festgesetzte Idee zum Nutzen der ganzen Provinz in's Werk gerichtet werde."

Indessen, die realen Verhältnisse leisteten hartnäckigen Widerstand, ja hier und da stand sogar der eigene Wille der Verpflichteten im Wege. In einer nach Bromberg gerichteten Kabinets-Ordre sagt der König, nachdem er die dortigen agrarischen Zustände besprochen: „Einige deutsche Kolonien dorten sind schon frei, aber das mehreste polnische Volk sind noch wie die Sklaven und haben auch nicht mal rechte Lust, frei zu werden; das muß man nun sehen nach und nach dahin zu bringen."

Als der in den vorgenannten 26 Punkten ausgesprochene Wille des

*) Hinterl. Werke, VI. S. 68.

Königs wegen Aufhebung der Leibeigenschaft zur Bekanntmachung gelangt war, traten die Pommer'schen Landstände zu einer Berathung zusammen, deren Resultat darin bestand, daß die Königl. Willensmeinung einhellig als unausführbar erklärt wurde. In der auf Grund dieses Resultats an den König gerichteten Vorstellung findet sich u. A. namentlich Folgendes ausgesprochen: „Das Wort „Leibeigenschaft" sei ein falscher Ausdruck; es handele sich nur um Gutsunterthänigkeit. Was der Bauer für sich und die Seinigen erwerbe, das sei sein Eigenthum, worüber er frei disponiren könne. Wenn er den Hof nicht bewohne, sondern nur diene, bekomme er so viel Lohn, als einem andern freien Menschen gegeben werde. Um ohne eigene Mittel Brot zu finden, Höfe zu bekommen und das nöthige Vieh und Ackergeräthe zum Ackerbau zu erlangen, hätten die Bauern sich seiner Zeit mit dem Herrn des Guts dahin geeinigt, daß ihnen nicht nur ohne einige Zahlung Höfe eingegeben, sondern sie auch mit Vieh und was sonst zum Ackerbau nöthig, versehen worden seien, gegen die für sich und ihre Nachkommen eingegangene Verpflichtung, den Acker zu kultiviren, anstatt der sonst abzuführenden Pächte Dienste zu leisten, auf dem Gute zu bleiben und von demselben ohne des Gutsherrn Einwilligung nicht zu weichen." — Weiterhin betont die Vorstellung namentlich noch, daß bei Trennung der Bauern von den Höfen „Depeuplirung des Landes erfolgen werde und Desertion vom Militär."*)

Aus dem weiteren Verlaufe erhellt, daß gegenüber diesen und ähnlichen Vorstellungen wie überhaupt zahlreichen wie hartnäckigen Schwierigkeiten, endlich auch üblen Erfolgen der Aufhebung der Unterthänigkeit an einzelnen Orten, der König seinen ursprünglichen Plan einer völligen Befreiung des Bauernstandes aufgeben und sich darauf beschränken zu müssen glaubte, die bestehenden Zustände möglichst zu verbessern, die Lasten des Bauernstandes weiterhin zu erleichtern und die künftige Befreiung vorzubereiten.

Ueber diese seine modifizirte Auffassung spricht sich der König unter Anderem aus in seinem „Versuch über die Regierungsformen" und zwar in einem Nachsatz zu der vorhergegangenen Aeußerung über das Uebel der Gebundenheit des Bauernstandes. „Man verabscheut," heißt es dort, „mit Recht den in der Knechtschaft der Bauern zum Gutsherrn liegenden Mißbrauch, und man glaubt, es sei nichts als guter Wille nöthig, um diesen barbarischen Gebrauch abzuschaffen. Aber die Sache verhält sich anders: Es kommt auf alte Verträge zwischen dem Eigenthümer des Landes und den neuen Einwohnern desselben an. Der Ackerbau wird, jenen Verträgen

*) Preuß. Friedr. d. Gr. Thl. II, Buch 5.

gemäß, durch die Dienste der Bauern bestritten. Wollte man jene abscheuliche Einrichtung auf einmal abschaffen, so würde die ganze Landwirthschaft einen tödtlichen Streich erleiden und man müßte zum Theil den Adel für den Verlust, den er in seinen Einkünften erlitte, entschädigen."

Für den Grad der Befreiung und Erleichterung der Lage des Bauernstandes, den der König unter den gegebenen Verhältnissen als erreichbar erachtete, tritt er mit aller Entschiedenheit ein.

„Es ist," führt u. A. eine am 20. Mai 1748 von dem König an das General-Direktorium erlassene Instruktion aus,*) „Unser unveränderlicher Grundsatz geworden, und wird es auch bleiben, den Wohlstand des Landes von Unserem eigenen Interesse niemals zu trennen, indem es in der That eins und dasselbe ist. Es sollen durchaus keine Anlagen gemacht werden, wobei der Unterthan nicht bestehen kann. Am allerwenigsten wollen Se. Majestät gestatten, daß bei denen Revisionen der Ämteranschläge die Prästationen der Unterthanen, wohin Sie hauptsächlich die Dienstgelder rechnen, erhöht werden sollen, sondern es sollen diese, wie sie jetzo sind, unveränderlich bleiben. Se. Majestät wissen, daß eines der Dinge, welche dem Bauersmann zu hart und ganz unerträglich fallen, die schweren und ganz unerträglichen Dienste seyn, welche dieselben thun müssen; wobey mehrentheils vor dem Gutsherrn wenig Nutzen, vor dem Bauersmann aber sein ganzes Verderben herauskommt. Es befehlen daher Se. Majestät ernstlichst, daß das General-Direktorium sich ein ganz besonderes Werk daraus machen und nicht nur in jeder Provinz, sondern auch in jedem Kreise derselben eine serieuse Untersuchung anstellen soll, ob nicht sowohl Amts-, als auch Städte- und adlige Unterthanen von diesem, dem Bauersmann so gar ruineusen Umstande in gewissem Maße befreit und die Sache dergestalt eingerichtet werden könne, daß, anstatt der Bauer jetzo die ganze Woche hindurch dienen muß, derselbe die Woche über nicht mehr als 3—4 Tage zu Hofe dienen dürfe. Es wird dieses zwar anfangs viel Geschrei geben; allein da es vor dem gemeinen Mann nicht auszustehen ist, wenn er wöchentlich 5 Tage, oder gar 6 Tage dienen soll, die Arbeit auch bei denen elenden Umständen, worin er dadurch gesetzt wird, von ihm sehr schlecht verrichtet werden muß, so muß darunter einmal durchgegriffen werden, und werden alle vernünftigen Gutsherren sich wohl accommodiren, in diese Veränderung derer Diensttage ohne Schwierigkeit zn willigen, um so mehr, als sie in der That ersehen werden, daß, wenn der Bauer sich nur erst ein wenig wieder erholt hat, er in denen wenigen Tagen eben so viel und vielleicht noch mehr und besser arbeiten wird, als er vorhin in denen vielen Tagen gethan hat. . . .

*) Preuß, a. a. O.

Nach Seiner Majestät gegründetem Ermessen muß eine wahre Verbesserung und ein reelles Plus bei denen Domainen-Pertinentien aus der Natur der Sache und durch die Industrie herausgebracht werden; dieses aber zu bewerkstelligen, erfordert kluge und laborieuse Leute, nicht aber solche faule und idiote Kriegesräthe, als es leider fast bei allen Kammern die Menge giebt. Und eben diese sind die Ursache davon, daß hin und wieder vielleicht mit anderer Leute Unglück Plus gemacht worden, welches aber verflucht ist. Denn wenn z. B. ein Amt nahe bei einer Stadt liegt, und ein Kriegsrath macht dadurch Plus, oder ein Beamter bietet dergleichen unter der Bedingung, daß der Verlag gewisser Krüge, so denen Städten gehören, dem Amte beigelegt wird, so ist solches gottlos und höchst strafbar, weil dadurch denen Bürgern ihre Nahrung entzogen und der Hals abgeschnitten wird. Diese und andere dergleichen abominable Plusmacherei soll inskünftige durchaus nicht mehr sein, sondern es soll auf Privilegia und Gerechtigkeiten reflectirt und einem jeden gelassen werden, was ihm gehört."

Für Schlesien, wo in der letzten Hälfte des 17. Jahrhunderts die Unterthänigkeitsverhältnisse unter Anderem bis zur Verweigerung der Erlaubniß zum Wegziehen von einem Unterthanen-Gut auch gegen Leistung einer angemessenen Loskaufssumme oder Stellung eines geeigneten Ersatzmannes geschärft waren, erließ Friedrich unterm 10. December 1748 ein Edikt*) mit dem Ausdrucke des Mißfallens des Königs darüber, „daß die Stände und Gutsobrigkeiten ihren Unterthanen, der eigentlichen Natur und Beschaffenheit ihres Rechtes gegen dieselben entgegen, und wider die vormaligen landesherrlichen Verordnungen und allgemeinen Landesbeschlüsse, die Loslassung von der Unterthänigkeit nicht nur öfters sehr schwer machten und das Loslassungsgeld auf eine übermäßige Art und Weise forderten, sondern auch wohl gar die Loslassung selbst ohne die geringste erhebliche Ursache derselben versagten". Zur Abstellung dieses Uebelstandes setzt das Edikt bestimmte Regeln fest, unter welchen die Loslassung erfolgen soll.

Durch Kabinetsbefehl vom 20. Februar 1777 ordnete der König an (hierbei Erblichkeit und Eigenthum verwechselnd): „Daß an allen Orten, wo es noch nicht geschehen, die unter die Königl. Aemter gehörenden Bauerngüter den Unterthanen erb- und eigenthümlich übergeben werden sollten, dergestalt, daß solche von den Eltern auf die Kinder kommen und diese demnächst in den ruhigen Besitz ihres vom Vater vererbten Gutes belassen werden würden."**)

*) Lette und Rönne, a. a. O. S. XXXVI. — Korn, Sammlung schlesischer Provinzialgesetze.

**) Lette und Rönne, a. a. O. S. LXXIV. — Lemann und Strombeck, Preußisches Provinzialrecht.

Schon früher ist erwähnt, wie der König sich mit besonderem Eifer mit der Verbesserung der Zustände in Westpreußen, insbesondere aber den dortigen gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnissen beschäftigte. Der König begünstigte die Erbpachten, um auch durch dieses Mittel die Entstehung eines freieren Bauernstandes zu fördern. Die Leibeigenschaft der Scharwerksbauern wurde aufgehoben und ihr bisher unsicherer Besitz durch die Verordnung vom 20. Februar 1777 über die Vererbung der Bauernhöfe mehr begründet. Die Hofedienste (Robotten) wurden gemildert. — Indessen beklagte sich der König über die Schwierigkeiten, welche diese Reformen dort fanden auch von Seiten derer, welchen sie zu Gute kommen sollten. „Es ist mir wohl bekannt," sagte er unter Anderem, „daß die mehresten in Westpreußen so sehr an ihren alten Gewohnheiten kleben, daß sie davon durch keine vernünftige Anweisung und gütliche Behandlung abzubringen sind. Sie müssen durch Drohung umgekehrt werden, daß, wenn sie sich nicht zum Guten bequemen und sich nach der ihnen zu gebenden Anweisung einer besseren Kultur ihres Ackerbaues befleißigen, sie alsdann auf die österreichische Methode behandelt werden. Wird das Volk nicht in eine andere Schleuder gebracht, kann die Provinz nie in einen besseren Wohlstand kommen."*)

In einem Erlaß an das General-Direktorium wegen Erneuerung der Pacht auf den Königl. Aemtern bestimmt der König, daß, „wenn der Pächter, dessen Zeit abgelaufen, auf den revidirten Kontrakt eingeht, ihm, wenn er ein ordentlicher Mensch und guter Bezahler ist, der Pacht weiterhin belassen werden soll;" „jedoch," heißt es weiter, unter folgender ausdrücklichen Bedingung: „daß zuvörderst sämmtliche Amtsunterthanen vorgefordert und umständlich vernommen werden sollen, ob der Beamte in denen abgelaufenen Pachtjahren ihnen zu hart gefallen, oder ob er mit ihnen christlich umgegangen, ihnen in Nothfällen mögliche Hülfe geleistet und dergestalt auf ihre Konservation thätlich bedacht gewesen sei; gestalt wenn bei solcher Untersuchung sich finden sollte, daß der Beamte ein eigennütziger Bauern-Placker ist, derselbe, wenn er gleich sonst gut gewirthschaftet und richtig bezahlt hat, aus dem Amte geschafft und ein anderer billiger und ehrlicher Pächter in dessen Stelle aufgesuchet werden soll. Wobei es sich aber von selbst verstehet, daß denen Beschwerden und Klagen der Unterthanen, als bei welchen auch vielfältig Bosheit und Leichtfertigkeit unterläuft, nicht so schlechtweg geglaubet, sondern Alles gründlich examiniret, und ohne genügsame Ueberführung aus Passion und Absichten nichts vor wahr angenommen werden muß."**)

*) Preuß, a. a. O.

**) Preuß, a. a. O.

In einer für Schlesien erlassenen besonderen Konstitution*) hebt der König namentlich hervor: „daß, wenngleich die Dominien von den eingezogenen wüsten Gütern die Landes-Kontribution übernommen, sie dennoch die übrigen darauf haftenden Praestanda, insbesondere die herrschaftlichen Dienste und Robothen, die Konkurrenz zu den Paß-, Marsch-, Vorspann-Fuhren, Kriegslieferungen, Gemein-Anlagen und zur Feuer-Societäts-Hülfe den übrigen Bauern widerrechtlich aufgebürdet hätten, und daß, da die Herrschaften auf ganz unverantwortliche Weise mit ihren Unterthanen umgingen und dieselben mittelst der härtesten Zwangsmittel durch allerhand neue Auflagen und Leistungen in gänzlichen Verfall brächten, dergestalt, daß sie ihre Wirthschaft aufgeben und ihre Güter verlassen müßten — ins-künftige keine Gutsobrigkeit sich unterstehen solle, den Unterthanen mehrere und andere Prästationen aufzubürden, als sie oder ihre Vorfahren bei Erkaufung der Güter, besage der Kaufkontrakte übernommen oder die Herrschaften auf Grund unverdächtiger und beglaubigter Urbarien zu verlangen berechtigt wären, in keinem Fall aber die den wüsten und jetzt von den Dominien in Kultur genommenen Bauerngüter obliegenden herrschaftlichen Praestanda auf die übrigen bäuerlichen Wirthschaften repartiren dürften. Es solle bis 1633 resp. bis 1723 zurückgegangen werden; auch solle sich keine Grundobrigkeit das der Souverainetät gebührenden jus collectandi ferner anmassen, selbst die gemeine Hütung und Sichelgräserei der kleinen Leute, worauf bei der Steuer-Repartition gerücksichtiget, nicht beeinträchtigen."

Eine der verderblichsten Eigenschaften der zahlreichen Verpflichtungen des Bauernstandes gegen die Gutsherrschaften lag in der unsicheren Begrenzung dieser Lasten. Es konnte nicht fehlen, daß im Laufe der Zeit die Berechtigten sowohl wie die Verpflichteten die Grenzen je nach ihrem Vortheil zu verrücken, die Leistungen einerseits zu vermehren, andererseits zu vermindern suchten. Dies aber mußte ununterbrochen Reibungen unterhalten, den ohnehin schon starken Druck dieser Verhältnisse vermehren. Wie denn auch Klagen solcher Art, von einem wie von dem andern Theil ausgehend, unaufhörlich den König bestürmten. Friedrich griff dieses Uebel an der Wurzel an, indem er, neben Erleichterung der Lasten, vor Allem auch auf festere Begrenzung derselben hinzuwirken suchte. Er erließ allgemeine gesetzliche Bestimmungen wegen Feststellung des Maßes und der Leistungsart der Dienste und Abgaben, trat darin der gemißbrauchten Gewalt und Härte der Grundherrschaften über ihre Unterthanen und Einsassen entgegen und verbot namentlich Bedrückungen, Gewaltthätigkeiten und Grausamkeiten

*) Lette und Rönne, a. a. O. S. LXXIII.

gegen dieselben bei schwerer Strafe. Noch im Jahre 1784 ordnete der König eine Revision der Urbarien im ganzen Lande an.

Leider aber hatten auch diese weisen Maßregeln, da weder die Berechtigten noch die Verpflichteten mit den getroffenen Festsetzungen zufrieden gestellt waren, nicht den Grad von Erfolg, den der König beabsichtigt und erwartet hatte.

Es ist an dieser Stelle an die bevorzugte Lage der Kolonisten-Bauern zu erinnern. In besonderer Beziehung auf deren Besitzverhältnisse traf eine für Pommern erlassene Kabinets-Ordre vom 6. December 1775 noch folgende Bestimmungen: „Es sollten die neu erbauten Bauern-, Kossäthen- und Büdner Häuser sammt der davon gleichfalls auf Königliche Rechnung angekauften Hofwehr, den angesetzten Kolonisten erb- und eigenthümlich verbleiben, die Kolonisten ihrer Höfe und Wohnungen nicht willkührlich entsetzt werden, davon keine andern, als die anschlagmäßigen, und zu keiner Zeit höhere Abgaben zahlen, von Naturaldiensten frei sein, nicht willkührlich mit Schlägen und Gefängnißstrafen behandelt werden, auch Seitens der Gutsherren ordentliche Hof- und Hausbriefe erhalten: sobald sie aber wegen schlechter Wirthschaft entsetzt würden, sollten wiederum ausländische Kolonisten eingesetzt werden.*)

In Bezug auf die Verhältnisse der übrigen Gutsunterthanen aber hatte der König, der mit so entschiedenem Willen für eine durchgreifende Lösung dieser so verwickelten wie verderblichen Zustände eingetreten war, mit den hervorgehobenen mächtigen Gegenströmungen und Schwierigkeiten zu kämpfen. Es waren eben diese Verhältnisse, wie sie sich, im Laufe der Zeiten wechselnd, je einmal freier oder gebundener gestaltet hatten, das Werk der Entwickelung vieler Jahrhunderte, sie waren fest eingelebt, mit dem überlieferten Rechtsbewußtsein verwachsen. Die, einige Jahrzehnte später, am Martinstage 1807, unter inzwischen vorgeschrittener allgemeiner wie insbesondere wirthschaftlicher Einsicht und unter der Wucht einer großen vaterländischen Bedrängniß vollzogene völlige Lösung konnte damals erst vorbereitet werden.

Aber sie wurde vorbereitet! Die Thätigkeit des Königs auf diesem Gebiet und ihre realen Erfolge, wie sie bestanden in der theilweisen Beseitigung oder Milderung der Leibeigenschaft, Begünstigung der Erblichkeit der Bauernhöfe, festerer Begrenzung der Dienste und Lasten, war es, durch welche der Weg der Reform von Zuständen beschritten war, deren ungemilderter Bestand anderwärts zur Revolution führte. Und was angebahnt war, mußte sich nunmehr mit innerer Nothwendigkeit weiter entwickeln.

*) Lette und Rönne a. a. O. S. LXXVIII. — Kraus, Staatswirthschaft, V. 56.

Wurde doch diese Weiterentwickelung zudem auch auf geistigem Wege mächtig unterstützt durch die von dem Könige so oft ausgesprochenen Anschauungen von dem Unzuträglichen der Gebundenheit der ländlichen Verhältnisse, unterstützt durch die vom Könige bewirkte Klärung und Festigung der Rechtszustände und des öffentlichen Rechtsbewußtseins; endlich durch die von ihm ausgehende Entfesselung der Wissenschaften, deren Licht nunmehr ein Gebiet des öffentlichen Lebens nach dem andern zu überstrahlen begann.

Und so ist denn mit Recht der große König als geistiger Urheber jener preußischen Agrargesetzgebung bezeichnet, die sich im weiteren Verlaufe der Zeit für das Wohl des Einzelnen, wie des Staates, so segensreich bewähren sollte.

In diesem Sinne bewährte sich vor Allem auch jene denkwürdige Thätigkeit des Königs für die Gemeinheitstheilung und die Zusammenlegung der Ländereien, über welche nunmehr zu berichten ist.

4. Gemeinheitstheilung und Zusammenlegung der Ländereien.

Wie bereits früher an betreffender Stelle nachgewiesen, fand der König bei seinem Regierungsantritt jenen unersprießlichen agrarischen Zustand vor, in welchem mehr oder minder große Flächen der Feldmark der gemeinschaftlichen Benutzung der Ackerinteressenten unterstellt waren und außerdem der, oft bis zu denkbar kleinsten Parzellen getheilte Ackerbesitz der Flurgenossen in buntem Gemenge lag; was hinwieder, bei unzureichenden Zugängen zu den einzelnen Grundstücken, gleichmäßigen Anbau, gleichzeitige Aberntung und überhaupt den Flurzwang bedingte; unter dessen bleierner Regel denn, folgemäßig, bessere Einsicht und größere Thätigkeit des Einzelnen sich nur sehr mangelhaft zu verwerthen vermochte. Es reihte sich diese Fesselung des landwirthschaftlichen Betriebes den durch die Lage der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse bedingten Mißständen an, um das Gedeihen des Landbaues schwer zu beeinträchtigen.

Aus Folgendem wird sich ergeben, wie der König diesen Uebelstand auffaßte und bis zu welchem Grade er für seine Beseitigung eintrat.

Die nachweisbar erste Regierungshandlung des Königs für diese Aufgabe ist ausgesprochen in dem unterm 1. Mai 1752 erlassenen „Haushaltungs- und Wirthschafts-Reglement für die Aemter des Herzogthums Pommern und der Lande Lüneburg und Bütow",*) in welchem der König befahl: die im Gemenge mit den Grundstücken der Bauern liegenden Kö-

*) N. C. C. M. 1752 Nr. 26. — **) Königl. Geh. Staats-Archiv.

niglichen Vorwerks-Aecker „nach Möglichkeit zu separiren und zusammen zu legen.“ Weiterhin ordnete er unterm 23. Mai 1763 die Beförderung der Separation von Kommun-Hütungen an. Ein Protokoll sodann vom 11. Juni 1765 *) sagt Folgendes: „Se. Königl. Majestät recommandirten, darauf zu arbeiten, und mit dem Justiz-Departement zu concertiren, daß die Gemeinheiten und Hütungen auseinandergesetzet werden sollten; wie Höchstdieselben auch die Kammer-Praesidenten deshalb instruiret hätten. Bey Nauen in der Churmark solte der Anfang gemacht werden, ferner bei Templin, Pasewalk, Leutzen rc.; und denen Leuthen solte doch verständigt werden, daß es zu ihrem eigenen Besten gereichte, und Se. Künigl. Majestät nicht gemeinet wären, die getheilten Gemeinheiten mit neuen Oneribus zu beschweren.“ Es erging dieses Protokoll als Instruktion an sämmtliche Justizkollegien des Landes mit dem Befehl: „Ihr habt euch so viel nur möglich angelegen sein zu lassen, daß diese Unsere landesväterliche Intention erfüllet werden möge.“ **)

Aus einer an das General-Direktorium gerichteten Kabinets-Ordre vom 16. September 1765 ***) ergiebt sich, daß schon bei den Vorbereitungen zur Ausführung des Königlichen Willens vielfach mit dem Eigensinn dieses und jenes Interessenten zu kämpfen war. „Es sei dann durchzugreifen.“ Weiter heißt es: „Se. Majestät verlangen, daß, wenn es die Größe des Raumes und der Umstände immer verstatten, eine Theilung zwischen sämmtlichen Bürgern, Bauern und anderen Participienten nach Proportion ihres bisherigen Nutzungswerthes vorgenommen werden soll, aus der Ursache, weil in dem Fall, da ein einzelner Bauer seinen besonderen, angewiesenen Distrikt hat, er solchen einzäunen, oder doch sonst viel besser kultiviren und nutzen kann, als wenn im gegenwärtigen Casu sich einer auf den andern verläßt, oder wenn der eine deshalb nichts zur Verbesserung des Grundes und Bodens beiträgt, weil die übrigen sich nicht gleichmäßig dazu entschließen wollen. Wenigstens sieht man jetzo in England, daß das Land sich sehr wohl dabei befindet, nachdem man die Kommunionen dieser Art aufgehoben und einem jeden Partikulier dadurch ein besonders vortheilhaftes Feld zur Bearbeitung eingeräumet hat.“

Am 22. April 1766 erläßt der König an sämmtliche Justiz-Kollegien und Krieges- und Domainen-Kammern eine ausführliche Instruktion über das Vorgehen bei den Auseinandersetzungssachen. †) „Ihr seid bereits von Unserer höchsten Intention wegen Auseinandersetzung und Aufhebung der Gemeinheiten und gemeinen Hütungen unterrichtet, und wie wir dabei

*) Kgl. Geh. Staats-Archiv. — **) K. G. St.-A.
***) K. G. St.-A.
†) K. G. St.-A.

eine bessere Kultur der Ländereien, die Verbesserung des Wiesewachses und Verstärkung des Viehstandes Unsere getreuen Unterthanen zu ihrem eigenen Vortheil lediglich im Auge haben; welche Ländereien bisher bloß aus einem Vorurtheil des Alterthums nicht so genutzet worden, als sie hätten genutzet werden können, da man theils an eine von Alters hergebrachte Einrichtung der Feldorte, ohne Ueberlegung, ob damit auch allenthalben der beste Nutzen des Feldbaues zu verknüpfen, sich gebunden, theils große Distrikte allein zur überflüssigen Gemeinen Hut und Trift gebraucht hat, wodurch mehr Gras zernichtet, als genutzet worden .... Wir befehlen Euch daher hiermit, diese Unsere landesväterliche Absicht durch die Land- und Steuer-Räthe, auch die Beamten und Magistraten, einem jeden im Dominium stehenden Eigenthümer bekannt und den Vortheil aus solcher Aufhebung recht begreiflich zu machen, auch versichern zu lassen, wie wir nicht gemeint sind, aus der voraus gehofften Vermehrung der Einkünfte der Landgüter zur Erhöhung der darauf schon gehafteten publiken Abgaben zu irgend einer Zeit eine Veranlassung zu nehmen; weshalb wir für uns und unsere Nachfolger in der Regierung ihnen hierdurch die bündigste Versicherung ertheilen. Wir hoffen nicht, daß Jemand seinen eigenen Vortheil soweit verkennen wird, daß er aus einem anklebenden elenden Vorurtheil gegen dasjenige, was neu ist, oder gar aus einem strafbaren Eigensinn, den Zweck zu verhindern gedenkt."

Nähere Bestimmungen des Königs aus jener Zeit über die geschäftliche Behandlung der Auseinandersetzungssachen enthält nachstehender Bericht des Geheimen Rathes Brenkenhoff an das General-Direktorium über eine stattgefundene Audienz beim Könige:*)

„Seine Königliche Majestät haben den 28. May 1766 in Stargardt wegen Auseinandersetzung der Gemeinheiten, mir folgendes allergnädigst mündlich befohlen: Erstens: Müße das Terrain, was gemeinschaftlich genutzet, wozu unterschiedene Interessenten gehören, von Ingenieurs und Landmessern ausgemessen und darauf zugleich die bonité des Bodens marquiret, auch in 3 Classen, als gut, mittel und schlecht, getheilet werden. Sodann müßten zweitens, mit Zuziehung eines JustizVerständigen aus der Regierung die Documenta deren Interessenten examiniret werden, woraus alsdann erhellen würde, wieviel rata ein jeder Interessent an den qu. Fleck hätte. Hierauf müßte, durch einen ehrlichen und Werksverständigen Cameralisten oder Oeconom, drittens: die Verteilung vorgenommen werden und so, daß ein jeder an seine daran zu stoßende Feldmark seine rata erhielte, damit er solche hiernächst zu Ansetzung einiger Fami-

*) Kgl. Geh. Staats-Archiv.

lien, Ackerwerke anzulegen und als Hütung, Wiesen oder Wald allein nutzen könte, wie er wole. Wenn es sich aber treffen solte, daß just lauter schlechtes terrain, oder lauter gutes an eine Feldmark anstieße, so müßte der dazu bestellte Oeconom, ohne freundschaftliche Absichten oder Interesse, die Quantität nach der Qualität des Grundes festsetzen, so daß bei vorzunehmender Recherge niemals Menschlichkeiten hierbey befunden werden dürften." — „Seine Majestät," heißt es weiter, „frugen mir noch, welches ich vor den größten und schwersten Fleck, die Gemeinheiten in Pommern und der Neumark zu theilen, hielte, worauf ich Höchstdenenselben den Poltzin'schen Busch anzeigte. Sie befahlen mir darauf allergnädigst, daß ich auf obstehende Art von Auseinandersetzung der Gemeinheiten dieses Busches einen Plan formiren, und Ihnen Höchstselbst zur approbation überreichen solte, alsdann sie die weitern allergnädigsten General-Ordres ertheilen würden." — „Dieses," schließt der Bericht, „ist Alles, was Se. Königl. Majestät mit mir wegen Aufhebung der Gemeinheiten gesprochen und mir allergnädigst befohlen haben. Nach dem Poltzin'schen Bruch habe nun bereits 3 Landmesser geschickt; sobald diese nach ihrer Instruktion mit Vermessung und Formirung des Plans fertig, gehe gleich selbst dahin, um die bonité des terrains zu untersuchen und den befohlenen Repartitions-Plan zu formiren."

Nachdem von den letztaufgeführten Königlichen Willensmeinungen und Instruktionen sämmtliche betreffende Kollegia des Landes in Kenntniß gesetzt waren, erfolgte von diesen Seiten — u. a. von den Landesdirektoren und Landräthen, den Kammern, den Regierungen, den Obergerichten, ferner von den Landständen der Provinzen — eine große Zahl theilweise unmittelbar an den König gerichtete Eingaben und Berichte, die theils Einverständniß und Willfährigkeit zur Sache, der überwiegenden Zahl nach aber Bedenken gegen die Maßregel aussprachen. In letzterem Falle erkennt man das „Wohlmeinen der Maßregel" an, erblickt aber für den Fall der Ausführung die größten Schwierigkeiten. „Es sei zweifelhaft, ob die Eigenthümer das Vermögen haben, die neue Einrichtung durchzuführen; ob den Leuten die erforderliche mehrere Industrie beiwohne; mithin, wenn dieses nicht der Fall sei, der gänzliche Ruin der Herrschaften und Unterthanen erfolgen und mit der neuen Einrichtung das alte nahrhafte Dorf sich in eine Wüste verwandeln müsse." Aus der Neumark wird berichtet: „dort sei Mangel an Menschen und an Geld; auf diesen Zustand seien die bestehenden Feldordnungen begründet: sie ermöglichten, das viele Land mit wenigen Menschen bestellen zu können; die neue Einrichtung werde dies unmöglich machen." „Nur für guten Boden," heißt es in anderen Eingaben, „sei die Separation räthlich, nicht für schlechten." Ferner: „der Bauersmann werde,

wenn er mit der Ackerbestellung freien Willen habe, gewiß keinen Morgen zur reinen Brache liegen lassen, sondern Alles bestellen." Von anderer Seite wird hervorgehoben: „Die zerstreute Lage der Aecker sei von großem Vortheil für den Bauer, denn auf diese Weise nähme der Eine ein Beispiel an dem Anderen." Die Altfriesischen Landstände, wie die Deputirten von „Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und Städten der Churmark Brandenburg dies- und jenseits der Elbe und diesseits der Oder" sprechen in Immediat-Eingaben an den König zahlreiche Bedenken gegen die Separation aus und bitten, ganz von deren Ausführung abzusehen. Wenigstens möge man sich mit derselben nicht übereilen. Man möge sie nur denjenigen Kommunen gestatten, von welchen sie beantragt werde. Oder man möge sie wenigstens an denjenigen Orten zuerst vornehmen, wo der wenigste Widerstand zu erwarten sei. „Es können," heißt es in einer anderen Vorstellung (der Tecklenburg-Lingen'schen Regierung), „große Wüsteneien ohne hinlängliche Einwohner nicht zur Kultur gebracht werden; da es aber hier an hinlänglichen Einwohnern fehlt, und zwar in solcher Art, daß alles Land, was vertheilt werden kann, unmöglich unterzubringen ist —, so würde deshalb der Zweck der Maßregel nicht erreicht werden können." Das Obergericht zu Stendal berichtet an den König über die Bedenken der Altmärkischen Stände, und hebt, neben anderen Einwürfen der Stände, besonders folgende hervor: „Mancher faule Wirth werde, wenn nicht fürder an die bisherige Ordnung gebunden, seinen Acker weder zur rechten Zeit, noch auch gehörig und dergestalt bestellen mögen, daß er, excl. der Kontribution und anderen Geld-Prästationen, zum Abtrag der Natural-Lieferungen und Pächte im Stande wäre." „Die Aufhebung der Gemeinde-Hüthungen werde weniger Futter für das Vieh und darum Verminderung des Viehstandes zur Folge haben." „Und wenn" — heißt es dann weiter, nach Aufzählung noch vielfacher anderer Einwürfe — „auch alle diese Befürchtungen ohne Grund wären, so bleibet doch allemal der Zweifel, ob die jetzige Wirthschaft nach bisher eingeführter Ordnung nicht profitabler vor das Publikum und das allgemeine Beste ist, als die einzuführende Separation und die willkührliche Bestellung des, einem jedem individuo besonders zugetheilten Ackers." In einer Immediat-Eingabe hebt das Uckermärkische Obergericht zu Prenzlau die rechtlichen Schwierigkeiten hervor, welche mit der bezeichneten Art der Ausführung der Separation verknüpft sein würden. „In denjenigen Fällen, wo es auf Vertauschung und Ausmittelung eines Aequivalents ankomme, ergebe sich die Unmöglichkeit, irgend eine applikable Norm festzusetzen, so offenbar, daß solche Art der Aufhebung der Kommunionen, sofern sie nicht durch gütliche Vergleiche und Einverständniß der Parteien zu erhalten stehe, nothwendig bei jedem einzelnen Fall Sr. Majestät Allerhöchster

landesherrlich gesetzgebender Macht und immediaten Befehl vorbehalten, nicht aber dem arbitrio einer Kommission überlassen bleiben müsse; anderer Gestalt das Pouvoir derer Partikuliers, welche die Kommission ausmachten, zu weit extendirt sei, und dadurch sowohl zu vielem Verdacht gegen sie, als auch zu beständigen Streitigkeiten zwischen den Parteien Gelegenheit gegeben und mithin Sr. Majestät landesväterliche Absicht verfehlt werden müsse."*)

Sämmtliche vorgeführte Einreden datiren aus dem Jahre 1766. In den darauf ergangenen Bescheiden werden die Bedenken widerlegt in theils herber Weise. So wird u. A. in einem Reskript des General-Direktoriums an das Justiz-Departement vom 14. Januar 1767**) letzterem aufgegeben, das Justiz-Kollegium zu Geldern zu bescheiden, „daß es sich in den Auseinandersetzungs-Angelegenheiten, in diese Statum publicum, nec non oeconomicum betreffende Sache nicht weiter meliren, noch die Kammer ferner durch unerfindliche Contradictiones und Schwierigkeiten abhalten möge, die von Sr. Königl. Majestät so ernstlich befohlenen Theilungen der wüsten Reviere und Gemeinheiten in Erfüllung zu bringen." Nächstdem werden in den Jahren 1767 und im darauf folgenden Jahre spezielle Reglements für die Ausführung der Gemeinheitstheilungen und Separationen aufgestellt und den Behörden und Ständen zur Begutachtung vorgelegt. — Auch hier erheben sich wieder Schwierigkeiten und namentlich Zögerungen.

Unterm 16. September 1769 berichtet der Minister v. Hagen an den Großkanzler v. Jariges:***) „Des Königs Majestät haben mir gestern zu Potsdam, wiewohl mit einiger Unzufriedenheit, bezeugt, daß das General-Direktorium und die Justiz (wie das die Worte waren) wegen Theilung derer Gemeinheiten und gemeinschaftlichen Hütungen, — worüber Sie so oft Dero Intention uns eingeschärfet, und dem Lande, namentlich denen Bauern, daß sie Gras und mehr Futter gewönnen, auch besser bestehen könnten, geholfen wissen wollten —, Seine Majestät schlecht secondirten, und darunter noch nichts gethan, da Sie doch von auswärts, der Schweiz und sonst, hörten, daß es mit dem größten Nutzen alda geschähe: Sie befahlen darauf, ich solte mir aus der Sache ein besonderes Werk machen, und mit des Herrn Groß-Cantzlers Excellenz, in Seiner Majestät Namen, sprechen, auch Ihnen im December c., wenn Sie her kämen, schreiben: wie es schlechterdings, und ohne sich an etwas zu kehren, mit dem innestehenden Früh-Jahre anders angefangen, und zu poussiren; worüber des Königs Majestät nachher alle 3 Monathe, was geschähe wäre, einen Rap-

*) Sämmtliche vorausgegangene Vorstellungen der Behörden aus den Akten des Königl. Geh. Staats-Archivs. — **) K. G. St.-A. — ***) K. G. St.-A.

port verlangten: Se. Majestät haben mir sogar vorgezeichnet, wie die Theilungs-Commissarien und Landwirte bey der Theilung verfahren, in der Mitte des zu theilenden Districts einen breiten Weg laßen sollten, daß ein jeder Interessent zu seinem Stücke (welches Sie Toisen nannten) kommen könnte. Mit Nauen, welches Sie genau kannten, wünschten Seine Majestät es am ersten zu erleben und solte ich sorgen, daß ein gantz platt Büchelgen, welches, wie einen Calender, jeder Bauer vor wenige Pfennige kaufen könnte, von dem Nutzen der Theilungen gedruckt, und in jedem Dorf und in jeder Stadt vertheilet und bekannt würde."

Auf Grund vielfacher Verfügungen des Königs entwickeln sich im jetzigen Stadio der Sache folgende Grundzüge für das weitere Vorgehen: Es komme zunächst auf die Theilung solcher Gemeinheiten an, durch welche ein in die Augen fallender wesentlicher Nutzen geschaffen werden könne. In dieser Beziehung handele es sich namentlich um große Brücher, Anger, sog. Nachtweiden und Koppeln. Damit müsse tüchtig angefangen werden; das gute Beispiel werde dann andere nach sich ziehen. Das Princip, nach welchem die Interessenten erst auf eine Theilung provociren und solche die Hälfte ausmachen solle, sei nicht für zuträglich zu erachten; denn dann könne man lange auf solche Provokation warten. Hier käme es auf das allgemeine Beste an, und wenn die Unterthanen in einem Staate ihre Dominia nicht recht nutzten, so ergebe es sich aus dem Rechte des Staates, daß der Landesherr, der auch in dieser Sache keinen Nutzen für sich suche, dieselben anhalten könne, sie so zu nutzen, wie es dem Wohle des Staates gemäß sei.

In Bezug auf ungerechtfertigte Widersprüche Einzelner in einer regelrecht eingeleiteten Sache äußerte der König ausdrücklich: „daß wenn die Justiz dabei wäre, und alles ordentlich zugegangen, und es wollte sich sodann, zum größeren Schaden, einer oder der andere dagegen setzen, man auf solche Chikanen nicht reflektiren solle."*)

Es erging nunmehr unterm 21. Oktober 1769 eine allgemeine Verordnung für Preußen, die Marken, Pommern, Magdeburg und Halberstadt, welche den Königlichen Willen wegen Ausführung der Separationen neuerdings bestimmt aussprach.**)

In dieser Zeit berichtet der Minister v. Münchhausen dem Könige: „Die Separationssache habe jetzt guten Fortgang. Bei den Churmärkischen Gerichten seien an 15 verschiedenen Orten die Dorf-Gemeinden mit ihren Herrschaften auseinandergesetzt und weitere 9 Fälle seien im Gange. In der Uckermark sei die Sache noch weiter vorgerückt. Auch aus Pommern

*) Kgl. Geh. Staats-Archiv. — **) N. C. C. M. 1769. S. 6217.

und Preußen werde über Auseinandersetzungen berichtet. Besonders werde in Nauen, welche Sache der König ganz besonders im Auge habe, die Separation mit anscheinender Hoffnung eines guten Erfolges betrieben." — Der König verlangte Tags darauf in einer an das Kammergericht gerichteten Kabinetsordre: zu erfahren, „wenn Termin in der Separationssache zu Nauen anstehe, und woran deren Beendigung sich noch accrochire." *)

Ueberhaupt ist der König in dieser Zeit mit dem Fortgang der Sache nicht zufrieden. In dem Protokoll über die Verhandlungen einer am 24. December 1769 stattgefundenen Audienz beim Könige berichten die Minister v. Hagen und v. Derschau Folgendes: **)

„Es kam sehr umständlich der Punkt wegen Theilung und Auseinandersetzung der vielen Gemeinheiten vor. Se. Majestät erwehnten die Exempels von England und anderer Länder, welche die Vortheile davon erkannt, und ohnerachtet ersteres ein freyes Land sey, die Sache dennoch durchgesetzt; in der Schweitz finge die Sache auch an zu reussiren, nur hier zu Lande und in der Chur Mark, könnten Höchstdieselben es nicht dahin bringen, weil die Leute so dumm wären, daß sie ihren eigenen Vortheil und Nutzen nicht verstehen wolten, und ohngeachtet Sie schon vor 5 Jahren dazu so ernstliche Befehle ertheilet, so wäre dennoch bis dato noch nichts darin geschehen: Bey welcher Gelegenheit eine empfindliche Unzufriedenheit über die Vernachlässigung leyder zu bemerken war; Sie declarirten zuletzt: Sie wolten die Sache gewiß nicht fallen lassen, es könne geschehen und müsse geschehen, und könnten die Leute bis zum jüngsten Tage schreien, nur daß ihnen keine Gewalt und offenbares Unrecht geschehe; welches Sie auch nicht haben wollten. — Es wurde Ihro Majestaet geziemend angezeigt, daß doch schon in der Chur Mark 15 Exempel vorhanden, da die Theilung und Auseinandersetzung bey denen von Adel geschehen, und wäre auch in andern Provinzien, besonders in der Neu Mark und Pommern, schon viel geschehen, und viel Communen getheilet worden; so wäre zu hoffen, daß es nunmehro besser von Statten gehen werde. Se. Majestät wurden dadurch etwas beruhiget, und sagten, es wäre wohl gut, daß die von Adel bereits dergleichen mit ihren Unterthanen zu Stande gebracht hätten, es müsse aber, um des Exempels willen, ein gleiches bey ihren Aemtern vorzüglich geschehen, und bei den vornehmsten Aemtern nur gleich erst der Anfang gemacht werden. Da aber Ihre Intention nicht sey, daß die Unterthanen in der Vertheilung, in Absicht auf Bonitaet, dabey vervortheilet werden solten: So solten die Justiz-Bedienten auf Recht und Billigkeit sehen,

*) Kgl. Geh. Staats-Archiv. — **) K. G. St.-A.

die Kriegs Räthe aber mit den Beamten playdoyren und die Justiz die Rechte der Unterthanen beobachten."

Es entwickelt sich hiernach größere Thätigkeit der Behörden. Nach Anordnung des Königs sollen bei den Separationsverhandlungen Justizbeamte und praktische Landwirthe zusammen wirken. In Bezug auf letztere wünscht der König besonders, daß Kommissarien auch aus dem Bauernstande gefunden werden möchten, „da der Bauer seinesgleichen am meisten vertraut." Der König verordnet, daß sofort für jeden Kreis des Landes die erforderliche Zahl geeigneter Kommissare zu ermitteln sei. Diese Ermittelungen stoßen auf viele Schwierigkeiten; welche letztere, wenn sie auf Mangel an Willfährigkeit und Diensteifer der Behörden zu beruhen scheinen, den Unwillen des Königs hervorrufen. So erfolgt auf eine Anzeige der Minden-Ravensberger Regierung: daß sie zur Beschäftigung in Auseinandersetzungssachen Mitglieder ihrer Regierung nicht entbehren, auch andere Subjekte nicht vorschlagen könne, sofort die Kabinetsordre des Königs: „Wenn Ihr binnen 14 Tagen keinen tüchtigen Kommissar in Vorschlag bringt, wird man sich an die dortige Kammer wenden, und wird es Euch keineswegs vortheilhaft seyn, wenn durch diese der Endzweck besser erreicht werden sollte."*) Es ergeht ferner, außer an sämmtliche Regierungen, auch noch besonders an sämmtliche Landräthe die unmittelbare Mahnung des Königs: „alles zu thun, um die schädlichen Gemeinheiten zu tilgen. Ueber den Fortgang sollen sie quartaliter berichten." Auch die Magistrate der Städte werden, mittelbar, ernstlich aufgefordert, „werkthätig zur Separation beizutragen." — Auf bereits früher erwähnten Befehl des Königs wird, um namentlich die kleineren Landwirthe über die Vortheile der Separation zu belehren, eine klar und einfach gehaltene kleine Schrift verabfaßt und in einer großen Zahl von Exemplaren vertheilt. Die Schrift, mit dem Titel: „Schreiben eines Landwirths an die Bauern wegen Aufhebung der Gemeinheiten", hebt in ihrem Eingange hervor, wie sehr der Verfasser sich gefreut habe, „daß nunmehro auf Königlichen Befehl auch bei Euch sollen die Gemeinheiten aufgehoben werden ..... Die Sache ist das grössseste Glück für jeden Landmann, ja ein solcher Befehl verdient mit goldenen Buchstaben geschrieben zu werden, weil in der ganzen Welt nichts besseres ausgedacht werden kann, dem Bauersmann aufzuhelfen." Die Kommissare werden durch Königl. Verordnung angewiesen, solchen Unterricht bei den Betheiligten weiter auszuführen.

Zunächst, nach Ende des Jahres 1769, weisen die Berichte nur eine geringe Vermehrung der Separationen nach. Die Vorliebe der Interessen-

*) Kgl. Geh. Staats-Archiv.

ten für die überlieferten Zustände wirkt hemmend. Sie geht nach den vorhandenen Nachweisen in manchen Fällen so weit, daß bei vorgenommenen Separationen, die schon bis dahin gediehen waren, daß „Ausmessung, Vertauschung und Vertheilung der Felder bereits geschehen und alles decidiret und abgethan war," schließlich die Erklärung der Interessenten erfolgt, „daß jeder seinen Acker behalten wolle; womit denn die Separation scheiterte." Im weiteren Verlauf des Jahres mehren sich die Nachweise eingeleiteter und beendigter Separationen. So waren u. A. bis Ende März 1770 im Königsberger Departement 4, in Litthauen 4, in der Neumark 11, in Pommern 27, Herzogthum Magdeburg 3, Fürstenthum Halberstadt 3, Fürstenthum Minden und Grafschaft Ravensberg 12, Grafschaft Mark 31, Fürstenthum Meurs 14 Separationen im Gange. In der Churmark waren am 24. Mai desselben Jahres Gemeinheiten getheilt in 38 Städten, Dörfern und Vorwerken und bis zum November desselben Jahres belief sich die Zahl auf 124. Die Separations-Kommissionen überreichen dem Könige unmittelbar Proben ihrer Arbeiten. In einer aus Charlottenburg datirten Kabinets-Ordre vom 24. Mai 1770 äußert sich der König „sehr zufrieden mit dem neueren Fortgang der Sache und wünscht zum allgemeinen Besten nichts mehr, als diese heilsame Anordnung ferner guten Fortgang haben möge." Der König wendet sich ferner unmittelbar an die mit der Beschäftigung in Separationssachen betrauten Personen zu dem Zweck, sie zu ihrer Thätigkeit zu ermuntern. — Die Pommer'sche Kammer hatte eine Anzahl Personen zu Separationskommissarien vorgeschlagen. Der König erwiederte darauf, indem er die Vorschläge genehmigt: „Wir hoffen, daß diese Personen pro bono Publico sich freiwillig bei diesem Geschäft verwenden, ohne daß irgend ein Zwang stattfinden darf, als welcher diese heilsame Sache mehr verhindern als befördern dürfte. Ihr habt es daher an keinem gründlichen Persuasorius mangeln zu lassen, die vorgeschlagenen vom Adel zu freiwilliger Uebernahme dieser Kommission zu bewegen." — Bei Reisen in den Provinzen erkundigt sich der König persönlich über den Gang der Arbeiten und nimmt Vorschläge zur besseren Einrichtung derselben entgegen. Auf mehrere im Gange befindliche Separationssachen, die unerwünscht verlaufen, geht der König ausführlich ein und giebt Anweisung, wie, um die Schwierigkeiten zu heben, anderweit zu verfahren sei. Bei andern solchen Fällen, die er aufmerksam verfolgt und die ihm zu langsam verlaufen, befiehlt er Beschleunigung und verlangt zu wissen, „in welchen Terminis solche jetzt befangen." Er befiehlt den Behörden wiederholt, die größte Pünktlichkeit bei Einsendung der Quartal-Nachweisungen über die vollendeten und begonnenen Sachen einzuhalten und den Säumigen geht sofortige scharfe Mahnung zu. „Alle unsere Kollegien" — so lautet eine

dieser Kabinetsordres (vom 26. April 1770, an die Magdeburgische Kammer ergangen) — „haben im vorigen Monat berichtet, was zur Vertheilung und Aufhebung der Gemeinheiten geschehen und wie weit es damit gediehen; nur Euer Bericht ist zurückgeblieben. Daher wir Euch hierdurch anbefehlen, Euern Bericht darüber mit erster Post anhero zu befördern, und über diese Verspätung Euch zugleich zu verantworten."*) Mit verschiedenen der an ihn ergangenen Berichte über den Fortgang der Separationen ist der König nicht zufrieden. „Es muß," befiehlt er, „in diesem Geschäft mehr geschehen und mit allem möglichen Eifer. Die Kommissarien müssen beständig angetrieben werden."

Anfangs des Jahres 1770 ordnet der König die Gründung einer „Ober-Kommission für die Separations-Sachen" an. Mehrere Stände beschweren sich hierüber als über eine Beeinträchtigung der Rechte der Kreis-Kommissarien; worauf sie beschieden werden, es sei zu einer Beschwerde kein Grund, da die Ober-Kommission nur dazu dienen solle, „daß durch die Kreis-Kommissarien der gehoffte Nutzen der Separationen in seinem ganzen Umfange, mit desto mehrerer Geschwindigkeit und nach uniformen Grundsätzen, wenigstens in jeder Provinz, geschehe und Sr. Majestät Intention mit möglichster Zuverlässigkeit und Promptitude erreichet werde."

In einer Reihe von Kabinetsbefehlen aus dem Jahre 1770 sucht der König die Organisation der Separationsbehörden zu vervollkommnen und deren Geschäftsgang zu regeln; wobei auch das Kleinste nicht übersehen wird. So behandelt eine dieser Kabinetsordren vom 3. Mai 1770**) den Gegenstand der unentgeldlichen An- und Abfuhre der Separationskommissare. „Es soll denen überflüssigen und nur die Unterthanen wegen der Vorspann belästigenden Reisen der Kommissarien zuvorgekommen werden." Das geschehe am ersten und sichersten, wenn man die Kommissarien genau anweise, an welchen Orten sie ihre Kommissionen zu eröffnen haben. Zu diesem Zwecke sollen genaue Nachweisungen dieser Orte aufgestellt werden. „Was den Vorspann-Paß anbelangt," heißt es in einer anderen Kabinets-Ordre, „so hat es bei den gegebenen Anweisungen sein Bewenden, und wenn Commissarii für sich, den Secretarium, den Land Messern, für jeden besonders einen Vorspann-Paß fordern, müsset Ihr (das Cöslin'sche Hofgericht) ihnen zu Gemüthe führen, auch selbst dahin aufmerksam sehen, daß die Kosten, worunter die wegen der An- und Rückfuhre nicht die geringsten sind, nach aller Möglichkeit in's Enge gezogen werden; weil sonst, wenn hierunter gefehlet wird, die Sache an vielen Orten keinen, und überhaupt nur einen

---

*) Kgl. Geh. Staats-Archiv.

**) K. G. St.-A.

langsamen Fortgang haben würde.“ „Die Feldmesser und Conducteurs,“ sagt eine Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1770,*) „müssen mit denen allgemeinen festgesetzten Vermessungsgebühren, wie solche alle in Unsere Pflichten, ohne fixirtes Tractament stehende Conducteurs und Feld Messer bekommen, zufrieden seyn, und denen Secretariis kann gleichfalls täglich nicht mehr als 16 Gr. an Diäten passiret werden. Denen Commissariis selbst können auch keine höhere Diäten zugestanden werden, als die in denen Collegiis sitzende Räthe, welche gleichen Standes mit ihnen sind, in Commissions-Fällen erhalten. Die anerkannte Unvermögenheit derer Landeseinwohner steht hierunter entgegen, und hoffentlich werden die Commissarii die Gelegenheit, auch ihrer Seits zu der allgemeinen Aufnahme des Landes etwas beytragen zu können, für einen nicht geringen Vortheil erkennen. Es sollen übrigens diejenigen unter ihnen, so sich bei diesem Geschäfte durch die Menge oder durch die Schwierigkeit derer zu Stande gebrachten Separationen vor andern hervorthun und solchergestalt durch Beförderung Unserer Landesväterlichen Intention hierbey sich ein wirkliches Verdienst erwerben, Unserer allerhöchsten Person in den von dem Etats-Ministerio von 3 zu 3 Monathen zu erstattenden Berichten Nahmentlich angezeigt werden, worüber wir uns demnächst näher äussern werden.“ In einem der Kabinetsbefehle des obengenannten Jahres, durch welche der König die Separationskommissare mit eingehenden Anweisungen über die Handhabung ihrer Geschäfte versieht und regelmäßige Nachweise über die vorgenommenen Arbeiten verlangt, ist den Kommissaren auch zur Pflicht gemacht, über solche Fälle zu berichten, „wo sie die Separation für faisable halten, aber darüber bei denen Interessenten nicht reüssiren können,“ hierüber sollen „alle zur Sache gehörende Umstände deutlich angeführt werden.“ — Eine an das Generaldirektorium und das Justiz-Departement gerichtete Kabinets-Ordre vom 11. August 1770**) rügt, daß die Kommissare bei Separationsverhandlungen „dem unbegründeten Widerspruch eigensinniger, mit Vorurtheilen eingenommener Leute zu viel nachgeben und dadurch den Weg zu unnützen Prozessen eröffnen, was den üblen Erfolg hat, daß gutgesinnte Leute von der Theilung abgeschreckt werden, wovon Sr. Majestät verschiedene Exempel bekannt sind.“ Es soll dem nach aller Thunlichkeit vorgebeugt werden. „Se. Majestät,“ heißt es weiter, „beharren übrigens unveränderlich dabei, daß, wenn die Kommissare mit solcher Gründlichkeit und Legalité verfahren, und wenn sie insonderheit alle Unterdrückung und Bevortheilung der Bürgers- und Bauersleute mit aller möglichen Vigilance verhindern, dann

*) Kgl. Geh. Staats-Archiv.

**) N. C. C. M. 1770. Nr. 45.

Prozesse in vielen Fällen verhindert werden können." — In einer anderen Kabinets-Ordre befiehlt der König den Justiz-Kollegien, alle an sie gebrachten Separationssachen „sofort und vor allen Sachen schleunig abzumachen." Ein Kabinetsbefehl an das Kammergericht vom 22. Oktober 1770 weist die Gerichte und Separationskommissarien an, darauf zu sehen, daß bei den Auseinandersetzungen die Kirchen- und Schuldiener nicht verkürzet, sondern ihre Rechte von den Kommissarien gewahrt werden sollen; „als welches mit deren Auftrag, demzufolge sie für Entschädigung jedes Theilnehmers, sonderlich derjenigen, so am wenigsten sich selbst zu helfen wissen, von Amtshalben sorgen sollen, gar wohl sich verträgt." — Die Diäten der Kommissarien sollen, nach verschiedenen Kabinetsbefehlen, aus den bereitesten Geldern vorgeschossen werden. „Was deren Erstattung anbelangt, so werden wir die etwaige Unvermögenheit derer Interessenten bei diesen wie in andern Fällen in Obacht nehmen lassen. Wenn hingegen die Interessenten bezahlen können, so würde es nicht billig sein, ihre Ausgaben, davon sie selbst in der Verbesserung ihrer Wirthschaft Vortheil ziehen, auf öffentliche Kassen legen zu wollen."

Im Jahre 1771 mehren sich die Separationen; es beträgt die Zahl derselben im Königsberger und Litthauischen Departement, ferner in Pommern, Neumark, Churmark, Magdeburg, Hohnstein, Minden, Cleve, Mark von Ende Dezember 1770 bis Ende November 1771 = 382.

In Vervollständigung vorhergegangener Vorschriften und Instruktionen, sowie auf Grund inzwischen gesammelter Erfahrungen erließ nun der König unterm 14. April 1771 ein zunächst für Schlesien bestimmtes ausführliches Reglement für das Gemeinheitstheilungsverfahren.*)

Es legt dieses Reglement dar: „Daß das Geschäft der Auseinandersetzung und Aufhebung der dem Lande so schädlichen und die bessere Aufnahme der Viehzucht und Feldwirthschaft gänzlich verhindernden Gemeinheiten und Gemeinhutungen seither in den meisten übrigen Königlichen Landen mit dem besten Effekt und zum augenscheinlichen Vortheil sämmtlicher Interessenten betrieben, auch größtentheils bereits wirklich zu Stande gebracht worden sei, daß die Ausführung in Schlesien aber theils durch Vorurtheil, theils durch entgegenstehende Rechtsansprüche, Verträge, Urbarien oder Gewohnheiten aufgehalten worden. Da aber des Königs, auf den Flor und die Aufnahme des Ganzen gerichtete landesväterliche Absicht nicht durch die Unwissenheit und den Eigensinn einiger Einzelnen fruchtlos gemacht werden dürfe, und es hier auf einen Gegenstand der allgemeinen Landespolizei ankomme, worüber die Unterthanen nicht anders als unter

*) Korn, Sammlung schlesischer Provinzialgesetze, 1751. Meitzen, a. a. O. S. 392.

Konnivenz der höchsten Landesherrschaft, und so lange diese die Bestimmung dieser Objekte nicht auf sich nimmt, etwas disponiren können, auch dergleichen Abkommen und Sanktionen, da sie auf der angenommenen Nothwendigkeit der zeitherigen Ackerwirthschaft beruhen, durch die bekannte Klausel: rebus sic stantibus, ohnehin ihre Kraft verlieren, überhaupt und vornehmlich aber zur wirklichen Ausführung der Sache solche Maßregeln genommen werden können und sollen, daß Recht und Billigkeit dabei auf das Genaueste beobachtet und Niemandem gegründete Ursache gegeben werde, sich über einen wirklich zu erleidenden Schaden oder Nachtheil zu beschweren —, so werde kraft dieses als beständiges Gesetz festgesetzt: daß alle Gemeinheiten und Vermischungen der Grundstücke, welche den Ackerbau und freien Genuß der Felder und Wiesen bisher genirt und eingeengt haben, von nun an gänzlich aufgehoben und auseinandergesetzt werden, auch Niemand zu deren Beibehaltung auf den zeitherigen gemeinschaftlichen Besitz, oder auf ein Servitut, oder auf ein mit seinen Nachbarn geschlossenes Abkommen, oder ergangene Judikate, mit einem Wort auf kein fundamentum contradicendi, es habe Namen wie es wolle, zu provoziren befugt sei, vielmehr alle nach der zeitherigen Verfassung inter privatos daraus entstandenen Rechte und Verbindlichkeiten für gänzlich aufgehoben und unkräftig geachtet werden sollen."

Das Reglement ordnet hierauf die Gemeinheiten, deren Theilung zu vollziehen ist, in solche erster und zweiter Klasse. Zur ersten Klasse gehören die „raumen Gemeinweiden, Haiden, großen Brüche und großen Anger, die nach Verhältniß der zeitherigen Benutzung durch die Interessenten unter Darstellung ihres von der Auftheilung zu erwartenden Schadens oder Vortheils zu vertheilen sind." Zur zweiten Klasse zählen „die in den Gemeinden unter sich, mit oder ohne Theilnehmung der Herrschaften, auf den Feldmarken, auf der Brache und in den Stoppeln oder auch auf den Wiesen eingeführten Gemeinhutungen; ferner die dahin einschlagenden ein- und wechselseitigen Servituten der Feld- und Grenznachbarn, sie seien einzelne Besitzer oder ganze Kommunen, wie nicht weniger, wenn die Grundstücke der Herrschaft oder Unterthanen oder auch nur anderer und mehrerer Besitzer dergestalt unter einander liegen und zerstreut sind, daß die Interessenten in der Art und Zeit der Abnutzung, Besäeung, Einerntung und Hutung sich einer nach dem andern haben richten müssen." — Es wird für dieselben festgesetzt, „daß, wenn auch nur ein Theil von denen solchergestalt in Gemeinschaft stehenden Interessenten, z. B. die Herrschaft oder die Gemeinde oder der Dominus praedii dominantis vel servientis provoziren, damit sofort und ohne einigen Widerspruch der andern Interessenten Rücksicht zu nehmen, vorzugehen sei." — Das Verfahren selbst soll geleitet

werden von den landesherrlichen Oberamtsregierungen und den standesherrlichen Mediatregierungen. In jedem Kreise sollen zwei von den Landständen und dem ansässigen Adel zu erwählende Kommissare vereidet werden, welchen ein in den Rechten und der Landwirthschaft wohl erfahrener Actuar und ein geschickter Feldmesser beizugeben ist. Ferner sind für jeden Distrikt des Kreises zwei oder mehr alte, wohlerfahrene, vernünftige Wirthe aus dem Bauernstande zu bestellen, welche bei den betreffenden Kommissionen jedesmal mit hinzugezogen werden sollen. „Die Gemeinheiten sind nach Bonitirung zu vertheilen." Für den Fall nicht gutwilliger Einigung der Interessenten ist ein weiteres Verfahren vorgeschrieben. Rechtsfragen haben dann die Justizkollegien „im schleunigsten Wege zur Entscheidung zu bringen". Der schließlich aufgestellte Receß über die geschehene Auseinandersetzung ist von den Regierungen zu konfirmiren, „jedoch nur nach genauer Erwägung aller vorkommenden Umstände, und besonders dessen, ob auch den Unterthanen dabei gehörig Fürsorge geschehen ist." „Bei der Auseinandersetzung vermischt liegender Grundstücke soll jeder Interessent seine Felder auf einen Fleck beisammen angewiesen erhalten, die kleinen Leute möglichst zunächst dem Dorfe. Unter den Bauern ist die Entfernung auszugleichen, und wird das Loos empfohlen. Alle Hutung auf fremdem Grunde, auch die Schafhutung, ist durch Land oder nöthigenfalls durch Zins zu entschädigen, dabei ist wegen der Wichtigkeit der Schafzucht des Landes darauf zu sehen, daß diese im Ganzen nicht vermindert werde. Für Einsprüche gegen den aufgestellten Plan sind drei Instanzen festgestellt. Die ersten beiden liegen bei den verschiedenen Senaten der Regierungeu, die letzte Revisionsinstanz aber im Plenum einer benachbarten Regierung."

Es sind die Grundzüge dieses Reglements bei der gesammten späteren Gemeinheitstheilungsgesetzgebung in Geltung geblieben.

In einem unterm 25. Februar 1774 an das Kammergericht erlassenen Rescript „über die schicklichste Verfassungsart die bei Auseinandersetzung der Gemeinheiten zu beobachten",*) geht der König noch weiter auf das Detail ein. „Seitdem," heißt es dort, „die Aufhebung der Gemeinheiten in allen Unsern Staaten zur Ausübung gebracht ist, haben wir in den Uns von Zeit zu Zeit erstatteten Berichten von den wirklich zu Stande gebrachten Auseinandersetzungen eine merkliche Verschiedenheit in den Fortschritten wahrgenommen; der Grund des Unterschieds wird wohl größtentheils in der mehr oder minder geschickten Bearbeitung des Werkes von Seiten der Auseinandersetzungskommissarien liegen, da diesen, wegen der gar zu

*) N. C. C. M. 1770.

großen Verschiedenheit der an jeglichem Ort vorkommenden Umstände, keine detaillirte Instruktion ertheilet, sondern nur allgemeine Regeln vorgezeichnet werden können; wodurch dem Maße der Geschicklichkeit Spielraum gegeben ist." Das Rescript hebt nun besonders folgende Regeln hervor: 1. Es seien „Advokaten, Juris practici und Consulenten zum Vortrag bei den Lokal-Kommissionen nur dann zuzulassen, wenn die Vertretung der Partheien durch Advokaten und Consulenten vom Landes-Justiz-Kollegio nachgegeben worden;" 2. „müsse das Kammergericht selbst in allen einzelnen Fällen dem Entstehen von Verbitterungen und Weitläufigkeiten vorzubeugen suchen und die Kommissarien zu gleichem anhalten. Das Kammergericht müsse brauchbare Kommissarien anziehen und sie insgesammt in beständiger Aufmerksamkeit auf ihre Pflichten erhalten." — Der Hauptbedacht sei immer darauf zu nehmen, daß, wo es nur immer möglich, die Interessenten zufrieden gestellt und durch gütliche Einverständnisse auseinandergebracht werden. Wenn dies nicht möglich, dann müsse so viel „Verkürzung, Beschleunigung, simple Verfahrungsart angebracht werden, als sich nur irgend thun lasse." Wenn es im Lande an geschickten Feldmessern fehlen sollte, so möge man solche aus andern Ländern herbeiziehen, unter Examen und Vereidigung. Die Kommissionen müßten sich vor Allem genaue Kenntniß der im Kreise hergebrachten besonderen Wirthschaftsart verschaffen. — Die Auseinandersetzungssache selbst zerfalle in 7 Hauptgeschäfte: 1. Eröffnung der Kommission, Anstellung des Feldmessers. 2. Vermessung. 3. Klassifikation, Bonitirung, Revision der Klassifikation. 4. Entwerfung des Separationsplans und dessen Revision. 5. Vorlegung und Erläuterung des Plans, zur Erklärung der Interessenten. 6. Verfassung und Unterschrift der Auseinandersetzungsrecesse. 7. Vollziehung der Auseinandersetzung nach dem bestätigten Vergleich, oder nach dem durch Urtheil und Recht festgestellten Separations-Plan.

Auch diese Detailbestimmungen sind, ihrem wesentlichen Inhalte nach, in das spätere Separationsverfahren bis auf unsere Zeit übergegangen.

Der Erfolg dieser, vom Könige mit unveränderter Beharrlichkeit fortgesetzten Maßregeln war, soweit es die Gemeinheitstheilungen betrifft, ein bedeutender. „Ein großer Theil der Ritter- und Freigüter verdankt dieser Zeit ihr Ausscheiden aus dem Gemenge der bäuerlichen Gemeinden, und die freie Ueberweisung ihrer verhältnißmäßigen Antheile an den bisherigen raumen Hutungen." *) Es konnte dies nicht anders als zum Aufschwung

*) Meitzen, a. a. O. S. 394.

des Wirthsschaftsbetriebes auf den größeren Gütern beitragen. — „Für den bäuerlichen Besitz dagegen blieben die Ergebnisse nur beschränkt, denn die Bauerngemeinden widerstrebten in den meisten Fällen beharrlich jeder Aenderung der Sachlage, welche nicht durch das Ausscheiden der großen Güter, das sie nicht hindern konnten, nothwendig geboten war. Sie waren in der Regel darin einig, den alten Flurzwang und die gemeinschaftliche Hutung unter einander fortzusetzen. Ihre Antheile an den raumen Weideflächen wurden ihnen deshalb gemeinschaftlich überwiesen, und auch ihre Ackerlagen blieben im wesentlichen die alten. In der Regel wurden, wenn die Lage bestimmt war, auf welcher das ausscheidende Gut konsolidirt werden sollte, die dort belegenen bäuerlichen Ackerstücke nur gegen die in anderen Lagen ausscheidenden gutsherrlichen Grundstücke vertauscht. Dies war bei der allgemeinen Zerstückelung leicht und blieb, namentlich bei regelmäßigen Gewannen, immer noch mit einigem Vortheil für die bäuerlichen Interessenten ausführbar. Auf der dadurch entstandenen zusammenhängenden Flur der Rustikalgemeinde wurde unter Berücksichtigung des bisherigen Turnus eine neue Eintheilung in drei Felder vom Feldmesser gemacht." *)

Die zu Gebote stehenden bestimmten Zahlen über die ausgeführten Separationen gewähren nur lückenhafte Nachweise; schon indem sie sich, mit Ausnahme eines die Churmark betreffenden und bis zum Jahre 1775 reichenden Nachweises, nur bis zum Jahre 1771 erstrecken. In der Churmark allein betrug bis 1775 die Zahl der aufgehobenen Gemeinheiten 358. Ferner sagt ein unterm 23. November 1775 erstatteter Bericht **) Folgendes: „Es sind ungefähr 1800 Dörfer mit 18,000 Bauern und 17,000 Kossäthen in der Churmark. Wird nun nach Demjenigen, was bereits in Aufhebung der Gemeinheiten geschehen ist, angenommen, daß von den Dörfern der sechste Theil schon außer Kommunion ist, so werden noch 1500 zu separiren bleiben. Hierzu würden, da hoffentlich auf ein Jahr 150 Separationen fallen, also noch 10 Jahre gehören." Die Nachweise über die vom Könige ausgesetzten Fonds, „woraus die Kosten für die Unterthanen, welche bei Auseinandersetzung der Gemeinheiten erfordert werden, genommen werden sollen," erstrecken sich bis zum Jahre 1785.

Der König beschäftigte sich bis nahehin zu seinem Tode mit der ihm so sehr am Herzen liegenden Sache und schritt auch in dieser letzteren Zeit öfter persönlich und unmittelbar ein. So u. A. schreibt er am 16. November 1781 an die verwittwete Generalin v. Krockow zu Poltzin, welche die Aufhebung der dortigen Separationskommission nachgesucht hatte: „Da die separation aller Orten geschieht und ihren großen Nutzen hat, so sehe

---

*) Meitzen, a. a. O. S. 394. — **) Kgl. Geh. St.-Arch.

ich nicht ein, warum Ihr die Aufhebung der Poltzin'schen Gemeinheiten nicht zugeben wollt."

Es ergiebt sich aus dem Vorangegangenen, wie klar der König die Ziele dieser großen agrarischen Aufgabe erkannt und jene richtigen Wege dazu angebahnt hatte, die sich auch für die Zukunft bewähren sollten, so daß es sich jetzt auf dem Gebiete der Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen wie der Zusammenlegung der Ländereien nur noch um einzelne Reste jener unersprießlichen wirthschaftlichen Gebundenheit handelt, für deren Lösung der König energisch eintrat. Die angeführten einzelnen Beispiele aber lassen auf die Summe der Schwierigkeiten schließen, die damals rascheren Erfolgen entgegenstanden. Vorgeschrittenere wirthschaftliche Einsicht war in jener Zeit nur erst das Eigenthum Einzelner; die Menge namentlich der kleineren Wirthe stand unter dem Bann überlieferter mangelhafter Gewohnheiten. Sodann: indem der König die Fessel der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse nur zu lockern, nicht gänzlich zu lösen vermocht hatte, übertrug sich dieses Hemmniß freier Bewegung in einem Theile des wirthschaftlichen Organismus mehr oder minder auch auf die andern Theile. Es bedurfte eben der vollen wirthschaftlichen Befreiung, die sich erst später vollziehen sollte unter Bedingungen, die dem Könige nicht zu Gebote standen. Aber jene spätere völlige Befreiung: wäre sie sobald möglich gewesen ohne die gewaltige Vorarbeit, mit der der König die Wege dazu gebrochen und gerichtet hatte?

Zum Schluß sei noch zurückgegriffen auf eine im Jahre 1767 ausgeführte, von dem Könige unmittelbar angeordnete Separation, bei welcher der auf schnelle und billige Ausführung gerichtete Wunsch des Königs in einer Weise und bis zu einem Grade Genüge fand, die wohl zu den Seltenheiten gehören dürften; obgleich der Verlauf eigentlich nur Zeugniß ablegt von jener Schnelligkeit, die der König überhaupt in seinem Dienst verlangte.

Der Fall betraf das Vorwerk Gütergotz bei Potsdam. — Unterm 22. Oktober 1767 erließ der König folgende Kabinets-Ordre aus Potsdam*): „Mein lieber Großkanzler von Jariges; Ich mache Euch hierdurch bekannt, daß, da ich der Churmärkischen Kammer die Aufhebung der Gemeinheiten des unter dem hiesigen Amte belegenen Vorwerks Gütergotz zu reguliren aufgegeben habe, Ihr Jemanden ob Seiten der Justiz gleichfalls dazu benennen und dahin ganz eigentlich instruiren sollet, daß denen Unterthanen

*) Kgl. G. St.-A.

dabey auf keinerlei Arth zu nahe geschehen müße." Am 24. Oktober c berichtet die Churmärkische Kammer an den Großkanzler: „Nach einer gestern Abend eingelaufenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre befehlen Se. Majestät Dero Churmärkischen Kammer, daß die Gemeinheiten des Vorwerks Gütergotz Amtes Potsdam aufgehoben und dieses Vorwerk alsdann, sobald es nur immer möglich, dem Englischen Oekonom Wilson*) zur Einführung der Englischen Wirthschaft übergeben werden soll." Die Kammer aufgefordert, einen ökonomischen Sachverständigen für die Ausführung der Separation zu nennen, schlägt hierzu den Bürgermeister Walter zu Potsdam vor. An demselben Tag, den 24. Oktober, erhält der Letztgenannte bereits eine Kabinets-Ordre des Königs mit dem Auftrag, sich dem Geschäft zu unterziehen. Allen übrigen Ausführungen dieser Ordre geht die Mahnung vorher, „daß bei Ausführung der Separation den Unterthanen des Vorwerks auf keinerlei Weise Schaden geschehen dürfe." Demnächst fährt der Erlaß fort: „Gleichwie Wir nun, aus einem in Eure Geschicklichkeit und Redlichkeit gesetztem Vertrauen, Euch zu dieser Kommission ausersehen haben, als befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, Euch derselben mit dem von Unserer Churmärkischen Kammer dazu ernannten Krieges- und Domainenrath Krusemark gemeinschaftlich zu unterziehen und solche sobald als möglich zu Ende zu bringen." — Bereits unterm 1. November 1767 nun berichtet der Bürgermeister Walter unmittelbar dem Könige, „daß er sich, gemäß des Königlichen Befehles, mit dem ꝛc. Krusemark zusammengethan" und „wir nun gestern dieses Kommissionsgeschäft mit völliger Zufriedenheit der Gütergotz'schen Gemeinde vollkommen aquitiret haben." „Der erste Plan," fährt der Bericht fort, „war nicht zum Besten gerathen, der zweite dagegen (der zugleich mit dem Bericht dem Könige vorgelegte) dürfte besser gerathen sein." „Denn nunmehr hat der Oeconomus Wilson allen seinen Acker, sowohl guten wie schlechten, aneinander erhalten; doch sind denen Unterthanen Triften und Fuhrwege ausgestochen und gehörig bezeichnet worden, so daß diese bei der Vertauschung der Aecker ungemein profitiren, auch mit der Wiesen-Separation und Hutung zufrieden sind." — „Endlich füge ich die Liquidation meiner Kommissionsgebühren mit der allerdemüthigsten Bitte bei, mir solche — 6 Tage Diäten à 1 Rthlr. 8 Gr., pro relatione 12 Gr., Copialien ꝛc. 12 Gr. — mit zusammen 9 Thlr. in Höchsten Gnaden zu assigniren."**)

---

*) Wilson war von dem Könige mit einer jährlichen Pension von 1350 Thalern aus England verschrieben worden, um Wirthschaften auf Englischen Fuß einzurichten und künstliche Wiesen anzulegen.

**) Kgl. Geh. St.-Arch.

5. Nationalökonomik.

Während in den bisher ausgeführten Maßregeln des Königs Zweck und Mittel sich selbst erklären, werden weiterhin manche Unternehmungen auftreten, die einen Hinweis auf Ursprung, Beweggründe und inneren Zusammenhang als wünschenswerth erscheinen lassen.

Der König sah sich bei Antritt der Regierung in seinem Vorsatz, für den in seinem bisherigen Bestande gefährdeten kleinen Staat Ansehen und größere Sicherheit nach Außen, vermehrte Wohlfarth im Innern zu gewinnen, ungemeinen Aufgaben gegenübergestellt. Er fühlte die Kraft in sich, diesen Aufgaben zu entsprechen, konnte dies seiner Auffassung nach aber nur dann, wenn lediglich der, überall ungehemmte Ausführung gewährleistende eine Wille des Königs galt. Der Verantwortlichkeit dieser Stellung fand er sich vor Allem dadurch gewachsen, daß er sich des vollen Willens bewußt war, einzig nur das Wohl des Staates zu verfolgen, als dessen ersten Diener er sich erklärte. In der Konsequenz dieser Auffassung lag es, daß die Verwaltung des Staates das Wesen einer Maschine hatte, die bis zu ihren kleinsten Theilen hin in Bewegung gesetzt und gehalten wurde von dem einem Punkte der Königlichen Initiative aus. Dieses System der Verwaltung war dem Könige von seinen Vorfahren überliefert, er bildete es aber weiterhin aus zu jener rastlosen Schnelligkeit und militärischen Pünktlichkeit der Aktion, die er in seiner eigenen Thätigkeit einhielt und die er erforderlich erachtete zur Bewältigung der Fülle von Aufgaben, die er sich vorgesetzt hatte.

In Folge dieses Zusammenhanges konnte sich jenes unausgesetzte wie allumfassende Schaffen und Fürsorgen des Königs entwickeln, welches die Bewunderung der Welt erregte. Und indem in diesem Schaffen Einsicht und Thatkraft ohne Gleichen mit erhabenstem Pflichtgefühl zusammenwirkten, verdankt ihm Preußen die großen Errungenschaften jener Zeit. Aber indem dieser Wille nur selten entgegentretendes Bedenken und Zögern vertrug, der Selbstthätigkeit der Regierten nur wenig Spielraum ließ, und indem die in gegebener Zeit zu lösenden Aufgaben ihrer Menge wie ihrer Größe nach überwältigend auftraten, war das Vermeiden einzelner innerer Widersprüche und Fehlgriffe kaum möglich.

Solche Widersprüche ergaben sich innerhalb der Volkswirthschaftspolitik des Königs. Ein Hauptaxiom der letzteren bestand darin, daß, neben anderen Förderungsmitteln, der Wohlstand eines Landes am sichersten zu begründen sei durch Selbsterzeugung möglichst aller Gegenstände des Verbrauchs, und damit einerseits der Gewährleistung lohnender Arbeit, andernseits des Zurückbleibens und der Ansammlung des Geldes im Inlande.

Je weniger von letzterem für den Bezug von Verbrauchsgegenständen über die Grenze gehe, je mehr im Gegentheil vom Auslande hereingezogen werden könne durch den Verkauf inländischer Gewerbserzeugnisse, um so mehr wachse der Reichthum des Landes. Es waren wesentlich merkantilistische Auffassungen, welchen der König huldigte. Die Bethätigung derselben erstreckte sich nun vielfach bis zur Hervorrufung, Begünstigung und direkter Unterstützung durch Geldmittel auch solcher Gewerbe, deren Produkte für alle Zeit weit besser und billiger vom Auslande bezogen werden konnten; oder in der Etablirung dieser Gewerbe an ungeeigneten Orten. Sie erstreckte sich auf Verbote — in einigen Fällen bei Lebensstrafe — der Ausfuhr solcher Rohprodukte, die den begünstigten Gewerben zur Verarbeitung dienen sollten; Verbote, die ohne Rücksicht darauf bestanden, ob die Produzenten für diese Rohstoffe im Auslande einen weit höheren Preis zu erzielen vermochten. Vor Allem aber wurden ausländische, wenn der inländischen Erzeugung gefährlich erscheinende Fabrikate mit Eingangszöllen belegt, die zum Theil mit völliger Absperrung gleichbedeutend waren.

In Bezug insbesondere auf Landwirthschaft trat dieses System durch verschiedene seiner Bestimmungen und Wirkungen in Widerspruch mit den Maßregeln des Königs für den Flor des Landbaues. In der Konsequenz dieser Maßregeln lag die reichliche Erzeugung lohnender Produkte, während andererseits deren Verwerthbarkeit durch Bestimmungen des Handels- und Finanzsystems beeinträchtigt wurde. So vollzog sich beispielsweise auf der einen Seite energisches Einwirken auf Hebung der Viehzucht, insbesondere der Schafzucht, von Seiten des Handelssystems dagegen das Hemmniß besserer Verwerthung der Produkte der Viehzucht durch Ausfuhrverbote, theilweise mit den strengsten Strafandrohungen. So war, zu Gunsten der inländischen Wollindustrie, die Ausfuhr der Wolle noch 1774 mit Lebensstrafe bedroht; zugleich wurde aber den Heerdenbesitzern, deren Gewinn aus der Schafzucht durch diese Maßregel verkürzt werden mußte, bei 1000 Dukaten Geldbuße verboten, ihre Schäfereien eingehen zu lassen.*) Ueberhaupt bestand das Ausfuhrverbot für folgende landwirthschaftliche Produkte: Schafvließe, ungeschorene Schafe, Wolle, Schaffüße und anderes Material zum Leimsieden; Pferde, Knochen, Hörner, Speck; ferner Korn, Flachs, Hopfen, Hanf, rohen Tabak, Krapp. Geschahen diese Ausfuhrverbote zu Gunsten der Hebung inländischer Gewerbe auf Kosten des Landbaues, so wurden hinwieder die Landwirthe betroffen durch die Absperrung und dadurch Vertheuerung einer Reihe von Gegenständen, auf deren Gebrauch sie angewiesen waren.

---

*) N. C. C. M. 5. S. 271.

Im Jahre 1766 wurden nicht weniger als 490 verschiedene Einfuhrartikel, die bisher nur mit hohen Abgaben belastet waren, gänzlich verboten.

Inzwischen sind die Gründe zu beleuchten, die den König veranlaßten, dieses System einzuhalten.

Indem der König den noch wenig entwickelten Gewerbfleiß des Landes heben wollte und zu diesem Ziel den genannten Weg einschlug, nahm er an, daß es sich mit letzterem nur um einen Uebergang handelte, einen Uebergang bis zur Erstarkung der Gewerbe zur besseren Konkurrenzfähigkeit mit dem Auslande. Der König glaubte auch in diesem Punkte die Zustände mit Zwang erst zu einer solchen höheren Entwickelungsstufe bringen zu müssen, die dann das Aufhören des Zwanges gestattete. Was die Interessen des Landbaues betrifft, so zog er mit in Rechnung, daß die mit Industrie und Gewerbe beschäftigte Bevölkerung, wenn hierdurch erst in gute Lage gekommen, der beste, weil nächste Abnehmer der Produkte des Landbaues und dadurch dessen Förderer sei. — Ueber die Gründe zu seinem System spricht sich der König selbst aus unter Anderem in einer Antwort, die er seinem Chef der Accise, de Launay, gab auf dessen Vorstellungen, auch vom rein fiskalischen Standpunkte aus, gegen massenhaftes Verbot von Einfuhrartikeln; und zwar „weil es Verlust sei, durch Prohibition auf die vom Handel eingehenden Steuern zu verzichten, ohne zugleich von der begünstigten Industrie einen Ersatz zu fordern". Der König entgegnete: „mit der Zeit werde solches möglich sein, für jetzt aber noch nicht". „Ein von Natur so wenig begünstigtes Land, wie Preußen," fuhr der König fort, „das Korn, Wein, Zucker ꝛc. von Außen beziehen muß, ohne eigene Gold- und Silbergruben, würde bei der jetzigen Größe des Luxus, wenn es auch fremde Industrieerzeugnisse in Menge verbrauchen wollte, rasch von allem Gelde entblößt werden. Der einheimische Gewerbefleiß ist noch in der Wiege, der eigene Handel nicht viel mehr als ein Handlanger des fremden Handels. Ich prohibire so viel ich kann, weil es das einzige Mittel ist, daß meine Unterthanen sich selbst machen, was sie nicht anderswoher bekommen können. Anfangs werden sie es schlecht machen, aber mit der Zeit und Gewohnheit wird Alles vollkommener werden, und wir müssen mit den ersten Versuchen Geduld haben ..... Ich habe einen schlechten Boden, also muß ich den Bäumen, die ich pflanze, mehr Zeit lassen, um Wurzeln zu schlagen und stark zu werden, ehe ich Früchte von ihnen verlangen kann ..... Mein Volk würde faul werden, wenn die Industrie keinen Absatz hätte ..... So viel ist gewiß, daß ein Fabrikant 2000 Hände beschäftigen kann, während ein Kaufmann deren nur 20 beschäftigt."*)

*) Roscher, Geschichte der Nationalökonomie in Deutschland, S. 407 ff. — de Launay, Justification du system d'oeconomie politique et financière de Frédéric II, S. 72.

So hatte denn der König, hier wie überall in treibender Thätigkeit, die Entwickelung des Gewerbfleißes aus seinen Anfängen heraus im Auge und es ist nicht zu vergessen, was er auch hierin geschaffen hat, trotz der Irrthümer des Systems und seiner Handhabung. Zu diesen zählte vor Allem denn auch die Unterschätzung der Wirkung freier Selbstthätigkeit, wie letztere mit einzutreten hat, um die Entfaltung der verschiedenen Gewerbe und Industrien da zu sichern, wo die Gesammtheit der Verhältnisse dauerndes Gedeihen möglichst unter Förderung anderer gleichberechtigter Interessen verspricht. — Es war eine zu weit gehende Einmischungspraxis.

Aber es ist wohl zu beherzigen, daß es sich mit diesen Irrthümern um solche handelte, die von der Zeit, vom allgemeinen, in fast allen Kontinentalstaaten eingehaltenen Gebrauch überliefert waren.

Es ist hier noch, als den Landbau besonders berührend, der Maßregeln des Königs gegenüber dem Getreidehandel zu gedenken, wie sie sich als prägnanteste Konsequenzen der bezeichneten Wirthschaftspolitik darstellen. Es war des Königs Absicht, den Kornpreis auf einer mäßigen Höhe, wo möglich zwischen 18 Gr. und 1 Thlr. p. Scheffel Roggen festzuhalten; wie er dies insbesondere auch in einer Instruktion an das General-Direktorium vom Jahre 1748 ausspricht. Er errichtete zu diesem Zweck Staatskornmagazine, für welche das Korn bei billigem Preise angekauft wurde, um es dann bei Steigung der Preise bis zu einer bestimmten Höhe den Konsumenten zu einem thunlichst geringen Preise abzugeben. Demnach handelte es sich um ein Beherrschen der Getreidepreise. In der That wurde dadurch erreicht, daß dieselben während der Regierungszeit des Königs sich innerhalb bestimmter Grenzen hielten. Der König selbst hebt hervor,*) daß sogar in den Theuerungsjahren 1771 und 1772, wo der Scheffel in Sachsen und Böhmen 5 Thlr. gekostet habe, der Preis in seinem Lande nicht über 2 Thlr. und einige Groschen gestiegen sei. — Die Mittel zur Erreichung dieser Zwecke verstiegen sich bis zu der Maßregel, daß, „wenn die Eigenthümer ihre Vorräthe nicht verkaufen wollten, diese mit Gewalt zu versteigern seien". Dabei wurde zugleich untersagt, Korn aus denjenigen Ländern einzuführen, mit denen Preußen nicht in Handelsverbindungen stand. Zur Ausfuhr von Getreide dagegen wurde nur dann Erlaubniß gegeben, wenn der Scheffel Roggen in Berlin 1 Thlr., in Pommern oder Magdeburg 18 Gr. kostete. Sodann durften die zwei vom Könige koncessionirten Handelsgesellschaften fremdes Getreide im Lande nicht verkaufen. **)

Hier war es ein Akt wohlmeinendster landesväterlicher Fürsorge,

---

*) Hinterl. Werke.

**) N. C. C. M.

welcher zu Maßregeln führte, deren Zweck durch die Freigebung des Verkehrs, vor Allem des Getreidehandels, auch mit dem Auslande, wohl besser zu erreichen war, ohne zugleich zur Schädigung des Landbaues zu führen.

Vielfach wurden weiterhin die Interessen des Landbaues berührt durch die Anschauung des Königs von der Nothwendigkeit des Auseinanderhaltens der Stände und von seiner Haltung in Bezug auf den Adel. Auch hier handelte es sich um Ueberlieferungen der Zeit, wie um fast allgemeinen Gebrauch. Für den Adel sorgte er in landwirthschaftlicher Beziehung unter Anderem durch die bedeutenden Summen, die er für die Melioration adeliger Güter gegen geringe Verzinsung hergab. Nach dieser Richtung hin sprach er sich bei Gelegenheit der bereits erwähnten Minister-Konferenz vom 1. Juni 1770 zu den Ministern wie folgt aus: „Ich empfehle Ihnen die Erhaltung und Unterstützung meines Adels. Ich halte viel auf ihn, denn ich brauche ihn für meine Armee und meine Staatsverwaltung. Es ist Ihnen bekannt, wie viele wichtige Männer ich bereits daraus gezogen und was ich durch sie ausgerichtet habe. Ich bemerke mit Unzufriedenheit, daß er hier und da zu sinken anfängt; und das möchte und wollte ich nicht gern, besonders da es mir jetzt viel Freude macht, daß er anfängt, gesitteter, ordentlicher und brauchbarer zu werden." — Auf gleichem Grunde beruhte das Verbot des Erwerbes adeliger Güter durch Bürgerliche, wie die Gründung der ritterschaftlichen Pfandbrief-Institute, auf welche weiterhin noch näher einzugehen sein wird.

Gegenüber den vorgeführten Aeußerungen des Königs über den Adel ist nun aber unter Anderem zu verweisen auf eine seiner Aeußerungen, in der er daran erinnerte: „wie viele große Feldherren, ja Kaiser von niedriger Herkunft gewesen".*) Und gegenüber der Sorge des Königs für die Erhaltung der adeligen Güter auf seine scharfen Verfügungen gegen das in erheblichem Umfange vorgekommene Einziehen von Bauerhöfen zu adeligen Gütern und Vorwerken. Ein für alle damals zum Preußischen Staate gehörigen Landestheile gleichmäßig geltendes Edikt vom 12. August 1749 verbot „dem Adel, den Stiftern und Klöstern und anderen, welche adliche Güter besitzen": „aus Privat-Interesse und eigener Gewinnsucht Bauern- und Kossäthen-Höfe eingehen zu lassen und die dazu gehörigen steuerbaren Aecker und Wiesen zu ihrer eigenen Wirthschaft oder ihren Vorwerken zu schlagen." Die betreffenden Höfe und Plätze sollten jedesmal wieder mit besonderen Bauernfamilien besetzt, für jeden ein- und an sich gezogenen Bauern- oder Kossäthenhof 100 Dukaten Strafe zur Invalidenkasse bezahlt, dennoch aber die Höfe auf Kosten der Herrschaft wiederhergestellt werden.

*) Antimachiavell, Ch. 19. Roscher, a. a. O. S. 402.

Jeder Land- und Kreisrath, welcher durch die Finger sehe und die Veränderung eines Bauernhofes nicht in Jahr und Tag anzeige, solle in 100 Thlr. Strafe verfallen."*) Auch in anderen seiner Regierungshandlungen — und hier nicht allein in seiner Kolonisationsthätigkeit — war der König besorgt nicht allein für die Erhaltung, sondern auch für die Begründung einer großen Zahl kleiner Eigenthümer. — Wie aber der König jeden Stand in seinem Rechte zu schützen bemüht war, ist bekannt und sind auch hier seine eigenen Aeußerungen am bezeichnendsten; so beispielsweise die in einem Spezialbescheid auf einen Rechtsfall am 11. December 1779 von ihm diktirten Worte: „der geringste Bauer, ja was noch mehr ist, der Bettler, ist ebensowohl ein Mensch, wie Se. Majestät, und es muß ihm alle Justitz wiederfahren. Vor der Justitz ist der Prinz dem Bauer gleich." — Und wenn der König die Stände auseinander halten zu müssen glaubte, so sorgte er um so unermüdlicher für das Wohl jedes einzelnen Standes.

6. Gründung landwirthschaftlicher Kredit-Institute.

Die Veranlassung zu diesen segensreichen Schöpfungen des Königs war gegeben durch die traurige Lage, in welcher sich nach Beendigung des siebenjährigen Krieges viele Besitzer von Rittergütern namentlich in Schlesien befanden. Zu den Verwüstungen des Krieges gesellten sich Geldverlegenheiten und mangelnder Kredit. Der Adel war in Gefahr, zu Grunde zu gehen. Angesichts dieser Zustände entwarf 1767 der Kaufmann Büring in Berlin einen Plan zur Aufhülfe des Kredits der Ritterschaft, welcher sich auf gemeinschaftliche Verbürgung sämmtlicher betheiligten Gutsbesitzer für die Sicherheit der Hypothekenforderungen, dadurch auf die Gewinnung öffentlichen Glaubens und Vertrauens für die auszugebenden Schuldverschreibungen, überhaupt aber auf die Errichtung einer Leihbank für diesen Zweck gründete. Büring hatte am 24. Februar 1767 seinen Plan dem Könige eingereicht, welcher denselben dem General-Direktorio zur Prüfung übergeben ließ. Diese Prüfung ergab mehrfache Einwendungen gegen den Plan, welchen indessen der Urheber nicht nachgeben wollte, so daß die Verhandlungen auf einige Zeit in Stillstand geriethen.**) Indessen wurden dieselben von dem Präsidenten der Schlesischen Oberamts-Regierung, von Cramer und dem nachmaligen Minister von Struensee wieder aufge-

---

*) Lette und Rönne, a. a. O. S. LXXIV.

**) Büring hatte neben der Landschaft, „damit noch mehr Geld in roullade gebracht und der Adel von den quälenden Hypotheken befreit werde", die Gründung einer General-Hypotheken-Kasse beantragt.

nommen und am 29. August 1769 konnte der König, der sich nunmehr der Sache mit größter Energie annahm, die Gründung der „Schlesischen Landschaft" genehmigen. Die auf den Kreis- und Fürstenthumstagen von den Ständen erwählten Bevollmächtigten traten hierauf in Breslau zur Berathung über die nähere Konstituirung des Unternehmens zusammen, aus welcher schließlich das Schlesische Landschaftsreglement vom 9. Juli 1770 sammt den dazu gehörigen General-Taxationsprincipien hervorging.*) Der König bestätigte Beides am 15. Juli 1770.

Ueber die wesentlichen Bestimmungen spricht sich das Reglement wie folgt aus:

„Die auszugebenden Schuldscheine, „landschaftliche Pfandbriefe", „sind Hypothekeninstrumente, welche von den verbundenen Schlesischen Ständen auf Rittergüter ausgefertigt, und sowohl in Ansehung der Sicherheit des Kapitals, als wegen der richtigen und prompten Abführung der Interessen ihrem Inhaber garantirt werden. Vermöge dieser landschaftlichen Garantie sind den Inhabern der Pfandbriefe, außer dem darin specialiter verschriebenen Gute, auch die Güter der gesammten, zur Landschaft gehörigen Stände dergestalt verpfändet, daß aller sich auch durch die außerordentlichsten Unglücksfälle an dem fundo specialiter oppignorato ereignender Ausfall, dem Creditori von der Landschaft vertreten, und ihm deshalb ohne prozessualische Weitläufigkeiten oder andere Kosten an Kapital sowohl, als an Interessen baare Zahlung geleistet werden muß. Der Lauf dieser Verzinsung wird auch durch einen über das verpfändete Gut etwa entstandenen Konkurs keineswegs unterbrochen. Es können die Pfandbriefsinhaber überhaupt niemals in einigen Konkurs verwickelt werden, da sie sich wegen ihres Kapitals und ihrer Interessen lediglich an die Landschaft halten." — „Die Pfandbriefe werden nur auf die erste Hälfte des von der Landschaft zu bestimmenden Werthes eines Gutes ausgefertigt. Alle landschaftlichen Pfandbriefe sind von einerlei Qualität und völlig gleichen Vorrechten, werden auch nicht auf den Namen dieses oder jenes besonderen Gläubigers oder Schuldners, sondern nur auf gewisse Güter ausgestellt. Sie können daher ohngehindert im Publiko zirkuliren, und aus einer Hand in die andere übergehen, ohne daß es dazu einer Cession, Giro oder anderer Weitläufigkeiten bedarf; daß also die bloße Produktion hinlänglich ist, jeden Inhaber eines solchen Pfandbriefes als den Eigenthümer sowohl in Ansehung des Kapitals als der Interessen bei der Landschaft zu legitimiren. Die Debitores entrichten die Interessen an die Landschaftskasse, und diese ist schuldig, dieselben in halbjährigen Raten, ohne den geringsten Aufenthalt und Kosten, gegen

*) Korn'sche Ediktensammlung, 1770. S. 162. Meitzen, a. a. O. III. S. 131 ff.

bloße Präsentation der Pfandbriefe auszuzahlen." — „Die Schlesische Landschaft besteht aus den Landesältesten, die in jedem Kreise in Zahl von 2 oder 3 erwählt werden; diese bilden unter sich nach 8 verschiedenen Distrikten die Fürstenthumskollegien; die Bevollmächtigten der Fürstenthumskollegien aber konstituiren das allgemeine Landschaftskollegium, welches entweder selbst oder durch seine Repräsentanten und Subdelegirten Alles zu besorgen hat, was zur Aufrechterhaltung des Systems erforderlich ist; diesen Kollegien, für welche nur der Direktor der Generallandschaft vom Könige ernannt wird, und die sich im Uebrigen durch je einen Syndikus und das sonst nöthige Subalternpersonal nach eigener Wahl verstärken, liegt die Expedition und Buchung der Pfandbriefe, die Aufnehmung der dazu erforderlichen Taxen, die Einziehung und Vertheilung der Interessen, die Beitreibung der Rückstände durch Sequestration, die Verwaltung der Realisationsfonds und baare Auszahlung der gekündigten Pfandbriefe, sowie die Negozirung der dazu etwa erforderlichen einheimischen und fremden Darlehen ob." — „Jeder Mitstand hat sich in den bezüglichen Angelegenheiten den Anordnungen der Kollegien zu fügen, welchen dafür gewisse Zwangsmittel eingeräumt sind."

Die Zweckmäßigkeit dieser Organisation, die Sicherheit, welche die Schuldverschreibungen gewährten, verschafften diesen bald ein so großes wie allgemeines Vertrauen, daß das Kapital reichlich zuströmte und die Pfandbriefe meist hoch über pari standen. Der anfänglich 5 pro Cent betragende Zinsfuß konnte schon 1776 auf $4^2/_3$, 1788 auf 4 pro Cent herabgesetzt werden.

Der König war nach diesen Erfolgen eifrig bemüht, auch in den übrigen Provinzen diese Institute einzuführen, stieß aber anfangs auf mannichfachen Widerstand, den er durch eindringliche Vorstellungen und Mahnungen zu beseitigen suchte. So sprach er sich in einer längeren Rede an die Pommer'schen Deputirten 1779 unter Anderem wie folgt aus: „In Berlin allein liegen 12 Tonnen Goldes, die nicht untergebracht werden können und die ich Ihnen gern geben will, sobald nur Ihr Kreditwesen erst in Ordnung gebracht sein wird. . . . . In Schlesien, wo der Adel ganz durch den Krieg ruinirt war, ist selbigem durch diese Einrichtung wieder aufgeholfen. Im Anfange fand sich viel Widerstand, weil Manche ein Hinderniß dabei zu bemerken glaubten, ihre Güter nach Gefallen verthun und das Ihrige durchbringen zu können. Hat Jemand baares Geld, so kann er es nach Gefallen depensiren, und wird ihm Niemand durch diese Einrichtung hinderlich daran sein. Aber in Ansehung der Güter vigilirt nunmehr ein Landstand auf den andern, daß er sein Gut nicht devastire . . . . . In Schlesien und der Mark habe ich die Minister v. Carmer und Goerne zur

Einrichtung der Credit Anstalten gebraucht und sind diese sehr routinirt darin ꝛc."*) . . .

Der König erreichte noch bei seinem Leben die Einführung dieser Institute in der Kur- und Neumark (Reglements vom 14. Juni 1777 und 2. April 1784), in Pommern (Reglement vom 13. März 1781), während bald nach seinem Tode, in unmittelbarer Folge seines Schaffens, die Westpreußische und ferner die Ostpreußische Landschaft in's Leben traten. (Reglements vom 19. April 1787 und vom 26. Februar 1788.)

Der König hatte bei Gründung der Schlesischen Landschaft die Hoffnung gehegt, durch diese Einrichtung die Schulden des Adels in 15 Jahren getilgt zu sehen.**) Dies war nach Lage aller Verhältnisse nicht erreichbar. Wohl aber erreichten diese Schöpfungen ihren Zweck, dem Adel seinen Grundbesitz zu erhalten, wie denn eine weitere treffliche Folge dieser Organisation des Kredits darin bestand, dem Grundbesitz eine gute Pflege zu sichern.

Die Institute bewährten sich denn auch weiterhin, bis auf den heutigen Tag, und wenn sie in den Kriegsjahren während der ersten Jahrzehnte des jetzigen Jahrhunderts genöthigt waren, den allgemein gewährten Indult auch für sich in Anspruch zu nehmen, so sind sie doch den Gläubigern völlig gerecht geworden.

Die so eigenartige und segensreiche Schöpfung des Königs aber breitete sich nicht allein im Lande aus, sondern wurde mehrfach auch im Auslande nachgeahmt. Ferner trug das landwirthschaftliche Kreditsystem mit seinen Erfahrungen zur Entstehung und Ausbildung der unter den Augen des Königs geschaffenen und noch geltenden Allgemeinen Hypothekenordnung für die Preußischen Staaten vom 20. December 1783 bei, die für fast alle bezüglichen Gesetzgebungen der Deutschen Staaten als Muster diente.

7. Ueberführung von Einrichtungen der englischen Landwirthschaft.

Der König hatte schon früh die Ueberzeugung gewonnen, daß manche Einrichtungen des englischen Landwirthschaftsbetriebs dem heimischen Landbau namhaften Vorschub zu gewähren im Stande seien. Unmittelbar nach Beendigung des siebenjährigen Kriegs begann er mit Maßregeln nach dieser Richtung hin. Er schickte 1765 vier junge Männer, Namens Borries, Neuhauß, Müller und Reisel, Söhne von Domainenbeamten in der Mark, Pommern und Magdeburg, auf ein Jahr nach England, um sich mit dem

*) Preuß, a. a. O. **) Aeußerung des Königs in einem Briefe an Prinz Heinrich, Oeuvres de Frédéric XXVI, 371. Vgl. Roscher, a. a. O. S. 404.

dortigen Landbau bekannt zu machen.*) Es hatten dieselben dort genaue Tagebücher über ihre Wahrnehmungen zu führen und von Zeit zu Zeit einzusenden. Der König verfolgte diese Berichte mit großer Aufmerksamkeit. Nach Rückkehr der jungen Männer wurden sie nach Potsdam berufen, wo der König sich ausführlich mit ihnen besprach über ihre Beobachtungen und insbesondere über die Frage, was vom englischen Wirthschaftsbetrieb für die heimischen Verhältnisse besonders anwendbar erscheine. Der König war von den Ergebnissen der Unterredung und wie die Beauftragten überhaupt ihre Aufgabe zu lösen gesucht hatten, sehr zufrieden gestellt und übergab jedem derselben, um instruktive Beispiele des englischen Wirthschaftsbetriebes für das Land zu gewinnen, ein Domainenamt je in der heimischen Provinz. Ferner sandte der König zu gleichem Zweck noch andere junge Landwirthe nach England.

Was sich als wünschenswerth zur Einfügung in den heimischen Betrieb erwies, bestand zur Zeit vor Allem in den englischen Einrichtungen für reichlichen Futterbau, mit ihrem Vorschub für vermehrte und verbesserte Viehhaltung, demzufolge für reichlichere Düngung, und endlich, durch den Hackfruchtbau, für bessere Bearbeitung des Bodens. Ferner war das Augenmerk des Königs darauf gerichtet, nach dem Vorbilde von England zur Steigerung der Thierproduktion der Stallfütterung des Viehes auch für den Sommer Eingang zu verschaffen, an Stelle des bisher allgemein gebräuchlichen Weideganges.

Zur Ernährung des Viehes hatten bisher wesentlich nur die vorhandenen Weiden und Wiesen zu Gebote gestanden. Der Anbau von Hackfrüchten und Futterkräutern, beides in England ausgiebig betrieben, war nur ganz vereinzelt in Gebrauch. Für die Verbreitung dieser Kulturen entwickelte nunmehr der König eine ausgebreitete Thätigkeit, indem er theils direkt in zahlreichen Kabinetsbefehlen den Behörden, namentlich den Kammern aufgab, dafür einzutreten, theils jede Gelegenheit benutzte, dazu eindringlich aufzumuntern, und Unterstützung dafür zu gewähren. Die zunächst ergangenen Kabinetsbefehle an die Kammern sagen: „Daß die Englische Landwirthschaft immer mehr und mehr zu poussiren und das 9- und 6jährige Land zu Futterkräuterbau und Wiesewachs einzurichten sei.“ Der Churmärkischen Krieges- und Domainen-Kammer wurde vom Könige insbesondere aufgegeben, durch den Kriegsrath Neuenhauß „eine ordentliche Instruktion anfertigen zu lassen, wie zum Futterkräuterbau die Präparation des Ackers zu geschehen habe und wie mit den Futterkräutern zu verfahren sei“. Der König ließ Anweisungen dieser Art drucken und in den Jahren

*) Kgl. Geh. Staats-Archiv.

1767 und 1768 in großem Umfange verbreiten. In einer während dieser Jahre an die Neumärkische Kammer gerichteten Kabinets-Ordre*) tadelt der König, „daß noch viel 6jährige Länderei mit Korn besäet werde“. „Solche Ländereien sind viel besser zu nutzen, wenn sie mit Futterkräutern besäet und solchergestalt zu artificiellen Wiesen gemacht werden. Die aller Viehweide vorzuziehende Stallfütterung wird dadurch erleichtert, damit dem Acker mehr Düngung verschafft und folglich der Acker selbst höher poussirt. Die Kammer muß nachdrückliche und werkthätige Veranstaltung in dortiger Provinz machen, daß die Beamten bei jeden Vorwerkern demgemäß verfahren. Auch will ich wissen, wie viel Morgen auf jedem Amtsvorwerk nach dieser Weise verbessert sind und erwarte eine zuverlässige Tabelle mit Ausgang Septembers jeden Jahres.“ — Unterm 26. Juli 1770 berichtet die Neumärkische Kammer an den König,**) „in der Neumark seien die genannten Kulturen nunmehr schon eingeführt. Was aber die Luzerne betreffe, so habe diese den Nachtheil, daß sie, wenn ihre Wurzeln beim Tiefergehen auf schlechten Grund stoßen, zurückgehe und verkümmere. Außerdem sei der ordinäre rothe holländische Klee dort in Gebrauch. Namentlich Amtsrath Schrey in Nauendorf habe diese Kulturen poussirt.“ Der König setzt hierauf in einer Kabinetsordre vom 5. Juli 1770***) die Kammern in Kenntniß, daß tüchtige Domainenbeamten zur Erlernung der genannten Kulturen zu Amtsrath Schrey gesendet werden sollen. Er hoffe, daß dieser die nöthige Anweisung aufrichtig geben werde. Wegen des von der Kammer berichteten Mißrathens der Luzerne bemerkt der König, „man werde das eben nicht ordentlich betrieben haben; er empfehle weitere Versuche, um genauer zu ermitteln, was gut und nicht gut sei“.

In der mehrfach erwähnten, am 1. Juni 1770 zu Potsdam stattgefundenen Minister-Konferenz äußerte sich der König zu den Ministern über den Gegenstand: „daß er es gern sehe, wenn seine Unterthanen mit nützlichen Absichten Reisen in fremde Staaten unternähmen und anwendbare Kenntnisse in ihr Vaterland mit zurückbrächten. Während seiner letzten Anwesenheit in Pommern habe er den Oberamtmann Sydow zu Kolbatz gesehen, welcher nebst seinem Sohn in England gewesen wäre und daselbst die englische Landwirthschaft erlernt hätte. Sie verständen es, den Bau der Turnipse — deren 9—10 Stück oft einen Centner wögen — und der Luzerne zu betreiben und es wären davon in Pommern sehr gute Proben gemacht worden. Er wünsche, daß dies auch in der Kur- und Neumark geschehe, und wir sollten uns deshalb mit den genannten Leuten ja in

*) Kgl. Geh. Staats-Archiv.
**) K. G. St.-A.
***) K. G. St.-A.

Korrespondenz setzen und den nöthigen Unterricht in diesem Anbau einschicken lassen, auch vernünftige Wirthschaftsschreiber aus Kurmärkischen Aemtern nach Kolbatz schicken, die den Bau dieser Turnipse und der Luzerne lernen und ihre gesammelten Begriffe wieder auf hiesige Aemter anwendbar machen könnten. Der Landmann in der Mark habe noch zu viel Eigensinn und Widerwillen gegen neue Einrichtungen, wenn sie auch noch so gut und nützlich wären. Die Beamten müßten daher mit brauchbaren Dingen immer erst den Anfang machen; wenn die Unterthanen dann sähen, daß es gut ginge, würden sie wohl folgen." „Sie glauben nicht, meine Herren," rief der König mit vieler Lebhaftigkeit aus, „was mir alles daran gelegen ist, die Leute klug und glücklich zu machen, aber Sie werden es eben so gut als ich erfahren haben, wie viel Widerspruch man findet, wenn man auch die beste Absicht hat." — Die Behörden wurden von diesen Aeußerungen des Königs unterrichtet, insbesondere von den Anordnungen wegen Verbreitung des in Kolbatz stattfindenden Futterbaues. Letzterer Anordnung kommt namentlich die Neumärkische Kammer nach, indem sie mehrere Beamte nach Kolbatz sendet. Die Kammer versichert in einem Immediatbericht dem Könige, „daß die von ihm gewünschten Kulturen in der Neumark von Jahr zu Jahr mehr und mehr poussirt würden".*)

Inzwischen verliefen dem Könige die Erfolge seiner bisherigen Maßregeln zu langsam und er beschloß, auf noch andere Art und in weiterer Ausdehnung die Wirksamkeit des Beispiels zu Hülfe zu nehmen. Als vorzugsweise geeigneten Weg hierzu erkannte er die Heranziehung tüchtiger englischer Landwirthe und deren Ansetzung in Domainenämter, um in verstärktem Maße das bessere Resultat der englischen gegenüber der bisher gehandhabten Wirthschaftsweise zur Anschauung zu bringen. Der preußische Gesandte in London erhielt Auftrag zur Ermittelung geeigneter Persönlichkeiten. Deren einige wurden in's Land gezogen und in Königliche Domainen eingesetzt. Außerdem bewährte sich der Engländer Brown, welcher die Güter des Grafen Kamecke bewirthschaftete. Da eine angeordnete Untersuchung der Wirthschaftsführung Brown's zu günstigen Zeugnissen führte, ließ ihm der König, zugleich mit einer Gewährung von 1000 Thlr. jährliche Pension, das separirte Amt Mühlenbeck, 2 Meilen von Berlin, in Pacht geben unter der Bedingung, die Wirthschaft auf englischen Fuß einzurichten. Außerdem gewährte der König eine beträchtliche Summe zur Errichtung von Wirthschaftsgebäuden, zur Beschaffung von Vieh, ferner von englischen Ackerwerkzeugen, und für einen mit angesetzten englischen Stellmacher einen Jahresgehalt von 188 Thlr. Auch hier bewährte sich Brown und wurde ihm

*) Kgl. Geh. Staats-Archiv.

demzufolge noch das Amt Schönhausen bei Berlin zu gleichem Zweck übergeben. Da der König, welcher die Brown'sche Wirthschaftsführung eingehend beobachtete, sich mit derselben dauernd zufriedengestellt fand, forderte er die Pächter der umliegenden Aemter auf, sich mit den betreffenden Einrichtungen bekannt zu machen und denselben möglichst nachzufolgen. Es wurde ein, die wesentlichsten Momente des englischen Feldsystems berücksichtigender Plan in vier Feldern aufgestellt und auf mehreren Domainen eingeführt, wozu der König eine angemessene Summe bewilligte, wie außerdem 3687 Thlr. für Einführung einer nach englischen Principien eingerichteten achtschlägigen Wirthschaft auf den Aemtern Oranienburg und Friedrichsthal.

Um die englische Wirthschaftsweise in unmittelbarer Nähe beobachten zu können, ließ der König — wie bereits früher an anderer Stelle erwähnt — von dem mit zugezogenen englischen Landwirthe Wilson das nahe Potsdam belegene separirte Amt Gütergotz auf englischen Fuß einrichten. Im Jahre 1771 wurde der englische Betrieb weiterhin eingeführt auf den Aemtern Stahnsdorf und Mühlenhof. Der König ordnete ferner an, daß den Wirthschaften mit englischem Betrieb junge Landwirthe zur Unterweisung übergeben wurden, so daß diese Wirthschaften gewissermaßen die Bedeutung von landwirthschaftlichen Lehrstätten erhielten. Im Jahre 1771 hatte die Churmärkische Städtekasse ein Kapital von 100,000 Thlrn. erspart. Der König, bestrebt, von dieser durch das Land aufgebrachten Summe auch wieder nur zum Besten des Landes Gebrauch zu machen, beschloß, dieselbe zur Verbreitung des englischen Wirthschaftsbetriebes anzulegen, derart, daß sie den kleinen Ackerstädten und unbemittelten Gutsbesitzern zu diesem Zwecke übergeben wurde gegen 4 Procent Zinsen; welche letztere dann zur Besoldung von Landschullehrern verwandt werden sollten.

Es fehlt an hinreichenden Ausweisen über den Umfang der Erfolge der vielfachen Bemühungen des Königs für die Ausbreitung des englischen Wirthschaftssystems dem engeren Sinne nach. Indessen ist bereits hervorgehoben, daß der König dabei vor Allem die von jenem System bedingte Vermehrung und Verbesserung des Futterbaues im Auge hatte. Hierfür war mit jenen Maßregeln ein weitreichender Anstoß gegeben, während für die Uebertragung mancher anderen Vorzüge des englischen Landbaues die damalige wirthschaftliche Entwickelung im Norden Deutschlands noch zu wenig vorgerückt war und ferner in einem großen Theil des damaligen Preußens die Dürftigkeit des Sandbodens und seine damalige Behandlungsweise entgegenstand. Der König spricht sich selbst hierüber aus in einem Brief an Voltaire vom 5. December 1775*) . . . „Wir haben hier die künstlichen

*) Hinterl. Werke Bd. 9, S. 277.

Futterfelder der Engländer nachgemacht und es ist uns so gut damit gelungen, daß wir nun ein Drittheil Vieh mehr halten. Mit ihrem Pflug und ihrer Säemaschine ist es uns nicht so gut gegangen; für jenen ist unser Boden zum Theil zu leicht und diese ist für den kleineren Landwirth zu theuer." *)

8. Verbreitung des Futterbaues.

Die vorgedachten Bemühungen des Königs für Einführung des englischen Wirthschaftsbetriebs zielten, wie bereits hervorgehoben, vor Allem auf Vermehrung und Verbesserung des Futterbaues ab. Hierfür entwickelte der König aber auch abgesehen von diesem Zusammenhang eine umfassende Thätigkeit, die sich nicht nur auf den Anbau der Futterkräuter, sondern auch den der Hackfrüchte erstreckte.

In letzterer Beziehung ist, der Zeitfolge nach, vor Allem der Kartoffelbau zu nennen, für dessen Einführung der König bald nach Beginn seiner Regierung energisch eintrat. — Die Kartoffeln waren bis dahin meist nur in Gärten angebaut. Während der Hungersnoth 1745 nun ließ der König größere Quantitäten Kartoffeln den einzelnen Ortschaften zukommen und letztere zugleich über den Anbau belehren.**) 1746 befahl er seinen Aemtern den feldmäßigen Anbau der Kartoffeln. Zugleich ließ er Saatkartoffeln vertheilen, gedruckte Anweisungen zur zweckmäßigen Kultur verbreiten, ja sogar von den Kanzeln empfehlen: den Kartoffelbau auf dem Lande zu heben. Als die Bauern sich weigerten, die ihnen überwiesenen Saatkartoffeln zu pflanzen und zu bearbeiten, ließ er sie hierzu in einigen Fällen durch Landdragoner anhalten. Aber auch Königliche Behörden verhielten sich abwehrend. Die Churmärkische Kammer suchte in einem Gutachten auszuführen, „daß die von Sr. Majestät beabsichtigte Ausdehnung des Kartoffelbaues in einem Lande, welches, wie die Mark Brandenburg, nicht einmal hinlänglich Getraide für seine Bevölkerung hätte, zu dem drückendsten Mangel an Brodkorn und zur Hungersnoth führen müsse." Die Pommer'sche Kammer dagegen gab am 22. Juni 1746 eine „Beschreibung von den Kartoffeln; wie selbige nämlich gepflanzt, gewartet und genutzt werden."***) Weiterhin ließ am 24. März 1756 und am 5. April

*) Eine englische Dame, Miß Shidley, hatte dem Könige einen englischen Pflug zum Geschenk gemacht, was Veranlassung zu einer launigen Erwiederung des Königs gab. Hinterl. Werke, Bd. 9, S. 250.

**) Meitzen, a. a. O. II. S. 13.

***) Quickmann, Pommer'sche Edikte, S. 370.

1757 der König durch Umlaufschreiben an sämmtliche schlesische Land- und Steuerräthe, Magistrate und Beamten den Anbau der Kartoffel empfehlen.*) Die widerstrebenden Kammerkollegien wurden vom Könige zu besserer Einsicht verwiesen und angehalten, den Domainenbeamten die Verpflichtung aufzuerlegen, nicht allein durch zweckmäßige Kultur der Kartoffeln den Landwirthen mit gutem Beispiele voranzugehen, sondern auch alljährlich tabellarische Nachweise über ihren und der sonstigen Amtseingesessenen Kartoffelbau einzureichen. Der König nahm von diesen Berichten genaue Kenntniß und erließ besondere Anweisungen über die Wahl der Sorten, die zweckmäßigste Art des Anbaues und das Ernteverfahren. — Gemäß einer vorhandenen Nachricht wurden 1765 in der Altmark, Priegnitz, Mittelmark und Uckermark 1653 Wispel 13 Scheffel gewonnen, also noch eine geringe Menge. Erst die Theuerungen von 1770 und 1771 brachten den Werth des Kartoffelbaues zu allgemeinerer Einsicht.

Der König hatte auch hier einer der belangreichsten Entwickelungen des Landbaues Bahn gebrochen.

Unter den übrigen Hackfrüchten sind namentlich die Turnips zu nennen, deren allgemeinen Anbau der König durch Belehrung und Beispiel zu bewirken suchte. Schon im „Wirthschaftsreglement für die Aemter des Herzogthums Pommern und der Lande Lauenburg und Bütow" vom 1. Mai 1752 erließ der König die Mahnung: „daß ein kluger Mann auf den Bau von weißen und gelben Rüben, Kartoffeln ꝛc. sehen müsse, vor allem auch zur Verbesserung der Viehzucht." Eine an die Magdeburg'sche Kammer gerichtete Kabinetsordre vom 13. April 1768**) —, welche auch Instruktionen enthält über den Anbau „einiger Englischen Futterkräuter, wie solche zu kultiviren und zu nutzen sind" und namentlich hinweist auf Luzerne, Pimpinelle, Thimothe, Birdgras, weißen und rothen Klee, „Trefoil oder deutschen Hopfenklee" — „Raygras, Trefoil und weißen Klee am besten in einer Melange zusammengesäet" —, empfiehlt vor allem den Anbau der Turnips. Die Kabinetsordre befiehlt der Kammer, die Anweisung durch die Land- und Steuerräthe überall bekannt zu machen und alles Mögliche dazu beizutragen, „daß von dieser nützlichen Sache Gebrauch gemacht werde." — In einer Ministerialsitzung vom 31. Mai 1771 befiehlt der König, an drei verschiedenen Orten der Kurmark, namentlich in der Gegend von Werneuchen, Löwenberg und Tasdorf, einen Morgen des schlechtesten Landes mit Turnips auf des Königs Kosten zu bebauen, „damit man erfahre, ob es damit von Statten gehe." Als diese Versuche mißlangen,

---

*) Korn'sche Ediktensammlung Bd. 6. S. 350 und 673.

**) Kgl. Geh. St.-Archiv.

befahl der König deren Fortsetzung „in verschiedenen Gegenden und unter ungleichen Umständen." Nunmehr ergaben sich etwas bessere Resultate, obgleich auch hier zum Anbau geringerer Sandboden genommen worden war, den man allerdings mit Lehm versetzte und stark düngte. Der König hatte bei diesen Versuchen vor Allem den Wunsch im Auge, gerade dem geringeren Sandboden eine Aufhülfe zu verschaffen. Theils scheinen indessen manche Versuche unzweckmäßig ausgeführt, theils scheint Vorurtheil der ausführenden Beamten entgegengetreten zu sein. Wenigstens erhoben sich von diesen Seiten immer wieder Einwürfe. Endlich entschloß sich der König, um Gewißheit über Für und Wider zu erlangen, persönlich Versuche aufzunehmen. Er ließ zu diesem Behufe im Jahre 1780 drei Morgen Sandland zu Bornim bei Potsdam theils rajolen und einen Zoll hoch mit dem aus dem Untergrunde herauf geholten Lehm überdecken, theils in gewöhnlicher Weise düngen und das Ganze mit Turnips besäen. Es wird berichtet, „daß der König tägliche Spaziergänge zu diesem Versuchsfelde unternommen und mit Freude das anfänglich gute Wachsthum der Pflanzen wahrgenommen habe; daß indessen später verschiedene nachtheilige Einflüsse, namentlich starker Raupenfraß eingetreten seien, so daß auch dieser Versuch nicht für den Plan des Königs gesprochen habe, auf solchem Wege eine Verbesserung des Sandbodens namentlich der Mark zu ermitteln." Indessen ergab sich jetzt eine neue Hoffnung hierfür dadurch, daß der Staatsminister v. Werder auf seinen Privatgütern ähnliche mit Futterbau überhaupt verbundene Versuche mit günstigerem Erfolge vorgenommen hatte; auf welche weiterhin zurückzukommen sein wird.

Für die Verbreitung des Anbaues geeigneter Futterkräuter war der König schon zu Ende der vierziger Jahre, also längere Zeit vor seinen auf die Einführung der englischen Wirthschaft gerichteten Unternehmungen eingetreten. (So namentlich auch, worauf später zurückzukommen sein wird, für die Kultur des Kopfklees.) Ein unterm 17. September 1756 an die Land- und Steuerräthe erlassenes Cirkular*) sagt, daß „Luzerne und Futterkraut in hiesigen Provintzien sehr gut gedeihen und sich bereits mehrere Liebhaber zum Anbau gemeldet hätten. Die Churmärkische Krieges- und Domainenkammer sei erbötig, abermals mehreren Samen zum Anbau dem Publiko zum Besten immediate zu verschreiben; deshalb werde ersucht, bei Zeiten die verlangten Quantitäten anzumelden." Eine gleiche Aufforderung ergeht im September desselben Jahres wegen Anbaues der Esparsette:**) „Um die bereits an verschiedenen Oertern angefangene Kultur der sehr gutthätigen Esparsette allgemein zu machen, findet man nicht undienlich, von

*) N. C. C. M. 1756. Nr. 90. **) N. C. C. M. 1756. Nr. 89.

derselben nähere Nachricht mitzutheilen.“ „Es ist,“ bemerkt u. A. weiterhin das Cirkular, „ein Vorurtheil, wenn einige dafür halten, man müsse den Samen zeitig in's Mistbeet säen und die jungen Pflanzen nachher auf ein Gefäß versetzen.“ Aus ferneren amtlichen Korrespondenzen, namentlich auch solchen des Generaldirektoriums mit dem Justiz-Departement erhellt, „daß bei Gelegenheit des, von Sr. Majestät anbefohlenen Anbaues von Luzerne und Esparsette sich ergeben habe, daß der Anbau besser zu betreiben sei, wenn die betreffenden Felder erst nach der Aberntung mit Vieh betrieben werden. Dies sei bei der Separation in's Auge zu fassen.“ — Anfangs der sechziger Jahre läßt der König Prämien aussetzen für den Anbau von Esparsette und Luzerne. Unter anderen unmittelbar dem Könige erstatteten Nachweisen über den Erfolg dieser Maßregel berichtet unterm 15. Februar 1766 die Magdeburg'sche Kammer,*) daß zur Prämiirung der Christoph Lippold zu Zabenstädt vorzuschlagen sei „wegen seiner bewiesenen Industrie zum Anbau der Luzerne und Esparsette, indem er 9 Morgen mit Esparsette und 4 Morgen mit Luzerne bestellt habe.“ Es ergehen ferner wiederholte Kabinetsordres des Königs an die Kammern, mit eindringlicher Anempfehlung des Futterbaues. „Ihr habt also,“ sagt einer dieser Kabinetsbefehle (vom 8. Oktober 1775),**) „wenn Ihr eine Eurer ersten Pflichten: die Beförderung des Volkswohlstandes, erfüllen wollet, um so mehr Ursache, Euch alle Mühe zu geben, den Anbau der Futterkräuter allgemein zu machen und die Stallfütterung, wo es die Umstände erlauben, zu introduziren. Durch blose Cirkular-Verfügungen und Zwang lassen sich aber dergleichen nützliche Einrichtungen nicht machen. Denn nicht zu gedenken, daß der Bauer ohnehin schon einen Widerwillen gegen Neuerungen und noch mehr gegen neue Anordnungen, die er mit Gewalt ausführen soll, hat, so werden gewiß keine Verbesserungen in der Landwirthschaft allgemein werden, wenn der Landmann nicht von dem Nutzen derselben entweder durch ihm begreifliche Gründe, oder noch besser durch Beispiele überzeugt wird. Dieses zu bewirken, ist hauptsächlich Sache der Landräthe und Unserer Beamten; und wir sind überzeugt, daß, wenn sich selbige mehr um die Wirthschaften derer Unterthanen bekümmerten und das detail derselben entrirten, diesen und jenen Vernünftigeren den Nutzen des Anbaues der Futterkräuter und der Stallfütterung, oder anderer Verbesserungen begreiflich machten, zu deren Ausführung mit Rath und That an die Hand gingen, selbst den Adel Versuche zu machen und dadurch gute Beispiele zu geben animirten, es auch selbst thäten —, manches Nützliche zum Besten der Landwirthschaft, und also des Landmannes, allgemein

*) Kgl. Geh. St.-Arch. — **) N. C. C. M. 1775.

gemacht werden würde, welches, aller erlassenen Verordnungen ohngeachtet, bisher unterblieben. Eure Sache aber ist, die Landräthe und Beamte deshalb mit hinlänglichen Instructionen zu versehen; wie sie solche befolgen, und ob sie sich deshalb gehörige Mühe geben, genau Acht zu haben, und durch die Departementsräthe bei ihren Bereisungen der Wirthschaften der Unterthanen nachsehen, zu Verbesserungen der sich findenden Mängel aufmuntern und zu Wegräumung der vorkommenden Schwierigkeiten mit den Landräthen und Beamten die nöthigsten und dienlichsten Mittel concertiren zu lassen. — Wir werden gewiß den Fleiß derer, so sich hierunter zur Erreichung Unserer landesväterlichen Absicht gut nehmen, und etwas nützliches effectuiren, nicht unbelohnt lassen."

Es ist zurückzukommen auf die bereits erwähnten, von dem Staatsminister v. Werder auf seinen Gütern eingerichteten Futterfelder, die sich bewährten und deren günstige Resultate von dem Könige mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgt wurden. In verschiedenen Kabinetsbefehlen, u. A. vom 15. und 18. September 1785, forderte der König von dem Minister gründlichen Bericht über den Verlauf der Unternehmung, und zugleich darüber, was nach des Ministers Erachten namentlich für den leichteren Sandboden der Kurmark von der weiteren Verbreitung der künstlichen Futterfelder zu hoffen sei. Der Minister berichtete dahin, daß nach seinem Ermessen die weitere Verbreitung des künstlichen Futterbaues auch in der Kurmark ausführbar sei, „da der sandige Acker in diesem Lande größten Theils nur durch den Wind (Herbeiwehen von Flugsand) schlecht geworden sei, gute Erdschichten unter seiner Oberfläche habe, und daher trefflich zum Luzern- und Turnipsbau gebraucht werde könne."

Es diente dieser zuversichtlich abgefaßte Bericht dem Könige zu besonderer Freude und trug, in der eröffneten Aussicht für größere Tragbarkeit der leichteren Bodenarten, zur Befestigung des Planes des Königs bei, weitere 208 neue Dörfer in der Kurmark anzulegen, „jedes Dorf zu 12 Familien gerechnet, worunter 6 Bauern sein sollten." Die Kostenanschläge, die sich auf 3,120,000 Thlr. beliefen, wurden vom Könige zwar hoch befunden, dennoch aber, um des schnellen Anfangs willen, genehmigt. Der Genehmigung durch Kabinetsordre vom 30. Oktober 1785, fügte der König die Worte hinzu: „Wenn Ich mit der Zeit jährlich ein paarmal hunderttausend Thaler dazu hergebe, so muß binnen zehn Jahren doch schon was dabei herauskommen. Das vornehmste ist, daß solchergestalt das Land" (durch die vom Futterbau in Verbindung mit besserer Bearbeitung ausgehende größere Leistungsfähigkeit des Bodens) „in seinem innern Werth ansehnlich verbessert wird: denn wenn dergleichen Sachen nicht geschehen, so wird auch sein Tage nichts daraus werden." — Noch in einer Audienz

vom 20. Juli 1786, also wenige Wochen vor seinem Ableben, äußerte der König, daß er für das nächste Jahr zur Ausführung des Plans eine halbe Million bestimmt habe, und daß der Anfang der Unternehmung „unter seinen Augen in der Nähe von Berlin gemacht und dann allmählig weiter ausgedehnt werden solle.“ — Nach dem Tode des Königs wurde indessen von der Ausführung dieses Unternehmens Abstand genommen.*)

Für die Verbreitung des Anbaues des Kopfklees (in jener Zeit meist „spanischer Klee“, auch „Clever“ genannt), der Anfangs der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts im nördlichen Deutschland nur erst sehr Wenigen bekannt war, trat der König durch eine Reihe besonderer, mehrere Jahrzehnte hindurch beharrlich fortgesetzter Maßregeln ein. Bereits schon am 7. Juli 1749 konnte der Minister v. Derschau dem Könige berichten,**) „daß die mit so grossen Nutzen verknüpften Befehle, welche Ew. Majestät von Zeit zu Zeit dahin ergehen lassen: die Stallfütterung in der Churmark nach schlesischer Art zu erweitern und hierzu den Cleverbau zu poussiren, — den Nutzen gehabt haben, daß der Cleverbau in vielen Gegenden, wo er vorher nicht üblich war, zum größten Vortheil für den Viehstand und die Düngung des Ackers eingeführt worden ist.“ — Ferner empfiehlt der König in dem mehrfach genannten Wirthschafts-Reglement für Pommern vom 17. Mai 1752, den Kopfklee zur Besserung des Futterbaues und wiederholt dies in einer dem Landrathe v. Massow im Interesse des Landbaues seines Kreises ertheilten Instruktion vom 23. April 1756 mit den Worten: „Die Koppeln sind mit Spanischen Klee zu besäen, welcher viel und gedeihliches Futter bringet.“ In den Kabinetsinstruktionen wegen der den Pächtern der Königlichen Aemter aufzulegenden Bedingungen vom 27. Januar 1764 wurden die Pächter verpflichtet, 2 Morgen von jeder Hufe Landes oder den 15. Theil des Ackers mit Kartoffeln, Klee, Rübsen, Kümmel oder mit Farbekräutern zu bestellen. Weiterhin nahm der König bei Meliorationen darauf Bedacht, in der Nähe der Amtsvorwerke beträchtliche Flächen zum Anbau von Futterkräutern und zu Kleekoppeln zu erhalten, um die Stallfütterung zu erweitern und zu sichern.***)

Schon gegen Ende der vierziger Jahre suchte der König dem Kleebau auch bei den unbemittelteren Landwirthen Eingang zu verschaffen durch unentgeldliche Vertheilung von Samen und setzte dies bis zu den achtziger Jahren fort. Eine der zahlreichen für diesen Zweck erlassenen Kabinets-

*) Geh. Archivrath Riedel, Annalen d. Landw. in d. K. Pr. Staaten, XI. S. 423.
**) Kgl. Geh. Staats-Archiv.
***) Riedel, a. a. O. Bd. 21 S. 418.

ordres weist die Neumärkische Kammer an, die für das betreffende Jahr zur Vertheilung kommende Quantität von 800 Pfund Kleesamen direkt von Amsterdam zu beziehen und schärft ferner ein, „die Beamten sämmtlich dahin zu instruiren, daß der rothe Klee einen guten Boden erfordere, und auf schlechtem Lande nicht fortgehe, und sie mithin bei Anzeigung der benöthigten Quantité von KleeSamen, darauf gehörige Reflexion nehmen müssen.“ Eine an den Staatsminister v. Derschau gerichtete Kabinetsordre vom 22. Dezember 1775,*) mittelst welcher der König 2000 Thlr. bewilligt „zu Vermessungskosten (bei den Separationen) und zu Clever Samen,“ fügt dem hinzu: „Damit indessen diese Sache (der Kleebau) um so besseren Fortgang gewinnt, so müsset ihr, wegen der Art der Fütterung, in solchen Aemtern und nach allen vier Ecken der Provintz hin Versuche machen und solche einführen, damit die herumwohnenden Edelleute gewahr werden und sehen, wie die Wirthschaft eingerichtet ist und sich danach richten und es nachmachen können.“ 1777 erklärt eine Kabinetsordre des Königs vom 4. Februar,**) „es sollen jährlich 2000 Thlr. für Cleversamen, welche die Amtsunterthanen gratis zu empfangen haben, ausgegeben werden.“ 1780 stellten u. A. 57 Königliche Aemter mit vielen Dörfern das Gesuch um Gewährung von 12,330¾ Pfd. Kleesamen. — Meist war bis dahin der Kleesamen vom Auslande bezogen worden. Der König wünscht, daß jetzt hierfür das Inland mehr herangezogen werden möge und befiehlt in Veranlassung des Gesuchs eines Landwirths wegen Abnahme von Samen unterm 14. Februar 1781 der Churmärkischen Kammer,***) „Im Fall dieser angebotene Clever Saamen, nach denen damit anzustellenden bekannten Versuchen, gut befunden werden solte, habt ihr den Bedarf nicht nur von dem Supplicanten, sondern auch überhaupt von solchen Leuthen im Lande zu nehmen, die den Kleeverkauf betreiben, weil dadurch die größte Aufmunterung zu diesem Bau befördert wird und man auch mehr die Auswahl von Saamen hat, als wenn er auf Rechnung außerhalb verschrieben oder von den Juden genommen wird, und wenn er einmal hier ist, zur Aussaath vertheilet wird, er mag gut sein oder nicht; wie sich solches aus der vorjährigen Nachweisung sehr bestätiget hat. Uebrigens ist der Supplicant mit seinem Gesuche an euch verwiesen worden und gereichet Euch hierbei zur Nachricht: daß Wir Allerhöchst Selbst zur Poussirung des Klever-Baues auf dem approbirten MeliorationsPlan pro 1781/82 abermals 2000 Thlr. accordiret haben, die Euch seiner Zeit werden bezahlet werden.“

*) Kgl. Geh. Staats.-Archiv.

**) K. G. St.-A.

***) K. G. St.-A.

Es setzen sich diese Kabinetsbefehle, die Bewilligung der genannten Summen für Vertheilung von Kleesamen und überhaupt dieselbe eingehendste Fürsorge für völlige Einbürgerung des Kopfkleebaues bis zu den letzten Wochen vor dem Tode des Königs fort; noch am 19. Juli 1786 erließ er eine diesen Zweck betreffende Kabinetsordre. — Der Erfolg entsprach, nachdem namentlich die Domainenpächter — zum Theil Kdurch önigliche Anordnungen gezwungen — den Kleebau in bedeutendem Umfange eingeführt hatten und nach und nach überall günstige Erfahrungen zur Nachfolge veranlaßten, den Wünschen des Königs; die allgemeine Verbreitung des Kleebaues auf dazu geeignetem Boden war nunmehr gesichert.

9. Landwirthschaftliche Instruktionen.

Enthalten fast alle für die Hebung des Landbaues ergangenen Erlasse des Königs an seine Verwaltungsbehörden mehr oder minder detaillirte Anweisungen, so sind doch besonders jene Verfügungen hervorzuheben, die theils ihrem Inhalte nach als Instruktionen im engeren Sinne zu betrachten sind, theils diese Bezeichnung ausdrücklich tragen. Der König erließ diese Instruktionen oder Reglements, in denen sich eben so seine eingehende Fürsorge, wie sein scharfer und praktischer Blick für die Bedingungen des Gedeihens des Landbaues ausspricht, je nach besonderen Anlässen für die Verwaltungsorgane ganzer Provinzen, für einzelne Regierungen, Domainenkammern, Landräthe, namentlich aber für die Aemter.

Eine dieser Instruktionen, welche für Westpreußen erlassen war, — für dessen zurückgebliebene Kultur der König nach der Vereinigung der Provinz mit dem Staate ganz besondere Fürsorge bethätigte —, ist dem größten Theile ihres Inhalts nach bereits in dem Bericht über die Meliorationsunternehmungen des Königs mitgetheilt.*) Eine weitere, an den Kammerdirektor v. Korkwitz in Marienwerder gerichtete Anweisung des Königs sagt u. A. Folgendes: „In einer jeden Provinz sind das die beiden Hauptstücke: Erstens: Dahin zu sehen, daß das Land gut und gehörig bestellet und daß daraus gezogen wird, was nur angehet. Zu dem Ende müssen die Unterthanen zu allem Fleiß und zu guter Kultur ihrer Felder aufgemuntert und angewiesen werden. Besonders ist dort der Fehler, daß sie zu weitläufig und zu viel Land aussäen; mehr, als sie mit ihrem Dünger bestreiten können; welches denn Ursache ist, warum sie so wenig von ihrem Acker gewinnen. Werden sie aber darin recht unterrichtet und angewiesen, statt 8 Morgen, die sie nicht genug bemisten können, nur 4 Morgen zu bedüngen

---

*) Seite 38 ff.

und die dann ordentlich zu bestellen, so werden sie weit mehr profitiren. Sodann muß aller Fleiß angewandt werden, artificielle Wiesen zu machen, damit die Leute mehr Vieh halten und mehr Dünger für ihre Felder haben können. — Das zweite Hauptstück ist: Die Städte in den Stand zu bringen, daß sie mehr Korn konsumiren und daß die Landleute, die sonsten nirgends damit hinwissen, solches dahin absetzen können. Daher Anlegung nützlicher Manufakturen. Unter Anderem auch stärkere Betreibung des Hopfenbaues; dazu Herbeiziehung von Hopfenbauern aus dem Dessauischen, die es am besten verstehen. Heranziehung von Ackerleuten aus dem Thüringischen; „das sind fleißige und ordentliche Leute." — In einer weiteren Anweisung, die unmittelbar hervorgegangen war aus Beobachtungen, welche der König bei Bereisungen Westpreußens kurz nach dessen Besitzergreifung gemacht hatte, tadelt der König die schlechte Bauart der Dörfer, die Unordnung und Unreinlichkeit in den Feldern, „die vielfach hervortretende polnische Trägheit." „Von dem vieljährigen Ruhelande muß man," fährt die Instruktion fort, „versuchsweise, wie in England, das Haidekraut abmähen, auf Haufen verbrennen und die Asche sammt anderem Dünger unterpflügen. Die Brücher und Moräste der Tuchel'schen Haide von etwa 20 Morgen sind urbar zu machen, ebenso, was sich sonst an Seen und Teichen dafür eignet . . . . Es müssen Lupins ausgesäet und dann deren Kraut untergepflügt werden. Das Landvolk ist anzuweisen, Butter und Käse besser zu bereiten." — Insbesondere war der König auch besorgt für lohnenden Absatz der in der Provinz produzirten Butter und äußerte hierüber in einer an den Minister Michaelis gerichteten Kabinetsordre vom 18. Oktober 1780*) unter Anderem: „Es erfolget hierbei ein Bericht der Gumbinnen'schen Kammer, der den unterbrochenen Butterhandel nach Berlin und warum jetzt von da keine Butter mehr herkommt, betrifft: Da nun meine Intention dahin gehet, daß das alles wieder auf den Fuß eingerichtet und reguliret werden soll, wie es vordem gewesen, so beziehe Mich zu dem Ende auf die Euch unterm 16. dieses, dieser Sache wegen bereits ertheilte Ordre, und werdet Ihr Euch alle Mühe geben, den Butterhandel mit Preussen wieder in den vorigen Gang zu bringen, und die etwa sich findenden difficultaeten, die eines oder andern Orths gemacht werden, aus dem Wege zu räumen."

Eine andere vom Könige an den Direktor der Bromberger Kammer, v. Domhardt, erlassene Instruktion sagt unter Anderem: „Es kömmt vornehmlich darauf an, den Rindviehstand der Gegend zu vermehren und zu verbessern. An der Netze herauf, nach Inowraclaw zu, ist der Boden so

---

*) Kgl. Geh. Staats-Archiv.

fett, daß sie glauben, keinen Dünger zu brauchen; deshalb achten sie so wenig darauf, daß sie den Mist auf Prahmen laden und zu Wasser nach Nackel und den Gegenden hinschaffen, wo schlechtes Land ist. . . An Orten, wo 5- oder 6jähriges Land ist, sind Futterkräuter zu säen, damit mehr Vieh gehalten werden kann. Der Schafstand kann in der Provinz ungemein augmentirt werden. Sodann mehr Schlachtvieh zu ziehen. Zu ermitteln, wie es mit der Erzeugung der Butter steht, was sie kostet, wie theuer der Transport derselben nach Berlin?" — „Der Obstbau," fährt die Instruktion fort, „sowie auch die Anpflanzung von Gartengewächsen, Gemüsen u. dergl. muß besser befördert werden; auch der Hopfenbau; denn dazu haben sie die beste Gelegenheit an der Netze lang. . . . . Es sind dann zwischen der Netze und der Tuchel'schen Haide Gegenden, die weiter zu nichts zu brauchen sind, da müssen die Flecke mit Kiefer-Samen besäet und auf diese Weise nutzbar gemacht werden. Denn wenn auch dabei weiter nichts heraus kommt, als daß etwas krummes Holz gewonnen wird, so wird doch der Boden dadurch fest gemacht und verhindert, daß die Sandschellen den guten Acker verderben."

Noch ausgeprägter tragen den Charakter der Instruktion die vom Könige erlassenen Wirthschafts-Reglements für die Aemter der Provinzen. Sie enthalten nicht allein Vorschriften für die mit der Verwaltung der Aemter betrauten Beamten, sowie die Schulzen und Gerichte, sondern auch — gemäß des wirthschaftlichen Standpunktes jener Zeit und der Art straffen Regiments von einem Punkte aus — gemessene praktische Anweisungen für den technischen Betrieb. In der Art, wie sie bewährte Regeln dieses Betriebs klar aussprechen, und hierin namentlich auch der Auffassung der kleinen Wirthe entgegenkommen, sind sie nicht allein ein Beweis eingehendster Fürsorge des Königs, sondern auch ein Muster praktischer Unterweisung für bäuerliche Wirthschaften.

Das bereits mehrfach erwähnte, für die Aemter der Provinz Pommern erlassene Reglement vom 1. Mai 1752 rügt in seinem Eingange, daß „schon früher vielfach erlassene, das Oekonomie-Wesen in den königlichen Aemtern betreffende Verordnungen nicht genügend beachtet worden seien; es würden dieselben nun in Erinnerung gebracht durch gegenwärtiges Reglement." „Letzteres sei jährlich in jedem Amte denen Pächtern, Landleuten, Schulzen, und Gerichten öffentlich vorzulesen und jedem ein Exemplar einzuhändigen, damit Niemand sich mit Unwissenheit entschuldigen könne. Es werde durch die Departements-Räthe bei jedesmaliger Vereisung und Anwesenheit in denen Aemtern genaue Examination angestellt werden, in wieweit dem Reglement ein promptes Genüge geschehen sei. Wer dem (von den Pächtern) nicht nachlebet, werde nicht nur ernstlich dafür angesehen, sondern auch zu keiner Pachtung weiter admittiret." „Es müßen ferner

Beamte jährlich zweimal die Dörfer bereisen, der Bauern Wirthschaft genau examiniren, die Unterthanen zu guter Wirthschaft vermahnen." „Liederliche Schulzen sammt incorrigiblen Wirthen sollen aus den Stellen entfernt und durch tüchtige Leute ersetzt werden."

Auf die nun weiter folgenden, alle Einzelnheiten berücksichtigenden Regeln für den technischen Betrieb, deren genaueste Beachtung die Instruktion einschärft, ist an anderer Stelle zurückzukommen.

Der König hatte namentlich auch den Landräthen die Pflege der Landwirthschaft in ihrem Kreise zur besonderen Dienstpflicht gemacht und hielt scharf auf deren Befolgung. Eine an den Landrath des Rummelsburger Kreises, v. Massow, erlassene Instruktion vom 23. April 1756,*) in welcher der König seine Unzufriedenheit mit dem landwirthschaftlichen Betrieb des genannten Kreises ausdrückt, sagt unter Anderem: „Obgleich Seine Majestät schon vorhin geordnet, daß die Land-Räthe auf die gute und wirthschaftliche Bestellung der Aecker von denen von Adel und Creys-Eingesessenen mit Acht haben, und deshalb besondere Bereisungen anstellen und die gefundenen Fehler redressiren sollen; so haben doch Höchstdieselbe zu besondern Mißfallen wahrnehmen müssen, daß diese Anordnung (dort) bishero nicht befolget; so daraus deutlich abzunehmen, daß wenn auch in allen Dero übrigen Landen und provintzien sich kein Mißwachs ereignet, dortiger Orten schier alljährlich über eine mißgerathene Erndte geklaget werden will, so in nichts anders, als der schlechten Bestellung der Aecker seinen Grund finden kann. Höchstdieselbe aber einer solchen üblen Wirthschaft ferner nachzusehen nicht gemeinet, am allerwenigsten aber denenjenigen, so ihre Aecker nicht gehörig und wirthschaftlich bestellen, einige Remission angedeyen, oder weiteren Vorschuß aus Dero Magazine reichen lassen wollen; als lassen Höchstdieselbe Dero Land-Rath von Massow wegen Rummelsburger Creyses mit nachstehender Instruktion versehen, mit dem allergnädigsten Befehl, solche dem sämmtlichen Adel und andern Eingesessenen des Creyses gehörig zu publiciren, und darüber mit Nachdruck zu halten, daß derselben gehörig gelebet werde. Und damit Se. Königl. Majestät hiervon überzeuget werden; So befehlen Sie vorgedachten Dero Landrath v. Massow, alljährlich auf Martini nach beykommenden Schema eine Specifique Liste von denenjenigen von Adel, oder städtischen Eigenthümern an Höchstdieselbe immediate einzusenden und darinnen auf Ehre und Pflicht summarisch anzuführen, welcher von denenselben seine Aecker recht wirthschaftlich bestellet und besäet haben wird, oder nicht; da die letzteren, bei weiter entstehenden Unglücksfällen (als welche sie sich selber zuziehen) gar keiner Hülfe zu gewärtigen haben."

---

*) Ann. d. Landw. in d. Pr. Staaten. XXVI.

Auf den Inhalt der sehr detaillirten Instruktion selbst ist ebenfalls an anderen Stellen näher einzugehen.

So waren diese königlichen Instruktionen zugleich landwirthschaftlicher Unterricht. Für diesen, wie er, sei es in der einen wie in der anderen Form oder Ausdehnung, immer in der Nutzbarmachung der Kenntnisse des besser Unterrichteten für den minder Unterrichteten besteht, sorgte der König aber auch noch in anderer Weise. So verband er speciell mit seinen Veranstaltungen für Einführung und Verbreitung mehrerer Einrichtungen des englischen Landbaues diesen Zweck. Aber auch, was in andern Ländern und insbesondere in Deutschland im Betriebe des Landbaues sich als mustermäßig erwies, suchte der König für die einheimische Landwirthschaft im Wege der Unterweisung nutzbar zu machen. Insbesondere sah er tüchtig geführte einheimische Wirthschaften als Unterrichtsanstalten namentlich für die kleinen Wirthe an. Er vermittelte es, daß solchen Wirthschaften Bauernsöhne zugeschickt wurden, um sich dort zu unterrichten. So gab er am 3. November 1768 der hinterpommerschen Kammer auf, aus jedem Amte einen oder zwei Bauernsöhne für diesen Zweck zu designiren. Am 25. Oktober 1777 wies eine Kabinetsordre des Königs*) das Generaldirektorium an, „in den Aemtern Rügenwalde, Casimirsburg und Treptow aus jedem Amtsdorf eines Bauern Sohn, der nicht mehr auf dem Wuchs stehet und zum Militärdienst nicht zu gebrauchen ist", auf die neumärkischen Güter des Geheimraths v. Brenckenhoff auf zwei Jahre zu schicken, „umb dorten die Akker-Cultur auf Sächsischen und Anhaltischen Fuß zu erlernen und solche hiernächst auf seines Vaters Hofe zu introduciren."

Ferner war der König aufmerksam auf solche gemeinfaßlich gehaltenen Anweisungen zum zweckmäßigen Betrieb des Landbaues, welche besonders geeignet erschienen, wirthschaftliche Einsicht unter den kleinen Landwirthen zu verbreiten. Als er z. B. Kenntniß erhielt von einem durch den Amtmann Tiemann zu Brackwede im Jahre 1785 verfaßten, klar und verständlich über den verbesserten Landbau belehrenden Sendschreiben an die Bauern seines Amtsbezirks, ließ er nicht allein hierfür diesen Beamten besonders beloben, zum Kammerrath befördern und mehrfach auszeichnen, sondern auch das Sendschreiben besonders drucken und in vielen tausend Exemplaren in allen Provinzen des Staats verbreiten.**)

---

*) Kgl. Geh. Staats-Archiv.

**) Riedel, a. a. O. XXI. S. 424.

10. Verschiedene sonstige Maßregeln.

a. Unterstützung des Landbaues bei Nothständen.

Wie der König eben so nachhaltig bemüht war, die Vorbedingungen des Gedeihens der Landwirthschaft zu vermehren, wie da, wo sie sich, namentlich ohne ihre Schuld, in Bedrängniß befand, kraftvoll zu helfen, so geschah letzteres unter Anderem in hervorragender Weise nach Beendigung des siebenjährigen Krieges, welcher den Landbau schwer betroffen hatte. „Preußen hatte" — sagt der König selbst*) — „durch diesen Krieg am meisten gelitten. Oestreicher, Franzosen, Russen, Schweden, Reichstruppen, sogar der Herzog von Württemberg, alle hatten Verheerungen im Lande angerichtet. . . Pommern, Schlesien und die Neumark waren großer Summen benöthiget, um wieder in Stand gesetzt zu werden. Andre Provinzen, als das Herzogthum Krossen, das Fürstenthum Halberstadt, das Fürstenthum Hohenstein, erforderten gleichfalls eine beträchtliche Unterstützung, und es bedurfte großer Anstrengung und Hülfe, um diese Länder wieder in den Zustand zu bringen, in welchem sie sich vor den Unruhen befanden. Denn der größte Theil der Felder lag unbebaut, weil es an Saatkorn und an Viehe mangelte."

Um vor Allem hier zu helfen und die Landwirthe möglichst schnell in die Möglichkeit zu versetzen, die Kultur des Bodens da wieder aufzunehmen, wo sie unterbrochen war, entließ der König 37,000 Mann vom Heere, um nach ihren Dörfern zurück zu kehren und vertheilte 35,000 Pferde, sodann Kühe, Ochsen und Schafe, ferner viele tausend Wispel Saatkorn an die bedürftigsten Landwirthe. Außerdem half der König den beschädigten Provinzen mit beträchtlichen Geldunterstützungen, die ebenfalls antheilig dem Landbau mit zu Gute kamen; so erhielt Schlesien 3 Millionen, Pommern und die Neumark 1,400,000 Thlr., die Kurmark 700,000 Thlr., Preußen 800,000 Thlr., das Herzogthum Kleve 100,000 Thlr. . . „Alle diese Ausgaben," sagt der König an genannter Stelle, „waren nothwendig; man mußte eilen, Geld in die Provinzen zu verbreiten, um ihnen desto schneller wieder aufzuhelfen. Wenn man unter diesen Umständen eine strenge Haushaltung hätte anwenden wollen, so wäre vielleicht ein Jahrhundert verfloßen, ehe das Land wieder blühend geworden wäre. . . . So gewann das Volk wieder hinlänglichen Muth, um nicht an seiner Lage zu verzweifeln, um zu arbeiten und um durch Thätigkeit und Fleiß die Unglücksfälle, welche der Staat erlitten hatte, wieder gut zu machen."

*) Geschichte des siebenjährigen Krieges.

b. Handhabung der Besteuerung des Landbaues.

Von der Fürsorge, welche der König dem Landbau gewährte, und wie sich dieselbe gleichwohl vereinigte mit seiner Gerechtigkeit für Alle, zeugt auch seine Auffassung und Handhabung der Besteuerung der Landwirthschaft. Der König selbst spricht sich hierüber folgendermaßen aus:*) „Damit die Auflagen gleich vertheilt und nicht willkührlich werden, macht man Steuerregister. Diese müssen aber mit Genauigkeit klassificirt sein, um die Lasten dem Vermögen der Einzelnen anzumessen. Dieses ist so nothwendig, als es ein unverzeihlicher Fehler in den Finanzen sein würde, wenn die schlechte Vertheilung der Abgaben den Ackerbauer von seiner Landarbeit abschreckte; dieser muß vielmehr, nach Bestreitung seiner Lasten, noch mit seiner Familie in gewissem Wohlstande leben können. Weit entfernt, die Pflegeväter des Staates zu unterdrücken, muß man sie zum Ackerbau ermuntern; darin besteht der wahre Reichthum eines Landes. Der Boden liefert die allernothwendigsten Lebensmittel, und die, welche den Boden bearbeiten, sind, wie ich schon gesagt habe, die wahren Pflegeväter der Gesellschaft. Man wird mir vielleicht einwenden, daß Holland sich erhält, ungeachtet der Boden dort nicht den zehnten Theil des Bedürfnisses trägt. Ich antworte: dies ist ein kleiner Staat, wo der Handel den Ackerbau ersetzt; je weitläufiger aber ein Reich ist, desto nothwendiger ist es, den Ackerbau zu beleben."

c. Prämiirung landwirthschaftlicher Leistungen.

Der König kannte den Vorschub, welchen die Prämiirung vorzüglicher Leistungen im Landbau dem letzteren zu gewähren vermag, in ihrer Wirkung: zu größerer Thätigkeit anzuregen und zu Leistungen über das Maß des Gewöhnlichen hinaus; welche letztere dann, namentlich wenn sie das erreichte Bessere nicht allein als überhaupt erreichbar, sondern auch als gewerblich lohnend nachweisen, zur allgemeinen Nachfolge ermuntern. Der König setzte u. A. Prämien von 20, 30, 50 Thalern aus für Gemeinden, welche ihre gemeinschaftlichen Weiden selbst unter sich theilten; ferner für die besten Leistungen im Futterkräuterbau; für Mergeln der Aecker; für Leistungen im Flachsbau, Krappbau, Waidbau; für Pflanzung von Obstbäumen; ferner für diejenigen Forstbeamten, welche im Jahre die meisten Holzkulturen angelegt hatten; für ausgedehnte Anlage lebendiger Hecken, namentlich von Weißdorn. — „Auf Sr. Majestät Specialbefehl," heißt es in einer der betreffenden Bekanntmachungen, „werden die Prämien-Empfänger bekannt gemacht werden, zu ihrer eigenen sowohl als zu Anderer fernerer Aufmunterung."

*) Versuch über die Regierungsformen und über die Pflichten des Regenten.

d. Landwirthschaftliche Versuche.

Großes Gewicht legte der König darauf, den Werth neuer Wirthschaftsmethoden, neuer Viehracen, Pflanzen, Dünger u. dergl. auf dem Wege des praktischen Versuches geprüft zu sehen. Es diente ihm hierzu der Domainenbesitz, indem er die Versuche von den Aemtern ausführen ließ und die gewonnenen Resultate zur allgemeinen Kenntniß brachte. Der König beklagte es oft, daß er „bei der Trägheit der Landleute und der Unaufmerksamkeit seiner Behörden" genöthigt sei, diese Versuche selbst anzuordnen, ja sie gewissermaßen unter seinen Augen ausführen zu lassen. So manche der, durch den Ausfall solcher Versuche angezeigten, später zum allgemeinen Gebrauch auch der kleinsten Wirthe gekommenen landbaulichen Verbesserungen mußten damals durch Kabinetsbefehle zuerst angewendet und zunächst wie gewagte Experimente behandelt werden. Schon die vorhergegangenen Mittheilungen erweisen vielseitige Thätigkeiten des Königs nach dieser Richtung hin. Hier sei nur noch nachträglich angeführt, daß auch die jetzt allgemein gebräuchliche Verwendung des Schlammes und Moders der Teiche und Seen zur Düngung durch die Initiative des Königs in die Churmark eingeführt wurde. „Seine Königliche Majestät," lautet eine Kabinets-Ordre vom 14. Juni 1783,*) „lassen Dero Churmärkischen Kammer hierdurch zu erkennen geben, daß es von großem Nutzen ist, wenn man den Schlamm aus den Teichen und Seen, wo nämlich solcher was taugt, herausschafft, solchen auf große Haufen aufdämmen, ein Jahr liegen läßt und alsdann auf die Felder bringt, wodurch der schlechte Boden ungemein verbessert wird; wie solches in Schlesien geschehen. Da nun hier herum, als bei Grunewald und an mehreren Orten eben solche Teiche und Seen vorhanden, auch ein Haufen schlechter Acker in der Gegend befindlich ist, so sind höchst Dieselben gesonnen, hier ebenfalls einen dergleichen Versuch machen zu lassen." Der König beauftragt fernerhin die Kammer mit der Ausführung dieses Versuches und stellt derselben über das dabei zu beobachtende Verfahren eine ausführliche Anweisung zu. — In ähnlicher Weise verfuhr er mit der Einführung des Mergelns der Aecker, auf welche später näher einzugehen ist.

e. Schutz gegen kulturschädliche Thiere.

Zu den Kulturschädlingen, welche während der Regierungszeit des Königs besonders häufig und verheerend auftraten, gehört vor Allem die Wanderheuschrecke — damals auch „Sprengsel" genannt — ferner der

*) Riedel, a. a. O. XXI. S. 427.

Hamster; sodann wurde auch der Sperling für überwiegend schädlich gehalten.

Die Heuschrecken traten namentlich in der Churmark, insbesondere in der Neumark in großen Mengen auf. Der König erließ, im Anschluß an das schon von Friedrich Wilhelm I. Geschehene, besondere Edikte mit sehr ausführlichen Vorschriften für die angeordneten Abwehrmaßregeln. Die Verordnungen schrieben vor, im Frühjahr, wo sich die jungen Insekten „gleichsam wie Ameisenhaufen zusammenhalten", dieselben „mit äußerstem Fleiß aufzusuchen und in Säcke zu fassen, sodann aber mit siedend heißem Wasser zu tödten". Für die den Kreis- oder Ortsvorständen abgelieferten Quantitäten der getödteten Insekten wurde „Recompens" nach bestimmten Sätzen gezahlt. Es waren ferner um die von den Heuschrecken heimgesuchten Felder und Wiesen tiefe Gräben zu ziehen, in welche die Heuschrecken von den dazu aufgebotenen Gemeinden getrieben und dann zerstampft wurden; und ähnliche Maßregeln mehr. Eine Kabinetsordre des Königs an die Churmärkische Kammer vom 13. Juni 1753*) verschärft die bis dahin vorgeschriebenen Maßregeln. „Es seien alle menschenmöglichen Veranstaltungen zu machen, die landesverderbliche Brut der Heuschrecken auszurotten." Namentlich sollen nunmehr besondere Kommissare abgeordnet werden. Von diesen müssen event. Tagelöhner engagirt werden, deren Lohn aus den Kreiskassen zu entnehmen ist. Gegebenen Falles seien „die Commandeurs der benannten Garnisonen zu requiriren, um, falls sich widerspenstige Gemüther unter aufgebothenen Dorfschaften finden sollten, denen Commissarien mit einiger Mannschaft zu assistiren."

Einen Anhalt für den damaligen Umfang der Plage gewährt die Thatsache, daß, nach aktenmäßigen Ausweisen, im Jahre 1752 allein aus den Feldmarken des Lebus'schen Kreises 273 Wispel 12 Scheffel Heuschrecken eingeliefert wurden.**)

Zur Vertilgung der Hamster war schon von Friedrich Wilhelm I. angeordnet, „daß ein jeder, so entweder eigenthümliche oder Pacht-Aecker unter dem Pfluge hat, von jeder Hufe 30, ein Kossath 15 Hamster abliefern muß."***) Es war diese Maßregel vorgeschrieben durch ein Edikt des Königs vom 11. December 1721, welches, nach Anweisung des Königs, „in jedem Dorf vor der Kirche durch den Küster in Gegenwart der Schulzen, Schöppen und der ganzen Gemeinde vorgelesen werden mußte." Friedrich der Große erneuerte dieses Edikt unterm 15. Januar 1744.†)

*) Kgl. Geh. Staats-Archiv.
**) K. G. St.-A.
***) K. G. St.-A.
†) K. G. St.-A.

Nach Ausweis der Akten scheinen sowohl Heuschrecken wie Hamster sich bald ansehnlich vermindert zu haben; dagegen setzte der König durch eine längere Reihe von Jahren hindurch die Maßregeln gegen den Sperling fort, der, wie erwähnt, in jener Zeit für überwiegend kulturschädlich gehalten wurde, so daß bei Beurtheilung dieser Anordnungen vor Allem der maßgebend gewesene Wille, Land- und Gartenbau vor Schaden zu schützen, im Auge zu behalten ist. — Der König ordnete die Vertilgung des Sperlings, im Anschluß an die Verfügungen Friedrich Wilhelms I., durch ein Edikt vom 22. Juni 1744 an. Nach den Bestimmungen dieses Edikts hatte ein jeder Acker- oder Gartenbesitzer in den Landstädten 2, jeder Hüfner oder Bauer 12, ein Kossäthe 8, ein anderer Einwohner auf dem Lande 6 Sperlingsköpfe zwischen Johannis und Michaelis jeden Jahres abzuliefern, oder an deren Statt für jeden fehlenden Sperlingskopf einen Dreyer zur Armenkasse des Ortes zu erlegen. Ueber den Erfolg waren dem Könige alljährlich detaillirte Nachweise in Tabellenform einzureichen. Diese Nachweise ergeben, daß im Jahre 1744 allein in der Churmark eingeliefert wurden 382,919 Sperlingsköpfe und anstatt der letzteren an Geld 242 Thlr. 15 Gr. 3 Pf. Da aber, obgleich die Maßregel inzwischen in Kraft geblieben war, im Jahre 1767 ebenfalls allein in der Churmark noch 345,560 Sperlingsköpfe eingeliefert wurden,*) so könnte hieraus geschlossen werden, daß trotz solcher umfassenden Verfolgung die Menge der Sperlinge keineswegs beträchtlich vermindert gewesen sein mag. — Ueber das Jahr 1767 hinaus scheint die Maßregel nicht fortgesetzt worden zu sein.

f. Waldkultur.

Bei der nahen Beziehung der Waldkultur zum Landbau und der vielfachen Wechselwirkung zwischen beiden, ist der Thätigkeit des Königs für die Forstwirthschaft wenigstens übersichtlich zu gedenken.

Der König fand bei Antritt seiner Regierung eine untergeordnete Plenterwirthschaft vor. An deren Stelle suchte er eine regelmäßige Schlagwirthschaft einzuführen. „Jedes Forstrevier sollte in drei gleich große Haupttheile und jeder Theil in gleich große, regelmäßige Schläge getheilt werden, von letzteren aber jährlich einer zum Abtrieb kommen; dabei sollte nur das etwa noch nicht haubare wüchsige Holz für den nächsten Umtrieb geschont werden.**) Durch die Kriege, vor Allem aber durch den siebenjährigen Krieg wurde nun aber nicht allein die geordnete Durchführung dieser Maßregel unterbrochen, sondern der Waldbestand überhaupt auf das

---

*) Kgl. Geh. Staats-Archiv.

**) Meitzen, a. a. O. II. S. 316.

Empfindlichste geschädigt. Der König selbst spricht sich hierüber aus wie folgt*):

„Die verderbliche Anarchie, welche der Krieg und die häufigen Ueberschwemmungen der Feinde nach sich gezogen hatten, erstreckte sich nicht nur auf die Landwirthschaft und die Domainen, sondern auch auf die Waldungen, welche die Oberforstmeister, aus Mangel der Aufsicht, nach ihrem Gefallen verwüstet hatten. Ein hartnäckiger Krieg, dessen Vorfälle nicht immer günstig sein konnten, brachte diese Forstleute und einige untergeordnete Finanzräthe, die an dem Raube Theil nahmen, auf den Gedanken, daß der Staat ohne Rettung verloren sei, daß er in kurzem eine Beute der Feinde werden würde, und daß in einer so verzweifelten Lage sich nichts Besseres thun lasse, als zu ihrem Vortheil alles Holz, das geschlagen werden konnte, zu verkaufen, weil sie doch Niemand wegen ihrer Unterschleife zur Rechenschaft ziehen würde. Dieser falschen Einbildung zufolge hatten sie die Forsten dergestalt verwüstet, daß man kaum noch einige einzelne Bäume fand, wo sonst dichte Waldungen standen. — Man sah sich genöthigt, neue Vorschriften theils zur Anpflanzung der Waldungen zu entwerfen, theils eine der Natur der Holzarten angemessene Anzahl von Schlägen festzusetzen, um eine Regel einzuführen, die Niemand überschreiten konnte, und sonderlich, um hinreichend Holz zum Bauen und zum Heizen zu behalten; welches letzteres Bedürfniß man in den nördlichen Ländern nicht aus der Acht lassen darf. Vor dem Kriege hatte man aus der Mark und Pommern für verkauftes Holz eine jährliche Einnahme gezogen, welche oft über 150,000 Thlr. betrug; man mußte nun neue Maßregeln ergreifen, diese Einkünfte zu ersetzen. In dieser Absicht legte man eine Auflage auf fremdes Holz, das auf der Elbe und Oder durch die Königlichen Länder geflößet ward. Durch dieses Mittel ward es dahin gebracht, daß man das Holz aus Sachsen, Böhmen und Polen wohlfeil einkaufen und es mit Vortheil wieder an die Nationen verkaufen konnte, die Kauffahrteiflotten und Kriegsschiffe zu erbauen hatten; man setzte sich dadurch in den Stand, die Forsten zu schonen, denen man Zeit lassen mußte, wieder zu wachsen, und man ersetzte zugleich den Verlust der Einkünfte auf dauerhafte Weise."

Nächstdem ergänzte der König durch Verordnung vom 6. Januar 1764 die vorgedachten, wegen Einführung einer regelmäßigen Schlagwirthschaft erlassenen Vorschriften mit näherer Anweisung. Ferner stellte er die meist übel bewirthschafteten Kommunalforsten unter die Kontrole der Kriegs- und Domainenkammern. Die dieserhalb erlassene vom Könige unterzeichnete Verordnung vom 22. Mai 1765**) führt aus: Der König habe allerdings

*) Abhandlung über die Finanzen, Hinterlassene Werke, Bd. V. S. 130.

**) N. C. C. M. 1765. Nr. 53.

dem Adel und anderen Unterthanen freie Disposition über ihre Gehölze und Waldungen zugestanden und sei nicht gemeint, diese Befugniß zu kränken, „da aber viele Unterthanen, entweder durch Schulden und eine üble Wirthschaft gezwungen oder durch einen übel verstandenen Gewinn geblendet und gereitzet, diese Freyheit bis zur Verwüstung und Ausrottung der Waldungen und Haiden mißbrauchen und alle forst- und wirthschaftlichen Grundsätze und Maaße hintansetzen, mithin in Nutzung ihrer Gehölze vergessen, was sie sich, der Nachwelt und dem Staate schuldig sind: so sehen wir Uns veranlaßt, dem Einhalt zu thun." .... „Es sind 1. die Ober-Forstmeister, Land-Jäger, Oberförster und Förster angewiesen, alle wahrgenommenen unordentlichen und übermäßigen Holz-Fällungen sogleich umständlich und zuverlässig den Kammern anzuzeigen, 2. deu Uebertreter zur Verantwortung zu ziehen. Wenn nöthig, im Falle des Nicht-Eingestehens, haben Untersuchungen an Ort und Stelle einzutreten. Im Falle der Schuld ist der Uebertreter zu 50 bis 1000 und mehr Thaler Strafe nebst Erstattung aller Kosten zu verurtheilen und ihm zugleich, bei Vermeidung einer noch härteren Strafe nach dem Urtheil und Gutachten der Forst-Verständigen eine forst- und verhältnißmäßige Art des Holzschlagens und der Nutzung vorzuschreiben."

Der Sandboden in mehreren Provinzen, namentlich aber in der Churmark, zeigte an nicht wenigen Stellen mehr oder minder ausgedehnte, unbebaute Flächen unfruchtbaren leichten Sandes, sogenannte Sandschellen, die nicht allein unproduktiv lagen, sondern deren Flugsand bei trockener, windiger Witterung sich in Bewegung setzte und dann die umliegenden Aecker oft in weiter Ausdehnung durch Versandung schädigte. Der zweckmäßigste und zugänglichste Weg, dem Uebel zu steuern, bestand in der Besäeung dieser Flächen mit Kiefern. Wie der König hierfür besorgt war, ist schon bei Gelegenheit der Nachweise über seine Meliorationsthätigkeit hervorgehoben. Jene Anregungen und Anordnungen dehnten sich aber weiterhin zu Unternehmungen und Erfolgen auch von forstlicher Wichtigkeit aus. Der König bezeichnete in seinen Erlassen speziell die der Bepflanzung mit Kiefern besonders bedürftigen Strecken, namentlich hierbei betonend, daß durch die Anlage von Kieferwäldern, wenn das Holz auch noch so schlecht gedeihe, nicht allein dem Uebel der Versandung gewehrt, sondern auch ein nothwendiges Brennmaterial erzeugt werde. Er brachte den Gegenstand immer wieder in Erinnerung, sowohl in den Audienzen zu Potsdam, als in einer Reihe von Kabinetsbefehlen, und erwirkte dadurch allmählich nicht unbedeutende Erfolge. „Im Jahre 1782 ergab eine Uebersicht, daß seit 1776 schon über 20,000 Morgen solcher loser Sandschellen mit Kiefern besäet waren. . . Um schneller und sicherer hiermit fortzuschreiten, bewilligte der König auch seit dem Jahre 1782, daß jährlich 10,000 Thlr. für diesen Zweck im

Meliorationsplane ausgesetzt wurden und enthalten nicht weniger die folgenden Kabinetsbefehle des Königs bis an seinen Tod häufig Ermunterung zur eifrigsten Fortführung des Unternehmens; welches dann auch unter persönlicher Theilnahme des Königs ferner günstig von Statten ging." *)

g. Landwirthschaftliche Statistik.

Bei der durchdringenden Schärfe, mit welcher der König alle Zustände und Entwickelungen des Landes bis zum geringsten Detail hin verfolgte, konnte es nicht fehlen, daß er sich, um möglichst mit der vollen Realität der Zustände und ihrer Wechselwirkungen rechnen zu können, vor Allem auch der unentbehrlichen Hülfe der Statistik versicherte. Es tritt dies, wie in seiner Thätigkeit überhaupt, so auch in seinen Unternehmungen für den Landbau hervor. Schon der große Kurfürst hatte, als es sich nach den Verheerungen des dreißigjährigen Krieges um Wiederbevölkerung des Landes handelte, für diesen Zweck statistische Aufnahmen veranlaßt. Friedrich Wilhelm I. dehnte diese aus auf Nachweise über die Besitzverhältnisse, Beschäftigung Alter, Besteuerung u. dergl. Friedrich der Große ging auf diesem Wege weiter, indem er die statistischen Aufnahmen durch vieles Detail vervollständigen ließ. Für die Landwirthschaft wurden Rubriken hinzugefügt „über die Zahl der Adligen, Generalpächter und Beamten, der Verwalter und Unterpächter, der Freischulzen, Käthner und Freien, der Bauern, Halbbauern und Krüger, der Kossäthen, Gärtner, Händler, Instleute, Losgänger, Einlieger; ferner über die Zahl der Dörfer und Güter, Hufen, Grundabgaben. Später schlossen sich an: Retablissements-Tabellen über Wiederherstellung eingezogener Stellen und Etablirung von Kolonisten mit Angabe der persönlichen Verhältnisse und des Geld- und Vieh-Inventariums; ferner Nachweisungen über Urbarmachung von Ländereien, Deckung von Sandschellen, über Neuland und angesäeten Holzsamen, Getreide-Aussaat, Lein- und Hanfbau, Maulbeerbäume und Seidengewinn, Tabaks-Kultur, Hopfenbau, Obstbäume und Bienenstöcke." **)

Ueber die Art, wie der König auch unmittelbar über statistische Details des Landbaues sich zu unterrichten suchte, giebt u. A. Auskunft folgende unterm 13. Juni 1783 erlassene Kabinets-Ordre an die Churmärkische Kammer ***): „Se. Majestät lassen Dero Churmärkischen Kammer hierdurch zu erkennen geben, daß die Landräthe in denen Provinzen immer da sein müssen, wenn Höchstdieselben hinkommen. Sie müssen sich aber auch anschicken, von ihren Kreisen accurat anzeigen zu können: so viel Menschen

*) Riedel, a. a. O. Bd. 21. S. 430.

**) Meitzen, a. a. O. I. S. 2.

***) Preuß, aus Lamothe's Abhandlungen. S. 8.

sind im Kreise; so viel Kühe; so viel Pferde; so viel Korn von jeder Art wird in guten, mittleren und schlechten Jahren gewonnen; so viel wird zur Consumtion erfordert und so viel bleibt in guten, mittleren und schlechten Jahren von allen Getreidesorten zum Verkauf übrig oder fehlet. Hiernach hat die Kammer die Landräthe gehörig zu weisen, daß sie sich von allen Umständen ihrer Kreise mit allem Fleiße au fait setzen, und über Alles eine accurate und exacte Anzeige thun können."

Nach einer Mittheilung des Ministers Graf Hoym hatte der König einen Kammerpräsidenten seines Amtes enthoben, „weil derselbe die Getreideproduktion und Konsumtion der Provinz nicht im allgemeinen anzugeben wußte und Schwierigkeiten der Ermittelung vorschützte." *)

h. Gründung landwirthschaftlicher Vereine.

Auch das wichtige Kulturmittel der Vereine zur Pflege und Fortbildung des Landbaues, welche sich später zu so großer Zahl und Bedeutung entwickeln sollten, war in seiner Leistungsfähigkeit vom Könige erkannt. Gleich nach Beendigung des siebenjährigen Krieges forderte er die Landräthe in Schlesien auf, dort eine ökonomische Gesellschaft zu errichten. Es entstanden in dieser Folge die „Oekonomisch-patriotische Societät der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer zu Jauer" — damit aber der erste preußische landwirthschaftliche Verein — und die „Oekonomische Sektion der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur" zu Breslau.

*) Meitzen, a. a. O. I. S. 2.

II. Landbau im Besonderen.

1. Ackerbau.

a. Bodenverbesserung und Düngung.

War die bisher vorgeführte Meliorationsthätigkeit des Königs vorzugsweise darauf gerichtet, zahlreiche, mehr oder minder ausgedehnte unwirthliche und bisher unproduktive Strecken des Landes überhaupt erst für den Ackerbau zu gewinnen, so bethätigte sie sich nicht weniger darin, den bisher schon für den Ackerbau benutzten Boden zu verbessern. Indirektes Mittel hierzu war die Sorge für vermehrten Futterbau, stärkere und bessere Viehhaltung. Aber der König war auch auf direkte Wege bedacht. In dieser Beziehung faßte er die vor Allem für die weiten Flächen dürftigen Sandbodens wichtige Thatsache in's Auge, daß die weite norddeutsche Ebene, früherer Meeresboden, in größerer oder geringerer Tiefe ausgedehnte Ablagerungen von Lehmmergel birgt, über welcher der Sand gewissermaßen nur eine Decke bildet. In wiederholten Maßregeln dringt der König auf die Benutzung dieses Meliorationsmittels; zunächst, indem er auf die Leistungsfähigkeit des Mergels bei zweckmäßiger Anwendung hinweist, sie zur allgemeinen Kenntniß zu bringen sucht; sodann, indem er dazu beiträgt, das Vorhandensein des Mergels möglichst zu ermitteln.

In letzterer Beziehung wird zunächst der Kammerkommissarius Behrens mit Nachforschungen in der Churmark, Neumark und Pommern beauftragt, die günstige Resultate ergaben. Unterm 31. August 1768 erläßt der König eine Kabinets-Ordre an die Churmärkische Kammer,*) in welcher letztere von diesen Resultaten unterrichtet wird. „Wir befehlen Euch," heißt es weiter, „in allen Kreisen und Gegenden Eures Departements nachsuchen zu lassen, ob sich daselbst dergleichen Mergelerde findet, und von dem Fort-

*) Kgl. Geh. Staats-Archiv.

gange dieser nützlichen Sache und den Effect von Zeit zu Zeit zu berichten." Aehnliche Weisungen erhalten die Neumärkische und die Pommersche Kammer. Die Kammern kommen dem nach, äußern aber zum Theil gegen die Nützlichkeit des Mergelns Zweifel, die der König stets zu widerlegen sucht. Die Pommersche Kammer berichtet unterm 2. März 1769 dem Könige, daß sich an verschiedenen Orten der Provinz guter Mergel gefunden habe, die Landleute machten aber nur erst an wenigen Orten Gebrauch davon. Inzwischen habe sie dem Domainenrath Dolläus aufgegeben, die 23 Orte, wo Mergel aufgefunden sei, zu bereisen, und dort zum Gebrauch aufzumuntern. Der König erwiedert, daß er die getroffene Maßregel approbire, aber befehle, den Auftrag (wegen Bereisung von Fundorten des Mergels und Anregung zu seiner Anwendung) sämmtlichen Departementsräthen zu ertheilen mit dem Zusatz: „im April und September nachzusehen, wie weit es mit der Anwendung des Mergels gekommen, und alsdann Bericht darüber zu erstatten." Im Juni 1769 läßt der König zwei mit der Auffindung des Mergels sowie mit seinen Eigenschaften und seiner Benutzung vertraute Leute aus Schlesien in die Mark kommen und stellt sie dazu an, auf Königliche Kosten und unter Oberleitung des betreffenden Oberberghauptmanns und des Ministers von Eschen in einem Amtsbezirke nach dem andern nach Mergellagern zu suchen, die Brauchbarkeit des gefundenen Materials durch Versuche zu erproben und die Unterthanen in zweckmäßiger Anwendung des Mergels zu unterrichten. Von der Neumark wird dem Könige unmittelbar Bericht erstattet über die bisherigen Erfolge; u. A. auch, daß im Soldin'schen Kreise an 82 Orten Mergel gefunden sei; auch wird die „ohngefähre Menge des gefundenen Mergels nach Fudern angegeben". Der König erwiedert durch Kabinets-Ordre vom 23. November 1769:*) „es sei nicht genug mit Angabe der Fundorte und der Zahl der Fuder; die Kammer habe auch ausführlich zu berichten, „welchergestalt die schlesischen Mergelgräber die Landleute über die Anwendung des Mergels informirt haben"; auch möge man ihm Proben des gefundenen Mergels einsenden. In einer an die Neumärkische Kammer gerichteten Kabinets-Ordre vom 12. März 1778**) ertheilt der König der Kammer ausführliche Auskunft über die verschiedenen Arten des Mergels, über die Methoden, sie zu unterscheiden, ferner, für welche Bodenarten die verschiedenen Mergelarten zu brauchen seien. „Ich richte," führt die Kabinets-Ordre fort, „auf die Sache ein besonderes Augenmerk. . . . Es ist fast keine Sand- oder andere Erdschicht, daß nicht unter solcher eine zur Mischung dienliche Erd-Art liegt." Ferner

*) Kgl. Geh. Staats-Archiv.
**) K. G. St.-A.

macht der König in diesem Erlasse noch aufmerksam auf den Gebrauch von Erdbohrern zum Aufsuchen des Mergels und anderer nützlicher Erdarten im Untergrunde, legt die Zeichnung und Beschreibung eines solchen Erdbohrers bei und befiehlt, Versuche mit demselben zu machen und den Landleuten seinen Gebrauch zu empfehlen. 1775 und in den folgenden Jahren werden Prämien für gelungene Versuche des Gebrauchs des Mergels ausgesetzt und verliehen. Als die Pommersche Kammer im Oktober 1778 berichtet hatte, die Anschaffung des Erdbohrers falle den Eingesessenen eines der dortigen Kreise zu schwer, sendet der König einen solchen. — Die dem Könige unmittelbar eingereichten Nachweisungen über Fundorte des Mergels je in den einzelnen Kreisen setzen sich bis zu den achtziger Jahren hin fort und weisen gute Erfolge der Maßregel nach.

Innerhalb dieser Thätigkeit für die Verbreitung einer belangreichen Melioration hatte der König Wege eingehalten, die noch jetzt als mustergültig bezeichnet werden können.

Wie der König bemüht war, die Benutzung des Schlammes der Seen und Teiche zur Düngung und Verbesserung des Bodens durch Versuche einzuführen, ist bereits an anderer Stelle nachgewiesen. 1783 machte er von Stettin aus, in einer besonders deshalb erlassenen Kabinets-Ordre vom 22. Juni, sämmtliche Landräthe, Beamte und Magistrate, der Provinz aufmerksam auf das Vorhandensein eben so zahlreicher Seen und Teiche wie vielen schlechten Ackers in der Provinz und wie dies Veranlassung gebe; Versuche mit der Benutzung des Schlammes zur Verbesserung der Aecker recht ernstlich in's Auge zu fassen und zu betreiben. Es komme auf richtiges Verfahren der Untersuchung des Schlammes auf seine Brauchbarkeit an, ferner auf genaues Rechnen, „welchergestalt Kosten und Nutzen der Melioration balanciret". Die genannten Behörden werden angewiesen, sich der Sache mit allem Ernste anzunehmen.

In Bezug auf Düngung hebt das bereits mehrfach erwähnte, vom Könige unterm 1. Mai 1752 erlassene Wirthschaftsreglement für die Aemter noch besonders hervor, „daß vielen und guten Mist machen, ein Hauptstück beim Ackerbau sei". Die Angestellten der Aemter dürften nicht verstatten, daß faule Wirthe den Mist auf den Höfen verbrennen und umkommen lassen. Der Mist müsse alle Jahre zum Feld- und Gartenbau verbraucht werden. Das gewonnene Futter sei an das Vieh zu verfüttern und das Stroh (welches nicht verkauft werden dürfe), so weit es nicht zum Futter erforderlich sei, fleißig zum Einstreuen zu benutzen, damit der Mist gute Beschaffenheit erhalte. Es sei sodann auf gute „Mistpfützen" zu halten. „Ein guter Wirth müsse in der Bedüngung seines Feldes immer weiter avanciren."

b. Ackerbearbeitung und Bestellung.

Auch hierüber spricht sich das vorgenannte Reglement ausführlich aus. Es sei an einigen Orten die üble Gewohnheit eingerissen, daß die Pächter und Unterthanen zwischen ihren Stücken große und breite Scheiden von $1/2$, auch ganzen Ruthen breit liegen lassen und nicht gebrauchen. Dies sei eine Verschwendung des Ackers. Beim Pflügen dürfe man nicht zu schmale Stücke bilden, da diese zu steil würden, so daß dann das Saatgetreide in die vielen tiefen Furchen falle und nur das wenigste auf dem Rücken bleibe. Es müsse auf zweckmäßige Abflußgraben und deren gute Räumung Bedacht genommen werden. Die Steine seien vom Acker zu entfernen und habe jeder Voll-Bauer und Halb-Bauer dieselben jährlich von 1 Morgen, der Kossäthe von $1/4$ Morgen, der Pächter jedes Vorwerks aber von 6 Morgen abfahren zu lassen. Die abgebrachten Steine seien zum Besten der Ortschaften und Vorwerke zu brauchen, und zwar theils zur Bewehrung um die Hoflagen, und zu Dämmen, theils anstatt der Zäune; wodurch auch vieles, sonst nothwendige Holz könne erspart werden. Der Acker sei tüchtig zu bearbeiten, 3—4mal zu pflügen und zu eggen. Statt des flachen Pflügens müsse da, wo der Boden bis auf 1 Fuß Tiefe gleich gutes, oder aber im Grunde besseres Erdreich habe, recht tief gepflügt werden. Die Erdklöße müßten zerschlagen werden, und sei überhaupt darauf zu sehen, den Acker recht mürbe und zur Saat gehörig zu präpariren. — Zur Bearbeitung des Ackers, wie überhaupt zum Anspann, sei es vortheilhafter, lieber weniges aber dann kräftiges Zugvieh zu halten; damit erspare man Viehfutter und Arbeiten.

Es müsse vor Allem durchgängig gute und reine Saat angewandt werden. Mit der Wintersaat — die zeitig genug zu bestellen sei — müsse öfterer Wechsel des Saatkorns eingehalten werden. Auf einer seiner Reisen — 1764 — ordnete der König Versuche über das räthlichste Maß der Aussaat an. Wegen „sowohl richtiger Nachsäeung der über Winter unbestellt gebliebenen Aecker wie Bestellung tragbarer Sommerfelder" hatte der König unterm 17. Februar 1772 ein „erneuertes und geschärftes Patent" für die Churmark erlassen,*) in welchem gerügt wird, daß „im vergangenen Winter ein beträchtlicher Theil der ordinairen Winteräcker, theils zwar wegen vieler Nässe, jedoch auch zum Theil aus unerlaubter Nachlässigkeit der Landwirthe liegen geblieben sei, zum Schaden der Ernten und der Erzeugung von Nahrungsmitteln. Es sei nunmehr nachzusäen. Die Kammer-, Land- und Steuer-Räthe, Beamte, Magistrate und Städte hätten

*) N. C. C. M. Nr. 1772. 11.

bei Vermeidung Höchster Ungnade und schwerster personeller Strafe darauf zu halten, daß dem nachgekommen werde."

c. Besondere Kulturen.

aa. Lupinenbau.

Bei den verschiedensten Anlässen tritt die Sorge des Königs zu Tage, vor allem dem ärmeren Sandboden seines Landes höhere Tragbarkeit zu sichern. Als eines der Mittel hierzu erschien ihm der Anbau der schon von den Römern kultivirten, während der ersten Regierungszeit des Königs aber in Norddeutschland nur als Garten-Zierblume gepflegten Lupine.

Der König ließ im Jahre 1779 mit der Lupine vorläufig auf einigen Aemtern Versuche anstellen, die aber wenig glückten. Besser gelangen einige Versuche im Jahre 1781, so zwar, daß der König 1782 nunmehr zwei Wispel für die Aemter Mühlenhof, Beeskow, Stahnsdorf, Fürstenwalde, Mühlenbeck, Köpenick und Schönhausen verschreiben ließ. In den Jahren 1784—85 dringt der König darauf, die Lupine allgemein in den Ackerbau einzuführen. In einer unterm 2. Juni 1784 aus Stargardt erlassenen Kabinets-Ordre an den Kammerpräsidenten v. Schöning*) verlangt er „eine Liste von dem in hiesiger Provinz befindlichen 5-, 6-, 9- und 12-jährigem Lande." ... „Es gehet meine Intention dahin, aus solchem überall wo es möglich 3jährig Land zu machen. Ihr habt also von allem diesem Lande in der Provinz eine Designation zu machen und solche an mich einzureichen; alsdann wollen wir Proben machen mit solchem Lande, auf die Art, daß wir die niedrigsten Gegenden mit Lupins besäen; wozu denn, um die Probe zu machen, nur kleine Flecke zu nehmen. Die Lupins werden demnächst untergepflügt und Luzerne darein gesäet; und wie weit das angeht, muß ein kleiner Versuch an verschiedenen Orten gemacht werden." Die Kammer reicht die befohlene Designation dem Könige ein, dem sie aber nicht genügt. Durch Kabinets-Ordre vom 23. September 1784**) bescheidet er die Kammer: „ich will die Designation ganz accurat wissen; die Kammer hat solches noch einmal nachsehen zu lassen und ganz exakte Nachweisung einzureichen." (Als die Kammer hierauf versichert, die Nachweisung gründe sich auf Vermessungen, bescheidet der König demnächst: „nun sei es gut".) In einem weiteren Berichte geht die Kammer näher auf die Intention des Königs wegen Einführung des Lupinenbaues ein, sagt aber, unter dem nachgewiesenen geringeren Land sei so viel sandiger und steriler Boden, „daß von selbigem nur der geringste Theil durch Besäeung mit

*) Kgl. Geh. Staats-Archiv.
**) K. G. St.-A.

Lupins eine Verbesserung erwarten lasse". Indessen schlage sie zu probeweisem Anbau die Aemter Clempenow, Spanteckow, Colbatz und Neustettin vor und bitte, den erforderlichen Samen übermitteln lassen zu wollen. Der König bescheidet hierauf durch Kabinets-Ordre vom 27. November 1784,*) daß wegen des erforderlichen Samens das Nöthige veranlaßt sei und fügt Anweisung hinzu, welcher Boden mit Lupinen und welcher mit Kiefern zu besäen sei.

Es gelang dem Könige nicht, den Lupinenbau allgemein eingeführt zu sehen, da die Versuche ungünstig ausfielen, und die Versuchsansteller den Einwand erhoben, daß die Lupine auf dem magern Sandboden nicht gedeihe. Sodann tadelte man von dieser Seite, daß die Lupinen (es war damals nur die weiße Lupine zum Anbau verwandt) „weder dem Menschen noch dem Vieh zur Nahrung dienten und auch der daraus gebrannte Branntwein eine widerliche Bitterkeit an sich trage".

Auch hier war es denn wieder der König gewesen, der zuerst im nördlichen Deutschland einer Kultur Bahn zu brechen versucht hatte, die sich, nachdem nach seinem Tode die Versuche bald eingestellt worden waren, 40 Jahre später und bis zum heutigen Tage so segensreich bewähren sollte, so daß jetzt viele Quadratmeilen ärmeren Sandbodens durch den Anbau dieser Pflanze höherer Kultur und reicheren Erträgen zugeführt sind. Allem Anscheine nach ist man damals dem lebhaften Wunsche des Königs wenig gern entgegen gekommen, oder die Versuche wurden unzweckmäßig ausgeführt.

bb. Hopfenbau.

Eine andere der Kulturen, die der König mit nachhaltigem Eifer zu fördern suchte, und bei der sein Wunsch, dem Landbau lohnende Nebenbeschäftigungen zu sichern, zusammentraf mit seinem Hinwirken darauf, die Bedürfnisse der Consumtion möglichst durch inländische Produktion zu decken, war der Hopfenbau. Das Ziel hierbei bestand in der Erzeugung des Hopfens bis zur Höhe des Bedarfs der inländischen Brauereien, event. darüber hinaus.

Bereits im April des Jahres 1743 empfahl der König dem General-Direktorio die Sorge für Verbreitung dieser Kultur, worauf das Generaldirektorium sofort entsprechende Anweisungen an die Kammern erließ. Eine darauf folgende Kabinets-Ordre vom 22. Mai 1743**) schärfte dem General-Direktorio nochmals möglichste Thätigkeit für die Sache ein; es sei eine

---

*) Kgl. Geh. Staats-Archiv.

**) K. G. St.-A.

solche, „worauf Seine Königliche Majestät selbst Achtung geben; daher denn das Generaldirektorium, um keinen Verdruß zu haben, auch selbst danach sehen möge, ob den deshalb erlassenen Verfügungen auch wirklich nachgelebet werde, maßen es allein mit Angebung eines Rescripts noch nicht abgemacht, sondern daneben auch eine genaue Aufsicht nöthig sei, wenn Sr. K. Majestät heilsame Intention erreichet werden solle". Es erfolgen nunmehr unmittelbare Berichte der Kammern über die getroffenen Maßregeln. Auf einen Bericht der Magdeburgischen Kammer an den König sagt eine Kabinets-Ordre vom 4. Juni 1743,*) der König habe zwar aus dem Bericht ersehen, wie die Kammer die Landräthe, Lokalkommissare und Beamte instruirt habe, auf die Vermehrung des Hopfenbaues bedacht zu sein und die Unterthanen dazu zu animiren: „es ist aber damit noch nicht ausgemachet, sondern es muß auch dahin gesehen und ernstlich darüber gehalten werden, daß das Anbefehlen gehörig in's Werk gesetzet, mithin überall, wo es nur thunlich ist, und das Land sich dazu schicket, Gelegenheit zu Vermehrung des Hopfenbaues gemacht werde, damit nicht nur Unsere dortige Provinz hinlänglich mit Hopffen versorget und diejenigen Ämbter und Creyser, wo der Hopfen sich gut arthet, andern, wo es damit nicht fort will, aushelffen, folglich das Geld dafür im Lande behalten, sondern auch, wenn sich Gelegenheit und Debit findet, die benachbarten Lande damit versorget und dafür Geld in's Land gezogen werden könne. Zu solchem Ende soll jeder Departements Rath bei Bereisung seines Departements jedesmal genau und gründlich examiniren, wie weit Unserer vorhin ergangenen Ordre nachgelebet und an welchen Orthen in denen Ämbtern und Creysen, bei denen Städten und Dörffern bereits von neuem HopffenGärten angelegt worden, auch an welchen Orten selbige noch mit Nutzen angeleget werden können? und wie das Land dazu bereitet oder bey denen noch anzulegenden HopffenGärten zu bereiten sey? wobey zugleich denenjenigen Leuthen, welche mit dem Hopffenbau noch nicht recht umbzugehen wissen, durch solche, die selbigen verstehen, dazu Anweisung gegeben werden muß ..... Die Kammer hat quartaliter ausführlich gegründeten Bericht nach der Wahrheit pflichtmäßig an Unser General-Directorium abzustatten und zu Erreichung Unserer hierunter zu des Landes Besten abzielenden heilsamen Intention alle nur ersinnliche Mühe und Sorgfalt um so mehr anzuwenden, da Wir nicht nur höchst Selbst bei Unsern Reysen, ob und welchergestalt Unserer hierunter führenden ernstlichen Willensmeinung ein Genügen geschehen, acht geben, sondern auch durch Andere genaue Erkundigung einziehen werden."

Es traten eine Reihe weiterer Maßregeln für den Zweck ein. Der

*) Kgl. Geh. Staats-Archiv.

König läßt von dem Professor Gleditsch und dem Geh. Rath v. Brenckenhoff eine „Anweisung des Landmannes zum Hopfenbau" verabfassen und dieselbe durch die Kalender veröffentlichen wie in besonderen Abdrücken vertheilen. Bei den Kolonisten-Niederlassungen wird eine große Anzahl eigentlicher Hopfengärtner angesiedelt. Der bisherige Preis der Hopfenstangen in den Königlichen Forsten wird ermäßigt. Nach Beendigung des siebenjährigen Krieges tritt der König wieder persönlich für die Sache ein und bezeichnet selbst oft Stellen, wo der Hopfenbau mit Vortheil eingeführt werden könne. Er sucht darauf hinzuwirken, daß die adligen Dörfer mit den Aemtern zur Ansetzung eines gemeinschaftlichen Hopfengärtners sich vereinigen und verspricht für diesen Fall das Haus für den letzteren zu erbauen.

Im Verlaufe dieser Maßregeln wurde denn auch bald zur Freude des Königs das Resultat erreicht, daß die Produktion von Hopfen im Lande den Verbrauch nicht allein deckte, sondern überstieg; im Jahre 1775 betrug das Mehr der Produktion 2600 Wispel. Im Jahre 1777 wurden allein in der Churmark 6384 Wispel 12 Scheffel, 1781 = 7166 Wispel 4 Scheffel Hopfen gewonnen*) — 1777 wurde die Einfuhr fremden Hopfens verboten.

Für die Einhaltung dieses Verbotes wachte der König mit aller Strenge. Als er im Jahre 1780 in der Nähe von Berlin einigen Hopfenkärrnern begegnete, die ihm vom Auslande zu kommen schienen, verhörte er persönlich die Fuhrleute und erfuhr, daß es sich um eingeschwärzten dessauischen Hopfen handelte. Tags darauf, am 13. September 1780, erhielt der Minister Michaelis folgende Kabinets-Ordre:**) „Ihr habt Mir zwar angezeiget, daß Wir im Lande so viel Hopffen gewinnen, wie Wir gebrauchen, und daß kein fremder mehr nöthig ist. Ich muß Euch aber sagen, wie ich gestern aus Berlin gefahren, habe ich zwey großen Karren begegnet mit Hopffen, die aus dem Dessauischen gekommen; Wie geht das also zu, daß demohngeachtet noch fremder Hopffen eingebracht wird? Denn entweder haben Wir Hopffen genug im Lande, so muß der ausländische verboten werden, oder wird so viel noch nicht gewonnen, wie zur Consumtion erforderlich ist, so müssen noch mehr Hopffen-Gärtner im Lande angesetzt werden, bis Wir dessen genug haben. Ihr habt Euch also deshalben mit der Accise zusammen zu thun, und zu untersuchen, welche Brauer das sind, die den fremden Hopffen kaufen und warum das geschieht? Zu dem Ende ist auch nöthig, dergleichen Kärrner aus zu machen, die auf dem Lande

*) Kgl. Geh. Staats-Archiv.

**) K. G. St.-A.

herum den Hopffen aufkaufen und nach Berlin bringen, daß es daselbst daran nicht fehlet.“ — In Folge dieser Ordre wird sofort von der Churmärkischen Kammer zunächst die General-Accise und die Zoll-Administration zur Verantwortung aufgefordert. Es wird „zur geschwinden Einsicht“ die Kabinetsordre abschriftlich beigelegt. „Wie das mit der doch verbotenen Einfuhr zugegangen sei, sei nicht zu begreifen“ ꝛc. Der Minister Michaelis fordert ebenfalls unterm 14. September Bericht über den Vorgang. „Derselbe ist um so genauer zu untersuchen, als wir mit dem inländischen Hopfenbau nicht nur die ganze Landes-Consumtion bestreiten, sondern im vorigen Jahre zum ausländischen Debit noch 2314 Wispel 4 Schffl. übrig behalten haben, wofür wir 18,514 Thlr. 8 Gr. fremdes Geld in's Land ziehen können.“

Die Schuld bleibt schließlich auf einigen Grenzbeamten haften.

cc. Flachsbau.

Was an Nachweisen über die Thätigkeit des Königs für den Flachsbau für die vorliegende Aufgabe zu Gebote steht, beschränkt sich auf Verfügungen des Königs namentlich aus den Jahren 1748, 1752 und 1775, in welchen er eindringlich darauf hinweist, den Flachsbau da zu fördern, wo Bodenbeschaffenheit und sonstige Verhältnisse sich dazu eignen. Es wird empfohlen, mit den Ländereien für Flachs oft genug zu wechseln, auch nicht immer wieder eigene Saat zu nehmen, sondern oft frischen Leinsamen, namentlich aus dem Memelschen oder Rigaischen. Die Behörden werden zugleich darauf aufmerksam gemacht, welchen Werth die weitere Verarbeitung des Flachses, namentlich das Spinnen, als einträgliche ländliche Nebenbeschäftigung habe und wie diese namentlich auch geeignet sei, die Kinder gewissen Alters von schädlichem Müßiggang abzuhalten. Eine an die Churmärkische Kammer gerichtete Kabinetsordre vom 16. März 1748*) gab der Kammer auf, durch die Mitglieder des Kollegiums und durch die Landräthe darauf zu sehen, „daß die Unterthanen und ihre Kinder die langen Abende im Herbst und im Winter nicht mit Faullenzen zubringen, sondern wie in andern Provinzen auf Spinnen und Weben verwenden möchten, um sich dadurch überhaupt zu mehrerem Fleiß zu gewöhnen, maßen die Faulheit der churmärkischen Unterthanen die einzige Ursache sei, weshalb dieselben sich in ärmlichen Umständen befänden, in Rest sowohl bei den Kreiskassen als bei den Amtskassen geriethen, und sodann immer um Remission und Vorschüsse nachsuchten. Da sie keine Nebenhandthierung trieben, sich allein aus den Scheunen und aus dem Mehlsack ernähren wollten, des Garten- und Kartoffelbaues

*) Kgl. Geh. Staats-Archiv.

nicht achteten, woraus sie doch den größten Theil des Winters ihre Nahrung mit nehmen sollten, so hätten sie beständig Unterstützung nöthig. Es fehle nicht an heilsamen Verordnungen für die Aenderung dieser Lage der Unterthanen. Es fehle aber an Kammerräthen, Landräthen und Beamten, die den Unterthanen, bei dieser mangelnden Anlage zur Industrie, die gehörige Anleitung gäben. Es solle hinführo jeder Departementsrath, sowie jeder Landrath der Kammer einen Wirthschaftsbericht jährlich abstatten, welchen die Kammer dem Generaldirektorio einsende. Darin solle auf Pflicht und Gewissen angezeigt werden, wie in jedem Departement oder Kreise der Unterthanen Nahrung im Flachsbau, Spinnen, Weben u. dergl. sich verbessert habe." Auch in einer an den Minister v. Derschau gerichteten Kabinetsordre vom 14. April 1775*) kömmt der König auf diesen Gegenstand zurück mit dem Hinweis, „daß die Kinder, wenn zu angemessener Thätigkeit angehalten, wie eine solche sich unter Anderm in Beschäftigung mit Spinnen biete, später ordentliche Wirthe werden würden".

dd. Tabaksbau.

Der Tabak, welcher erst nach dem dreißigjährigen Kriege in Deutschland bekannt und in der Mark namentlich durch pfälzische und französische Einwanderer eingeführt wurde, scheint in Preußen gegen die spätere Regierungszeit Friedrichs des Großen hin in einem, dem Verbrauche entsprechenden Umfange angebaut worden zu sein. (1777 wurde der jährliche Bedarf an Tabaksblättern im Lande auf 90,700 Centner angegeben.) Des Königs Aufmerksamkeit bezog sich vorzugsweise auf Verbesserung der zum Anbau gelangenden Sorten. Der König trat zu diesem Behufe in Verbindung mit dem durch seine verdienstvollen und folgereichen Arbeiten für die Rübenzuckerfabrikation bekannten Professor der Chemie Achard in Berlin. Hierüber spricht sich folgende unterm 9. Oktober 1780 an den Minister Michaelis gerichtete Kabinetsordre des Königs aus:**) „Ich möchte gern durch den Chymicus Achard einen Versuch machen lassen mit einer Tobacks-plantation von Virgin'schen und andern fremden Tobacks-Saamen, umb zu sehen, wie das allhier reussiret, und wie der Toback geräth, und ob das im großen mit Nutzen weiter zu betreiben stehet. Ich verlange daher von Euch zu wissen, ob man wohl einige Morgen Land bey Berlin herum ausmachen kann, ohne daß die übrige Cultur darunter leidet, umb darauf mit dieser plantation eine ordentliche Probe zu machen. Der Achard wird dieserwegen selbst mit Euch sprechen und will ich sodann

*) Kgl. Geh. Staats-Archiv.

**) K. G. St.-A.

Euren Bericht darüber erwarten." Schon zwei Tage darauf, am 11. Oktober, erhält die Churmärkische Kammer Befehl „dem pp. Achard auf dem Vorwerk vor dem Schönhäuser Thor 5 Morgen Landes zu seinen Versuchen anzuweisen." Am 21. October geht der Kammer folgende Ordre des Königs zu: *) „Es ist uns äusserst befremdlich, daß Ihr dem, mittelst Rescripts vom 11 dieses, so bereits den 12ten insinuiret worden, Euch erteilten Befehl wegen Ausmittelung von 4 bis 5 Morgen Land zum Behuf des von dem Professor Chymice Achard anzustellenden Versuchs mit einer Tobacks-Plantation, noch bis dato die schuldige Folge nicht geleistet habt, zumal Ihr doch aus besagtem Rescript ersehen haben werdet, daß Unsere Allerhöchste Person auf diese Angelegenheit Ihr besonderes Augenmerk richten, auch sothane Sache längstens in 2 Tagen hat vollkommen abgemacht werden können. Ihr habt dannenhero die Erstattung Eures Berichts zu beschleunigen." Die Kammer hatte indessen bereits schon am 20. Oktober berichtet. Es waren zu dem Versuche 5 Morgen Landes ermittelt, Achard aber war auf den Vorschlag und die damit in Verbindung gebrachten Bedingungen nicht eingegangen; es war nun eine andere Versuchsfläche von 5 Morgen bei dem Dorfe Lichtenberg nahe Berlin vorgeschlagen worden. Mit diesem Vorschlag ist der König zufrieden. „Indessen wenn Ich," bescheidet er den Minister Michaelis unterm 24. Oktober 1780**), „von der Tobacks-Administration nur erst weiß, wie der von dem Achard gewonnene Toback befunden worden, und wie viel wir, nach Verhältniß dessen bonität, an Virgin'schen Toback menagiren und weniger von dem gebrauchen, so wird das beste seyn, daß man Jemanden dahin schickt, wo der beste und mehreste Toback gepflanzt und gebauet wird, als nach der Uckermark oder wo es sonst ist, der den Leuten dorten das weiset und sie darin unterrichtet, wie sie zu Wercke gehen müssen bei der Plantation, um bessern Toback zu gewinnen." — Achard hat inzwischen das Versuchsfeld bei Lichtenberg übernommen und setzt die, auch auf orientalische Tabaksorten ausgedehnten Versuche in Gang. Der Ausfall der Resultate dieser Versuche ist nicht hinreichend ersichtlich, indessen muß der König mit den Leistungen Achards und mit der Wirkung der Versuche auf die Verbesserung des Tabaksbaues vorzüglich zufrieden gewesen sein, denn Achard erhielt von ihm eine, „aus der Extraordinarien-Kasse" zu entnehmende „Prämie" von 500 Thlrn. auf Lebenszeit „für seine Verdienste um Verbesserung der inländischen Tabaks-Kultur".

Im weiteren Verlaufe hatte der Tabaksbau in Preußen nach Auf-

*) Kgl. Geh. Staats-Archiv.

**) K. G. St.-A.

fassung des Königs eine zu große Ausdehnung gewonnen, wie dies eine an das Generaldirektorium gerichtete Kabinetsordre vom 9. December 1785*) nachweist. „Es geht," sagt dieselbe, „mit dem Tabaksbau ein Mißbrauch vor, indem die Leute weit mehr davon pflanzen, als zur Consumtion im Lande nöthig ist. Dagegen aber der Acker unnützer Weise dem Korn-Bau entzogen, mithin weniger Getreide gewonnen wird; so doch hier im Lande, besonders hier in der Churmark, so nöthig ist." Das Generaldirektorium wird angewiesen, „mit der General Tobacks Administration sich darüber zu concertiren, wie viel Toback nothwendig erfordert wird. Was sodann nothwendig ist, und noch wohl ein bisgen darüber, um bey einer etwaigen schlechten Erndte nicht daran Mangel zu leiden, muß fernerhin an Toback gepflanzet, alles übrige Land aber mit Getreyde und anderen nützlichen Sachen, die nöthiger sind, besäet werden; und wenn sich auch irgendwo dergleichen Land findet, das zum Getraide-Bau sich nicht recht qualificiret, so kann dies ja mit Hanf und so dergleichen besäet werden, das wird denen Leuten immer mehr Nutzen bringen, als der überflüssige Toback, der ihnen nur auf dem Halse bleibet, und so verderben muß."

ee. Farbepflanzen.

Der König suchte die Kultur mehrerer Farbepflanzen einzuführen oder zu verbreiten, theils wegen der Einträglichkeit derselben für den Landbau, theils weil sie für mehrere Manufakturen nöthig waren. Namentlich betraf dies den Waid (sog. „deutscher Indigo") und den Krapp („Färberröthe").

Um zum Anbau des Waids zu ermuntern, hatte der König schon im Jahre 1755 eine Verfügung an alle Land- und Steuerräthe erlassen, welche von einer ausführlichen, durch Zeichnungen erläuterten Instruktion für den Bau und die Bereitung des Waids begleitet war.**) Es scheinen diese Anregungen nur geringe Folge gefunden zu haben. Besseren Fortgang hatte der Krappbau, welchen der König im Jahre 1756 ebenfalls durch die Land- und Steuerräthe empfahl***) und der sich an verschiedenen Orten des Landes einbürgerte. 1772 beauftragte der König den Minister v. Derschau mit Maßregeln zu weiterer Verbreitung dieser Kultur. Eine der zu diesem Zweck an v. Derschau erlassenen Kabinetsordres (vom 14. April 1772†) sagt: „Da Ihr im Begriff stehet, den so vortheilhaften Anbau der Röthe bei denen Städten Eures Departements einzuführen, so bin Ich auf den Gedanken gekommen: ob man nicht aus dem benachbarten Sachsen Leute,

---

*) Kgl. Geh. Staats-Archiv.

**) N. C. C. M, Bd. II. S. 511.

***) K. G. St.-A.

†) K. G. St.-A.

welche diesen Bau gründlich verstehen und darin gute Erfahrung haben, nach diesen Städten hinziehen könnte? und es ist daher Mein Wille, daß Ihr zu solchem Behuf vernünftige Emmissaires nach Sachsen schicken, und dergleichen Leute ohne Eclat und auf eine gute Manier zu engagiren suchen sollet." — Es ist nicht ersichtlich, ob der letztgenannte Wunsch des Königs Folge gefunden hat, wohl aber entwickelt sich der Krappbau, für welchen auch Prämien ausgesetzt waren, außer in Schlesien, in mehreren Gegenden und Orten; u. A. in Prenzlau, Strasburg, in der Neumark, Ober-Barnim, Zauche, im Havelland. 1782 wurden in der Churmark an 100 Personen, welche zusammen 2257 Stein Krapp gebaut hatten, 217 Thlr. 21 Gr. 8 Pf. an Prämien gezahlt, während im Jahre 1784 schon 7516 Stein Krapp allein in der Churmark gewonnen wurden. Die Prämiirung hörte von da ab auf, weil die Krappkultur als nunmehr eingebürgert angenommen wurde.

ff. Sonstige Feldgewächse.

Außer der Pflege der genannten Kulturen wünschte der König noch besonders, den Anbau von Winter- und Sommerrübsen, Kümmel, Anis, Safran, Saflor und Wau möglichst verbreitet zu sehen und befahl den Land- und Steuerräthen, zu diesen Kulturen „zu animiren".

2. Wiesenbau.

Das Wirthschaftsreglement vom Jahre 1752 rügt die zumeist vorkommenden Mängel der Behandlung der Wiesen, mit eindringlicher Mahnung, sie abzustellen. Die Mängel beständen namentlich „in schlechter Räumung der alten Gräben und daß man an neue kaum denke; ferner in ungenügender Reinigung der Wiesen, namentlich vom Ausschlag der Weiden und anderer Sträucher". „Der Boden und die Feuchtigkeitsverhältnisse vieler Wiesen seien derart, daß sie ebenso mit vielem Nutzen wie recht gut zweischnittig gemacht werden könnten, wenn man sich nur mit dem Mähen danach richte. Man müsse ferner die Wiese durch Einsäen geeigneter Futterpflanzen zu verbessern suchen." — In sehr zahlreichen Fällen bestanden Grundgerechtigkeiten auf Wiesen derart, daß die Wiesen von dem Vieh der Berechtigten im Frühjahr bis zu Walpurgis behütet werden konnten, zum Nachtheil pfleglicher Behandlung und besserer Nutzung der Wiesen. Hiergegen schritt der König ein durch ein an das Kammergericht erlassenes Rescript vom 19. Mai 1770.*) Das Rescript verbreitet sich über den schädlichen Einfluß

*) N. C. C. M. Thl. IV. S. 6787.

der Frühjahrshutung auf die Wiesenkultur; wie durch das Eintreten des Viehes in den gelockerten Boden die Wiesen beschädigt, durch das frühzeitige Abbeißen des Grases namentlich auf den hohen Wiesen die Graswurzeln zum Nachtheile ferneren Wachsthums der Pflanzen verletzt würden, so daß durch diesen üblen Gebrauch der Erfolg der Wiesen sehr zurückgesetzt werde. Dem Kammergericht wird aufgetragen, das Nöthige wegen Aufhebung dieses kulturschädlichen Servituts einzuleiten, erforderlichen Falles gegen ein nach der Verordnung vom 21. Oktober 1769 auszumittelndes Aequivalent. Das Ziel sei nicht allein Abschaffung der Frühjahrshutung, sondern auch Einschränkung der Herbsthutung auf einem dem Eigenthümer die völlige Heu- und Grummetnutzung sichernden Termin.

3. Viehzucht.

a. Pferdezucht.

Der König suchte vor Allem auf die Haltung guter Beschäler einzuwirken. Eine Kabinetsordre vom 28. Mai 1751*) bestimmt, daß bei Pachtcontrakten von Domainen den Beamten die Verpflichtung auferlegt werden soll, tüchtige Beschälhengste zur Belegung der Stuten der Unterthanen auf ihre Kosten gegen Entrichtung des gewöhnlichen Springgeldes zu halten. Die Behörden werden angewiesen, sich „die Verbesserung der Pferdezucht auf alle Weise mit besonderer Attention angelegen sein zu lassen." Es werden in bestimmten Perioden Tabellen über die Verhältnisse der Pferdezucht dem Könige eingereicht und dieser bescheidet jedesmal unmittelbar darauf, unter stets wiederholter Ermahnung „der Pferdezucht möglichste Attention zuzuwenden". Um die Anwendung geeigneter Beschäler zu sichern, überließ der König alljährlich eine Anzahl derselben aus den Königlichen Gestüten an die Domainenbeamten, während den „großen Dorfschaften in denen Gegenden, wo schon ein großer Schlag von Pferden fällt", anheim gegeben blieb, sich einen gemeinschaftlichen Beschäler anzuschaffen und zu unterhalten.**) Unterm 3. März 1755 erließ der König eine „Verordnung, „wie es im Fürstenthum Ostfriesland zur Besserung der Pferdezucht mit denen Beschälern gehalten werden soll".***) In dieser Verordnung wurde das Kören der Beschäler vorgeschrieben und befohlen, zur Beaufsichtigung des Körens besondere „Körmeister" anzustellen. „Das Springgeld

*) Kgl. Geh. Staats-Archiv.
**) Wirthschafts-Reglement von 1752.
***) N. C. M. M. 1755.

betreffend, soll es dem Besitzer des Beschälers frei gelassen werden, so viel zu nehmen, als er nach Beschaffenheit desselben zu erhalten vermag, jedoch nicht unter 1 Thlr.; als welcher Preis der geringste sein soll; welches Springgeld aber auch indistincte zu bezahlen ist, es mag die Stute bestehen oder nicht ... Die Eingesessenen können ihre Stuten zu jedem beliebigen Hengst führen, wenn derselbe gehörig approbirt ist." Die Haltung nicht approbirter Hengste ist „bei scharfer Ahndung" verboten. In der Churmark wurden mitunter Bauern zur Haltung gemeiner Beschäler veranlaßt, und ihnen Dienstfreiheit dafür zugestanden. Auf letzterem Wege sollten weniger Pferde für die Cavallerie, als für den Ackerbau gezüchtet werden und wurde dabei namentlich auch auf die Erzielung kräftiger Ackerpferde für die schwereren Bodenarten hingewirkt.

Das Wirthschaftsreglement empfiehlt ferner, neben guten Beschälern auch gute Stuten zu halten und sodann „den Zuwachs an Fohlen gehörig auswachsen zu lassen, bevor er zur Arbeit gebraucht wird".

b. Rindviehzucht.

Ein von dem Könige unterm 4. Mai 1765 erlassenes Reglement wegen Verbesserung der Rindviehzucht*) führt unter Anderem Folgendes aus: „Es sei von der Erfahrung erwiesen, welcher merkliche Unterschied bei gleicher Futterung zwischen den verschiedenen Rindvieh-Arten bestehe, sowohl in Betreff der Schwere wie des Milchertrages. Das weise darauf hin, zur Zucht die möglichst beste Art zu wählen. Nun seien zwar manche Gegenden früher mit den besten Rindvieh-Arten versehen gewesen, aber nur zu oft habe sich das nachtheilig verändert; namentlich dadurch, daß man allerhand Arten aus verschiedenen Ländern und Gegenden bezogen habe; aber auch durch die schädliche Gewohnheit, die Bullen auf den Weiden frei unter den Kühen herumlaufen zu lassen. Auf diese Weise entstehe regellose Belegung der Kühe durch oft unpassende Bullen, oder zur Unzeit, bei zu frühem Alter der Kühe" ꝛc. In Folge dieser Uebelstände setzt das Reglement „ein- für allemal" fest: 1. „Das freie Umherlaufen der Bullen ist verboten bei Strafe der Konfiskation des betreffenden Bullens zum Besten der Gemeinde. 2. Es sollen keine anderen Bullen als solche der besten Race oder Art gehalten werden dürfen. 3. Zwar soll Wahl und Ankauf nicht beschränkt sein, zum Springen sollen aber nur die Bullen zugelassen werden, „welche von denen Schöffen und zweien von den Deputirten des Amtes unter Concurrenz des Hauptpächters und des Steuer-Einnehmers, jährlich zu Martini ausgesuchet und dazu marquiret werden." Die Kühe sollen

*) N. C. C. M. 1743. p. 43.

zum Bespringen nur zu diesen markirten Bullen gebracht werden dürfen. Bei Zuwiderhandlungen sind sowohl die Eigenthümer der Kühe, als des nicht markirten, zum Bespringen gebrauchten Bullens je mit $^1/_2$ Thaler Strafe zum Besten der Armen zu belegen; „und zwar ohne allen Nachlaß". — Nach Proportion der Größe des Dorfes oder Distrikts sollen ein, zwei oder mehr markirte Bullen gehalten und zum Belegen der Kühe beständig im Stalle verwahrlich gehalten werden. 4. Jedermann ist aufzumuntern, „zum Besten des Ganzen wie zu seinem eigenen Vortheil sich zu befleißigen, eine möglichst gute Art Vieh sich anzuschaffen". Dem Eigner des als besten erkannten Bullen wird eine Prämie von 1 Frd.'or zugesichert. 5. „Sollten hin und wieder Küster und andere Leute bisher Bullen zu halten gewohnt gewesen sein, so ist solche Gewohnheit aufgehoben; nur derjenige soll der damit verknüpften Vortheile sich zu erfreuen haben, welcher der Gemeinheit den besten Bullen zu verschaffen bemüht gewesen ist. 6. „Wenn in einem Dorfe oder Distrikte mehr als ein Bulle erforderlich ist, erhält nur der Eigenthümer des ersten und besten Stückes die bestimmte Prämie, die übrigen haben sich mit dem verordneten höheren Springlohn zu begnügen." 7. Um Partheilichkeit beim Aussuchen und Markiren der besten Bullen zu vermeiden, „haben die genannten, zu diesem Geschäft bestimmten Personen an Eidesstatt zu geloben, weder nach Freund- noch Feindschaft, nur nach ihrem besten Wissen und habender Kenntniß zum Vortheil des gemeinen Wesens zu verfahren". 8. „Das Brenneisen zum Markiren ist in amtliche Verwahrung zu nehmen."

Eine Anzahl von, meistens an die Domainen-Kammern ergangenen Kabinetsbefehlen des Königs handeln von der zweckmäßigen Fütterung und Pflege des Rindviehes. Wiederholt und eindringlich empfehlen diese Erlasse das Brühen des Futters, die „Lau-Futterung", mit dem Zwecke die im Futter befindlichen Nährstoffe besser aufzulösen und assimilirbarer zu machen. Eine Kabinets-Ordre vom 24. August 1769, gerichtet „an sämmtliche zum Ressort der Pommerschen Krieges- und Domainenkammer gehörige Räthe, wegen der Lau-Futterung des Rindviehes"*) hebt hervor, daß die Lau-Futterung nicht allein zur Vermehrung des Milch-Ertrages diene, sondern auch zur Verhütung von Krankheiten des Rindviehes beitrage. Aehnliche Ordres ergehen an die übrigen Kammern. Der König befiehlt zugleich den Kammern, regelmäßig tabellarische Nachweisungen einzureichen, aus denen zu ersehen, „wie weit es im verwichenen Jahre in der Provinz mit der Lau-Futterung des Rindviehes gekommen ist". Eine an die

*) Kgl. Geh. Staats-Archiv.

Pommersche Kammer gerichtete Kabinets-Ordre vom 10. Oktober 1771*) befiehlt der Kammer „die Sache scharf im Auge zu haben". „Und damit man von Eurer Betriebsamkeit in dieser Angelegenheit überzeugt sein kann, so werden dieserhalb unvermuthete Recherges geschehen." Die Berichte der Kammern an den König geben an, bei welcher Zahl von Thieren diese Fütterungsweise angewandt ist. Nach einem Berichte der Pommerschen Kammer vom 3. September 1772**) belief sich „die Anzahl des laugefütterten Rindviehes in dieser Provinz auf 3910 Häupter".

Mit gleicher Eindringlichkeit suchte der König für die Rindvieh- und Schafhaltung das „Salzlecken" einzuführen, d. h. das Verfahren, nach welchem die Thiere durch im Stalle angeheftete Stücke Steinsalz in den Stand gesetzt werden, je nach ihrem Bedürfniß Salz zu sich zu nehmen. Der König kommt in verschiedenen Kabinetsbefehlen und sonstigen Verfügungen immer wieder darauf zurück mit der Aeußerung, „daß das Salz-Lecken nicht weniger wie die Lau-Fütterung des Viehes zu dessen Conservation und Gedeihen beitrage". Ein an den Kammerpräsidenten v. Schöning gerichteter Kabinetsbefehl vom 20. Januar 1769***) sagt, „daß in sämmtlichen Provinzen die erforderliche Quantität von Steinsalz ermittelt werden soll, um demnächst den ganzen Bedarf auf die wohlfeilste Art herbeizuschaffen".

Wie entschieden der König auf die allgemeine Einführung und Verbreitung der Stallfütterung hinzuwirken suchte, ist bereits früher an betreffender Stelle hervorgehoben. Eine unterm 24. Juni 1781 „an die Beamten, die Landräthe und die Magistrate wegen Einführung und Verbreitung der Stallfütterung" gerichtete Kabinets-Ordre †) weist namentlich die Domainenbeamten an: „Ihr sollt die Stallfütterung in dem Euch anvertrauten Amte sofort und dergestalt einführen, daß ihr dieselbe nicht nur mit Eurem eigenen Vieh einhaltet, und damit, falls es noch nicht geschehen, den Anfang machet und dadurch ein gutes Beispiel gebt, sondern auch die Unterpächter und Amtsunterthanen dazu anhaltet und ihnen den reellen Nutzen, den sie von dieser Futterung ihres Rindviehes im Stalle haben, recht begreiflich machet."

In zahlreichen Kabinetsbefehlen dringt der König nicht allein auf gute und reichliche Fütterung der Kühe, sondern auch auf Vermehrung der Zahl; wie dies bereits früher nachgewiesen wurde. Namentlich findet sich auch fleißige Zuzucht betont. Eine unterm 18. December 1775 an den Staats-

*) Kgl. Geh. Staats-Archiv.
**) K. G. St.-A.
***) K. G. St.-A.
†) K. G. St.-A.

minister v. Derschau gerichtete Kabinets-Ordre*) sagt: „Es ist mir sehr lieb, daß Ihr auf die Vermehrung des Rind-Vieh-Standes Euer Augenmerk mit gerichtet. . . . Ich will Euch aber auch empfehlen, dahin genau sehen zu lassen, daß die Kühe auch wirklich zugezogen, nicht aber von den Leuten die Kälber geschlachtet werden; sonsten wir hiernächst zwar eine große Anzahl Rindvieh aufm Papier, allein wenig Kühe in natura bekommen. Und meine heilsame Absicht würde sodann schlecht erreichet werden."

Beim Import fremden Zuchtviehes legte der König besonderen Werth auf das ostfriesische Vieh, namentlich wegen seiner Eigenschaften als Milchvieh. Für mehrere Domainenämter wurden ganze Heerden ostfriesischer Kühe angekauft; wie denn auf den Domainenämtern vorzugsweise ostfriesische Bullen zur Zucht gehalten wurden.

Der König war mit dem Zustande des Molkereiwesens im Lande unzufrieden und suchte dasselbe zu verbessern. In einer Kabinets-Ordre vom 22. Novbr. 1776**) fragt er den Minister v. Derschau, „ob es nicht gut und rathsam sein möchte, daß an den Orthen, wo große Verbesserungen geschehen und das mehreste Vieh ist, ein paar holländische Familien, wie bey Meinem Bruder des Prinz Ferdinand Liebden es gemacht ist, angesetzt werden, daß sie mit arbeiten und den Leuten das Buttermachen recht lernen: Ich will alsdann solche Familien mit ihren Kindern aus Holland kommen lassen. Selbige müsten aber, wie gesagt, nur an solche Oerter, wo große Gegenden verbessert werden und der Viehstand recht ansehnlich verstärket wird; denn wo nur ein paar hundert Stück sind, da ist es eben nicht nöthig. . . . Ihr habt also diese Sache in nähere und genaue Erwägung zu ziehen, ob meine Idée nicht gut und von großen Nutzen seyn wird, und Mir sodann darüber Euren Bericht zu erstatten."

Zu einer noch durchgreifenderen Maßregel schritt der König damit, daß er in Königshorst eine förmliche Unterrichtsanstalt für das Molkereiwesen gründete. Es spricht hierüber unter Anderem folgende, an die Domainenkammern erlassene Kabinets-Ordre vom 2. November 1780:***) „Da wir Allerhöchst Selbst, um das Butterwesen im Lande zu mehrerer Vollkommenheit zu bringen, einen Ostfriesischen Buttermacher mit seiner Famille engagiren und auf dem Amte Königshorst ansetzen zu lassen resolviret, zugleich auch mittelst Cabinets Ordres vom 15. und 25. März d. J. verordnet haben, daß auch aus andern Orten und Provintzien Leute nach Königshorst abgeschicket werden sollen, um das Buttermachen von benanndter Famille recht zu lernen, die dazu gebraucht werdenden Geschirre und Ge-

*) Kgl. Geh. Staats-Archiv.
) K. G. St.-A. — *) K. G. St.-A.

fäße zu betrachten, damit sie eben dergleichen und auf die nehmliche Art sich ebenfalls anfertigen lassen können: So machen wir Euch solches und daß gedachte Familie auf ihrem Etablissement zu Königshorst bereits eingetroffen ist, hierdurch nachrichtlich bekannt mit dem Befehle, in den Monathen May, Junius und Julius künftigen Jahres einige geschickte und solche Leute, welche das, was sie gesehen und erlernet haben, andern wiederum faßlich und begreiflich machen können, zum Empfang des Unterrichts nach Königshorst abzuschicken, auch bey Abgang dieser Personen davon und mit Benennung derselben jedesmal besondere Anzeige zu thun."

Nachdem die Anstalt gutes Gedeihen erlangt hatte, wurden derselben auch Mägde („aber nur guter Bauersleute Kinder") zugeschickt. Es blieben dieselben, den Unterricht genießend, dort 2 Jahre und hatten dann eine strenge Prüfung zu bestehen, deren Resultat dem Könige vorgelegt wurde. Fiel die Prüfung gut aus, so wurde ein Brautschatz gewährt. Die abgegangenen Zöglinge sollten nun die erlangte Kenntniß verbreiten, „damit im ganzen Lande gute Butter bereitet würde". — Von Königshorst aus wurden Filialen angelegt in drei anderen neuen Vorwerken, und zwar in Stutthorst, Kuhhorst und Kiesenberg.*)

Es ist eine Konsequenz der volkswirthschaftlichen Anschauungen des Königs, daß derselbe darauf bedacht war, auch den inländischen Butterbedarf durch einheimische Produktion völlig gedeckt zu sehen und sind auf dieses Ziel eine nicht geringe Anzahl von Kabinetsverfügungen gerichtet. Eine derselben, an den Minister Michaelis gerichtet, vom 24 Oktober 1780**) sagt unter Anderem: „Ich zweifle nicht, wenn die Sache ordentlich angefangen und eingerichtet, und mit Ernst dazu gethan wird, daß wir mit der Zeit und wenn erst alle meliorations zur perfection gekommen sind, hinlänglich Butter gewinnen müßen, und alsdann gar keine fremde Butter mehr hereinkommen laßen dürfen. Was Ihr hiernächst in Ansehung der aus Litthauen herzuziehenden Butter vor Verfügungen getroffen habt, davon bin ich gantz gut zufrieden, und werdet Ihr Euch alle Mühe geben, diese Sache, wie sie vorher gewesen, wieder entrain zu bringen und mit Ordnung darunter alles erforderliche zu arrangiren: denn es ist immer eine sehr gute Sache vors Land, wenn wir keine fremde Butter mehr nöthig haben, und wir können die 146/m. Thaler auch erspahren, die jetzt noch alle Jahre dafür aus dem Lande gehen: Weil wir sonsten alle Jahr um so viel mehr verarmen. Erspahren wir solche aber, so sind wir umb so viel reicher und es circuliret hier im Lande um so viel Geld mehr. Ihr werdet Euch diese Sache recht sehr angelegen seyn laßen."

---

*) Kgl. Geh. Staats-Archiv.

**) K. G. St.-A.

Noch im Jahre 1775 waren für 257,053 Thaler Butter vom Auslande erkauft worden, dies verminderte sich 1777/8 auf 188,451 Thlr., 1778/9 auf 164,200 Thlr., 1780, wie oben bemerkt, auf 146,000 Thlr. Im Jahre 1782 ließ der König der Churmärkischen Kammer erklären, „nach diesem würden nur noch für 50,000 Thlr. Butter vom Auslande nöthig sein: soweit müsse man es mit der Vermehrung des Buttermachens bei den Landleuten bringen".

c. Schafzucht.

Die Schafzucht, welche zu einer so wichtigen Stütze des landwirthschaftlichen Betriebs geworden ist, befand sich vor und nach Mitte des vorigen Jahrhunderts in Preußen, obgleich sie in einigen Theilen des Landes, wie in Schlesien, bessere Pflege erfuhr, dem Ganzen nach in einem wenig ersprießlichen Zustande. Die geringe Qualität der Wolle schloß diese vom Weltmarkte und dem Verbrauch wichtiger Manufakturen aus. — Der König faßte diesen Mangel sehr bald ins Auge und sann auf Abhülfe. Diese erkannte er in der Verwendung des spanischen Merinoschafes namentlich zur Kreuzung mit den einheimischen Arten. Schon im Jahre 1748 bezog er zu diesem Zwecke Merinoböcke aus Spanien und war damit der erste deutsche Regent, welcher diesen Weg zur Veredlung der einheimischen Schafzucht einschlug. Es ergiebt sich der genannte Zeitpunkt vor Allem auch aus folgendem urkundlichen Nachweis: Unterm 3. Mai 1770 richtete der König an den Minister v. Hagen eine, über weitere Mittel zur Hebung der Schafzucht handelnde Kabinets-Ordre,*) in welcher es unter Anderem heißt: „Und da schon anno 1748 fünf Stück Spanische Schafböcke anhero verschrieben, und rescribirt worden, daß davon 2 Stück nach Beeskow, 1 nach Storkow, 2 nach dem Mühlenhoff'schen Vorwerke Schöneberg gebracht werden sollen, so habt Ihr nun zu untersuchen, wie viel Schafe von diesen Böcken nunmehro gefallen und noch vorhanden sind; auch was wegen Vermehrung und Fortpflanzung ferner zu veranstalten ist." (Nach weiterem urkundlichen Ausweis hatte der König nicht 5, sondern 10 Merinoböcke aus Spanien bezogen.) Es wurde auf diese Recherge berichtet, „daß im Frühjahr 1749 von den 10 Spanischen Widdern in Sa. 200 Lämmer gefallen seien". — „Anno 1752 im August," weisen die Urkunden weiter nach,**) „haben Ihro Königliche Majestät abermals durch die Banquiers Splittgerber und Daum 5 Spanische Widder kommen lassen; sämmtliche waren aber schwarz gefärbt,

*) Kgl. Geh. Staats-Archiv.
**) K. G. St.-A.

obgleich das Stück 145 Thlr. gekostet hatte. Den genannten Vermittlern war dabei von ihrem Spediteur gemeldet worden, „daß keine weißen Böcke zu haben gewesen, weil deren Ausfuhr bei Strafe verboten gewesen sei."

Im Jahre 1770 nahm der König die Frage weiterer Beschaffung spanischer Schafe wieder auf, indem er durch die genannte Kabinetsordre vom 3. Mai 1770 den Minister v. Hagen und die Domainenkammern aufforderte, mit den besten Landwirthen in Verbindung zu treten wegen Vorschlägen darüber, „welche Gegenden des Landes sich am besten zur Einführung der Spanischen Schafzucht eignen möchten". Es scheint diese erneuerte Anregung geringem Interesse der Betheiligten begegnet zu sein und erst 1784 kommt der König auf diesen Gegenstand zurück.

Der König hatte sich mehr und mehr überzeugt, daß, um die einheimische Schafzucht rentabler zu gestalten und die Wollmanufakturen konkurrenzfähiger zu machen, feinere Wolle und feineres Gespinnst erforderlich sei. Er sprach dies, unter besonderer Bezugnahme auf die Schlesischen Verhältnisse, aus in einer Konferenz mit dem Minister v. Hoym in Breslau *) und erwähnte dabei, daß er zur Verbesserung der Schlesischen Schäfereien einige 100 feine Schafe nebst den dazu erforderlichen Böcken verschreiben lassen werde. „Mir," berichtete v. Hoym an den Minister v. Schulenburg, über diese Konferenz, „haben Se. Majestät wegen Verschreibung der Schafe nichts befohlen, sondern Sich lediglich dahin geäussert, daß Sie die Verschreibung selbst besorgen würden."

Schon früher war der König auf den Gedanken geleitet worden, daß, bei den damals bestandenen Schwierigkeiten der Beschaffung von Schafen aus Spanien, auch der Ankauf „von denen, Spanien gegenüber liegenden Marokkanischen Küsten in's Auge gefaßt werden könne", „weil," — wie insbesondere ein Immediat-Bericht des Oberbau-Departements vom 25. November 1770 **) ausspricht — „aus der Geschichte bekannt sei, daß die Spanier ihre gute Schafzucht denen aus der Barbarei nach Spanien übergebrachten Schafen und Widdern zu verdanken haben." Der König gab diesem Gedanken Folge und erwirkte im Jahre 1784 die Erlaubniß des Kaisers von Marokko zur Ausfuhr von 600 Schafen.***) Es entsteht nun

---

*) Kgl. Geh. Staats-Archiv.

**) K. G. St.-A.

***) Der darüber von dem Kaiser von Marokko ausgestellte Paß lautet nach damaliger deutscher Uebersetzung: „Im Namen Gottes. Wir befehlen an Unsern Knecht, den L'aleau Ben Abdelmelk, als Euch gesenden wird eine Ordre von König Frederik von Preussen, so ladet 600 Stück Schafe, Männlichen und Weiblichen Geschlechts vermischt, ohne zu nehmen die ausgehende Rechten. Seid gegrüßt! Gegeben im Monat Rondon den 11. A. 1198." (Kgl. Geh. Staats-Archiv.)

über die Frage der Beschaffung der Schafe, ob aus Marokko oder aus Spanien, eine lebhafte Korrespondenz zwischen den Ministern v. Hoym in Breslau und v. Schulenburg in Berlin. Es wird dem Könige unter Anderem berichtet: „Die Barbarische Wolle komme noch nicht der feinen Schlesischen, vielweniger der Spanischen gleich. Die Engländer hätten zwar von Zeit zu Zeit ihre Schafe durch Afrikanische verbessert, es scheine aber, daß die Engländer nur großes Vieh und lange Wolle dabei zu erzielen suchten. Die Marokkanischen Schafe seien von ganz außerordentlicher Größe, viel zu groß, um auf leichtem sandigen Boden, z. B. den Märkischen Weiden, genügende Nahrung zu finden." Das Ergebniß der Verhandlungen, darin bestehend, daß Spanische Schafe den Marokkanischen weit vorzuziehen seien, wird ausgesprochen in einem ausführlichen Bericht an den König; der nunmehr in marg. eigenhändig bescheidet: „So können es Spanische Schafe Seint." — Der Minister v. Hoym berichtet nun dem Könige unterm 8. November 1785, daß er „die wandernde Kastilianische Gattung für die geeignetste halte. 200 Stück derselben würden etwa 14,700 Thlr. kosten; er erwarte nun die weiteren Befehle wegen des Bezugs." Des Königs eigenhändiger Bescheid lautet: „jetzunter habe ich nicht Einen groschen, aber Trinitatis gehet es an, mich daran zu Erinnern." — Unterm 10. Mai 1786 erstattet der Minister v. Werder dem Minister v. Hoym Bericht*) über eine so eben stattgefundene Audienz beim Könige. Dieser sei nunmehr bereit, spanische Schafe für Schlesien zu beschaffen, wenn vorher Anzeige erfolgt sei über Zahl und Gattung. „Gerade jetzt," fährt der Bericht fort, „läßt der König auch für die Churmark 200 Mutterschafe und 100 Böcke aus Spanien kommen und hat zur Bestreitung des Aufwandes 20,000 Thlr. bewilligt. Ein Schäfer und zwei Knechte sollen nach Spanien geschickt werden wegen guter Auswahl; sie sollen sehen, aus den herumwandernden Schäfereien in Catalonien, Esdramadura und Biscaya zu kaufen." v. Hoym spricht in seiner Antwort den Wunsch aus, es möchten für Schlesien eine gleiche Anzahl Schafe wie für die Churmark angekauft werden. Unterm 16. Mai 1786 berichtet v. Hoym an den König:**) „Ew. Königl. Majestät allergnädigste Willensmeinung, zur Verbesserung der Schlesischen Schafzucht Spanische Schafe erkaufen zu wollen, wird für die Schlesischen Manufakturen, die ohnedies ihren ganzen Flor Ew. K. Majestät Allerhöchsten Fürsorge zu verdanken haben, ohne allen Zweifel von den nützlichsten Folgen begleitet sein, wenn dadurch die Schäfereien auf Ew. Majestät Domainen-Aemtern verbessert, hiernächst aber

---

*) Kgl. Geh. Staats-Archiv.

**) K. G. St.-A.

durch Ueberlassung der von diesen Schafen im Lande erzeugten Lämmer an Partikuliers, auch andere Schäfereien nach und nach verbessert werden. Ew. Majestät Aemter Wohlau, Ohlau, Brieg, Oppeln, Creutzburg und die Herrschaft Proskau sind vorzugsweise für diese Zwecke geeignet."

Der weitere Schriftenwechsel in der Sache weist nach, daß „der spanische Hof die Ausfuhr der Schafe gestatten wolle", und werden nunmehr zur Einführung von 300 Stück für Rechnung und auf Befehl des Königs und von 50 Stück für Rechnung der Staatsminister v. Schulenburg und v. Herzberg die nöthigen Veranstaltungen getroffen.*) Mit der speciellen Ausführung wird die Seehandlung beauftragt, welche den Kommissär Fink mit dem Ankauf und die Schafmeister Otto aus Doeberitz und Schäfer Krause und Gärtner aus Storckow mit der Abholung beauftragt; letztere unter der Bedingung „freier Hin- und Herreise und täglich 1 Thlr. Zehrungskosten".

Die „tief in Andalusien" angekauften Schafe, von denen während des Transports 10 Stück gestorben waren, kamen am 4. August 1786 in Hamburg an.**)

„Die Schafe wurden vom Könige, der sie zu sehen wünschte, obgleich es nur einige Tage vor seinem Tode war, mit großer Ungeduld erwartet; sie sollten durch Potsdam passiren, um dem Könige, wie dieser sich selbst darüber ausdrückte, „einen Besuch zu machen". Doch als sie den 24. August 1786 einpassirten, war der König nicht mehr unter den Lebenden.***)

Es wurde mit jenen 300 Schafen die Königl. Stammschäferei Stahnsdorf begründet. Von hier aus wurden dann, durch die gewonnene Zuzucht, an die Königl. Domainenämter sowohl, wie an Rittergüter edle Schafe abgegeben.†)

Und so hatte denn der König auch nach dieser Richtung hin, durch die Einführung der Merino's in den Preußischen Staat, und indem seinem Beispiel die Privaten folgten, eine neue Epoche der vaterländischen Landwirthschaft begründet.

d. Schweinezucht.

Aehnlich wie das zur Verbesserung der Rindviehzucht erlassene Reglement vom 4. Mai 1765††) erließ der König unterm 16. August desselben

---

*) Wie sich aus der genannten Zahl der Schafe und aus dem weiteren Zusammenhang ergiebt, scheint bei diesem Ankauf nur die Kurmark in Frage gekommen zu sein.

**) Die von der Seehandlung aufgestellte Rechnung für Ankauf und Transport der Schafe belief sich für den Antheil des Königs im Ganzen auf 11,527 Thlr. 5 gr. 6 Pf., welcher Betrag von den durch den König zur Verfügung gestellten 20,000 Thlrn. entnommen wurde.

***) Riedel, a. a. O. Bd. 21. S. 449. — †) Riedel, a. a. O. — ††) N. C. C. M. 1765 Nr. 84.

Jahres auch ein „Reglement wegen Verbesserung der Schweinezucht". Dasselbe hebt vor Allem hervor, daß, wie in der Rindviehzucht, so auch in der Schweinezucht verschiedenen Arten der Thiere eine sehr verschiedene Leistungsfähigkeit beiwohne; eine Verschiedenheit, die, wie das Reglement ausspricht, „wohl 1/8, 1/4 bis zur Hälfte beträgt". Es komme auf richtige Wahl der Thiere an; man solle nur Schweine der besten Art ziehen, „namentlich die von der langgestreckten Gattung". Die zur Zucht dienenden Kempen müßten, ebenso wie es für die Zuchtbullen vorgeschrieben, ausgesucht und dann mit einem Brenneisen markirt werden; nur diesen markirten Kempen seien die Mutterschweine zum Belegen zuzuführen; gegen Zuwiderhandlungen sei mit Strafe einzuschreiten. Eigenthümer eines „dergestalt ausgesuchten und gezeichneten Kempen" sollten für das betreffende Jahr bestimmte Vergünstigungen (höheres Springlohn für den Kempen) genießen. Um unzeitiges Bespringen zu verhüten, dürften keine Kempen frei umherlaufen.

e. Hühnerzucht.

Das unmittelbare Einwirken des Königs auf die Vermehrung und Verbesserung der Hühnerzucht bezieht sich namentlich auf die Churmark, wo ein besonderer Anstoß dazu vorlag in dem großen Verbrauch der Residenzen an Federvieh und Eiern. Bereits im Jahre 1744, mittelst Ordre vom 9. Januar,*) befahl der König der Churmärkischen Kammer, „mit allem Ernst auf Mittel zu sinnen, daß der Landmann mehr Fleiß auf die Federviehzucht verwende". „In einer Konferenz, welche der König am 12. Juni 1767 zu Potsdam mit den Staatsministern hielt, recommandirte er den Ministern, wie das Protokoll sich ausdrückt, vorzüglich die „Konservation und Extension der Poulalleriers". Auch in seinen ferneren Kabinetsbefehlen regt der König immer wieder die Beförderung der Federviehzucht an. Die Vortheile der letzteren werden den Beamten, Amtsunterthanen und allen Einwohnern der Mark eindringlich auseinandergesetzt und eine Königl. Ordre vom 30. Oktober 1777 macht es den Kolonisten-Etablissements zur Fundationsbedingung, eine Anzahl Hühner zu halten. Um den Vertrieb der Eier vom Lande nach den Hauptstädten zu erleichtern, ließ der König in jedem Kreise einige sogenannte „Eierkärrner-Etablissements" errichten, deren Besitzer die Eier auf dem Lande sammeln und zu den Städten bringen sollten." — Der König, der an allen diesen Unterhandlungen und Einrichtungsplänen persönlich den größten Antheil nahm, scherzte bisweilen über die großen Vorarbeiten, welche dazu gehörten, Bauern und Kossäthen zur Haltung von einigen mehr Hühnern zu bewegen, doch betrieb

---

*) Riedel, a. a. O. Bd. 21. S. 462.

er den Fortgang der Einrichtung sehr ernstlich. „Zeit gehört freilich dazu," bemerkte der König in einem eigenhändigen Randbescheid vom Jahre 1780, „doch ohne reife Ueberlegung reussiren dergleichen Arrangements nicht." Und in der Kabinets-Ordre vom 16. Juni 1780, durch welche die Anlegung der Eierkärrner-Etablissements genehmigt wurde, klagte er: „Die Leute sind hier so dumm, daß sie nicht allein auf solche Sachen fallen und sich zu helfen suchen, da das doch ihr eigener Nutzen mit sich bringt; also ist es nöthig, daß man sie ein Bischen aufklärt und zurechte weiset." *)

Der König erreichte mit seiner Fürsorge eine erhebliche Vermehrung und Hebung der Hühnerzucht und damit die Verbesserung einer nicht unbedeutenden Einnahmequelle der ländlichen Bevölkerung; doch gelang es nicht bis zu dem Grade, um die Einfuhr von Hühnern und Eiern ganz entbehrlich zu machen. Daß die Unterthanen es nicht so weit bringen wollten, erklärte der König in einer Kabinets-Ordre vom 9. Oktober 1782 „als eine Schande".

f. Fischzucht.

Auch in Bezug auf Fischzucht trug der König besondere Sorge für die Mark Brandenburg, und zwar, weil der frühere Fischreichthum der Hauptflüsse Elbe, Oder, Havel und Spree, der einen ansehnlichen Beitrag zur Ernährung der Bevölkerung geleistet hatte, neuerdings bedenklich vermindert war. Es trat hinzu die nicht unbedeutende Verminderung an Fischen, welche durch die Urbarmachung des Oderbruches herbeigeführt worden war. Der König faßte den Gedanken, durch Förderung der Karpfenzucht eine Abhülfe anzustreben, und hierbei nach den Einrichtungen von Schlesien zu verfahren, wo die Karpfenzucht in großem Umfange gepflegt wurde. Auf persönlichen Befehl des Königs wurde der in diesem Wirthschaftszweig erfahrene Amtmann Schmidt von Schlesien nach der Mark gezogen, zum Teichbaumeister bestellt und beauftragt, zunächst die ganze Churmark zu bereisen zum Zweck der Ermittelung von vorzugsweise zu Karpfenteichen geeigneten Oertlichkeiten, wie dazu, zur Herstellung von Teichen selbst Beistand zu leisten. — Von den Einrichtungen, welche Schmidt in unmittelbarem Auftrage des Königs ausführte, ist unter Anderem die bedeutende Karpfenteichwirthschaft im Amte Zossen zu nennen.

g. Bienenzucht.

Der König, welcher besonderen Werth auf die Bienenzucht in ihrer Eigenschaft als einträgliches ländliches Nebengewerbe legte, trat mit mehr-

*) Riedel, a. a. O. S. 444.

fachen Maßregeln für deren allgemeine Verbreitung ein. Schon das Wirthschaftsreglement vom 1. Mai 1752 sagt: „Die Beamten, Schulzen und Gerichte haben darauf zu sehen, daß an denen Orten, wo die Bienen Futter haben, jeder Wirth eine gute Anzahl Stöcke halte.“ Ferner ordnete der König, um den Absatz des Honigs zu befördern, die Einrichtung besonderer Honig-Märkte an.*) In der mehrfach erwähnten Conferenz mit den Ministern vom 1. Juni 1770 trug er den Letzteren auf: „die Bienenzucht so viel als nur immer möglich in Aufnahme zu bringen“, und erinnerte an diesen Auftrag ausdrücklich in mehreren Kabinetsbefehlen aus den Jahren 1771 und 1774. Um die kleinen Grundbesitzer mit den Regeln einer tüchtigen Bienenzucht bekannt zu machen, zog der König, die Wirksamkeit des Beispiels zu Hülfe nehmend, viele in der Bienenzucht gut bewanderte Kolonisten von Außen in das Land und siedelte sie an geeigneten Stellen an. — Der König hatte die Freude, guten Erfolg seiner Maßregeln eintreten zu sehen. Er selbst sprach dies unter Anderem aus in einem Brief an Voltaire vom 5. December 1775 mit den Worten: „Wir haben in diesem Jahre die Bienenstöcke um 1/3 vermehrt.“ In der Churmark, wo man 1775 erst 41,000 Bienenstöcke zählte, waren deren im Jahre 1780 schon 72,000 vorhanden.

Zum Schutz der Bienenzucht gegen vorgekommene Beschädigungen erließ der König unterm 27. Juni 1775 ein besonderes Rescript, in dessen Eingange er nochmals seine ausdrückliche Intention betonte, „die so nützliche Bienenzucht möglichst zu befördern“. „Leider,“ heißt es sodann, „hat in Erfahrung gebracht werden müssen, daß von boshaften Leuten die Bienen vergiftet worden durch Aussetzung einer schädlichen, mit Honig vermischten Materie. Wer dieses abscheulichen Unfuges überführt wird, soll mit Festungs- und resp. Karrenstrafe ohne Ansehen der Person auf sechs Jahre beleget, überdem aber, wenn durch solche Materie ein Mensch an seiner Gesundheit Schaden leiden oder gar danach sterben sollte, nach Vorschrift der peinlichen Rechte gegen denselben verfahren werden.“**)

4. Gartenbau und Baumzucht.

Innerhalb des Sorgens und Schaffens des Königs für die Kultur seines Landes nahm die Pflege des Gartenbaues — insbesondere des Obstbaues — und der Baumzucht keine geringe Stelle ein.

---

*) N. C. C. M. 1751 Nr. 31.
**) N. C. C. M. 1775 Nr. 30.

Bereits einige Monate nach seiner Thronbesteigung, am 14. September 1740 befahl eine Kabinets-Ordre des Königs*) den Domainenkammern, „die Anpflanzung von Obstbäumen im ganzen Lande, wo es nur praktikabel ist, möglichst zu poussiren". „Es solle nicht allein eine größere Quantität Obstbäume, als bisher, alljährlich zur rechten Pflanzzeit gesetzt, sondern auch vor derer Conservation und Fortbringung mit äußerstem Fleiß gesorgt werden." „Ihr habt deshalb," heißt es schließlich, „nicht allein sämmtliche Land- und Steuerräthe gehörig zu instruiren, sondern auch selbst fleißig Acht zu haben, daß Unsere Intention hierunter erreichet werde." Weitere Kabinetsverfügungen der nächstfolgenden Jahre ordnen an, daß möglichst alle ledigen Plätze mit jungen Bäumen angepflanzt werden sollen.**) Nach dem Edikt vom 10. Juli 1743 „sollen Städte und Dörfer für jedes Schock Obstbäume, Weiden und Linden u. a., welches sie nach dem Ermessen der Land- und Steuerräthe hätten anpflanzen können, 12 gr. Strafe erlegen."***) Vor Allem sollen auch die Landstraßen mit Bäumen bepflanzt werden. — Das Wirthschaftsreglement vom Jahre 1752 trifft für die Pflege des Obstbaues folgende Bestimmungen: „Es sollen gute gemeinschaftliche Baumschulen in allen Dörfern angelegt werden und ist zu deren Pflege ein der Baumzucht kundiger Mann anzustellen, der auch den Einwohnern Unterricht zu geben vermag. In diesen Baumschulen ist an jungen Obstbäumen allzeit ein hinlänglicher Vorrath zu halten, damit, wenn die Gärten mit solchen angefüllet sind, auch die Dorfstraßen, die Scheiden der Wurthen und die Wege nahe am Dorfe damit besetzt werden können. Jeder Wirth muß alle Jahr wenigstens 10 Stück junge Obstbäume setzen. Der Ueberfluß an Obst ist zu backen und den Städten zum Verkauf zuzuführen. Außerdem sind gute Gärten zu Kohl und anderen Gewächsen anzulegen." Ein unterm 25. September 1753 „auf Se. Majestät Spezialbefehl erlassenes" Patent†) „gerichtet an Orte, wo wenig Holz vorhanden ist", bestimmt: „Alle Einwohner, welche in währender Trauerzeit heirathen, und zwar die Mannspersonen, welche des Vermögens sind, sollen jedweder 24 Eichen-Heisters, die Frauenspersonen die Hälfte, und diejenigen, so geringeren Vermögens sind, 12 und resp. 6 junge Eichenbäume innerhalb eines Jahres Frist pflanzen, auch während ihres Ehestandes unterhalten und die, so etwa ausgehen möchten, allemal wieder ergänzen. Ebenermaßen sollen auch alle jung angehende Eheleute zu solcher Anpflanzung gehalten sein, in dem Maße, daß jedes Ehepaar 12, geringeren Vermögens 6 Heisters zu pflanzen hat. Wo ungeeigneter Boden für Eichen, soll die gleiche

*) Kgl. Geh. Staats-Archiv.

**) N. C. C. M. 1743. p. 101.

***) Korn'sche Ediktensammlung, Bd. 1. S. 109. — †) N. C. C. M. 1753 Nr. 55.

Anzahl Fruchtbäume gepflanzt werden." Ein Edikt des Königs vom 7. Juni 1765*) rügt, daß „ohnerachtet der verschiedenen Verordnungen, Patente und Edikte wegen Anpflanzung von Bäumen und des dafür ertheilten Unterrichts, diesen heilsamen Intentionen immer noch ungenügend gefolgt sei. Es seien diese Geschäfte nunmehr mit verdoppeltem Eifer zu betreiben." Die Vorschriften wegen Anlegung von Baumschulen in den Vorwerken und Dörfern und Bepflanzung der Wege werden wiederholt. Ferner soll jeder Bauer bei seinem Hofe einen Obstgarten anlegen und jeden Herbst wenigstens 10—12 Obstbäume in demselben anpflanzen. Dabei müsse darauf gesehen werden, „nicht dünne Stämme zu setzen, die den Spießruthen gleich sehen, oder krumme Reiser, die selten einen guten Fortgang haben, sondern die gesetzten Stämme müssen wenigstens armsdick, 6 Fuß hoch bis zur Krone und gerade sein. Die gepflanzten Bäume sind mit einem Pfahl zu versehen. Um den Stamm herum ist die Erde in 1—1½ Fuß Ausdehnung aufzuwerfen und dann der Stamm wenn möglich mit Dornsträuchern zu umbinden, gegen Beschädigung durch das Vieh. Für Beschädigung durch Letzteres muß der Hirt haften." Ueber die Dorfbaumschulen wird weiterhin festgesetzt, daß jeder Beamte einen dazu tauglichen Platz auf dem Dorf-Anger ausmitteln und in eine der Zahl der Einsassen im Dorfe entsprechende Zahl von Theilen vertheilen zu lassen habe. Ein jeder der Einsassen sei dann schuldig, seinen Platz zu kultiviren und dort Obstbäume zu ziehen. Wer das versäume, sei empfindlich zu bestrafen. Zur Aufsicht über diese Dorfbaumschulen, sowie zur Pfropfung und Okulirung der von den Einsassen gezogenen wilden Bäume seien geeignete Gärtner zu bestellen. „Bei verspürter fernerer Renitenz der Beamten sind diese aus dem Amt zu setzen. Wer aber dafür sorgt, daß diese Dinge gut von Statten gehen, soll besonsonders distinguirt werden."

Auf Befehl des Königs werden alljährlich tabellarische Verzeichnisse über die Zahl der im Laufe des Jahres neu angepflanzten Bäume eingereicht. Diese Tabellen weisen Zunahmen der Neupflanzungen nach. So betrug die Zahl derselben innerhalb der Churmark im Jahre 1754 = 38,024 Stück, während die Zahl im Jahre 1767 auf 126,628 Stück gestiegen war. Bei diesen Nachweisen war die Zahl der bis zu Ende des Jahres von den gepflanzten Bäumen wieder ausgegangenen Stämme zu vermerken. Als letztere Zahl im Jahre 1767 in der Churmark eine sehr erhebliche war, rügte dies der König in einer an die Kammer gerichteten Kabinets-Ordre vom 8. Juni 1768:**) „Da es," heißt es dort, „lediglich in der fehlenden Sorgfalt liegt, wenn so viel Stämme nicht fortkommen, so müssen die

*) N. C. C. M. 1765. Nr. 53.

**) Kgl. Geh. Staats-Archiv.

Landräthe die Leuthe zu mehrerer Auccuratesse und besserer Pflege der Bäume animiren."

Eine durchgreifende allgemeine Maßregel traf weiterhin der König damit, daß er die Anstellung von Kreisgärtnern verfügte. Es wurden auf seine Kosten 1770 in der Churmark 40 Kreisgärtnereien errichtet, und setzte der Retablissementsplan vom genannten Jahre 8000 Thaler dafür aus. Eine besondere Instruktion regelte die Thätigkeit dieser Beamten. Ihre Hauptobliegenheiten bestanden darin, innerhalb der ihnen anvertrauten Distrikte die Baumpflanzungen und insbesondere die Alleen an den Wegen des Kreises zu überwachen, sie mit Zuziehung der Ortsobrigkeit und der Unterthanen auszubessern, und da, wo solche noch nicht vorhanden, neu anzulegen. Außerdem war es Verpflichtung des Kreisgärtners, den Unterthanen im Obstbau und Baumzucht Unterricht zu ertheilen, „die Dörfer seines Distrikts zu dem Ende wenigstens zweimal jährlich zu bereisen und nachzusehen, ob die Baumgärten gehörig gepflegt, die Bäume von Raupennestern gereinigt und von trockenem Holze befreit werden." Ferner hatte der Kreisgärtner die wilden Stämme, wenn der Eigenthümer es nicht selbst konnte, zu pfropfen, zu okuliren und zu kopuliren, die von den Unterthanen gesammelten Kerne und Obststeine auszusäen, die jungen Bäumchen aus den Samenbeeten zu nehmen 2c. Für dergleichen Dienstleistungen wurde dem Kreisgärtner erlaubt, eine äußerst geringe Geldvergütung von den betreffenden Unterthanen zu nehmen. „Noch hatten die Kreisgärtner auch zu sorgen für die Anlegung und Erhaltung von Maulbeerplantagen und lebendigen Hecken. Ferner hatten sie auf dem ihnen überwiesenen Gartenplatze gute Baumschulen und Küchengärten zu unterhalten, um den Kreiseingesessenen gute Pflanzen und Sämereien überlassen zu können, und ihnen in allen Dingen ein Vorbild tüchtiger Gartenbestellung darzubieten." — Man suchte die Kreisgärtner möglichst aus Gegenden mit gut betriebenem Obstbau zu entnehmen und wurden ihnen theils wüste, theils neu errichtete Stellen mit einigen Morgen Gartenland zum erblichen Besitz übergeben gegen Entrichtung eines Zinses nach gewissen Freijahren. Neben dem Einkommen, welches sie aus Staatsmitteln bezogen, wurde für die Besorgung der Alleen an den Kreiswegen dem damit beauftragten Gärtner noch besonders ein Jahresgehalt von 30 Thalern aus der Kreiskasse gewährt.

Die ungemeine Leistungsfähigkeit dieser Maßregel des Königs, wie sie in nicht wenigen Fällen noch heute dringend angezeigt erscheint, leuchtet von selbst ein.

Auch außerdem war der König für die Etablirung tüchtiger Gärtner bemüht. Das Protokoll der mehrerwähnten Ministerkonferenz vom 1. Juni 1770 sagt darüber: „Se. Majestät eröffneten uns Dero Willensmeinung

wegen der hin und wieder anzusetzenden Gärtner, und wollten, daß solches vorzüglich um und bei Berlin, z. B. hinter dem Garten der Akademie, am Wege nach Tempelhof und Lichtenberg, wo noch viel unbebautes Sandland wäre, geschehen solle." „Diese Leute sollen aber," sagte der König, „nicht kleine Gärten haben, sondern man will ihnen so viel Land anweisen, daß jeder einen großen Garten besonders zur Pflanzung und Zucht von Obstbäumen bekommt .... Das Gartenland würden sie wohl mit Straßenkoth von Berlin, und besonders mit dem Schlamm und der Erde aus dem zu räumenden faulen Graben düngen und brauchbar machen können." „Wir (die Minister)," heißt es weiter, „zeigten dem Könige an, daß schon ein Plan angefertigt worden sei, hundert dergleichen Gärtnerfamilien an dem Wege neben dem Invalidenhause, gegen den Wedding, auf dem daselbst befindlichen, theils schon kultivirten, theils noch unangebauten Sandboden anzusetzen. Se. M. mißbilligten dies nicht und erwiederten: „Das ist mir einerlei, wenn nur die ledigen und sandigen Plätze um Berlin herum bebaut werden und die Leute Land genug bekommen. Es sind da noch so manche Stellen, die ich unmöglich so lassen kann; sie haben mich oft traurig gemacht, wenn ich sie passiren mußte."

Eine besondere Sorge des Königs war darauf gerichtet, auch solche Arten von Bäumen pflanzen zu lassen und überhaupt möglichst zu vermehren, deren Laub zur Fütterung der Schafe mit verwendet werden kann. Der König hoffte, auf diesem Wege durch Vermehrung des Futters zur Vermehrung und Verbesserung der Schafzucht beitragen zu können. Eine große Zahl von Kabinetsbefehlen verfolgen diesen Gegenstand. Einer der ersten derselben, vom 23. Juni 1774, an die Churmärkische Kammer gerichtet,*) sagt Folgendes: „Mit Beziehung auf das bereits unterm 24. April a. c. an Euch erlassene Rescript wegen des zur Fütterung des Schafviehes mit zu gebrauchenden Laubes von den Pappelweiden und Rüstern, desgleichen Espen, Eschen, Linden, Elsen, Ebreschen und Ahorn, werdet Ihr hiermit anderweit befehligt, Euer besonderes Augenmerk darauf zu richten, und zu sehen, daß die Zuzucht von Schafvieh in der, Eurer Aufsicht anvertrauten Provinz besser als bisher poussiret und die Schäfereien des baldigsten completiret und auf den vorigen Stand gesetzet, nicht minder obbemeldete, zur Laubfütterung dienliche und nützliche Bäume bey den Dörfern nach Maasgabe des Terrains um die Aecker, und sonst auf leeren Plätzen, wie auch an den Dorfwegen und Landstraßen gesetzet und angepflanzet werden; wie Ihr denn auch jährlich mit Anfang des Monaths Mai eine ganz genau accurat angefertigte Designation von den in der

*) Kgl. Geh. Staats-Archiv.

Provinz angepflanzten Bäumen obbemeldeter Sorten einzureichen habt. Ihr habt übrigens sowol den Landräthen als Departements-Räthen und Beamten bekannt zu machen, daß Wir bei Unsern Reisen selbst darauf genaue Attention nehmen, und sowol diejenigen, welche sich zur Erreichung unserer Landesväterlichen Intention besonders evectuiren, als auch die Saumseligen und Nachlässigen notiren, und dem Befinden nach denenselben Unsere Gnade oder Ungnade zu erkennen geben werden." — Die Maßregel hatte guten Erfolg. So wurden, laut der eingereichten tabellarischen Nachweisungen, 1775/76 allein in der Churmark angepflanzt an Pappelweiden, Rüstern, Espen, Eschen, Ebereschen, Linden, Elsen und Ahorn 36,744 Stück. — Unterm 31. August 1776 läßt der König an die Kammern eine Anweisung vertheilen über ein Verfahren (des Einstampfens der Blätter), „um das ganze Jahr hindurch die Baumblätter zur Fütterung frisch zu erhalten." — Auf einen Bericht des Generaldirektoriums vom 25. September 1777*) über die in den Provinzen gewonnene Wolle bemerkt der König eigenhändig: „Das ist guth, aber in die convenable oerter können die proprietairs und Bauern, wenn sie den Schaafstand vermehren, viel gewinnen; man muß an den Orten papelweiden und Rüstern pflanzen."

Wie genau der König auf alle Einzelheiten seiner Unternehmungen, hier also der Baumzucht, einging, erweist unter Anderem ein an den Planteur Sello in Potsdam gerichteter Brief. „Wir haben," heißt es dort, „in den Alleen um Potsdam wahrgenommen, daß (beim Pflanzen) den mehrsten von den jungen Bäumen so wenig Wurzeln gelassen werden, und besonders die Hauptwurzeln, so gern hinunter geht, so sehr abgekürzt wird, worauf es doch vorzüglich ankommt; denn wird sie nicht recht in Acht genommen, so kann der junge Baum niemalen bestehen und fortkommen, weil ihm die beste Nahrung fehlt."

Gegen Baumfrevel schritt der König in seinen Verordnungen mit großer Strenge ein. Ein Erlaß vom 12. Dezember 1752,**), „gegen Baumschändereien," sagt: „Es wird jedermänniglich hierdurch ernstlich gewarnt, sich dergleichen strafbaren Begehens zu enthalten, widrigenfalls man die Contravenienten nach dem Edikt vom 24. Februar 1733 mit dem Staupenschlag gewiß bestrafen lassen wird. Es ist diese Verordnung nicht allein zu affichiren, sondern auch von den Kanzeln zu publiciren." In dem oben genannten Patent vom 25. September 1753 werden die Behörden angewiesen, darauf zu sehen, „daß Niemand den Bäumen den ge-

*) Kgl. Geh. Staats-Archiv.

**) N. C. C. M. 1753. Nr. 55.

ringsten Schaden zufügt, bei Vermeidung harter Strafe." Andere Verordnungen bestimmen, daß Baumfrevler Bestrafung mit der Karre zu erwarten haben. „Sind es Soldaten, oder Enrollirte, so sind sie an das Regiment, worunter sie stehen, oder an die nächste Garnison zur Bestrafung mit Spießruthen abzuliefern."

Dem höheren Gartenbau diente der König durch das Vorbild, welches er in seinen Lustgärten aufstellte. Hier wurden namentlich auch, und oft unter großen Kosten, solche ausländische Pflanzen und Baumarten versuchsweise kultivirt, die durch ihre Verbreitung im Lande ein reelles Bedürfniß zu befriedigen versprachen. Unter diesen Gesichtspunkt fiel unter Anderem die vom Könige kurz vor seinem Tode versuchte Einführung der ächten Kastanien. Unterm 23. April 1786 richtete er hierüber von Potsdam aus an den Staatsminister v. Werder folgende Kabinetsordre:*) „Es finden sich hier in der Gegend herum zwar ein Hauffen KastanienBäume, solche sind aber nicht echte und haben auch weiter keinen Nutzen; Ich möchte dagegen aber gerne rechte gute KastanienBäume, und echte Maronniers haben, um alle die leeren Flecke und Plätze, deren hin und wieder noch so viele sind, damit zu bepflantzen und zu besetzen; dergestalt, daß auch nicht eine Handbreit Landes, was nicht anders genutzt werden kann, leer bleiben möge: Ich habe Euch demnach hierdurch auftragen wollen, darüber Erkundigung einzuziehen, woher dergleichen echte KastanienBäume, oder Maronniers, wohl am besten zu erhalten, und was solche wohl kosten werden das Hundert oder Tausend Stück, und wenn ich alsdann solches weiß, werde Ich Meine weiteren Maasregeln darunter nehmen. Denn ich bin gewiß, wenn Ich einmal damit anfange, werden die Particuliers, wenn sie den Nutzen davon sehen, balde nachfolgen, und auf diese Arth wird was Gutes im Lande gestiftet. Ich werde solchem nach von denen echten Kastanien-Bäumen und Maronniers so viele anschaffen, so viele ich deren nur kriegen kann und will ich hierüber zu seiner Zeit Euren Bericht erwarten." Nachdem der Minister umgehend, am 24. April, Bericht erstattet, ertheilte der König schon Tags darauf, am 25. April 1786 dem Kaufmann Schütze unmittelbar den Auftrag, „einige Hundert echte Kastanienbäume aus Italien herkommen zu lassen."

5. Seidenbau.

Schon Friedrich Wilhelm I. war (wie früher der große Kurfürst) für die Einführung des Seidenbaues bemüht. In einem „Patent wegen Pflanzung der Maul-

*) Kgl. Geh. Staats-Archiv.

beerbäume zu Beförderung der Seidenfabriken" vom 12. Dez. 1716 *) beruft er sich auf die bereits gewonnene Erfahrung, „daß die meisten Maulbeerbäume in diesem Lande gut fortkommen, sowie, daß in Potsdam, Spandau und Köpenick schon Seide gewonnen wird," und empfiehlt den Unterthanen, an allen irgend dazu geeigneten Orten Maulbeerbäume zu pflanzen; wobei ihnen mit Unterricht an die Hand gegangen werden solle. Mehrere nachfolgende Reskripte erneuern die Anregung. Eines derselben vom 20. Oktober 1731 **) macht bekannt, daß nunmehr Maulbeerbäume in „großer Quantität vorhanden und zum Verpflanzen zu haben seien, ja der König selbst habe solche in seiner Herrschaft Wusterhausen in ziemlicher Menge von Neuem pflanzen lassen." Der König verordnet ferner, „daß alle Kirchhöfe sowohl in denen Städten auf dem platten Lande wie in den Dörfern mit Maulbeerbäumen bepflanzt, die Unkosten dazu aus der Kirche genommen und die Revenue davon für dieselbe bleiben solle." — Der Erfolg dieser Bemühungen war zunächst gering. Noch in den Jahren 1746—50 wurden im ganzen preußischen Staate nicht mehr als 100 Pfd. Seide gewonnen und 1751 betrug die gesammte Ernte nur 50 Pfd. ***)

Von 1751 an trat Friedrich der Große energisch für den Seidenbau ein. Eine Verordnung aus diesem Jahre, vom 20. April, †) erinnert vor Allem die „Prediger, Küster und Schulmeister auf dem Lande" daran, „den avantageusen Seidenbau nach Proportion der auf denen Kirchhöfen befindlichen Maulbeerbäumen ohne weiteren Anstand ihres eigenen Vortheils halber anzufangen." „Wenn aber die genannten Personen sich zum Seidenbau nicht appliciren, so sind weitere Liebhaber zu engagiren und denselben die Bäume auf den Kirchhöfen gegen einen leidlichen Zins, so der Kirche zu berechnen, oder allenfalls unentgeldlich, auf gewisse Jahre zuzuschlagen." Die Verordnung enthält ferner eine genaue Anweisung zum Betrieb des Seidenbaues; sodann zeigt sie die Bestallung eines Kommissars an, welcher die Maulbeerplantagen zu bereisen und bei dieser Gelegenheit Unterricht im Seidenbau zu geben habe. In einer Kabinetsordre vom 8. Juni 1754 ††) rügt der König, daß der Verordnung wegen Bepflanzung der Kirchhöfe mit Maulbeerbäumen sehr ungenügend nachgelebt sei; es sei das ernstlich nachzuholen. Ein „Reglement für Prediger, Küster und Schulmeister der Neumark Brandenburg" aus demselben Jahre (vom 17. Oktober) wiederholt die Mahnung und fügt hinzu, „daß die ferner Saumseligen nicht allein die Königliche Ungnade, sondern auch sonst unangenehme Ver-

*) N. C. C. M. — **) N. C. C. M.
***) Preuß, a. a. O. — †) N. C. C. M. 1751 Nr. 36.
††) N. C. C. M. 1754.

fügung zu erwarten haben sollen. Die Seidenbau-Inspektoren sollen ihren ganzen Sprengel bereisen und dabei in allen Dörfern nachsehen, wie viel Maulbeerbäume auf den Kirchhöfen und andern dazu dienlichen, der Kirche zugehörigen Plätzen nach Beschaffenheit des Erdreichs gepflanzet werden können. Darüber sollen sie ein ordentliches Protokoll aufnehmen und solches von den Predigern unterschreiben lassen, damit Niemand sich (wegen Unwissenheit) entschuldigen könne." Bei der nachfolgenden Revision sollen dann die Inspektoren nachsehen, ob das Nöthige geschehen sei. Das Reglement enthält ferner detaillirte Vorschriften, wie es mit der Nutzung der Bäume auf den Kirchhöfen, mit Entschädigung für Auslagen, Pacht und dergl. zu halten sei. — Eine nicht geringe Reihe weiterer Kabinetsbefehle, Reglements und dergl. verfolgen nachdrücklich dasselbe Ziel, sprechen sich aber meist unzufrieden mit dem Fortgang der Sache, oft zürnend aus. In der Minister-Konferenz vom 1. Juni 1770 trägt der König den Ministern auf, sich der Sache ernstlich anzunehmen. Es werden Prämien für die besten Leistungen im Seidenbau ausgesetzt und silberne Denkmünzen verliehen. Der König will, daß außer den Kirchen- und Schul-Bediensteten auch die übrigen Unterthanen den Seidenbau mehr und mehr aufnehmen sollen. „Die Vermehrung des Seidenbaues," sagt er in einer unterm 14. April 1775 an den Minister v. Derschau gerichteten Kabinetsordre,*) „ist eine Angelegenheit, die Ich Eurer Aufmerksamkeit recht sehr empfehle. Ich wünsche, daß ein jeder Bauer sich damit beschäftige, besonders in solchen Gegenden, wo sie überflüssiges Land haben, das sie alle 4 bis 6 Jahr nur bestellen. Wenn ein jeder Bauer auch nur so viel Maulbeer-Bäume oder Hecken anleget, daß er ein oder zwei Pfund Seide gewinnen kann, so ist das ziemlich hinreichend, seine Contribution davon zu bezahlen. Für das erste wird es freylich wohl etwas schwer hergehen, ehe die Leuthe sich dazu gewöhnen, allein wenn nur ein Anfang erst in einigen Aemtern gemacht ist, dann findet sich auch der Fortgang. Das Haspeln haben sie auch nicht nöthig, sondern können die Seide mit den Cocons verkaufen. Die Priester auf dem Lande sind bereits mit der Sache bekannt und der Anfang muß nunmehro mit den Schultzen gemacht werden, damit die übrigen Einwohner desto eher nachfolgen. Wenn in der Churmark 900 Dörfer sind und ein jedes Dorf bringt mit der Zeit nur 10 Pfd. Seide auf, so brauchen wir 9000 Pfd. Seide weniger, und behalten das Geld dafür im Lande."

Es setzen sich diese Verfügungen und Mahnungen des Königs zur allgemeinen Aufnahme der Seidenkultur bis nahehin zu seinem Tode fort. Noch im Jahre 1783 mahnt er in einer Kabinetsordre vom 23. März

*) Kgl. Geh. Staats-Archiv.

die Churmärkische Kammer: unter anderen Arbeiten auch die für die Seidenkultur-Anlagen „mit der äussersten Lebhaftigkeit zu betreiben und auf Contrakt- und Planmäßige Ausführung derselben mit Ernst und Nachdruck zu halten."

Die vom Könige für die Verbreitung des Seidenbaues aufgewandte Summe soll mehr als 100,000 Thlr. betragen.*)

Unterm 20. Januar 1757 hatte der König in einer an sämmtliche Seidenbau-Inspektoren gerichteten Kabinetsordre**) seine Freude darüber ausgedrückt, daß nunmehr „im verwichenen Sommer bereits an die 7 Centner Seide gewonnen worden seien, da man vor 6 Jahren kaum ½ Centner gewonnen habe." Diese Produktion war nun im Laufe der Jahre durch die unermüdliche Fürsorge des Königs erheblich gewachsen. Im Jahre 1783 wurden 11,000 Pfd., 1784 = 13,432 Pfd., 1785 = 17,000 Pfd. Seide im Preußischen Staate gewonnen.

6. Weinbau.

Bekanntlich war früher in nicht unbedeutender Ausdehnung der Weinbau auch in den nördlichen Gegenden Deutschlands verbreitet und zog sich dort diese, den klimatischen Verhältnissen wenig angemessene Kultur namentlich erst dann mehr und mehr zurück, als sich für die betreffenden Bodenflächen lohnendere Nutzungen zeigten, wie unter Anderem Gemüse- und Obstbau.

Der König war namentlich auf die Pflege des Weinbaues in der Churmark bedacht. 1744 legte er bedeutende Weinberge auf dem Bornstädter Felde bei Potsdam an, die zum Muster dienen sollten und schenkte, um die Kultur edlerer Weinsorten einzuführen, den Weingärtnern um Potsdam einige Tausend Stück seltene Reben. In verschiedenen Kabinetsordres, so noch in einer derselben vom 29. März 1781,***) verlangt der König, zu wissen, „wie es mit dem Weinbau in der Churmark steht; wie viel Land dazu verwandt wird? wie viel davon nach einer 12jährigen Fraktion an Wein jährlich gepreßt und wie hoch ein Faß von 180—200 Quart im Durchschnitt bisher verkauft worden?" Im Jahre 1781 ergab die dem Könige eingereichte General-Nachweisung für die Churmark die Verwendung von 2354 Morgen 117½ Ruthen Land für den Weinbau. Gepreßt wurden 1720 Faß von je 180—200 Quart mit einem Geldwerth von überhaupt

*) Preuß, a. a. O. — **) N. C. C. M. 1857.
***) Kgl. Geh. St.-Archiv.

21,415 Thlrn. 19 gr.*) Der König ordnet an, daß solche General-Nachweisungen nunmehr alljährlich eingereicht werden sollen.

Die letzte Kabinetsordre des Königs in Sachen des Weinbaues in der Churmark ist an die Churmärkische Kammer gerichtet, datirt vom 18. März 1783,**) ordnet die Fortsetzung der General-Nachweisungen an und verfügt weiterhin noch: „Ihr habt den künftigen General-Nachweisungen zugleich eine Nachricht beizufügen, wohin und an wem der Wein verkauft worden: auch müßt Ihr die concessionirten Wein-Essig-Fabrikanten dahin anhalten, daß sie den Wein-Bauern ihre Weine abkaufen, wofern sich etwa finden sollte, daß die Weine wegen Mangels der Nachfrage unverkauft liegen geblieben."

7. Verschiedenes.

Die Fürsorge des Königs für die Entwickelung des Landbaues in seinen Staaten bethätigte sich weiterhin in vielfachen Maßregeln, das Geschaffene zu erhalten und zu ergänzen. Hierher zählen beispielsweise die Vervollständigungen der Viehseuchengesetzgebung, zahlreiche Maßregeln für hinreichendere Versicherung des ländlichen Eigenthums, eingeschlossen den Verlust aus Viehseuchen; für Erweiterung und Verbesserung der Feuersocietäten für das platte Land; Ergänzungen der Feldpolizei, und vieles Andere mehr. — Mit einigen Worten sei hier nur noch gedacht der Haltung des Königs zu einer Frage, von der die jetzige Gesellschaft überhaupt, insbesondere aber die Landwirthschaft nur zu ernst bewegt wird: der Arbeiterfrage. Zwar nicht insbesondere um ländliche Arbeiter handelt es sich bei den nachfolgenden Verfügungen des Königs, sondern um Gewerksarbeiter, aber es läßt sich bei diesem Einschreiten darauf schließen, wie sich der König verhalten haben würde, wäre von den dort vorliegenden, oder ähnlichen Schwierigkeiten der Landbau betroffen worden.

Es war zur Kenntniß des Königs gekommen, daß ein vorangegangenes „Reglement für die Maurer und Zimmerleute, Handlanger und Tagelöhner in Königsberg, wie auch in denen Preussischen Landstädten und auf dem Lande, wegen des Tagelohnes," nicht hingereicht hatte, mannichfache Ungebührlichkeiten zu verhindern. Die genannten Gattungen von Arbeitern hatten theils mit dem festgesetzten Lohn nicht zufrieden sein wollen und hatten die Bauenden — wie einer der betreffenden Erlasse des Königs besagt, „auf unerlaubte Art zur Erhöhung desselben obligiret", theils war es

*) Kgl. Geh. St.-Archiv.

**) Kgl. G. St.-A.

vorgekommen, daß von Außen zugezogene, mit dem betreffenden Lohn zufriedene Arbeiter von den Unzufriedenen belästigt wurden. Gegen diese und ähnliche Unzuträglichkeiten schritt der König ein mit einer unterm 26. August 1751 erlassenen Deklaration des gedachten Reglements.*) Dieselbe bestimmt unter Anderem 1) daß diejenigen Arbeiter, welche in die ihnen vom Meister angewiesene Arbeit nicht oder nicht zur festgesetzten Zeit gehen wollen, „auf 4 Wochen in die Festung oder in das Zuchthaus ohne Nachsicht gebracht werden sollen." Der Meister aber, welcher solchen Fall von Widerspenstigkeit nicht sofort gehörigen Ortes zur Bestrafung anzeigt, verfällt für jede derartige Contravention in 5 Thlr. Strafe. 2) Die Höhe des Lohnes für eine bestimmte Arbeitszeit soll alle Vierteljahr für das anstossende Quartal unter Zuziehung des Magistrats festgesetzt werden. „Derjenige Geselle oder Handlanger, welcher nicht zur festgesetzten Zeit auf die Arbeit kommt, oder mehr, als im Reglement festgesetzt ist, an täglichen Arbeitslohn nehmen, oder die Arbeit dafür fortzusetzen sich weigern wird, soll sogleich arretirt und auf 8 Tage, auch dem Befinden nach noch länger in die Festung zur Karre oder in's Zuchthaus bei Wasser und Brod gebracht werden. Derjenige Bauende aber, welcher ein Mehreres, als im besagten Reglement benannt und festgesetzt ist, an Taglohn zahlt, soll 10 Thlr. Strafe erlegen, oder, wenn er solche zu bezahlen nicht vermögend, am Leibe bestraft werden." 3) „Diejenigen Maurer- und Zimmer-Gesellen, welche sich unterstehen möchten, anderen aus denen Land- und kleinen Städten nach Königsberg kommenden Gesellen übel zu begegnen, oder sie wohl zum Wiederweggehen zu forciren, ohne vorher dem Gewerks-Beisitzer aus des Magistrats Mitte die Ursach anzugeben, was sie wider die Person eines oder des andern nach Königsberg gekommenen Gesellen nach der Gewerbs-Ordnung auszusetzen haben —, sollen mit 3 bis 4tägiger, auch dem Befinden nach längerer Zuchthausstrafe beleget werden."

*) N. C. C. M. 1751.

Schluß.

So war denn der König, der in einem blühenden Landbau die sicherste Grundlage des Nationalwohlstandes erkannte, unablässig bemüht gewesen, solche Blüthe des wichtigsten Gewerbes aus dessen bisher sehr unentwickeltem Zustande heraus für sein Land zu gewinnen. Wie der König selbst einmal ausgesprochen hatte, daß er nichts halb thun könne, so bethätigte er dies auch hier. Er erfaßt die Aufgabe in ihrem ganzen Umfange, um sie bis zu seinem Lebensende beharrlich zu verfolgen. Nichts ist ihm innerhalb derselben zu groß oder zu klein. Wie er da, wo ausgedehnten Landstrecken zum Betrieb der Bodenkultur die Menschen fehlen, diese zu Tausenden herbeizieht und zugleich dafür sorgt, daß sie in ihrer neuen Heimath die Bedingungen des Gedeihens finden, so entdeckt er die kleine noch unbebaute Parzelle auf der noch ein Kossäth oder Büdner angesetzt werden kann. Demselben Auge, welches schnell ermißt, wo großen Gewässern andere Bahnen gebrochen werden müssen, um Quadratmeilen verwilderten Bodens besserer Kultur zuzuführen, entgeht nicht die unter irgend einem Kulturhemmniß leidende kleine Fläche. In seinem entschiedenen Willen für Befreiung der bäuerlichen Bevölkerung von überlieferten Fesseln gehemmt, sucht er diese Befreiung wenigstens vorzubereiten, begrenzt und mildert den Druck der Lasten. Er bricht der Aufhebung der kulturschädlichen Gemein-Nutzungen, der Zusammenlegung der Ländereien Bahn durch unablässiges scharfes Mahnen und sichert die weitere Entwickelung durch bewährte gesetzgeberische Akte. Den nothleidenden Grundbesitz mehrerer Provinzen unterstützt er durch Zuwendung beträchtlicher Mittel, und durch eine Organisirung des Credits, die sich auch für die Zukunft als mustergültig bewährt. Er sucht die Vorzüge des landwirthschaftlichen Betriebes fremder Länder dem einheimischen Landbau zuzuführen. Die in seiner Zeit noch nicht gekannten besonderen landwirthschaftlichen Unterrichtsanstalten sucht er zu ersetzen durch Einrichtungen anderer Art, bewährte Regeln des landwirthschaftlichen Betriebs bis zu seinen geringsten Einzelheiten hin zu verbreiten. Durch

Belohnungen ermuntert er zu ungewöhnlichen landwirthschaftlichen Leistungen. Wo irgend ein Kulturzweig produktiv erscheint, wendet er ihm eingehende Pflege zu. Genug, er sorgt für das Gedeihen des Landbaues in jener unvergleichlichen Weise, wie sie sich an den Thatsachen nachgewiesen findet.

Wenn innerhalb dieses Schaffens sich Lücken oder Mißgriffe finden, ist daran zu erinnern, mit welchen Leistungen auf anderen Gebieten es zusammenfiel. An der Spitze eines kleinen Staates mit einer Gesammtbevölkerung von Anfangs 2—3, später von 5 Millionen, hatte der König in drei Kriegen von zusammen zehn Jahren Dauer mit fast allen Mächten Europas und mit Bevölkerungen von gegen 100 Millionen um die Existenz seines Staates zu streiten, um es schließlich nach Kämpfen und Siegen ohne Gleichen zu erreichen, daß der Bestand Preußens verbürgt, sein Gebiet von 2160 auf 3600 Quadratmeilen erweitert, seine Bevölkerung auf 6½ Millionen vermehrt, seine Macht wie sein Ansehen gesichert war. Wie und mit welchem Erfolge der König für die Gründung von Fabriken und Manufakturen, sowie überhaupt für das Gedeihen der Gewerbe besorgt war, ist bekannt. Nicht weniger, mit welchen durchgreifenden Reformen er für die Rechtspflege eintrat, „welche," wie der König selbst sagt,*) „sehr ungerecht geworden war, so daß man nur reich zu sein brauchte, um eine Rechtssache zu gewinnen, und arm, um sie zu verlieren." Wie er durch Hebung der Kultur, durch Verbesserungen in der Finanzverwaltung, sowie durch strenge Ordnung und Sparsamkeit es erreichte, daß, Hand in Hand mit dem steigenden Wohlstand des Volkes, die Einkünfte des Staates gegenüber denen, die er bei seinem Regierungsantritte vorgefunden hatte, nahehin sich vervierfachten.

Bei der Beurtheilung der Thätigkeit des Königs für den Landbau ist insbesondere noch in Rechnung zu ziehen, daß jene großen, erst im Laufe dieses Jahrhunderts gewonnenen Entwickelungen auf den Gebieten des naturwissenschaftlichen und technischen Wissens, welche jetzt dem Landbau so wirksam zu Hülfe kommen, dem Könige noch verschlossen waren und es drängt sich dabei nur die Frage auf, was der König dem Landbau geleistet haben würde, hätte ihm auch noch die Summe dieser Entwickelungen zu Gebote gestanden.

Nicht müßig ist die Frage nach den Ursachen des mangelhaften Erfolges so mancher Kulturunternehmungen, an die der König seine ganze Kraft gesetzt hatte. Eine nicht geringe Reihe von Aeußerungen des Königs selbst sprechen seine Klage hierüber aus. Der König hatte in seinem rastlosen Drängen zur Vorwärtsbewegung nach Zielen, die ihm selbst klar vor Augen

*) Hinterl. Werke Bd. III. S. 15.

standen, in manchen Fällen zu kämpfen theils mit Bestandtheilen der Bevölkerung, die diese Ziele erkannten, aber sie nicht wollten, theils mit solchen, denen das Auge dafür fehlte. Er hatte ferner zu rechnen mit jenem Beharren am Hergebrachten, welches eine so bekannte wie erklärliche Eigenschaft der ländlichen Bevölkerung bildet, und sich, je nach Umständen, ebenso heilsam bethätigt gegen das Andrängen von unzuträglichem Neuen, wie unersprießlich, wenn das Neue gut ist. Es ist ferner, während dem Könige in den höchsten Staatsstellen vortreffliche Werkzeuge seines Schaffens für den Landbau zu Gebote standen, zu erinnern an seine Klagen über die Beschränktheit oder Unwillfährigkeit mancher Beamten für den ausführenden Dienst in den Provinzen. In der Unfreiheit der bäuerlichen Bevölkerung sodann, welche Unfreiheit mangelhafte Dienste und dadurch mangelhaften wirthschaftlichen Betrieb bedang, in den Gemeinheiten, der Zerstückelung der Feldmarken waren Hemmungen des Gedeihens der Kultur gegeben, die der König, wie nachgewiesen, trotz aller seiner Anstrengungen nur theilweise zu lösen vermochte; so daß sich erst 25 Jahr später das zu vollziehen begann, was er eingeleitet hatte. In nicht wenigen Fällen hatte der König für den Landbau weit hinaus, in bisher noch unbebaute Strecken Ziele gesteckt und Wege dazu gebrochen, aber der weitere Ausbau dieser Wege, so fertig und bequem, daß sie der allgemeinen Vorwärtsbewegung zu dienen vermochten, konnte sich erst nach und nach vollziehen.

Ob nun aber einzelne Mängel in der Thätigkeit des Königs für die Landeskultur, ob langsamere oder raschere Erfolge dieses Schaffens; es sind dies untergeordnete Fragen für die Dankbarkeit, welche das preußische Volk, vor Allem aber der Landbau dem großen Könige schuldet, Angesichts eines, überall von treuer Sorge für das Gedeihen seines Landes getragenen Wollens und Thuns für diesen Kulturzweig, die in der Geschichte wohl schwerlich ihres Gleichen finden möchten.

Was der König gleich beim Beginn seiner Regierung als das Programm seiner Regententhätigkeit aufstellte und was er später nach dieser Richtung hin äußerte, findet sich auch in seiner Wirksamkeit für die Landeskultur festgehalten. In seinem ersten Erlaß: dem an die Landesbehörden gerichteten Patent vom 1. Juni 1740 heißt es: „Wir wollen nicht, daß ihr euch bestreben sollt, uns mit Kränkung unserer Unterthanen zu bereichern, sondern vielmehr, daß ihr sowohl den Vortheil des Landes als unser besonderes Interesse zu euerem Augenmerk nehmt, in Maaßen wir zwischen beiden keinen Unterschied setzen.“ Am folgenden Tage sagte er zu den versammelten

Ministern: „er wolle, daß, wenn ein besonderes Interesse mit dem allgemeinen Besten des Landes zu streiten scheine, letzteres jederzeit den Vorzug behalte.“ *) „Der Fürst,“ spricht er im „Antimachiavell“ aus, „weit entfernt, der unumschränkte Herr seiner Unterthanen zu sein, ist nur ihr erster Diener. Die Völker haben sich Fürsten gegeben, weil sie dieselben für ihren Frieden und ihre Erhaltung bedurften, weil sie Richter brauchten, ihre Streitigkeiten zu schlichten, und Beschützer, ihr Hab und Gut gegen feindliche Nachbarn zu vertheidigen, ein souveraines Haupt, das ihre besonderen Interessen in einem höchsten Gemeininteresse vereinigte.“ ... „Der erste Gedanke, den ein Fürst haben muß, das einzige Streben, das sich für ihn schickt, ist, etwas Nützliches und Großes für das Wohl seines Staates zu thun; dem muß er seine Eigenliebe und alle seine Neigungen opfern, dazu muß er alle Hülfe, alle bedeutenden Männer, die er gewinnen kann, verwenden, mit einem Wort, Alles was geeignet ist, sein Streben für das Wohl seiner Unterthanen in Ausführung zu bringen.“ „Die Regenten,“ sagt er ferner in einer, sein Wirken für den Landbau ganz besonders charakterisirenden Stelle der „Geschichte meiner Zeit“, „müssen lernen, daß man sich ein System entworfen, und es Schritt vor Schritt befolgen muß, und daß nur derjenige, der sein Betragen zum richtigsten berechnet hat, denen überlegen sein kann, welche weniger planmäßig verfahren als er.“ „Um zu verhindern,“ heißt es in seinem „Versuch über die Regierungsformen und über die Pflichten der Regenten“, „daß die Nationalsitten nicht verderbt werden, muß der Fürst unaufhörlich aufmerksam sein, daß er nur das persönliche Verdienst auszeichne und dem Reichthum ohne Sitten und Tugend nichts als Verachtung beweise. Da übrigens der Regent eigentlich das Haupt einer Familie von Bürgern, der Vater seines Volkes ist: so muß er bei jeder Gelegenheit die letzte Zuflucht der Unglücklichen sein, bei den Waisen Vaterstelle vertreten, den Wittwen beistehn, theilnehmendes Gefühl für den niedrigsten Armen, wie für den ersten Hofmann haben, und freigebig gegen diejenigen sein, die, von aller Hülfe entblößt, keine Unterstützung als bei seiner Wohlthätigkeit zu finden wissen.“ — „Von nun an,“ schrieb er nach seinem Regierungsantritt an Voltaire, „diene ich meinem lieben Volk allein!“

Vor Allem war es der Begriff der Pflicht in strengster Auffassung, von welcher auch die Thätigkeit des Königs für die Landeskultur geleitet wurde; ja scheint es doch dem, welcher dieses Thun nach Umfang und Tiefe zu erforschen sucht, als habe ihm gerade dieses vor vielem Anderen am Herzen gelegen. Th. Carlyle sagt nach einer Beleuchtung der Justizreformen

---

*) J. G. Droysen, Friedrich der Große Bd. I. S. 42.

des Königs*): „In einem zweiten Gegenstande seiner Bestrebungen, der Hebung des Landbaues, des Handels und der Gewerbe, war seine Thätigkeit, obgleich sie vom Auslande wenig beachtet ward, für den näheren Beobachter noch merkwürdiger. Es ist dies eine stehende Angelegenheit bei ihm, die er selbst in Kriegszeiten niemals vernachlässigt, und die wie eine gestauete Fluth hervorbricht, so oft der Friede ihm die Freiheit dazu giebt. Seine Bestrebungen dazu sind unablässig, mannichfaltig, unermüdlich und müssen den ununterrichteten Leser bei näherer Forschung erstaunen. Ein schöngeistiger, geistreicher König, dem man hauptsächlich nur in Kriegsdingen Ernst zutraut — müht und arbeitet er sich nicht ab wie ein wachsamer Gutsverwalter? . . . Eines Tages werden diese Dinge verdienen, gründlich erforscht und von Händen, die dazu befugt sind, zur Belehrung und zum Beispiel von Wirkenden und Schaffenden dargestellt zu werden, — d. h. zur Belehrung von allen Menschen, am meisten von Königen. . . . Gegenwärtig kann ich nur sagen, daß sie mich erstaunen und beschämen: sie zeigen einen rastlosen Fleiß wie ihre Gesammtsumme unermeßlich ist. . . . Und es blieb auch die Ernte nicht aus, eine langsame aber sichere Ernte."

Wie des Königs Vorfahren Selbstherrscher gewesen waren, wie sie als solche nach dem dreißigjährigen Kriege das verödete Land wieder bevölkert, seine Kultur von Stufe zu Stufe gehoben, den brandenburgischen Staat unter gewaltigen Arbeiten und Kämpfen befestigt und immer größerem Ansehen entgegengeführt, wie sie sich als Erzieher des Volkes durch den Staat bewährt, damit aber das Volk zu späterer Selbstthätigkeit vorbereitet hatten — wie der König dieses Werk im eminentesten Sinne als Selbstregent fortsetzte und krönte —, so war er Selbstherrscher auch in seiner Wirksamkeit für den Landbau. Seine Aufgabe für diesen bestand, wie dies immer wieder zu betonen ist, darin: aus meist unentwickelten Zuständen heraus überhaupt erst Bahn zu brechen; die, der weitüberwiegenden Menge der ländlichen Bevölkerung noch fehlende Einsicht für den zweckmäßigen Betrieb ihres Gewerbes erst zu schaffen und zu verbreiten. In dem streng geregelten Arbeitsorganismus, der ihm zur Bethätigung dieser Aufgabe diente, ging überall das zündende Wort von ihm aus, war überall der eine Wille des Königs maßgebend.

Wenn die Frage aufgeworfen wird, wie es dem Könige möglich war, innerhalb des ungeheuren Umfanges und der weiten Verzweigung seines Thuns ein so eingehendes Verständniß der Bedürfnisse des Landbaues und seines Betriebs zu gewinnen, so ist diese Frage gleichbedeutend mit der nach dem Zusammenhange jener wunderbaren Fähigkeit des Genies, das Ganze

*) Th. Carlyle, Friedr. der Große. Bd. 4. S. 317.

einer Aufgabe mit den Bedingungen ihrer Lösung wie mit einem Schlage klar zu erfassen. Dieses blitzschnelle Erfassen, der durchdringende Blick des Königs insbesondere für reale Dinge, mußte sich schon während des Cüstriner Kursus bewährt haben. Es trat hinzu die Unermüdlichkeit seines Erforschens der vollen Wirklichkeit aller zu dem Bereiche seiner Regentenpflichten zählenden Zustände.

Wie der König insbesondere bei seinen vielfachen Bereisungen des Landes an Ort und Stelle sich über die lokalen Verhältnisse und Bedürfnisse des Landbaues eingehend zu unterrichten wußte, davon zeugen unter Anderem die von einem landwirthschaftlichen Begleiter überlieferten Mittheilungen über die Vorgänge bei einer Reise des Königs durch das Rhynluch.*) Dem Könige entging während dieser Reise, bei der ununterbrochen ein ortskundiger Begleiter an seiner Seite sein mußte, um den unablässigen Fragen des Königs gerecht zu werden, kaum etwas von dem, was in seinem Gesichtskreis lag. Jeder bemerkten Unterlassung folgt die sofortige Rüge, jedem Bedürfniß mit begründetem Anspruch an seine Hülfe wird diese Hülfe zugesichert. Ueber eine unbesäete Sandschelle in der Nähe von Fehrbellin muß der herzugerufene Förster sich sofort verantworten. Derselbe Beamte hat ein sich anschließendes Examen zu bestehen über sein Verfahren beim Säen der Kienäpfel. Die herzugerufenen Amtleute haben Auskunft zu geben über die Anzahl der Kühe auf ihren Vorwerken, über die eingehaltene Art der Fütterung, über ihr Verfahren bei Viehseuchen. Die Räthlichkeit der Trockenlegung eines nächst dem Wege liegenden kleinen Sees wird festgestellt und der König giebt Anweisung für das dafür einzuhaltende Verfahren. Ueber die Ernte, den Stand der neuen Aussaat muß genauer Bericht erstattet werden. Und so noch eine Reihe ähnlicher Fragen und Erörterungen. Genug, daß dem Könige während der wenigen Stunden dieser Reise kaum ein irgend wesentliches Detail der Kultur der Gegend entgeht; wie er denn auch letztere nicht verläßt, ohne die Frage mehrerer Meliorationen festzustellen und Anordnungen für ihre Ausführung zu treffen. — Auch seine Reisen zu Revuen benutzte er zu Untersuchungen der Bodenkultur der Gegenden, durch welche die Reise führte; zu Anordnungen für diese Kultur. Stieg der König auf der Reise aus, so begann die Musterung des zuletzt Anbefohlenen und der Auftrag für die Folge. Dazu bereitete er sich jedesmal zu Hause vor, und zwar schriftlich. Zwei solcher eigenhändig vom Könige für die Reise zur schlesischen Revue geschriebenen Präparationsbogen liegen vor. Einer derselben beginnt: „Das schlechteste Land ist zwischen Schlawentzitz, Colonie Derschau, und gegen den Hammer zu; da würde es

---

*) S. Geschichte der Stadt Fehrbellin von H. Bintzelberg.

gut sein, Klee zu säen, oder Turnipse, um die Felder zu verbessern. — Man könnte hier die Zahl der Schafe vermehren, indem man ihnen gewisse Weiden in den Wäldern anwiese" rc. In dieser Art gehen die Bemerkungen des Königs zwei Folioseiten fort.*)

Es konnte nicht fehlen und ist hinreichend nachgewiesen, daß dieses überall bis zum Kleinsten hin eingreifende Leiten der gewerblichen Thätigkeiten der Unterthanen, so gewiß es unter dem Kulturzustande jener Zeit mit wenigen Ausnahmen nöthig war, um die Entwickelung von Einsicht und Selbstthätigkeit überhaupt erst hervorzurufen, in manchen Fällen auch als Hemmung dieser Entwickelung wirkte. Nebenwirkungen solcher Art mußten denn auch schon ausgehen von dem im ganzen Körper des Staates waltenden Mechanismus der Verwaltung, wie ihn Friedrich Wilhelm I. trefflich ausgebildet hatte, wie ihn der König noch straffer anspannte und wie er in jener Uebergangszeit sein gutes Theil zur Tüchtigkeit des Staates und Volkes beitrug. Die wesentlichsten Eigenschaften dieser vom Könige auch in seiner Wirksamkeit für den Landbau bethätigten Geschäftsorganisation bestanden in der Forderung voller Dienststrenge, vor Allem aber unbedingten Gehorsams der je untergeordneten Beamten, bestanden insbesondere bei Friedrich dem Großen in der Bedingung rastloser Schnelligkeit. Es ist bekannt, wie in Letzterer der König seinen Beamten voranging, von diesen lediglich nur das forderte, was er im strengsten Sinne des Wortes selbst that. So ist es unter Anderem und um nur ein Beispiel unter vielen hervorzuheben, bekannt, daß er alle Eingaben, sofern nicht unbedingt vorherige Rückfragen und Berathungen mit den Ministern nöthig waren, noch am Tage ihres Einganges beantwortete, wenn auch in bekannter straffer Kürze. Fehlten Minister oder Behörden gegen die Forderung schneller Geschäftserledigung, so folgten sofort jene schneidenden Rügen, wie sie auch in den vorangegangenen Nachweisen der Kulturunternehmungen des Königs mannichfach hervortreten. Diese ruhelose Raschheit des Geschäftsganges, so unerbittlich selbst geübt wie bis zum untergeordnetsten Diener des Staats hin gefordert, konnte nicht anders als mit manchen Fehlgriffen verknüpft sein.

Wie sie zugleich eine unentbehrliche Handhabe für den König war, in bemessener Zeit jene ungemeinen Förderungen zu vollbringen, die ihm Staat und Volk verdankt. Entzündete sich doch zudem an dem vom Könige gegebenen Beispiele rastloser Arbeit das Ehrgefühl aller Diener des Staates, es, je innerhalb des zugemessenen Pflichtenkreises, ihrem Könige, von dem sie wußten, daß er überall nicht sich sondern das Wohl des Staates meinte,

---

*) Preuß, Friedr. der Große in seinen Regentensorgen. Berl. 1805.

wo möglich gleich zu thun, und strömte doch hinwieder all dies freudige Arbeiten für die Ehre und Größe Preußens eine Kraft für das Volk aus, die jetzt noch fortwirkt.

Es ist von hohem Interesse, bei Prüfung der fast zahllosen in Sachen der Landeskultur erlassenen Ordres des Königs an seine Beamten zu ersehen, wie genau in Fällen, wo vorgekommene Leistungen, wo Thun oder Lassen zu beurtheilen waren, nach diesen sich Inhalt und Sprache der Königlichen Willensäußerungen richten, wie mangelhaftem Thun schnell die Rüge folgt oder auch wohl die Drohung; wie aber auch der tüchtigen Leistung das anerkennende Wort nicht fehlt. Diese unerbittliche Wachsamkeit hielt Jeden auf seinem Posten. Auf der Arbeit auch des Geringsten schien das Auge des großen Königs zu ruhen. Sein tadelndes Wort war so gefürchtet, wie das lobende ein hinreichender Preis für das Aeußerste an Kraftanstrengung im Dienste des Staates. Unredlichen Beamten war der vernichtende Zorn des Königs so gewiß, wie treu und tüchtig erfundenen Gehülfen seine pietätvolle Zuneigung.

Unter seinen hervorragenden Gehülfen im Dienste der Landeskultur bewahrte der König sein Wohlwollen namentlich dem Großkanzler v. Jariges und dem Minister v. Hagen; während leider dem genialen v. Brenckenhoff welcher 18 Jahre hindurch dem Könige in seinen wichtigsten Kulturunternehmungen gedient hatte, noch auf seinem Sterbebette die unerbittliche Ungnade des Königs traf, weil er ihm anvertraut gewesene Königliche Kassen in einen verwickelten Zustand gebracht hatte.

Zu den Korrektiven des Selbstregiments des Königs gehörte bekanntlich, daß jeder Unterthan ohne Ansehen von Rang und Stand ungehinderten Zutritt zu ihm hatte, so daß etwaige Rechtsverletzungen, Beschwerden, Wünsche, Bitten mündlich gegen ihn ausgesprochen werden konnten. In vielen Fällen entschied er sofort mündlich; jedenfalls war, wenn auch unter Umständen erst nach vorheriger Untersuchung, baldige Entscheidung durch den König selbst gesichert. Viele seiner schriftlichen Entscheidungen — wie überhaupt seine Kabinetsordres — diktirte der König selbst oder gab doch genaue Anweisungen für ihre Verabfassung. Um sich zu überzeugen, daß seinen Anweisungen nachgekommen sei, that er keinen Federzug unter ein Schriftstück, ohne dasselbe vorher aufmerksam geprüft zu haben.

Auf dem Gebiete der Landeskultur handelte es sich in zahlreichen Immediateingaben namentlich auch um alle möglichen Vorschläge. In bunter Reihe erscheinen Anempfehlungen von Mitteln zur Bändigung des Flugsandes, gegen den Brand im Weizen, Geheimmittel zur Förderung des Pflanzenwachsthums, Pläne zur Errichtung „praktisch-ökonomischer Akademien im preußischen Staate" u. dgl. m. Die prompte Entscheidung des Königs

fehlt auch hier nie. In Fällen, wo nur das praktische Experiment den Werth eines Vorschlags feststellen konnte, wie beispielsweise bei vorgeschlagenen Düngemitteln, Empfehlung von Sämereien, ordnet der König Versuche auf seinen Domainen an, um erst nach deren Ausfall zu entscheiden.

Daß des Königs Thätigkeit für die Landeskultur, wie er sie als eine der ersten Staatspflichten betrieb, ihm auch Gegenstand der Neigung geworden war, davon zeugen zahlreiche Thatsachen. Auch in seinem schöngeistigen Verkehr, aus seinen eigenen Aeußerungen innerhalb desselben, dokumentirt sich dies. So sagt er unter Anderem in einem, unterm 5. Dezember 1795 an Voltaire gerichteten Briefe — der, nachdem im Früheren bereits einzelne Stellen angeführt wurden, hier ausführlich wiedergegeben werden möge,*) — Folgendes: „Ich bin Ihnen für den Samen, den Sie mir geschickt haben, tausendmal verbunden. Hätte man wohl geglaubt, daß unser Briefwechsel noch Triptolems Kunst betreffen und daß es auf die Frage ankommen würde, wer von uns beiden sein Feld am besten bebaue? Indeß ist jene Kunst die erste von allen und ohne sie gäbe es keine Kaufleute, keine Höflinge, keine Könige, Dichter und Philosophen. Nur das ist wahrer Reichthum, was die Erde hervorbringt. Wer seine Ländereien verbessert, der macht Eroberungen von der Barbarei.... Wir haben hier die künstlichen Wiesen der Engländer nachgeahmt und es ist uns sehr gut damit gelungen, so daß wir nun ein Dritttheil Vieh mehr halten. Mit ihrem Pflug und ihrer Säemaschine ist es nicht so gut gegangen; für jenen ist unser Boden zum Theil zu leicht, und diese war für den gemeinen Mann und Bauer zu theuer... Wir haben in diesem Jahre zehntausend Pfund Seide gewonnen, und die Bienenstöcke um ein Dritttheil vermehrt. Das sind meine Kinderklappern im Alter; denn solche Freuden kann der Geist, wenn auch die Imagination erloschen ist, noch immer genießen." An denselben, den 4. September 1777**): „Da wäre ich nun wieder aus Schlesien zurück, wo ich so gut ein Oekonom gewesen bin, wie Sie in Ferney. Ich habe Sümpfe urbar gemacht, Dörfer und Manufakturen angelegt, desgleichen einige abgebrannte Städte wieder aufgebaut." Am 4. September demselben: „Ich komme aus Schlesien zurück, wo ich sehr zufrieden gewesen bin. Der Ackerbau macht dort merkliche Fortschritte. Die Bevölkerung hat sich seit dem Jahre 1756, wo der Krieg ausbrach, um hundert und achtzigtausend Seelen vermehrt. Kurz, alle Plagen, welche

*) Hinterl. Werke, Bd. 9. S. 277.

**) Hinterl. Werke, Bd. 9. S. 311.

dieses arme Land zu Grunde gerichtet hatten, sind nun so gut als gar nicht dagewesen, und ich empfinde, offenherzig gestanden, ein süßes Vergnügen darüber, daß ich eine so tief herunter gekommene Provinz wieder empor gebracht habe."

Unter fast übermenschlichen Mühen und Sorgen für das Wohl des Staates hatte der König seine späteren Lebensjahre erreicht. Schon während des letzten schlesischen Krieges, als der König noch innerhalb der besten Mannesjahre stand, klagte er, daß das „Schlagen auf Leben und Tod" dieser Kriege ihn vorzeitig zum Greise gemacht habe. Mancherlei körperliche Beschwerden traten ein, um sich weiterhin zu immer bedenklicheren Zuständen zu verstärken. Aber kaum, um je einmal die strenge Arbeit des Königs zu unterbrechen.

Mit dem Jahre 1785 hatte der König das Alter von 73 Jahren erreicht. Verstärkte Krankheitsanfälle hinderten ihn nicht, im August dieses Jahres zur Heerschau nach Schlesien zu reisen. — Aus diesen Tagen stammt eine, die äußere Erscheinung des Königs veranschaulichende Schilderung des französischen Gesandten Grafen Segür, welcher der Heerschau beiwohnte. „Mit der lebhaftesten Neugier" — schreibt er*) — „betrachtete ich diesen Mann, der groß an Genie, klein an Gestalt, gekrümmt und gleichsam unter der Last seiner Lorbeeren und seiner langen Mühen gebeugt war. Sein blauer Rock, abgenutzt wie sein Körper, seine bis über die Knie hinauf reichenden langen Stiefeln, seine mit Tabak bedeckte Weste bildeten ein wunderliches und doch imponirendes Ganze. An dem Feuer seiner Augen erkannte man, daß sein Geist nicht gealtert hatte. Ungeachtet er sich wie ein Invalide hielt, fühlte man doch, daß er sich noch wie ein junger Soldat schlagen würde; trotz seiner kleinen Gestalt erschien er dennoch größer, als alle anderen Menschen." — Der König wurde bei dieser Heerschau von einem heftigen Gewitterregen überrascht und blieb ganz durchnäßt sechs Stunden zu Pferde. Bald darauf traten bedenkliche Krankheitszufälle ein, die Beschwerden nahmen zu und es bildete sich Brustwassersucht aus. Wie quälend aber auch nunmehr seine körperlichen Leiden auftraten, er führte ununterbrochen seine Staatsgeschäfte fort mit ungeschwächter geistiger Kraft und indem er jetzt ebensowenig wie früher auch nur die geringfügigste seiner Pflichten vernachlässigte. So richtete er am 10. August 1786, also 7 Tage vor seinem Tode, nach vorausgegangener Untersuchung des betreffenden Sachverhaltes, eine Kabinets-Ordre an den Magistrat in Potsdam mit der Weisung: „dem Bäckermeister Schröder allhier den erbetenen

*) Förster, Friedr. d. Gr. S. 339.

Freipaß auf 100 Wispel Roggen und 50 Wispel Weizen aus Preußen zu bewilligen, obgleich Schröder die Preise dort nicht billiger finden wird, wie hier." In seiner letzten Kabinets-Ordre, vom 14. August 1786, gerichtet an den Chef der Accise, de Launay, schreibt er diesem: „Euer Bericht über die Einnahme und Ausgabe ist mir gestern zugekommen; aber er ist nicht übersichtlich genug: ich verlange einen ausführlicheren." — in Bezug auf welche Punkte, und wie, weist dann das Schreiben in klarer Kürze nach. Wie auch seine Sorge für die Landeskultur unverändert sich bis auf die letzten Tage hin erstreckte; wie er innerhalb dieser noch die Minister Graf Hoym und v. Werder sowie den Geheimen Rath Schulz wegen Urbarmachungen berief; wie er sich lebhaft nach dem Transport der von ihm bezogenen spanischen Schafe erkundigte, sie noch zu sehen wünschte, — ist bereits früher nachgewiesen.

„Dienstag den 15. August Vormittags erwachte der König gegen seine Gewohnheit erst um 11 Uhr, rief seine Generale und Sekretaire und gab genaue, bis auf das Kleinste hin sich erstreckende Befehle für das auf den folgenden Tag angesetzte Manöver. Mit derselben Selbstbeherrschung besorgte er seine Kabinetsgeschäfte, indem er seinen drei Sekretairen mit schwacher Stimme, aber doch mit der alten Kraft des Geistes, Anweisungen ertheilte. Einem derselben diktirte er eine über vier Quartseiten sich erstreckende, scharf und klar durchdachte Instruktion für einen abreisenden Gesandten. Abends unterzeichnete er, wie gewöhnlich, seine Befehle." *) Am folgenden Morgen, den 16. August, verschlimmerte sich der Zustand des Königs erheblich, die Sprache stockte, das Bewußtsein schien zu schwinden. Es erfolgten noch Anstrengungen, die gewohnten Arbeiten wieder aufzunehmen, aber ohne Erfolg. Im Laufe des Tages stellten sich die Zeichen der bevorstehenden Auflösung immer unverkennbarer ein. Am Morgen des 17. August, um 2 Uhr 20 Minuten, stand das Herz des großen Königs still.

Der König hatte ein eigenhändig geschriebenes Testament hinterlassen. Die Eingangsworte desselben lauten:

„Unser Leben ist ein flüchtiger Uebergang von dem Augenblicke der Geburt zu dem des Todes. Die Bestimmung des Menschen während dieses kurzen Zeitraumes ist, für das Wohl der Gesellschaft, deren Mitglied er ist, zu arbeiten."

Der Schlußsatz dieser Worte spricht zugleich die Losung aus, welche der König sich selbst gegeben hatte und die er bis zum letzten Hauche hin bethätigte.

*) Th. Carlyle, a. a. O. Bd. VI. S. 611.

Sein Wille allein hatte bei der Regierung des Staates geherrscht, sich allein in allen Thätigkeiten jenes straffen, knappen, wohlgegliederten Regierungssystems ausgesprochen, dem die Bezeichnung der Maschine gegeben worden ist. Diese Maschine mußte ihrer eigenartigen Leistungsfähigkeit nach unvollständig wirken, als nun ihr Lenker fehlte, ja sie mußte später zerbrechen. Aber die Schöpfung blieb, zu welcher sie ihrem Führer gedient hatte.

Nicht allein die Schöpfung eines nun kräftigen und blühenden Staates, sondern auch die jenes Nationalgefühls, dem die Erinnerung an den großen König, an das was er gethan und wie er es gethan, eine unerschöpfliche Quelle der Erneuerung ist. Jedem neuen Bürger des Staats wird von seinen Vorfahren, von der Geschichte die Freude an diesem großen Leben als ein köstliches Erbtheil überliefert. Was in diesem Leben dem menschlichen Irren angehörte, dem auch der große König seinen Tribut zollen mußte, ist von der dankbaren Erinnerung vergessen; sie hält sich an sein selbstloses Sinnen, Sorgen und Mühen für das Gedeihen des Staates und Volkes, in dem sein ganzes Herz aufging. Die Erinnerung an den Feldherrn, der sich siegreich gegen das halbe Europa schlug, spornt den Heerführer zu höchsten Leistungen und stählt den Arm des Soldaten. Es kann die aus dieser Erinnerung quellende Kraft vorübergehend einmal einem Verhängnisse unterliegen, aber nur, um sich dann desto stärker wieder aufzurichten. Als einst nach dem Kriegsunglück Preußens die unvergeßliche Königin Luise auf die übermüthige Frage Napoleons: wie Preußen gegen ihn habe Krieg anfangen können? würdevoll antwortete: „Dem Ruhme Friedrichs des Großen war es erlaubt, uns über unsere Kräfte zu täuschen, wenn anders wir uns getäuscht haben," — lag in dieser Antwort eben so die Ergebung in das, was zunächst zu tragen war, wie das Vertrauen auf das Volk und die Soldaten Friedrichs des Großen. Die Erinnerung an die eherne Gewissenhaftigkeit des Königs in seiner Arbeit für den Staat, in der vor Allem er seine Befriedigung suchte und fand, mahnt Jeden, dem eine Pflicht für den Staat übertragen ist, in Erfüllung dieser Pflicht und in Diensttreue glücklich zu sein. Aber jeder Einzelne ohne Ausnahme ist, wie vor Allem für die Ehre, so auch, je nach seinem Können, für das Gedeihen des Staates verpflichtet; und hier mahnt das überlieferte, wohlbegründete Wort: daß in dem Staate Friedrichs des Großen auch der Vornehmste gering geachtet war, wenn er dem Staate nichts nützte.

Solche Mahnung liegt auch in der lebenslangen treuen Arbeit des großen Königs für Landeskultur und Landbau, welche nachzuweisen die Aufgabe dieser Blätter war.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.